DIE INNEREN

UND

KULTURELLEN VERHAELTNISSE

IN DER BUKOWINA

(1825-1861)

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde der
Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

MENACHEM BEIR ŞAFRAN
aus Bacău (Rumänien).

DRUCKEREI „ARGUS" BOTOŞANI
1939

DIE INNEREN

UND

KULTURELLEN VERHAELTNISSE

IN DER BUKOWINA

(1825-1861)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der
Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

MENACHEM BEIR ŞAFRAN

aus Bacău (Rumänien).

DRUCKEREI „ARGUS“ BOTOŞANI

1939

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Facultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Werner Kaegi und Dr. Edgar Bonjour.

Prof. Dr. F. MANGOLD
Dekan

Basel, den 16. September 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

Bibliographie 3
Vorwort 13

I. Kapitel:
Geschichtlicher Ueberblick bis 1825
1) Vorgeschichte 17
2) Die moldauische Periode 21
3) Die oesterreichische Periode 29

II. Kapitel:
Verwaltung und politische Lage 1825-1861
1) 1825—1848 37
2) 1848—1861 47

III. Kapitel:
Wesen und Werden der Bukowiner Bevölkerung
A) Volkergruppen 79
B) Statistik der Bukowiner Bevölkerung . . 116

IV. Kapitel:
Soziale Struktur der Bukowiner Bevölkerung
1) Das Rechtsverhältnis zwischen Gutsherren und Untertanen 119
2) Adel und Bürger 136

V. Kapitel:
Die kulturellen Verhältnisse
A) Konfessionen 147
B) Schulwesen 173
C) Sonstiges kulturelles Leben 182

Anlagen 195

BIBLIOGRAPHIE

I. QUELLEN:

a). *Handschriftliche,* aus dem *Haus- Hof- und Staatsarchiv, Wien.* (abgekürzt: St. Arch.):

Staatsrats-Akten (St. R.) ex 1825—1848.
Kabinets-Akten (K. A.) ex 1828.
Conferenz-Akten (C. A.) ex 1831.
Minister Kollowrats-Akten (M. K. A.) ex 1833.
Ministerrats-protokolle (M. R. Prot.) ex 1848—1849.

b) *Gedruckte:*

Einigkeitsruf an die griechisch-orientalische Provincial-kirche der Bukowina. Czernowitz 1864.

Emanzipationsruf der Bukowina, durch eine Deputation unterstützt. Wien 1861.

Hauptbericht der Handels- und Gewerbekammer für das Herzogtum Bukowina nebst der topographisch-statistischen Darstellung des Kammerbezirkes mit Schluss des Jahres 1861. Czernowitz 1862.

Hauptbericht und Statistik über das Herzogtum Bukowina für die Periode 1862—1871, herausgegeben von der Bukowiner Handels- und Gewerbekammer. Lemberg 1872.

Landes-Gesetz- u. Regierungsblatt für das Kronland Bukowina 1850—1859 (abgekürzt: L. G.- u. R...)

Oesterreichisches Archiv für Geschichte, Erdbeschreibung, Staatenkunde, Kunst u. Literatur, Nr. 82, Wien 1832.

Oesterreichische Blätter für Literatur, Kunst, Geschichte, Geographie, Statistik u. Naturkunde Nr. 33 ex 1848.

Promemoria zur Bukowiner Landespetition (vom Jahre 1848) in Betreff der provinziellen Stellung der Bukowina (von der Bukowiner Landesdeputation). Wien 1849.

Schematismus der griechisch-orthodoxen Bukowiner Diözese für die Jahre 1841- 1842- 1843- 1846- 1847. Czernowitz. 1841/2/3/6/7.

Verordnungen der kaiserlich königlichen Landesbehörden für das Herzogtum Bukowina, Jahrg. 1861. Czernowitz.

Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, Jahrgänge 1851- 1859. Wien 1851—1859.

Zur Begründung der Bukowiner Landespetition. Wien 1848.

II. LITERATUR:

Alexici, Georg: Geschichte der rumänischen Literatur (in deutscher Umarbeitung von K. Dietrich) in: Die Literaturen des Ostens in Einzeldarstellungen, bearb. v. G. Alexici, C. Brockelmann, A. Brückner, Bd. 3 (2. Teil). Leipzig 1906.

Apologie der orthodoxen-griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina, Nr. I. u. II., beleuchtet von einem griechisch-katholischen Seelsorger in der Bukowina. Wien 1890,

Bendella, Theophil: Die Bukowina im Königreiche Galizien. Wien 1845.

Bidermann, Herrmann Ignatz: Die Bukowina unter österreichischer Verwaltung. Lemberg 1876.

Biedermann: Die ruthenische Nationalität und ihre Bedeutung für Oesterreich. Wien 1863.

Budai-Deleanu, Jon: Kurzgefasste Bemerkungen über die Bukovina (in: Nistor: Românii şi Rutenii în Bucovina. Bucureşti 1915.

Bukowiner Deutsch, Fehler und Eigentümlichkeiten in der deutschen Verkehrs- und Schriftssprache der Bukowina. Gesammelt vom Vorstande des Bukowiner Zweiges des Allgemeinen Deutschen Sprachvereines. Wien 1901.

Dan, Demetr.: Die Lippowaner in der Bukowina (Die Völkerschaften der Bukowina, I. Heft). Czernowitz 1890.

Die orientalischen Armenier in der Bukowina. (Die Völkerschaften der Bukowina, II. Heft). Czernowitz 1890.

Die Juden in der Bukowina. (Zeitschrift für österr. Volkskunde). Wien 1901.

Daskiewicz, Silvester: Die Lage der griechisch-orientalischen

Ruthenen in der Bukowiner Erzdiöcese. Czernowitz 1891.

Die griechisch-orthodoxe Kirchenfrage in der Bukowina und die Jungruthenen, — von einem griechisch-orthodoxen rumänischen Priester. Czernowitz 1906.

Dubnow, Simon: Weltgeschichte des jüdischen Volkes. IX. Bd. 1815—1881. Berlin 1929.

Encyclopaedia judaica, IV., V., VIII. Bd. Berlin 1929, 1930, 1931.

Ficker, Adolf: Hundert Jahre (1775—1875) Wien 1875.

— Die Zigeuner in der Buvowina. Wien 1894.

Franzos, C. E.: Aus Halbasien, Bd. I. u. II. Leipzig 1876-1897.

Goehlert, Johann Vinzenz: Die Lippowaner in der Bukowina. (Sitzungsberichte der philos. Klasse d. kaiserl. Akademie d. Wissensch). XLI. Bd. 1863 Februar (Sonderabdruck). Wien 1863.

— Die Bukowina. (Mitteilungen der k. k. geogr. Gesellschaft in Wien; 1875, XVIII. Bd. (der neuen Folge, VIII. Bd.) Wien 1875).

Grünberg, Sigmund: Das Volksschulwesen der Bukowina. Wien 1888.

Hakmann, Bischof: Nationale und kirchliche Bestrebungen der Rumänen in der Bukowina, in einem Sendschreiben dargestellt; hrsg. von Stefan Smal-Stocki, Czernowitz 1899.

Heimatkunde der Bukowina. (Verfasser umbekannt). Czernowitz 1872.

Hurmuzake, Eudoxiu: Fragmente zur Geschichte der Rumänen, III. u. IV. Bd. Bucureşti 1894 u. 1886.

Jandaurek, Julius: Das Königreich Galizien, Lodomerien und das Herzogtum Bukowina (Die Länder Oesterr.-Ungarns in Wort und Bild, hrsg. von Umlauft X. Bd.) Wien 1884.

Jorga, Nicolai; Geschichte des rumänischen Volkes. (Allgemeine Staatengeschichte hg. v. K. Lamprecht) I Bd. Gotha 1905.

Jüdisches Lexikon, I, u. III. Bd. Berlin 1927 u. 1929.

Kaindl, Raimund Friedrich und Manastyrski Alexander; Die Ruthenen in der Bukowina (Der „Buchenwald",

Beiträge zur Kunde der Bukowina Nr. 3). Czerwitz 1889.

Kaindl, Raimund Friedrich: Die Lippowaner (Der „Buchenwald" Nr.5). Czernowitz 1893.

— Zur Landeskunde der Bukowina (Bericht über d. Arbeiten zur Landeskunde der Buk. Wien 1893

— Geschichte der Bukowina, I. II. III. Abschn. Czernowitz 1896, 1903, 1898.

— Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-kolonien in der Bukowina. (Sonderabdruck aus dem Archiv für österr. Geschichte, LXXXIII. Bd., II. Hälfte). Wien 1896.

— Die Polen, (Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild, XX, Bd.) Wien 1889.

— Die Huzulen. (Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild, XX. Bd.) Wien 1899.

— Das Unterthanswesen in der Bukowina. (Archiv f. österr. Geschichte LXXXVI. Bd.) Wien 1899.

— Die Bukowina in den Jahren 1848 und 1849. Wien 1900.

— Die Juden in der Bukowina, („Globus" LXXX Nr. 9 ex 1901.

— Das Ansiedlungswesen in der Bukowina seit der Besitzergreifung durch Oesterreich mit besond. Berücksichtigund der Ansiedl. d. Deutschen. (Quellen und Forschungen zur Gesch., Litter. u. Spr. Oesterreichs und seiner Kronländer durch die Leo-Gesellschaft, VIII. Bd. Innsbruck 1902.

— Geschichte von Czernowitz von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, (Festschrift) Czernowitz 1908,

— Geschichte der Deutschen in der Bukowina von 1774 bis zur Gegenwart. (Allgem. Staatengeschichte, hrsg. von Karl Lamprecht). Gotha 1911.

Kaluzniacki, Emil: Ruthenische Sprache u. Literatur. (Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild, XX. Bd). Wien 1899.

Kassner, Salomon: Die Juden in der Bukowina. Wien und Berlin 1917.

Kluczenko, Basil: Physische Beschaffenheit der Bukowiner

Bevölkerung. (Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild, XX. Bd. Wien 1899.

Kochanowski, Josef: Handbuch der für die Bukowina in Geltung bestehenden Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Czernowitz 1882.

Kral, Anton: Skizze des Herzogtums Bukowina. (in Zeitschrift für österr. Gymnasien.) Wien 1851.

Kupczanko, Gregor: Die Deutschen in der Bukowina. („Ausland" Wochenschrift f. Länder- u. Völkerkunde, Nr. 50) Stuttgart 1886.

— Die Ruthenen i. d. Bukowina („Ausland" Wochenschrift für Länder- u. Völkerkunde, Nr. 3). Stuttgart, u. München 1887.

— Die Schicksale der Ruthenen. Leipzig 1887.

Lagler, Heinrich: Die Volksschule in Kotzmann (1780-1880). Teplitz 1880.

Lang, Wilhelm: Das Deutschtum in der Bukowina. (Flugblätter für Deutschösterreichs Recht, Nr. 28. Wien 1919.

Laurian, August Treboniu: Die Romanen der österr. Monarchie III. Heft. Wien 1851.

Loserth, J.: Deutsch-bömische Kolonien. (Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, XXIII. Jahrgang). Prag 1885.

Manastyrski: sihe Kaindl u. Monastyrski: Die Ruthenen in der Bukowina.

Manastyrski, Alexander: Die Ruthenen. (Die österr.-ungar. Monarhie in Wort u. Bild, XX. Bd.) Wien 1899.

Marian: sihe Sbiera u. Marian: Die Rumänen.

Mikulicz, Adolf: Die Musik in der Bukowina von 1775-1862. Czernowitz 1904.

Mischler, Marie: Soziale u. wirtschaftl. Skizzen aus d. Bukowina. Wien u. Leipzig 1893.

Morariu- u. Andriewicz, Silvester (Samuil) Erzbisch. u. Metropolit von Bukowina u. Dalmatien: Geschichtliche Daten über den griechisch- (eigentlich „orthodox"-) orientalischen bucoviner Religionsfond. (in Mora-

rariu Const.: Culturhistor. u. ethnograph. Skizzen.) Resicza—Wien 1888-1891.

Morariu, Constantin: Culturhistorische und ethnographische Skizzen über die Rumänen in der Bukowina, I. Teill. Resicza—Wien 1888-1891.

— Părți din istoria Românilor bucovineni, I., II. Bd. („Fragmente aus der Geschichte der Bukowiner Rumänen"). Cernăuți 1893 u. 1894.

Nistor, Jon: Zur Geschichte des Schulwesens in der Buhowina (im XLVIII. Jahresbericht der gr. or. Ober-Realschule in Czernowitz, 1911/12). Czernowitz 1912.

— Românii şi Rutenii (Die Rumänen und die Ruthenen). Bucureşti 1915.

— Un capitol din viața culturală a Românilor din Bucovina (1774-1857). (Academia Română, Discursuri de recepțiune XLIV). (Ein Kapitel aus dem kulturellen Leben der Rumänen in der Bukowina). Bucureşti 1916.

— Der nationale Kampf in der Bukowina. Buc 1919

Onciul, Dem.: Zur Geschichte der Bukowina (Program des k. k. Ober-Gymnasiums in Czernowitz für das Schuljahr 1887). Czernowitz 1887.

Onciul, Jsidor; Ritter von; Einiges über den Gang und die Entwicklung der theologischen und clericalen Cultur in der Bukowina (in: Morariu Const.: Culturhistor, und ethnogr. Skizzen). Resicza-Wien 1888-1891.

— Der griechisch-orthodoxe Religionsfond (Die österr. ung. Monarchie in Wort und Bild XX. Bd) Wien 1899.

Peyersfeld, Alfred R. v.: Das Fronwesen in der Bukowina unter österr. Verwaltung. (Sonderabdruck aus dem Jahrbuch des Bukowiner Landesmuseums, XIX. Jahrg) Czernowitz 1912.

Petersen, Carl und Scheel, Otto: Handwörterbuch des Grenz- u. Auslanddeutschtums, (I Bd) Breslau 1933.

Polek, Johan: Czernowitz Wien 1888.

— Statistik des Judentums in der Bukowina. Wien 1889.

— Der Protestantismus in der Bukowina. Czernowitz 1890.
— Ausgewählte Kapitel aus dem Gedenkbuche der römisch-katholischen Pfarre zu Czernowitz, hrsg. v. Czernowitz 1890.
— Repertorium der landeskundlichen Literatur der Bukowina. Czernowitz 1892.
— Rückblick auf die Forschungen zur Landes- und Volkskunde der Bukowina seit 1773. Czernowitz 1893
— Das Entstehen und die Entwicklung der evangelischen Pfarrgemeinde in Czernowitz. Czernowitz 1897
— Die Besitzergreifung (Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild. XX. Bd. Wien 1899.
— Die Deutschen in der Bukowina (Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild, XX. Bd.) Wien 1899.
— Die Ungarn und Slowaken. (Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild, XX. Bd.) Wien 1899.
— Die Ausbreitung des Protestantismus in der Bukowina (Sonderabdruck aus dem Jahrbuch d. Gesellsch. für die Geschichte d. Protestant. i. Oesterreich XXV. Jahrg.) Wien 1904.
— Die Armenier in der Bukowina. Czernowitz 1906.
— Die Zigeuner in der Bukowina. (Sonderabdruck aus dem Jahrbuch d. Buk. Landesmuseums XIII. u. XIV.) Czernowitz 1908.
— Zur Frage der Errichtung eines römisch-katholischen Bistums in der Bukowina. Czernowitz 1909.

Reifenkugel, Karl: Die Bukowiner Landesbibliothek und ihre Universitätsbibliothek in Czernowitz, Geschichte u. Statistik. Czernowitz 1885.

Regnault, Elias: Histoire politique et sociale des principautés danubiennes. Paris 1885.

Romstorfer, Carl A.: Die bildende Kunst (Die österr.-ungar. Monarchie in Wort und Bild. XX. Bd.) Wien 1899.

Şafran Josef: Die Rumänen in der Bukowina (1774-1825). Diss. Wien 1936.

Sbiera, Johann: Die rumänische Literatur und Sprache (Die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild XX. Bd. Wien 1899.

Sbiera, Johann u. Marian, S. Fl.: Die Rumänen (Die österr, ung. Monarchie in Wort u. Bild XX. Bd.) Wien 1889.

Scheel, sihe Petersen und Scheel: Handwörterbuch.

Schimmer, Gustav Adolf: Statistik des Judentums. Wien 1873.

Schmedes, Carl Ritter von: Geographisch-statistische Übersicht Galiziens und der Bukowina. Lemberg 1869.

Schmidt, Wilhelm; Die magyarischen Kolonien der Bukowina („Ung. Revue" VII Jahrgang 1887) Budapest 1887.

Seton-Watson, R. W.: Histoire des Roumains de l'époque romaine à l'achèvement de l'unité. Paris 1937.

Slavici, Joan: Die Rumänen in Ungarn, Siebenbürgen und der Bukowina (Die Völker Oesterreich-Ungarns VI. Bd.) Wien und Teschen 1881.

Slavisierungspolitik in der Bukowina, Die, von einem Bukowiner Rumänen. Wien 1900.

Stefanelli, T. V.: Einige statistische und historische Daten aus der Bukowina (in: Morariu Const.: Culturhist. und ethnogr. Skizzen) Resicza-Wien 1888-1891.

— Eudoxiu Hurmuzachi (1812-1912). (Discurs festiv). („Eudoxiu Hurmuzachi", Fastrede). Cernăuţi 1912.

Stefanescu, J. D.: L'évolution de la peinture religieuse en Bucovine et en Moldavie depui les origines jusqu'au XIXe siècle. Paris 1928.

Stöger, Michael: Die jüdische Bevölkerung in Galizien und ihre Evidenzhaltung (Zeitschrift für österr. Gelehrsamkeit und polit. Gesetzeskunde 1829, I. Bd.) Wien 1829.

— Notizen über die Bukowiner Judenschaft. (Neues Archiv für Geschichte, Staatenkunde, Literatur und Kunst Nr. 49 ex 1830. Wien 1830.

— Darstellung der gesetzl. Verfassung der galizisch-Judensch. (I. u. II. Bd.) Lemberg 1833.

Winkler, Johann: Die periodische Presse Oesterreichs 1848-1873. Wien 1875.

Wolf, Stephan: Historischer Rückblick auf die Gymnasial-Reorganisationspläne in Oesterreich, nebst historisch-statist. Ausweisen über das Czernowitzer k. k. Gymnasium seit 1850-1872, Czernowitz 1873.

Wolkan, Rudolf: Die deutsche Literatur (Die österr. ung. Monarchie in Wort und Bild XX. Bd.) Wien 1899.

— Die geographisch-statistischen Verhältnisse der Bukowina. Lemberg 1893.

Worobkiewicz, Eugen: Die Musck (Die österr. ung. Monarchie in Wort u. Bild XX. Bd.) Wien 1899.

Ziegelauer, Ferdinand: Seit der Besitzergreifung (Die österr. ung. Monarchie in Wort u. Bild, XX. Bd.) Wien 1899.

Zimmer, Norbert: Die deutschen Siedlungen in der Bukowina. Plauen im Vogtland 1930.

Xénopol, A. D.: Histoire des Roumains de la Dacie Trajane, I. u. II. Bd. Paris 1896.

VORWORT.

Als im Jahre 1936 mein Bruder in seiner Dissertation [1]) die Geschichte der Bukowina bis zum Jahre 1825 darstellte, entschloss ich mich, seine Arbeit weiterzuführen. Mein Bestreben ging dahin, eine alle die Bukowina betreffenden Probleme darstellende Arbeit zu schreiben, den viele haben sich wohl mit der Geschichte der Bukowina beschäftigt, niemand hat aber bisher noch versucht, den ganzen Stoff einer einzigen Arbeit einzugliedern.

Die Bukowina ist deshalb ein dankbares Thema für den Historiker, weil nicht weniger als zehn Völkerschaften auf diesem kleinen Erdstrich zusammengedrängt leben. Wenn ich in einem Kapitel dieser Arbeit vom „Wesen und Werden der Bukowiner Bevölkerung" spreche, so tue ich es deshalb, weil in der von uns behandelten Epoche (1825—1861) die Kolonisierungsarbeit und die Einwanderungsbewegung in der Bukowina äusserst lebhaft waren sodass in dieser Zeit nicht nur die volklichen Verhältnisse sich völlig umwälzten, sondern auch die Grundlagen für die Entwicklung des heutigen Bukowinertums gelegt wurden. Es ist vor allem an dieser Stelle die merkwürdige Tatsache festzuhalten, dass das Zusammenleben so vieler Völkerschaften lange Zeit reibungslos vor sich gehen konnte, und wenngleich seit 1848 die nationalen Bestrebungen der einzelnen Gruppen eine grössere Regsamkeit aufwiesen, so doch damit das Zusammenleben der Völker nicht unmöglich gemacht worden ist. Politisch am stärksten hervorgetreten sind die Rumänen und zwar in ihrem Bestreben nach Selbständigkeit und Loslösung von Galizien. Was die Deutschen anbetrifft,

1) Şafran Iosef Dr.: Die Rumänen in der Bukowina, Dissertation, Wien 1936.

so wurde ihre Sprache als Landessprache angesehen. Ein grosser Teil des Beamtentums bestand aus Deutschen. Die Ruthenen haben durch immerwährende Einwanderung aus Galizien allmählich an Boden und damit an Einfluss gewonnen und spielten dann ebenfalls eine politische Rolle. Schliesslich waren es noch die Polen, die, trotz ihrer sehr geringen Zahl, eine gewisse politische Regsamkeit zeigten.

Der Zusammenhang zwischen der Geschichte der Bukowina und der allgemeinen historischen Entwicklung Europas und Oesterreichs ist ein ziemlich lockerer. Mit Ausnahme der 48er Jahre, in denen die Bukowina von der allgemeinen historischen Entwicklung Europas nicht unberührt bleiben konnte, geht das Schicksal der Bukowina mehr oder weniger seine eigenen Wege.

Dieser kleine Erdstrich hat einen wahrhaft heldenhaften Kampf um seine Selbständigkeit geführt. Es ist nun insbesonders die Aufgabe dieser Abhandlung, die in die Revolutionszeit des Jahres 1848 fallenden politischen Bestrebungen der Bukowiner Bevölkerung zu schildern und zu zeigen, wie in der Folgezeit der reaktionäre Absolutismus diese Errungenschaften wieder zunichte gemacht hat. Erst als sich die Wogen der Revolution geglättet und das Jahr 1861 den österreichischen Untertanen eine bessere Verfassung gegeben hatte, war des Ende dieses Kampfes gekommen.

Das Jahr 1848 ist nicht nur für die national politischen Verhältnisse, sondern insbesondere für die sozialen ein Wendepunkt. Die grundlegende Veränderung der Rechtsverhältnisse zwischen Grundherren und Untertanen und die von nun ab ein etwas rascheres Tempo einschlagende Entwicklung eines städtischen Bürgertums, veränderten das Gesicht der Bukowina vollständig. Allerdings konnte von einer wirklichen Verbesserung der Lage der Bauern anfänglich nicht gesprochen werden. Es dauerte einige Zeit, bis die veränderten sozialen Umstände sich zu Gunsten der benachteiligten Klasse der Bauern auswirkten.

Diese sozialen Zustände haben einen hemmenden Einfluss auf die Kulturellen Verhältnisse gehabt, weshalb von einem sehr reichen kulturellen Leben in der von uns besprochenen Epoche nicht die Rede sein kann.

Das Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien, dass ich während der Jahre 1937/8 benützen durfte, bietet eine reiche Sammlung von Archivalien zu meinem Thema. Die in meiner Arbeit verwendeten Materialien entnahm ich den Staatsratsakten (St.R.), Conferenzakten (C.A), Kabinettsakten (K.A.), Minister-Kollowratsakten (M. K. A.) und den Ministerratsprotokollen (M. R. Prot.).

Recht mühevoll gestaltete sich die Aufstellung der in den Kapiteln „Bevölkerung" und „Kulturelle Verhältnisse" erscheinenden Statistik, da die Daten nicht nur sehr zerstreut waren und erst von allen Seiten zusammengetragen werden mussten, sondern darüber hinaus sehr oft in schreiendem Widerspruch zueinander standen, was gewiss auf die ungenügende Technic der statistischen Arbeit der damaligen Zeit zurückzuführen ist.

Zum besseren Verständnis der im Text erwähnten Bezeichnungen der Behörden sei hier ihre Rangordnung wiedergegeben. Bis zum Jahre 1848 galt folgende Kompetenzenstufung. Im allgemeinen musste eine Sache zuerst vom Kreisamt zum Lemberger Gubernium gehen, dann zur Wiener Hofkanzlei und schliesslich zum Staatsrat, welcher dem Kaiser den endgültigen Beschluss, zum Vorschlag brachte. Nach 1848 ist insofern eine Aenderung eingetreten, als einerseits an Stelle des Staatsrates in Wien Ministerien eingerichtet wurden und andererseits seit 1848 bzw. 1853 die Bukowina nicht mehr von Lemberg, sondern direkt von Wien abhängig war.

Zu grossem Dank bin ich Herrn Generalstaatsarchivar Prof. Dr. Lothar Gross verpflichtet, der mir in entgegenkommendster Weise die Möglichkeit bot, fast garnicht benutztes Aktenmaterial ans Licht zu bringen und dieser Arbeit zu Grunde zu legen.

I. KAPITEL.

GESCHICHTLICHER UEBERBLICK.

Die Bukowina oder das Buchenland ist jenes sagen- und märchenumwobene Gebiet, das zusammen mit der Moldau und Bessarabien am Sereth und Pruth eine geschlossene Einheit bildet und sich vom östlichen Hinterkarpathenland bis zum Dniester erstreckt. Infolge der Verbindung mit diesen Landstrichen ist die Geschichte der Bukowina nur schwer von derjenigen der Moldau und Bessarabien zu trennen. Dieser Tatsache Rechnung tragend, haben auch die Geschichtsschreiber die Vergangenheit des Buchenlandes mit der der Moldau und Bessarabiens verknüpft.

Der folgende Ueberblick soll das historische Werden dieses Landes skizzieren.

1). VORGESCHICHTE.

Die Vorgänge der prähistorischen Zeiten sind wie von einem undurchdringlichen Schleier umgeben. Nur wenige vereinzelte Funde der Stein- und Bronzezeit liefern uns ein Zeugnis, dass die Täler der grösseren Flüsse, wie Sereth, Pruth und Suczawa bewoht waren. Wem diese Ansiedlungen ältester Zeiten gehörten, vermag die Forschung nicht mehr zu erkennen. Herodot lässt das Land völlig unbewohnt, da er doch die skythischen Stämme östlich vom Dniester wohnen lässt. Die Gebiete der Agathyrsen und Skythen scheinen am mittleren Dniester zusammengestossen zu sein. Gerade dieser Umstand lässt darauf schliessen, dass die Angehörigen dieser Stämme zeitweise auf Wanderzügen die Bukowina durchzogen haben. Vom Süden her dürften wohl die thrakischen Geten über das Nordufer der Donau hi-

naus vorgedrungen sein und ihre Wanderungen nordwärts fortgesetzt haben. Ein bestimmter Zeitpunkt lässt sich jedoch für die Einwanderung der Geten nicht festsetzen. Bewiesen ist allerdings, dass bereits Alexander der Grosse und auch Lysimachos die Geten bekämpften. Sie gründeten hier einen Staat, aber diejenigen, die dem Staat einen bestimmten Charakter gaben und ihn entwickelten, waren die stammverwandten Daker, mit welchen sie die Herrschaft teilten. Die Urbevölkerung der Skythen und Agathyrsen, falls eine solche hier weiter gelebt hat, wäre in der Masse der Geten und Daker untergegangen. Welcher Menschenrasse diese Herrenvölker angehörten, ist fraglich.[1]) Auch sonst weiss man von ihnen nicht viel. Man hört, dass sie einen Propheten Zamolxis verehrten.

Die wachsende Macht des Dakerreiches, dem sein Gründer Boerebista durch glückliche Kämpfe auch nach aussen eine entscheidende Stellung gab, erschien den Römern zu gefährlich, und in zwei schweren Feldzügen in den Jahren 101—102 und 105—106 n. Chr. wurde das Reich der Daker vernichtet, um an derselben Stätte eine römische Provinz entstehen zu lassen. Ueber die Kämpfe Trajans mit den dakischen Königen Decebal berichten uns bereits römische Geschichtsschreiber, sowie die Trajanssäule in Rom.

Trajan benutzte die neu eroberte Provinz als Grenzwall gegen die vom Norden herbeiströmenden Barbaren. Aus aller Herren Ländern über die Rom herschte, wurden nun Menschen zur Kolonisation dieses Landstriches herbeigebracht. Die bodenständige Bevölkerung, die ja ohnehin durch die Kriege dezimiert war, verschmolz sich völlig mit den neuen Kolonisten und aus diesem Völkergemisch enstand ein Volk, das einen stark ausgeprägten romanischen Charakter hatte. Es ist für die spätere Entwicklung des rumänischen Volkstums nicht unwichtig, dass die Dakoromanen sich die Kultur des römischen Volkes zu eigen machten und den Kulturzustand der letzten römischen Kaiser beibehielten. Zur Zeit Trajans wurde hier bereits das Christentum verbreitet.[2])

---

1). Xéoopol: Histoire des Roumains, I. S. 23 u. 31.
2). Jorga: Geschichte d. rum. Volkes, I. S. 42.

Solange der Gründer dieser Provinz das Steuer des römischen Imperiums führte, wagte sie niemand anzugreifen. Nachher geriet sie in eine gefahrvolle Periode und wurde schliesslich vom römischen Reich gänzlich preisgegeben. Hadrian wies noch die Sarmaten zurück. Unter Galienus, der mit den Goten um diesen Teil des Reiches zu kämpfen hatte, wurde Roms Stellung endgültig erschütert (258 n. Chr.) Aurelianus musste sich im Jahre 271 n. Chr. auf das jenseitige Ufer der Donau zurückziehen. Mit ihm gingen auch die Hochgestellten und Vermögenden des Reiches. Die besitzlosen Massen des Volkes blieben zurück, unfähig, sich der nun über das Land flutenden, nachdrängenden Völkerschaften zu erwehren. Die plötzliche Entblössung des Landes von einer starken Heeresmacht machte den Barbaren, die nach Byzanz und den reichen italienischen Städten strebten, den Weg frei. Die Periode der wechselvollen Besitznahme des Landes durch die verschiedensten Völker dauert vom 3. bis 10. Jahrhundert und bildet für den Historiker insofern ein schweres Problem, als sie noch weitgehend im Dunkeln liegt, besonders was das Schicksal des sich zu einem Volke bildenden Rumänentums betrifft.

Die Hauptzüge der Entwicklung scheinen etwa folgende zu sein: Zuerst kamen die Goten ins Land, und nach etwa einem Jahrhundert den nun in rascher Folge nachstürmenden Hunnen und Gepiden zu weichen. Vor ihnen suchten die alteingesessenen Bewohner ins Gebirge Schutz und dauernde Zuflucht [1]).

Diese Tatsache ist sehr wichtig, weil sich in diesen Gebirgsbewohnern, die später wieder ins Tal kamen, die ersten Elemente des künftigen Rumänentums erhielten. In den Bergen wandten sich die bisher sesshaften Ackerbauern der Viehzucht zu und nomadisierten sich wieder vollkommen. Auf die Gepiden folgten die Avaren, und schliesslich nahmen die Slaven vom Lande Besitz, die von der Mitte des 6. bis zum Ende des 8. Jahrhunderts weite Gebiete besetzt hatten. Die Slaven haben einen nicht mehr zu verwischenden Einfluss auf die endgültige Gestaltung des vielge-

1). Seton-Watson: Histoire des Roumains S. 7. u. 10.

plagten Volkes ausgeübt, wenngleich trotz der Veränderungen in Gesittung und Sprache, sich ältere Elemente ungeschwächt erhalten haben mögen.[1]) Das slavische Element assimilierte sich dem Dakoromanischen oder rumänischen, wie wir von nun ab sagen wollen, in der Weise, dass die rumänische Sprache viel Slavisches in ihren Sprachschatz aufnahm, dass Gerichtswesen und Sitte sich slavische Einrichtungen zum Vorbild nahmen, aber ein Grundstock des Volkes blieb römisch und trotz des starken slavischen Einflusses schliesslich auch die Sprache. Von einigem Einfluss auf den Ritus waren die das Land durchziehenden Bulgarn, die sich auf der Balkanhalbinsel ansässig machten.

Aber während neue Eindringlinge auftauchen, Ungarn, Petschenegen und Kumanen, bleibt das Rumänentum noch immer im Dunkel der Geschichte. Bis zum 11. Jahrhundert hört man von ihm nichts. In den Quellen wird es, sagt Jorga,[2]) bis zu diesem Zeitpunkt völlig verschwiegen.

Aber noch über diese Zeit hinaus bleibt die Entwicklung bis zum 13. und 14. Jahrhundert sehr unklar. Nur auf die reinigende Rolle von Byzanz fällt blitzartig ein Licht, wenn man erfährt, dass die Petschenegen im Kampfe mit Byzanz unterlagen und das Land verlassen mussten. Die gleiche Macht hat auch verhindert, dass die Ungarn und Kumanen sich dauernd in der Moldau und den walachischen Gebieten niederliessen. Diese Völkerschaften vermochten wohl die beiden ansässigen Völker, nämlich die Rumänen und die Slaven mit Schrecken zu erfüllen, konnten sie aber nicht vertreiben. Byzanz gewinnt immer mehr Einfluss, welchem Umstande die ersten genaueren Berichte über das Auftauchen der Rumänen („Wlachen") in den byzantinischen Chroniken zu verdanken ist. Niketas Choniates berichtet dass als ein Neffe des Kaisers Manuel über die Donau flüchten musste, er auf die Wlachen stiess, die ihn gefangen nahmen. Die Wlachen waren Verbündete der Byzantiner in ihrem Kampfe gegen die Ungarn.[3]) Darüber erzählt auch ein

1). Regnaul: Histoire politique et sociale des princ. danub. S. 25 u. 29. Xénopol: a a. O. I. S. 124. u. 132.

2) Jorga: Geschichte des rum. Volkes, I. S. 119.

3). Onciul: Zur Geschichte der Bukowina (Program des k, k, Ober-Gym, Czernowitz 1887) S. 16 f.

anderer Zeitgenosse, Iohannes Kinnamos, der ebenfalls Berichte über diesen Feldzug hinterliess.

Die letzten Barbaren, die das Land überfluteten, waren die Tartaren (1241). Seit dem sie sich zurückgezogen hatten, tauchen allmählich die kleinen Staaten der Rumänen auf die die Bezeichnungen Knezate, Voivodate und Banate tragen.

2). DIE MOLDAUISCHE PERIODE.

Sehr begünstigt wurde die Gründung dieser staatähnlichen Gebilde durch eine starke Wanderungsbewegung der Rumänen und Ungarn des Nordwestens nach der Moldau. Die Gründe dieser Wanderung waren zweifacher Art: Einerseits waren die Siebenbürger Rumänen bestrebt, bessere Weideplätze für ihre Herden zu finden, und auch das Interesse am Ackerbau und damit die Notwendigkeit, geeignete Siedlungsplätze zu finden, war gewachsen. Der andere Grund war ein politischer, der später hinzukam: 1359 erhob sich der Voiwode Dragosch gegen den ungarischen König, der in der Absicht, sein Land gegen Eindringlinge zu schützen, an der Nordostgrenze Ungarns eigene Landsleute ansiedelte. Darüber hinaus strebte der König nach dem Besitz des Ostabhanges der südlichen Karpathen, wodurch die Moldau unter seinen Einflusse geriet. Gerade an der Grenze Ungarns fanden sich aber bereits Ansätze zu einem eigenen rumänischen Staate, der sich unter der Führung Dragoschs zur Wehr setzte. Unter dem ungarischen Druck überschritt indessen Dragosch die Karpathen und liess sich auf dem moldauischen Boden nieder. Er vertrieb von hier den Voewoden Balk, löste das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem das Land zu Ungarn stand und gründete auf diese Weise ein moldauisches Fürstentum. Das Land, das er vorfand, war nicht etwa unbesetzt. In manchen Gegenden regierten Reste von Tartaren, die ihr eigentümliches Leben weitgehend bewahrt hatten. Die unteren Volksschichten der übrigen Bevölkerung bestanden fast ausschliesslich aus Rumänen, denen sich alle fremden Elemente assimiliert hatten. Nur die Ruthenen bildeten darin eine Ausnahme; sie sind hauptsächlich in den Städten anzutreffen, wo sie am besten ihren Volks-

charakter konserviert haben. Der Umstand, dass, wie noch zu besprechen sein wird, in Compulung sich bis in die neueste Zeit freie Bauern erhalten haben, lässt darauf schliessen, dass Dragosch bei der Besitznahme des Landes eine freie Bauernschaft vorfand. Im allgemeinen waren die Zustände dieses Landes sehr primitiv und blieben es noch lange nach der Gründung Dragoschs. Die Naturalwirtschaft herrschte weitgehend. Der noch geringen Zahl der Märkte entsprach die verhältnismässig geringe Bedeutung des Geldes. Auch in kultureller Beziehung wies dieses Land die denkbar einfachsten Zustände auf. Das Kirchenwesen hatte keinen inneren Zusammenhang, von Unterricht kann kaum gesprochen werden und die Verwaltung mag eine primitive Nachbildung byzantinischer Einrichtungen dargestellt haben.

Die Zusammenfassung aller Klassen des Landes gelang erst dem Nachfolger Dragoschs, Bogdan. Er verlieh gewissen Gebieten Begünstigungen, um sie für sich und damit für einen wirksamen Schutz gegen Ungarn zu gewinnen. Unter anderem gab er dem Kimpolunger und Tighecinere Bezirk in der Bukowina besondere Rechte, die diese auch lange Zeit für sich auszunutzen verstanden, Vielfach war die karge Bevölkerungszahl der Grund solcher Begünstigungen; denn, indem man den Bewohnern Steuerfreiheit in Aussicht stellte, hoffte man neue Siedler anzuziehen. Solche kamen aus der Walachei, Siebenbürgen, Ungarn, Maramuresch, Galizien und Podolien, Die Ruthenen, die in grosser Zahl vertreten waren, gründeten entweder selbst Dörfer oder liessen sich als Vorortssiedler („Läturalnici") [1]) der bestehenden rumänischen Dörfer nieder. Mit Latzku starb im Jahre 1374 das moldauische Fürstengeschlecht aus.

Nun wurde aus der Walachei Peter Muschat auf den Thron der Moldau berufen. Er regiert 16 Jahre und wird der Gründer der Dynastie Muschat. Er ehelicht die Schwester des befreundeten polnischen Königs Vladislav Jagiello und leiht ihm 3000 Rubel, wofür er die Provinz Pokutien als Pfand erhält. Im Jahre 1387 leistet er dem polnischen

1) Nistor: Der nat. Kampf in d. Bukowina, S. 21.

König den Lehenseid. Sein Bruder und Nachfolger Roman betitelt sich «Voevod» durch Gottes Gnaden, selbständiger Herrscher und Prinz, beherrschend das moldauische Land von den Bergen bis zum Meere». [1]) Diese Ausdehnung des Reiches verstand aber erst Alexander der Gute 1401 bis 1431 auszunützen. Durch kluge Bündnisse mit Polen und der Walachei gelang es ihm, den äusseren Frieden zu sichern. Mit umso grösserer Energie ging er an die Organisierung und Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes. Auf ihn ist auch die Gründung des Erzbistums Suczawa und der Bistümer Radautz und Roman zurückzuführen. Er schuf eine feste Grundlage der Rechtspflege im Lande, regelte die Zollsätze und gewährte den Lemberger Handelsleuten besondere Vorrechte. Durch den nunmehr ausgedehnten Handelsverkehr drangen die Armenier [2]), ein neues Bevölkerungselement, in die Moldau ein.

Seine Nachfolger vermochten die Macht die er besessen hatte nicht weiter zu vergrössern. Thronstreitigkeiten, wirkten hemmend zu deren Schlichtung fremde Völker, wie die Polen, Ungarn und selbst die von den Fürstentümern nicht mehr weit entfernten Türken angerufen wurden.

Aus den langen Jahren innerer Wirren trat die Moldau erst mit der Thronbesteigung Stephans des Grossen (1458—1504) heraus. Er schloss mit Polen einen Vertrag und besiegte in blutigen Schlachten die Ungarn und die Türken, Selbst die Walachei bezwang er in seinen Kämpfen. Vor seinem Tode gab er jedoch seinem Sohne Bogdan den Ratschlag, sich freiwillig unter den Schutz der Türken zu stellen, da er spürte, dass die uneinige Christenheit den türkischen Ansturm wohl nicht würde aufhalten können.

Zur selben Zeit kamen viele ruthenische Bauern in die Moldau. Die Polen hatten nämlich gegen die damals aufständischen Ruthenen die schärfsten Massnahmen ergriffen. Um diesen zu entgehen, flüchteten die aufrührerischen Bauern in die Moldau, wo sie Stephan der Grosse ansiedelte. Zugleich benützte er auch die gelegenheit, um in Pokutien ein-

1) Xénopol : a. a. O. I. S. 214.
2) Kaindl : Geschichte der Bukowina, II. Abschn. S 18.

zufallen, von wo er mit grosser Beute und vielen kriegsgefangenen Ruthenen heimkehrte. Diese siedelte er ebenfalls in der Moldau an.

Sein Nachfolger Bogdan III. schloss mit Polen den Frieden von Kamienecz, in welchem auch der Austausch der beiderseitigen Gefangenen vereinbart wurde. Stephan der Junge (1517—1527) verstand es wieder, den Polen Furcht einzuflössen; hielt aber an den bestehenden Bündnissen mit der Türkei fest. Diese Bündnisse versuchte sein Nachfolger Peter Raresch zu lockern. Seine Bündnisse mit Russland und den Oesterreichern brachten ihn jedoch zu Fall, weill sie den Sultan reizten und ihn veranlassten an der Spitze eines grossen Heeres in die Moldau einzuziehen. Doch auch die Tartaren und die Polen taten dasselbe, sodass Raresch, der seit dem Jahre 1527 auf dem Throne Moldaus war, im Jahre 1538 nach Siebenbürgen fliehen musste. Die Türken verstanden es, ihre Machtstellung in der Moldau zu festigen und verhandelten von nun an den Thron des Fürstentums an denjenigen, der am besten zahlte. Dadurch und auch durch seine geschickte politische Taktik kam Petru Raresch 1541 wieder auf den Thron. Vor seinem Tode (1546) verlor er abermals die Gunst des Sultans,[1]) da er sich erneut mit Hilfe der Oesterreicher von diesem lossagen wollte.

In der Folgezeit schwächten Kämpfe um den Thron sowie die grossen finanziellen Ansprüche seitens der Türken den moldauischen Staat. Dies war auch der Grund, warum der Zustrom der Ruthenen schwächer wurde. Nur vereinzelt trauten sie sich über die Grenze. Es kamn also in dieser Periode nicht mehr von einer Ansiedlung von Ruthenen gesprochen werden. Da auch viele Krankheiten die Arbeitskräfte immer rarer machten, waren die Bojaren stets bestreb, Feldarbeiter aus Polen ins Land zu bringen.[2]) Später wurden die ruthenischen Arbeiter entweder von den Rumänen aufgesogen oder den polnischen Grundherren, welche sie zurückverlangten, ausgeliefert.

Wie bereits erwähnt, waren die moldauische Fürsten

1). Jorga: a. a. O I. S. 385 f.
2). Nistor: a. a. O. S. 23 u. 34.

vom Geldbedürfnis der Pforte abhängig. So kam es, dass obwohl die Moldauer Griechisch-Nichtunierte sind, der Protestant Jon Vasile Despot dank seiner Zahlungsfähigkeit den Thron besteigen konnte. Er hat eine protestantische Schule in Cotnari bei JassY errichtet. Seit dieser Zeit verbreiteten sich die Protestanten in der Moldau.

Im Lande herrschten die Grossgrundbesitzer und die Aristokraten. Die Kultur hatte einen ausschliesslich aristokratischen Charakter. Die Kluft zwischen Adel und Volk war fast eine unübersteigbare. Selbst die Kirche stand ganz im Dienste der mächtigen Bojaren. Der prägnanteste Ausdruck dieser Verbindung ist die Tatsache, dass die kirchlichen Würdenträger und der Adel sich einer gemeinsamen un zwar der slawischen Sprache „(slavonisch)" bedienten, während das Volk rumänisch sprach. Johann (1571—1574), der von Anbeginn seiner Regierung Sympathien für die Bauern zeigte, gedachte ihrer und verbündete sich mit ihnen gegen die wegen seiner Bauernfreundlichkeit erzürnten Bojaren. Doch die sich zurückgesetzt fühlende Bojarenpartei brachte Johann mit Hilfe der Pforte zum Sturz. Er nahm ein trauriges Ende durch Verrat. Die Türken nahmen ihn gefangen und töteten ihn auf die grausamste Weise. Mit ihm verschwand eine der schönsten Figuren in der Geschichte des rumänischen Volkes.

Die nachfolgenden Fürsten wechselten rasch. Michael dem Braven gelang es für kurze Zeit — um das Jahr 1600 — die Wallachei und Siebenbürgen mit der Moldau zu vereinigen.[1]) Mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts beginnt sich auch in der Moldau wie in der unter phanariotischer Leitung stehenden Türkei der griechische Einfluss, sei es durch Mönche, sei es durch Handelsbeziehungen, geltend zu machen. Dies bedeutet indessen im innen- und aussenpolitischen Leben des Landes nicht nur eine wachsende Vormachtstellung der Türkei sondern auch zunehmenden Einfluss Russlands. In der Moldau regierte 1634-1653 Vasile Lupu (1634-1653), der sich diesem Einfluss gegenüber zwar anfangs ablehnend verhielt, aber dann dennoch sich seiner bediente, um sich

1) Xénopol; a. a. O. I. S. 305 ff. 337 u. 379.

in seiner Macht zu erhalten. Sein Gegenspieler in der Wallachei, Mateiu Bassarab, veranlasste in zu Kriegen, die für Lupu meist unglücklich verliefen. [1]) Der Pforte waren die Kämpfe zwischen den beiden Fürstentümern wilkommen, schwächten sie sich doch dadurch gegenseitig. Schliesslich wurde Lupu von den Türken gezwungen, dem Thron zu entsagen. Hatte Lupu sein Vaterland aus dem Wunsche heraus, seine Macht zu steigern, durch Kriege geschwächt, so muss dennoch anerkannt werden, dass er ihm dadurch einen unvergleichlichen Dienst erwiesen hat, dass er die rumänische Sprache als Staats- und Kirchensprache einführte. [2]) Bis zu Vasile Lupu bediente man sich des Slavonischen. Daneben bemühte sich der Klerus, die griechische Kultur zu verbreiten. Der Nachfolger Lupus, Stephan Georg, der ebenfalls die national-rumänische Partei unterstützte, verlor gänzlich die Gunst der Klöster und Mönche des Landes.

Auch ihn brachte die Pforte zu Fall, weil er mit Pollen und Racotzi von Siebenbürgen Beziehungen unterhielt. Die Türken setzten nun in einem Zeitabschnitte von nicht einmal 30 Jahren elf Herrscher auf den moldauischen Thron. Jeder von diesen suchte seine kurze Herrschaft möglichst auszunützen, und die Folge war, dass das Volk ausgebeutet wurde und verarmte. Es kam mehrfach zu Erhebungen, die die moldauischen Fürsten, von denen 8 Griechen waren, nur mit Mühe unterdrückten. Während im Innern des Landes derartige Misstände herrschten, benützten die Russen die Situation um sich das Protektorat über das rumänische Fürstentum anzumassen. Als Fürsprecher und Schützer ihrer orthodoxen Brüder der Rumänen, traten sie bei der Pforte auf.

Im Jahre 1685 bestieg Konstantin Kantimir den Thron Moldaus. In einer Zeit der schwersten aussenpolitischen Verwicklungen trachtete er die ganze Welt zufriedenzustellen, mit den Türken, Oesterreichern und Franzosen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten, um im Innern segensreich wirken zu können. Mit grösster Schärfe ging er gegen die vor, die seine diplomatischen Bemühungen zu stören versuchten.

1) Hurmuzaki : Fragmente zur Geschichte der Rumänen III. S. 195.
2) Xénopol ; a. a. O. II. S. 25.

Nach seinem Tode, bis zum Regierungsantritte seines geistig hochstehenden und schriftstellerisch tätigen Sohnes Dimitrie (1711) waren Uneinigkeit und Streit um die Macht an der Tagesordnung. Dies verstand sich der Hospodar der Wallachei Konstantin Brâncoveanu zunutze zu machen. Sein Einfluss in der Moldau war so gross, dass er die öffentliche Meinung völlig beherrschte. Auch wurde andrerseits der Einfluss der Russen an den Gestadeländern des Schwartzen Meeres grösser. Der Sultan musste es erleben, dass sein Vertrauensmann in der Moldau, Dimitrie Kantimir, anfangs im geheimen, dann öffentlich russenfreundliche Politik trieb. Als in der Schlacht bei Stanilesti der Zar Peter der Grosse geschlagen wurde, verlangte die siegreiche Pforte die Auslieferung des ihr feindlich gesinnten Dimitrie. Nur mit Mühe gelang es dem Zaren, diesen wertvollen Mann zu retten, der seinen Lebensabend am russischen Hof verbrachte. [1]) War auch der russenfreundliche Herrscher nicht mehr auf dem moldauischen Thron, so hatten doch auch die Türken damit ihre Ziele nicht erreicht. Die Russen trieben weiter ihre Einmischungspolitik die sie als notwendige Etappe auf dem Weg zu den Serben, Bulgaren und Griechen, als deren Beschützer sie sich ausgaben, betrachteten.

Hatte sich mit dem beginnenden 17. Jahrhundert ein stärkerer griechischer Einfluss in der Moldau gezeigt, so war er in der Zeit der Kämpfe und inneren Wirren aufgesogen worden. Das 18. Jahrhundert brachte allerdings denselben Einfluss in verstärktem Masse wieder. Er wurde durch die griechischen Herrscher, die im Zeitraume von 1711 bis 1821 fast ununterbrochen den Thron Moldaus innehatten, noch gekräftigt. Auch das moldauische Fürstentum erlebt nun eine phanariotische Periode [2]).

Die Griechen, früher nur in geringem Masse vorhanden, nahmen jetzt an Zahl zu und trachteten dem Rumänertum in verstärktem Masse einen griechischen Charakter aufzuprägen. Dies gelang ihnen umso leichter, als das Griechentum in Konstantinopel an der Macht war so wurde das rumänische bodenständige Volk und das reiche Land

1) Regnault: a. a. O. S. 55.
2) Xènopol: a. a. O. II. S. 89, 93, 136, 145, 154 u. 181.

zu einer Beute der phanariotischen Geldbedürfnisse [1]). Die pekuniären Ansprüche der phanariotischen Herrscher vermehrten sich noch dadurch, dass die Pforte für ihre immerwährenden Kriege Geld benötigte und die von ihr abhängigen Fürsten zwang, es zu beschaffen. So kam es, dass selbst Herrscher, die bestrebt waren zum Wohl des Landes zu handeln, nichts vermochten.

Die Häuser Mavrokordat, Rakovitza, Ghika, Callimake und andere lösten einander ab. Der russisch-türkische Krieg brachte für kurze Zeit die Moldau an Russland. Doch war dies nur eine Episode denn der russische Sieg war nicht so durchschlagend dass sich dieser Zustand hätte erhalten kännen. Die 1739 besetzte Moldau [2]) musste noch im selben Jahre an die Türken zurückgegeben werden. Aus der grossen Anzahl von Bewerbern um den Thron der beiden rumänischen Fürstentümer wurde von Konstantinopel aus in raschem Wechsel immer wieder ein anderer ernannt. Wer mehr zahlte, wurde zum Fürsten erhoben und der Unterlegene mit brutaler Gewalt entfernt. Als im Jahre 1768 die kriegerische Partei in Konstantinopel die Oberhand gewann, von den Russen aber im folgenden Krieg geschlagen wurde,da wurden die beiden Fürstentümer von Russland besetzt. Der moldauische Hospodar Gregor Alexander Ghika wollte indessen, trotz des grossen Entgegenkommens der Russen, nichts von einer russischen Herrschaft wissen. Die Türkei, durch den Krieg geschwächt, nahm dankbar die Vermittlung Oesterreichs an und verpflichtete sich in einem geheimen Vertrage zur Abtretung der kleinen Wallachei, an Oesterreich falls die diplomatischen Schritte von Erfolg gekrönt sein und die Russen sich aus den beiden Fürstentümern zurückziehen sollten. Als die Russen davon Kenntnis nahmen und sich Verpflichteten, freiwillig auf einen Teil ihrer Ansprüche gegenüber der Türkei zu verzichten, wurde der Friede von Kutschug-Kainargi (1774) geschlossen. Die Russen behielten sich zwar das Protektorat über die beiden Donaufürstentümer vor, zogen aber ihre Truppen zurück.

---

1) Regnault: a. a O. S. 64.
2) Hurmuzaki: a. a. O. V. S. 309.

3). DIE ÖSTERREICHISCHE PERIODE.

Hatte unsre bisherige Skizze den Zweck, einen Ueberblick über die historische Entwicklung der Bukowina zu geben, so soll nun das folgende zeigen, auf welche Weise das Buchenland an Oesterreich angegliedert wurde und wie sich sein Schicksal bis zum Jahre 1825 gestaltete.

Den Plan der Einverleibung der Bukowina fasste Kaiser Josef II. anlässlich seiner Reise im Sommer des Jahres 1773 durch Siebenbürgen. Er gewann den Eindruck, dass die Nordspitze der Moldau von grösserem Wert für die abrundung des österreichischen Staatsgebietes sei, als die kleine Wallachei, über deren Besitzergreifung er übrigens gerade mit Konstantinopel unterhandelte. Der Kaiser wurde in seinem Plane bestärkt durch die Berichte über die günstigen wirtschaftlichen, politischen und lokalen Verhältinisse, die sich Josef durch die Generäle Mieg und Seeger erstatten liess. Obwohl Minister Thugut sein Bedenken äusserte, ja sogar ein ausgesprochener Gegner des Einverleibungsplanes war, [1]) vertrat der österreichische Hof die Meinung, dass mit Beendigung des russisch-türkischen Krieges die Pforte den österreichischen Ansprüchen gegenüber willfähriger sein werde und man die günstige Gelegenheit nicht ungenützt lassen solle. Die gemässigten Friedensvorschläge von St. Petersburg schienen dieser Auffassung recht zu geben. Doch die Ereignisse nahmen einen anderen Verlauf. Als im Jänner 1774 der Sultan Mustapha starb, wies sein Nachfolger Abdul Hamid die Friedensbedingungen schroff zurück. Nun verschloss sich auch Thugut nicht mehr der Argumentation der Einverleibungsfreunde und äusserte die Meinung, dass man sich vorerst in den Besitz des Landes setzen müsse; die Pforte würde eine vollendete Tatsache viel leichter anerkennen, als jemals freiwillig auf ein beträchtliches Stück Land verzichten. Am 6. März 1774 befahl der Kaiser, dass zwischen Pokutien und der Moldau durch Ausgrabung der Grenzpfähle eine umbestimmte Grenze hergestellt, der ganze

1) Polek : Die Besitzergreifung (der Bukowina) S. 120 ff.

zu okkupierende Distrikt so gut wie möglich von Mieg vermessen und, sobald die kaiserlichen Adler zur Aufstellung gelangt seien, zum Schutze derselben ein kleiner Truppenkörper entsandt werden solle. Als im April die Russen sich zu neuen Waffentaten an der Donau konzentrierten und zu diesem Zwecke Czernowitz und Suczawa räumten, rückten die ersten österreichichen Husaren im Mai 1774 in die Moldau ein. Nun waren die Würfel gefallen. Der Kaiser hatte seinen Plan verwirklicht und wartete nur noch auf die Zustimmung Russlands. Zu diesem Zwecke musste der russische Feldmarschall Graf Rumjanzoff gewonnen werden. Dies gelang und vom 31, August bis 3. September wurden Czernowitz, Sereth Suczawa und Kapukodrului besetzt. Von hier aus wurden zu den wichtigeren Grenzpunkten einige Truppen entsendet, um so einen Kordon vom Dniester bis zur Moldau zu gewinnen.

Der moldauische Hospodar Ghika protestierte gegen die Besetzung zwar energisch, aber erfolglos. Der Sultan hingegen stimmte zu, dass Oesterreich so viel Land erhalte als zur Herstellung seiner Grenzen notwendig sei. Der Internuntius in Konstantinopel konnte die Abtretung einzig und allein „auf Grund ihrer früheren Zugehörigkeit zu Pokutien..." fordern.[1]) Am 7. Mai 1775 wurde zu Konstantinopel die Vereinbarung über die Abtretung des Landes getroffen. Man einigte sich, dem neuen Landstriche den Namen „Bukowina"[2]) zu geben.

Der österreichische General Spleny, der im Jahre 1774 die Bukowina besetzte, verwaltete diese 12 Jahre. Bei der Uebernahme des Landes waren die Bojaren der Meinung, dass die österreichische Regierung sie genau so wie der moldauische Landesfürst berücksichtigen und bevorzugen werde.[3]) Als sie sich getäuscht sahen, wanderten viele

---

1). Xénopol: a. a. O. II. S. 230.

2). Dieser Name ist keinesfalls neu, sondern sogar schon im J. 1412 im Vertrage von Lublau, welcher zwischen dem ungar. König Sigismund und dem polnischen König Wladyslaw Jagiello geschlossen wurde vorhanden. (Vgl. Bidermann: Die Bukowina unter österr. Verwaltung, S. 5).

3). Nistor: Un capitol din vieaţa culturală a Românilor din Bucovina. S. 10. ff.

nach der Moldau aus. Denn so loyal auch die österreichische Regierung sich den Bojaren gegenüber verhielt, so wollte sie doch auf ihre eigenen Beamten nicht verzichten. Wie wenig sie bereit war in diesem Punkte nachzugeben, beweist der Umstand, dass sie das Deutsche zur Amtssprache erhob.

Als die Bukowina Oesterreich einverleibt wurde, fand man im ganzen 75000 Seelen, davon grösstenteils Rumänen, vor, Diese Zahl verminderte sich aber ständig nicht nur infolge der Bauernauswanderung, sondern auch in natürlicher Auswirkung eines drückenden Untertänigkeitsverhältnisses. Mannigfaltige Steuern, eine Gesetzgebung, die der Bewegungsfreiheit des Einzelnen starke Bindungen auferlegte, und nicht zuletzt die drohende Wehrpflicht und der Schulzwang[1]) veranlassten viele, sich eine neue Heimat zu suchen.

Die österreichische Regierung sah sich daher gezwungen, der Verminderung der Bevölkerungsziffer des Landes Einhalt zu gebieten. Das Mittel, dessen man sich bediente, war die Verpflanzug zahlreicher Familien aus aller Herren Ländern nach der Bukowina. Mit gutem Recht kann man daher die österreichische Herrschaft in der Bukowina als eine Periode der Kolonisation bezeichnen. Die bodenständige rumänische Bevölkerung hat nur ein ganz kühles Verhältnis zu den neu Hinzugewanderten zu gewinnen vermocht. Die gedrückte Lage, in der sich die breite Masse des Volkes infolge des erwähnten Untertänigkeitsverhältnisses befand, wurde von den das Land verwaltenden Instanzen wohl bemerkt und machte der Militär- und Zivilverwaltung des Landes Sorgen. Eine selbst im bescheidenem Rahmen sich bewegende Neuregelung des Verhältnisses zwischn Landbevölkerung und Grundbesitz wäre wohltuend empfunden worden und hätte zweifellos der Regierung Sympathien gesichert. Die Regierung wollte aber die Rechte der Grossgrundbesitzer nicht schmälern. Sich allen realen Notwendigkeiten verschliessend, beschloss sie, den status quo aufrecht zu erhalten und wies jede Anregung einer Verwaltungsreform zurück, Solchen Grundsätzen folgend, wurden auch die

1). Ficker: Hundert Jahre, S. 5.

rückständigen Bestimmungen der sogenannten Goldurkunde, deren wichtigste Punkte sich auf die Arbeitszeit und Arbeitsart bezogen, unverändert übernommen. Die Goldurkunde war ein Gesetz des moldauischen Fürsten Ghika und wurde 1776 in einfacher Abschrift vom damaligen Fürsten der Moldau durch einen Bojaren dem Generalkommando in Lemberg überwiesen. Die Uebersetzung wurde erst im Jahre 1806 besorgt. Diese Urkunde wurde allen folgenden, sich auf das soziale Leben erstreckenden Gesetzen zugrundegelegt.[1]) Am 25. Febr 1777 erhielt das Land eine Militärverwaltung.

Die Epoche des Generals Freiherrn von Enzenberg, der im April 1778 dem General Spleny in der Verwaltung des Landes folgte, war trotz allem durch lichtvolle Momente gekennzeichnet. Von Enzenberg war nicht nur ein Kenner der rumänischen Sprache, sondern verstand es auch, sich in den Dienst des rumänischen Volkes zu stellen. Er war genau über die Verhältnisse in der Bukowina orientiert, kannte Sitten und Gebräuche des Volkes, und es gereicht ihm zur Ehre, dass er seiner Regierung nicht nur viele Reformvorschläge unterbreitete, sondern auch nach Möglichkeit Reformen durchführte. Es wurden Strassen angelegt und Flüsse reguliert; zahlreichen Kaufleuten und Handwerkern wurden Begünstigungen gewährt, wodurch sie zum wirtschaftlichen Aufbau herangezogen wurden. Unter Enzenberg wurden auch die ersten Grundlagen des Bergbaues geschaffen. Ebenso verbesserte man die Gemeindeverwaltung, sorgte für eine bessere Jurisdiktion, war schon damals, wie wir noch sehen werden, bestrebt, die kirchlichen Angelegenheiten einer gründlichen Reform zu unterziehen, und 1785 gab es bereits in der Bukowina zwei deutsch-lateinische und vier rumänische Schulen.[2]) Diese Periode war jedoch nur von kurzer Dauer.

Ein anderes Problem stellte die Militarisierung des Landes dar, die der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ord-

---

1). Payersfeld: Das Frohnwesen in der Bukowina, S. 3. und 7.

2) Ziegelauer : Die Bukowina seit der Besitzergreifung, S. 128 f. Slavici : Die Rumänen in Ungarn, Siebenbürgen u. d. Bukowina S. 107 f.

nung dienen sollte. Aus militärischen Gründen kam Enzenberg im Jahre 1779 dazu den Gedanken einer Aufteilung des Landes zu vertreten. Als man in der Bukowina davon Kenntnis nahm, dass der Kaiser den Plan einer Teilung für gut befunden hatte, entschloss man sich einen Gesandten nach Wien zu senden, um wenn möglich, im Sinne der Integrität des Landes vorstellig zu werden. Die Wahl fiel auf den einzigen gebildeten Adeligen Basile Balsch. Dieser fand in dem obersten Hofkanzler Blümegen einen mächtigen Verbündeten. Der Kanzler meinte, „dass die Bukowina keineswegs mit anderen Provinzen vereinigt, sondern als ganz abgesondertes Land und soviel als möglich nach den bestehenden Sitten und Gebräuchen behandelt und die dortigen Landsleute zu öffentlichen Diensten herangezogen werden sollen und man trachten soll, dass die Zuneigung der moldauischen Nation auf das Möglichste gewonnen werde". [1]) Zwar gab der Kaiser den Plan einer Teilung auf, doch konnte er sich dennoch nicht zu einem endgültigen Schritt über die Einrichtung und Verwaltung entschliessen.

Im Sommer des Jahres 1783 bereiste der Kaiser zum ersten Male die Bukowina und lernte hier augenscheinlich Land und Volk kennen. Er sah dass die Berichte des Grafen von Enzenberg betreffend die Militarisierung des Landes durchaus auf richtiger Einschätzung der Tatsachen beruhten. Daher konnte er sich auch nicht mit dem Plane des Obersten Hofkriegsratspräsidenten Hadik befreunden, ein einheitliches militärische Grenzsystem von der Adria bis nach Siebenbürgen, mit Einbeziehung der Bukowina einzurichten. Drei Jahre später besuchte der Monarch wieder um die Bukowina. Nun schien er von der Schaffung der Militärgrenze abgekommen zu sein, traf aber eine andere, für das Land umso schmerzlichere Verfügung. Am 6. August des Jahres 1786 fiel in Lemberg das entscheidende Wort: das Buchenland sollte an Galizien angegliedert werden. Was den Kaiser dazu veranlasst hat, ist nicht bekannt. Allgemein wird angenommen, dass es Sparrücksichten waren, die den Kaiser zu diesem Schritt, von dem ihm sein Kanzler so sehr abgeraten hatte, bewogen.

1) Kaindl, a. a. O. III. Abschn. S. 21. f.

Am 1. November desselben Jahres erfolgte die endgültige Vereinigung, sodass von nun an die Bukowina „in allen politicis, publicis und cameralibus als ein Kreis Galiziens von Seiten des dortigen Guberniums und der Appellation behandelt“ [1]) wurde. Es trat nun an die Stelle der bisherigen Militärverwaltungsbehörde eine Zivilbehörde, an deren Spitze als erster Kreishauptmann Joseph von Beck berufen wurde. Das Patent von 1787 sollte eine weitere Verschmelzung der beiden Länder bewerksteligen. Es wurden die alten Adelsbezeichnungen aufgehoben und der Adel in den Herren und Ritterstand geteilt. Der Bukowiner Bischof und die hervorragendsten Bojaren wurden dem höheren Adelsstande, die anderen Bojaren dem Ritterstande zugeteilt. So trachtete man, den neuen Kreis so weit wie möglich den Lemberger Gepflogenheiten und Einrichtungen anzugliedern. Das alles rief jedoch in den tonangebenden Gesellschaftskreisen des Landes Unmut hervor. Die Ansichten dieser Schicht standen im schroffen Gegensatz zu dem Geiste dieser Neuerungen. Ein Teil der neuen Bukowiner Stände hatte auch Sitz und Stimme im Lemberger Landtage, von welchem Rechte aber nur die allerwenigsten Gebrauch machten. Als die Bukowiner Bevölkerung auf diese Weise nun den Kampf um die Selbstverwaltung des Landes aufnahm, da wurde die entstandene Spannung auch in Wien in ihrer Tragweite erkannt und bald nach dem Tode Kaiser Josefs wurde sie Gegenstand eingehender Verhandlungen.

In erschütternden Worten äusserte sich der rumänische Geschichtsschreiber T. V. Stefanelli über die Vereinigung „Kaiser Joseph der II. erklärte die Bukowina für eine politisch autonome Provinz und gab ihr eine den Landesverhältnissen und den traditionellen Rechten des rumänischen Volkes entsprechende Konstitution. Diese währte jedoch nicht lange. Im Jahre 1786 wurde die Bukowina unter dem Namen Czernowitzer Kreis mit Galizien vereinigt. Weder die blutigen unt unaufhörlichen Kriege, die Dieses Land heimsuchten, noch die barbarischen Invasionen der Tartaren und das Eindringen der wilden Türkenhorden haben der rumänischen Nation Bukowinas so viel Schaden zugefügt als diese unnatür-

1) Das Zitat nach Kaindl : Geschichte der Bukowina, 3. ter Abschn., S. 22.

liche, 63 Jahre andauernde Vereinigung mit Galizien [1]), denn in dieser fatalen Zeitperiode verlor ein Teil des Landes seinen echt rumänischen Charakter, in dieser Zeitperiode begann die massenweise Slavisierung des rumänischen Volkes".[2]) Wie bereits erwähnt, hatten die Bukowiner Stände nur wenig Gebrauch von den ihnen eingerämten Rechten gemacht und auch die Bevölkerung konnte sich nicht mit dem fremden Gubernium befreunden. Daher regte der oberste Hofkanzler Graf Kolowrat nur wenige Monate nach dem Tode des Urhebers des Vereinigungsplanes die Trennung beider Länder an. Kaiser Leopold stimmte jedoch nur teilweise diesem Vorschlage zu. Der Monarch sagte: «Meine Gesinnung geht eigentlich dahin, dass die Bukowina nur insoweit von Galizien getrennt werde, dass sie aufhöre ein Teil des letzteren auszumachen und der Bukowiner Adel nicht als Stände Galiziens betrachtet werde; ohne also für diesen kleinen Strich Landes eine besonders kostspielige Administration aufzustellen, wird selbe in Ansehung Galiziens quod politica et judicialia auf die nämliche Art wie Schlesien in Ansehung Mährens zu behandeln sein». [3])

Aus diesem Ausspruche des Kaisers ist klar ersichtlich, dass eine vollständige Trennung beider Länder nicht erfolgt ist. Die Bukowiner Stände hörten zwar auf, zu den galizischen zu zählen, aber einen eigenen Landtag bekamen sie nicht. Das Land stand tatsächlich unter der Leitung des Lemberger Guberniums, obwohl es theoretisch gesondert war. In den Untertansverhältnissen brachte das Patent von 1790 keine Aenderung. [4]) Erst 1792 bekam das Land eine eigene Landtafel. 2 Jahre später wurden die Dominien der Verwaltung politicher Geschäfte enthoben und an ihrer Stelle Mandatare eingesetzt. Der Mandatar versah gleichzeitig die Function des Richters und des Bürgermeisters in einem Dorfe. Er wurde von der Grundherrschaft ernannt und von dem Kreisamte bestätigt.

---

1) 1786 bis 1849.
2) Stefanelli: Einige stat. u. hist. Daten aus der Buk. S. 3.
3) Kaindl: a. a. O. III. Abschn S. 23.
4) Payersfeld: a. a. O. S. 9.

Die rein theoretische Trennung der Bukowina von Galizien hatte nicht den gewünschten Erfolg. So ist es zu verstehen, dass sie auch bald aus dem Gedächtnisse der massgebenden Kreise entschwand. Als im Jahre 1817 wieder eine Vereinigung mit Lemberg ausgesprochen wurde, hielten sich die Stände abermals von der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte fern. Die polenfreundlichen Vertreter im Landtag erreichten nie ein halbes Dutzend.

Während dieser Zeit wechselten in Czernowitz mehrmals die Kreishauptleute. Auf den ersten Kreishauptmann von Beck folgte im Jahre 1792 ein einheimischer Adeliger Basile von Balsch. Nach dem Jahre 1800 wurden untergeordnete Beamte mit der Leitung des Kreisamtes betraut. Von 1804—1808 nahm von Schreiber die erste Stelle im Lande ein. Ihm folgte von Platzer, welcher im Jahre 1817 von A. von Stutterheim abgelöst wurde, der bis 1823 auf seinem Platze blieb. [1])

1) Keindl: a. a. O. III. Abschn. S. 25. f.

II. KAPITEL.

VERWALTUNG UND POLITISCHE LAGE, (1825 bis 1861).

1). 1825—1848.

Im letzten Kapitel wurde bereits gezeigt, dass die führenden Gesellschaftskreise nur mit Widerwillen die politische und wirtschaftliche Abhängigkeit ihres engeren Vaterlandes von Galizien ertrugen. Gleichwohl wurden keine öffentlichen Kundgebungen des Strebens nach Autonomie oder gar Selbständigkeit des Landes bemerkbar, denn dazu war unter dem autokratischen Regierungssystem jener Zeit bis 1848 kaum die Möglichkeit gegeben.

Soziale und nationale Regungen wurden unterdrückt, wenngleich von einer wirklichen Verschmelzung der verschiedenen Länder innerhalb der österreichischen Monarchie zu einer organischen Einheit, wie sie die autokratische Regierung erstrebte, nicht die Rede sein kann. Dazu war das Reich zu schwach und zu arm an bindenden, übernationalen Ideen. So sehen wir, dass bereits zu Beginn dieser von uns behandelten Epoche im ganzen Reich kräftige Regungen sich bemerkbar machen, wie jene, die auf eine Belebung der slavischen und ungarischen Sprachen hinzielen; nahm man diese Bestrebungen anfangs auch nicht allzu ernst, so sollte sich bald zeigen, von welchem Wert für die Entwicklung des Nationalbewusstseins diese Pflege der Sprachen und nationalen Volkseigenheiten werden sollte, wenn auch bis zum Jahre 1848 kaum politische Erfolge zu verzeichnen sind.

Was die Bukowina betrifft, ist eine direkte Auswirkung der nationalen Regungen auf dieses Land nur in sehr geringem Masse feststellbar. Die periode 1825 bis 1848 ist vielmehr durch ein politisch träges Leben beim rumänischen Volksteil gekennzeichnet.

Wir werden in diesem Abschnitt besonders den Personalangelegenheiten unser Augenmerk zuzuwenden haben. Denn selten spiegelt sich die politische Geschichte eines Landes in solchem Masse in der Art der Besetzung der höchsten Aemter und in der Art der Verwaltung wie in der Bukowina. In der Verwaltung des Landes lösten Deutsche und Polen einander ab. Als 1827 die Vizekreishauptmannstelle frei wurde, wurden 15 Bewerber, die fast durchwegs Deutsche waren, in Betracht gezogen. An erste Stelle wurde Frantz Ritter von Kriegsfeld gestellt,[1]) aber von der Regierung abgelehnt, weil er mit dem damaligen Kreiskommissär Issetscheskul verwandt war.[2]) Das galizische Gubernium kam nun von seinem früheren Vorschlag ab und schlug den ersten Kreiskommissär Fickelscher vor, der im Jahre 1829 ernannt wurde.[3]) Zur selben Zeit kam auch die zweite Vizekreishauptmannstelle zur Besetzung. Von drei Bewerbern wurde Johann Zalich einstimmig vom galizischen Gubernium und der Hofkanzlei ernannt.[4])

Die Kreishauptmannstelle verwaltete in jener Zeit vom Herbst 1823 bis Winter 1833 Hofrat Maltzek.[5]) Unter seinem Regime verlor das Land eines jener Sonderrechte, die der Tendenz zur Auswanderung, die in manchen Bevölkerungskreisen vorhanden war, entgegengewirkt hatten. Esw urde ihm nämlich die von Josef II. 1780 auf 50 Jahre gewährte Rekrutierungsfreiheit genommen. Bereits im Jahre 1829 sprach sich der Hofkriegsrat für die Rekrutenaushebung aus und wollte „die Bukowina den anderen konskribierten Provinzen gleichstellen". Die Hofkanzlei hatte jedoch Bedenken, da die Untertansverhältnisse noch nicht geregelt waren und auch die Grunddotierung noch nicht erfolgt war. Man befürchtete eine Massenauswanderung in die Moldau.[6]) Da aber sämtliche Behörden für die Rekrutenaushebung in der Bukowina eintraten, setzte die Hofkanzlei keinen weiteren Wi-

1) St. Archiv St-R. 5241 ex 1827.
2) St. Archiv St-R. 6246 ex 1827.
3) St. Archiv St-R. 1535 ex 1828.
4) St. Archiv St-R. 7270 ex 1828.
5) Polek: Ausgewählte Kapitel, S. 12.
6) St. Archiv St-R. 3422 ex. 1829.

derstand entgegen. Damit war das Schicksal der Bukowiner Jugend besiegelt. Man kam überein, die Rekruten auf die galizischen Regimenter aufzuteilen, da man es in einem Lande, in dem eine allgemeine Abneigung gegen die Militärdienste stand, nicht wagen durfte, ausschliesslich neue Soldaten zur Bildung eines Pestkordons heranzuziehen. Der ursprüngliche Plan war nämlich durch den Gedanken veranlasst, eine Pestgrenze zu bilden. Vor allem wollte man die Wirkung, die eine Rekrutenaushebung auf die Bevölkerung ausüben würde, studieren und beobachten, ob tatsächlich eine Auswanderung stattfinden werde. Man glaubte, obwohl die Dotierung noch nicht erfolgt war, dass die Bewohner nicht in die Moldau auswandern würden, da die politischen Umstände dies erschwerten: Die Russen zogen sich um diese Zeit aus den Fürstentümern zurück, und diese gelangten wieder unter die Oberherrschaft der Pforte. Deshalb wurde der Antrag der Rekrutierung am 17. XI. 1829 genehmigt[1]) und bald darauf wurde gemeldet, dass sie „im ganzen Lande unter grösster Ordnung vor sich gegangen sei".[2])

Doch in der Annahme, dass sich niemand zur Auswanderung entschliessen würde hatte man sich schwer verrechnet. Viele junge Leute verliessen den heimatlichen Boden. Ein markantes historisches Dokument, dass diese Tatsache beleuchtet, haben wir in den Bittgesuchen des Berg- und Hüttenwerkbesitzers Manz v. Mariensee, der um Befreiung seiner Arbeiter von der Militärpflicht bat, da viele von ihnen ausgewandert und die zurückgebliebenen meistens Familienväter seien. Seinem Gesuche wurde nicht stattgegeben, da man befürchtete dass eine Ausnahme leicht die Bevölkerung verstimmen könnte, wenn ihr nicht dieselben Begünstigungen zuteil würden. [3])

1832 erkrankte Hofrat Maltzek und ersuchte um die Bewilligung eines Krankenurlaubes zwecks Wiederherstellung seiner Gesundheit. [4]) Das Gesuch war an den Kaiser gerichtet und mit einer schweren Augenkrankheit begründet. Der Kreishauptmann wünschte aber nicht vom Direk-

1) St. Archiv St-R. 4171 ex 1828 ; 4750 ex 1829.
2) St. Archiv C. A. 862 ex 1831
3) St. Archiv St-R. 1155 ex 1832.
4) St. Archiv St-R. 6321 ex 1832.

torate der „Philosophischen Studien"—diesen Name trug ein Gymnasium—, deren Leiter er gleichzeitig war, enthoben zu werden. Der oberste Kanzler richt dieses Gesuch an den galizischen Gouverneur Fürsten Lobkowitz. Lobkowitz antwortete, dass es wohl nur mit Unzukömmlichkeiten verbunden sein dürfte, Maltzek während des Urlaubs die Geschäfte des Philosophischen Studiendirektorates zu belassen. Graf Mittrowski, der oberste Kanzler glaubte jetzt für die Versetzung des Bittstellers und für seine Enthebung vom Direktorate umso mehr eintreten zu müssen, als bei Beginn einer neuen Epoche ein so wichtiger Kreis, ja beinahe ein besonderes Land wie die Bukowina, von einem ebenso verständigen wie energischen Manne geleitet werden müsse. Auf den Antrag des obersten Kanzlers hin beschloss der Kaiser am 8. II. 1833 die Pensionierung Maltzeks. [1])

Bei Anlass der Wiederbesetzung dieser Stelle wurde von neuem die Notwendigkeit hervorgehoben, dem Kreishauptmanne, wegen der besonderen Wichtigkeit der Bukowiner Kreishaptmannschaft, 2 Vizekreishauptleute und ein grösseres Personal beizugeben. Alle Eigenschaften, die man sonst von Kreishauptleuten zu fordern pflegte, mussten umsomehr vom Bukowiner Kreishauptmanne gefordert werden, als in der Bukowina die Organisierung noch nicht beendet war, die Steuerverhältnisse dringend einer Reform bedurften und sich überhaupt täglich die Notwendigkeit ergab, in allen Zweigen der Administration mehr Dringlichkeit und Tätigkeit obwalten zu lassen. Es wurden von 3 Vorgeschlagenen Franz Kratter, der an erster Stelle stand, auf Antrag des Staatsrates Knorr am 23. VII. 1833 vom Kaiser zum Kreishauptmann ernannt.[2])

Franz Kratter hatte damals bereits 28 Jahre als Stanislauer Kreishauptmann gedient, befand sich aber noch in voller Manneskraft. Er war wegen seiner vorzüglichen Leistungen augezeichnet worden. Er war sowohl von seinen untergeordneten Beamten als auch von den Kreisinsassen geachtet und stand im besten Einvernehmen mit dem Militär und den anderen Behörden. Es ist jedoch bezeichnend, dass er die rumänische Sprache nicht beherrschte. Doch erregte

1) St. Archiv St-R. 7737 ex 1832.
2) St. Archiv St-R. 2243 ex 1833.

dies bei der Beförderung kaum Bedenken, weil man der Meinung war, dass er sich, die Vorkenntnis der lateinischen, französischen und italienischen Sprache besitzend, auch die moldauische bald zu eigen machen werde. Der Kaiser begnügte sich damit, ihn daran zu erinnern.

Diese zwar sorgfältige aber einseitig auf die Bewährung der Herrschaftsinteressen gerichtete Auswahl der obersten Beamten des Landes lässt wohl den Schluss zu, dass die Regierung ängstlich darum bemüht war, die Verwaltung Männern von hervorragender Charakterfestigkeit zu übertragen; man hat den Eindruck, dass ihr die strikte und unnachsichtige Durchführung ihrer Befehle wichtiger war als die Berücksichtigung der aus der Eigenart des rumänischen Volkes sich ergebenden nationalen Bedürfnisse. Daher richtete sie an das galizische Gubernium des öfteren ihre Mahnungen wenn ihren Weisungen nicht unbedingt Folge geleistet würde. Allerdings bestand die Beschwerde des obersten Kanzlers, des Grafen Mittrowski, das Gubernium sende keine gesonderten Administrationsberichte über die Bukovina, zurecht. Nach einer Anordnung des Kaisers aus dem Jahre 1817 hätte dies nämlich geschehen sollen, aber erst sieben Jahre später wurde ein derartiger Bericht erstattet. Dann ging man in Galizien wieder davon ab. Auf Antrag des Staatsrates Knorr beschloss der Kaiser am 22. XI. 1833 „dass in dem jährlichen Administrationsberichte von Galizien, immer die Bukovina in einer gesonderten Abschrift abgehandelt werde". [1])

Waren auch die Bemühungen des Kaisers und der Regierung von dem Gedanken beseelt, den Wohlstand des Landes zu heben, so konnte die Vereinigung des Landes mit Galizien dennoch nicht von Segen sein. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Beamten meistens Deutsche oder Polen waren. Sie prägten dem Lande einen wesentlich nichtrumänischen Charakter auf. Besonders die Polen waren immer bestrebt, ihre Sprache zur Geltung zu bringen. Diese Bemühungen um die Verbreitung der polnischen Sprache fanden ihren wärmsten Fürsprecher im

1) St. Archiv St-R. 6526 ex 1833.

Grafen Golejewski, der die Verdrängung der lateinischen Sprache aus den landesfürstlichen Justizämtern zugunsten der polnischen in einem Majestätsgesuche forderte (1826).[1]) Wurde dieses Gesuch auch im Jahre 1830 abschlägig beantwortet, so nahm dieser Entscheid derartigen Bestrebungen nichts von ihrer Kraft. Im Gegenteil, der galizische Landtag liess es sich nicht nhemen, in der Sitzung vom 7. X. 1841 auf Antrag des Ritters von Wassilewski den Beschluss zu fassen, sich neuerdings in dieser Angelegenheit an die Weisheit und Gnade des Monarchen zu wenden, die polnische Sprache möchte als die eigentliche Landessprache proklamiert werden. Man kann sich denken, welchen Eindruck solche Pläne beim rumänischen Volke hinterliessen.

Der Aufschwung, den das Land unter der sorgfältigen Regierung des Freiherrn v. Enzenberg genommen hatte, war durch derartige Spannungen gehemmt. Seitens der Bevölkerung selbst wurde dem verständnislosen Gehaben der regierenden Kreise wenig aktiver Widerstand entgegengesetzt. Die Verwaltung konnte nach freiem Belieben schalten und walten. Aber nicht nur das Volk sondern auch die höheren Stände verhielten sich passiv. Aus den vorhandenen Akten kann man ersehen, wie sehr sich die Sorgen der sozial Höhergestellten um die Erlangung irgend einer persönlichen Begünstigung am Wiener Hofe drehten und wie wenig sie sich um die nationalen Interessen des rumänischen Volksteiles kümmerten.

So wäre etwa das Ansuchen des Bukowiner Gutsbesitzers Doxachi Hurmuzake um die Verleihung des Grafenstandes[2]) zu erwähnen, von welchem noch an anderer Stelle die Rede sein wird. Zur selben Zeit verhandelte der Hospodar der Moldau, Fürst Sturza, ein Mann von rumänischer Abkunft, über den Ankauf von Bukowiner Religionsfondsgütern. Bei der damaligen unsicheren Lage in der Moldau, wollte er einerseits eine sichere Zufluchtsstätte haben, andererseits einen Teil seines Vermögens in Oesterreich anlegen.[3]) Fürst Metternich meinte, dass hiebei wichtige politische Momente

1) Bidermann: a a O. S. 10.
2) St, Archiv St, R. 6358 ex 1834
3) St, Archiv St. R. 5950 ex 1834

zu beachten wären und es in mehrfacher Hinsicht nicht ohne Wichtigkeit sei, den Fürsten Sturza an Oesterreich zu ketten, weshalb die von selbst sich darbietende Gelegenheit nicht ausser Acht gelassen und dem Hospodaren mit Bereitwilligkeit entgegengekommen werden solle. Die Behörden aber, und zwar die Kameralverwaltung, die Hofkanzlei, der Staatsrat und, was besonders bezeichnend ist, auch das Bukowiner Kreisamt sprachen sich dagegen aus und begründeten dies damit, dass Sturza ein Rumäne sei und auf seine Volks-und Glaubensgenossen in der Bukowina einen ungünstigen Einfluss ausüben könnte. [1]) Nationalrumäne und Feind waren damals den regierenden Kreisen gleichbedeutende Begriffe.

Als im Jahre 1837 der Vizekreishauptmann Johann Zalich starb, gelangte die freie Stelle zur Wiederbesetzung. Diesmal wurde ein Rumäne von Geburt, der Kreiskommissär zu Sandec, Georg Issetscheskul, an erster Stelle vorgeschlagen und auch ernannt. Er entsprach den gestellten Anforderungen, hatte lange Zeit in der Bukowina gedient, kannte das Land und dessen besondere Verhältnisse genau und sprach die Landessprache. Er wird als ein rechtlicher und eifriger Beamter, obzwar von sehr mangelhafter Bildung, geschildert. [2]) Dem Kreishauptmanne war er umso mehr erwünscht, als er wie nur wenige Beamte die moldauische Sprache beherrschte und daher nicht wie die meisten anderen mit den Untertanen nur durch einen Dolmetsch sprechen konnte.

Bald darauf sollte auch die Kreishauptmannstelle zur Besetzung gelangen. Kreishauptmann Kratter war am 9, I. 1838 in Brody gestorben. Er hatte im Auftrage der Landesregierung jene Grenztruppen zu inspizieren gehabt, die wegen der von Odessa her drohenden Pestgefahr von Zolkiew bis Bojan standen. Er war sehr krank als er abreiste und erreichte nur Brody, wo er,—sein Zustand hatte sich infolge der Kälte des strengen Winters und der schlechten Wegverhältnisse verschlimmert—verschied. [3]) Zur Besetzung der

1) St. Archiv St. R. 3130 ex 1835
2) St. Archiv St. R. 1050 ex 1897
3) Polek : a. a. O. S. 12.

erledigten Kreishauptmannstelle, mit der seit 1805 auch Titel und Gehalt eines Hofrates verbunden waren, wurde von drei Bewerbern der Stanislauer Kreishauptmann Kasimir Ritter von Millbacher vorgeschlagen. Seine Ernennung wurde am 10. IV. desselben Jahres vollzogen, weil er bereits seit 12 Jahren Kreishauptmann gewesen war, vorzügliche Fähigkeiten und Dienstkenntnisse besass, Diensteifer und Anhänglichkeit der Regierung gegenüber bewiesen hatte. Besonders der Umstand, dass er als Kreishauptkommissär in der Bukowina gedient und während der Beurlaubung des Hofrates Maltzek das Bukowiner Kreisamt geleitet und die erste Rekrutierung in der Bukowina zweckmässig zur Ausführung gebracht hatte, wurde ihm zugute geschrieben. Seine Kenntnisse der moldauischen Sprache wurden ebenfalls hervorgehoben. In seinem Benehmen war er zwar etwas roh und beachtete nicht immer den erforderlichen Anstand, aber die angeführten guten Eigenschaften überwogen,—wie es heisst —reichlich diesen Fehler. [1])

Der Akt, der diese Ernennung behandelt, betonte nochmals die besondere Stellung des Bukowiner Kreisamtes „hinsichtlich des Personals als auch des Geschäftsumfanges und der noch nicht beendeten Einrichtungsangelegenheiten" Dieses Kreisamt gehörte „zu einem der schwierigsten und wichtigsten Kreisämter der Monarchie".

Noch war der vom Kaiserhause erkorene Mann nicht lange auf seinem Posten, als auch bereits Beschwerden über ihn einliefen, dahingehend, dass er sich zum Schaden der Grossgrundbesitzer zu offensichtlich des Volkes annehme. Laut dem Präsidialvortrag des Grafen von Mittrowski kamen an den Kaiser einige anonyme Gesuche, welche in verschiedenen Beschuldigungen gipfelten und die Bitte enthielten, Millbacher nicht definitiv zu ernennen. Da aber die Eingabe widerrufen wurde, blieb die Ernennung definitiv. [2]) Doch sollte es Millbacher nicht lange beschieden sein, sein Amt auszuüben. Dadurch, dass er die Untertanen besonders in Schutz nahm und nicht zugeben wollte, dass das Ge-

1) St. Archiv St. R. 1430 ex 1838.
2) St. Arhiv St. R. 1852 ex 1838.

setz, welches 12 Tage Frondienst vorschrieb, zum Schaden der arbeitenden Bevölkerung umgangen werde, lud er den Hass des Bukowiner Adels auf sich. Die streng unparteiischen Entscheidungen Millbachers waren dem Adel ein Dorn im Auge, und er beschwerte sich bei Erzherzog Franz Karl, dem Bruder des Kaisers, während seiner Anwesenheit im Jahre 1839. Im folgenden Jahre wurde sogar ein Vertrauensmann an den Kaiserlichen Hof geschickt, um Massnahmen gegen Millbacher zu erwirken. Doch war es schwer Millbacher beizukommen, denn er stützte sich auf den Wortlaut der im Jahre 1776 anerkannten Goldurkunde oder, wie sie noch hiess, des Chrysow. Die Gutsbesitzer hielten ihm entgegen, das die Goldurkunde nur ein Nachtrag zu dem aus dem Jahre 1766 stammenden Dokument sei und daher beides zu gelten habe. Der Kreishauptmann hatte die Unvorsichtigkeit begangen, am 29. VI. 1838 ein Rundschreiben zu erlassen, das sich in Gegensatz zu dieser Auffassung setzte, wodurch die Handhabe geboten war, Millbacher in einem kaiserlichen Handschreiben zu rügen.[1]) Das war Wasser auf die Mühle der Unzufriedenen. Sie verlangten nun Abberufung des Kreishauptmannes, da, wie sie meinten, die moralische Wirkung einer Rüge nicht aufgehoben werden könne und Millbacher dadurch sein Ansehen eingebüsst habe. Doch war die Hofkanzlei für Millbacher, und der Staatsrat fügte noch hinzu, „dass es keiner Klasse der Staatsbürger gezieme, über die Verwendung und Behandlung solcher Staatsbeamten, die von seiner Majestät aufgestellt worden seien, Wünsche zu äussern". [2])

In diesem Kampfe zwischen Regierung und Adel unterlag schliesslich Millbacher, als er nach der kaiserlichen Entschliessung vom 21. XI. 1840 in gleicher Stelle und mit gleichem Gehalte nach Lemberg versetzt wurde.[3]) Seinen Platz nahm nun der erste Vizehauptmann Issetscheskul ein.[4]) Georg Issetscheskul verdient deshalb besonders bemerkt zu werden, weil er nach Basile Balsch (1792 bis 1800) der

1) St. Arhiv St. R. 6290 ex 1839.

2) St. Archiv St. R. 6521 ex 1839.

3) u. 4) St. Archiv St. R. 5777 ex 1840 (S. II. Anlage zum Schluss dieser Dissertation).

zweite einheimische Rumäne war, dem es gelang, die Bukowiner Kreishauptmannstelle zu bekommen; die Bedeutung dieser Tatsache darf nicht übersehen werden. Der oberste Kanzler war der Meinung, dass in der Folge die Vizekreishauptmänner durch Kreiskommissäre ersetzt werden müssten. [1]) Der Kaiser verlangte aber, zuerst auf Antrag des Staatsrates Weiss, dass das Gubernium in Lemberg befragt werde. Generalgouverneur Erzherzog Ferdinand hatte nämlich anfangs den Antrag gestellt, den Vizekreishauptmann Fickelscher als Sekretär an das Gubernium zu versetzen und des weiteren eine alte Stelle durch einen Kreiskommissär zu besetzen [2]); er sprach sich aber jetzt gegen die Auflösung beider Vizekreishauptmannstellen aus. Der Kaiser ernannte daher den Kreiskommissär Karl von Zbyszewski, einen Mann von grosser Leistungsfähigkeit, zum einzigen Vizekreishauptmann der Bukowina. [3]) War doch dieses Land nicht nur einer der von der Provinzhauptstadt Lemberg am weitesten entfernten Kreise, sondern auch eine wichtige sowohl an die Moldau, als auch an Bessarabien und Siebenbürgen grenzende Provinz In dieser Hinsicht hatte der Kreisvorsteher eine sehr bedeutende Geschäftslast auf sich, oft wichtige Geschäfte zu besorgen und Entscheidungen zu fällen, ehe er hierüber die Weisungen vom Gubernium einholen konnte. Es war daher für den Dienst überaus nötig, dass der Kreisvorsteher einen Vizekreishauptmann an der Seite hatte, sei es, um ihm einen Teil der Geschäfte zu übertragen, sei es, damit dieser, wenn er selber verhindert, krank oder abwesend war, die Leitung übernehme. Ausser diesen Umständen musste noch ins Auge gefasst werden, dass die Untertansverhältnisse in der Bukowina noch immer nicht genügend geregelt waren. [4])

Zuzammenfassend läst sich sagen: Die Verwaltung des Landes lag beim Kreishauptmanne. Ihm zur Seite standen die Vizekreishauptleute und die Kreiskommissäre. Jede Ernenung erfolgte durch den Kaiser auf Vorschlag des Lem-

1) St. Archiv St. R. 6080 ex 1840.
2) St. Archiv St. R. 744 ex 1840.
3) St. Archiv St. R. 3310 ex 1841.
4) St. Archiv St. R. 1204 ex 1841.

berger Guberniums. In allen Angelegenheiten hing das Land vom Lemberger Gubernium ab. Die Justizverwaltung war eine Angelegenheit der Czernowitzer Landtafel. Dieser unterstanden auch die von der Grundherrschaft erwählten und vom Gubernium bestätigten Mandatare. Die Beamtenstellen wurden meistens an polnische oder deutsche Bewerber abgegeben, jedoch ist nicht zu leugnen, dass der Wiener Hof des öfteren einzelne höhere Beamte darauf aufmerksam machte, dass die Kenntnis der rumänischen Sprache eine notwendige Voraussetzung für die Bekleidung eines Postens in der Bukowina sei. Die Regierung hates an Ermahnungen nicht fehlen lassen, welche die Beamten drängten, die Sprache der einheimischen Bevölkerung zu erlernen. Ganz konnte auch in dieser Periode die Sonderstellung der Bukowina nicht beseitigt werden. Noch in einem Hof kanzlei Präsidialdekret vom 23. VI. 1846 wurde erklärt, „dass bei den Erlässen administrativer Verfügungen für Galizien auf die verfassungsmässige Stellung der Bukowina und die Eigentümlichkeit ihrer Verhältniss Rücksicht genommen und ob diese Verfügungen auch für die Bukowina zu gelten habe oder nicht, durch die Bezeichnung: „mit Inbegriff oder mit Ausschluss der Bukowina" angedeutet werden soll". Auch auf das Verhältnis zwischen Grundherren und Untertanen sollte diese Verfügung Anwendung finden. [1])

2.) 1848—1861.

Trotz der Bemühungen der reaktionären Partei in Oesterreich, alle Errungenschaften und Neuerungen der Revolutionsjahre wieder zu vernichten, sind die 48er Jahre nicht ohne Einfluss auf die entgültige Gestaltung des staatlichen Lebens geblieben, wenngleich die eigentlichen Resultate erst in der Verfassung des Jahres 1861 sichtbar wurden. Wenn auch trotz aller liberalisierenden Tendenzen das Prinzip des Zentralismus fast ungeschwächt aus der absolutistischen Zeit in diese neue Verfassung hinübergenommen wurde, weshalb die nichtdeutschen Nationen sich nicht zufriedengestellt sa-

1) Kaindl: a. a. O. III. Abschn. S. 25.

hen, so konnte doch gerade die Bukowina ihren Wunsch nach Trennung von Galizien und Selbstverwaltung schliesslich erfüllt sehen. War es nicht zuletzt die finanzielle Not des Gesamtstaates gewesen, die eine Zentralistische und daher weniger kostspielige Verwaltung erforderte, so konnte das nationnal gesinnte Rumänentum immer wieder auf die in reichem Masse vorhandenen lokalen finanziellen Hilfsmittel der Bukowina hinweisen. Die Aufhebung der Reichsverfassung durch das Patent vom 31 XII. 1851 traf auch die Bukowina schwer. Doch die Regierung sah manche Missstände ein, war, um den Widerstand nicht zu stark werden zu lassen, zu manchen Zugeständnissen geneigt. Besonders die Beibehaltung sozialer Errungenschaften aus den 48er Jahren, wie namhafte Verbesserung des Rechtsverhältnisses zwischen Gutsherrschaft und Gutsuntertanen, wurde überall freudig begrüsst. Doch die im März 1853 vollzogene Lostrennung der Bukowina von Galizien wurde 1860 wieder rückgengig gemacht, um allerdings, wie bereits erwähnt, schon 1861, nunmehr für die Dauer, einer Landesverfassung Platz zu machen, die den Wünschen nach Selbständigkeit durchaus entsprach. Dies ist umso bemerkenswerter, als sich stärkere nationale Kräfte in Ungarn, Venezien und Böhmen in keiner Weise befriedigt sahen und gegen die 61er Verfassung Sturm liefen. Für die Bestrebungen einer Minderheit im Rumänentum, die die völlige Autonomie verlangte, war die Zeit allerdings noch nicht reif.

Als die europäischen Auswirkungen der Februarrevolution auch die Donaumonarchie nicht verschonten, gehörte die Bukowina noch zu Galizien. Die Bestrebungen der Polen, die auf die Stärkung ihrer nationalen und kulturellen Vormachtstellung gerichtet war, schürten den Unmut der Bevölkerung. [1]) Die politische Inaktivität, die seit anfang des Jahrhunderts bei den Rumänen herrschte, hat ihr Selbständigkeitsgefühl wohl in den Hintergrund zu drängen, nicht aber auszulöschen vermocht. Deutlich zeigt sich in den Märztagen, die auch in der Bukowiner Bevölkerung eine starke Erregung hervorriefen, wie sehr diese Behauptung zutrifft. Mächtig ergriff der Gefühlsstrom, der in der Liebe

1) Bidermann : a. a. O. S. 10.

zur Heimat seine Quelle hatte, die Herzen, und der lange zurückgedrängte Unmut über die nationale Unterdrückung kam zum Ausbruch. Besonders aus der tiefen Abneigung gegen die politische Abhängigkeit von Galizien machte man kein Hehl.[1]) Die mit dem Patente vom 15. März ausgesprochene Pressefreiheit, die Bewilligung der Nationalgarde und die Verheissung einer Konstitution[2]) erregten grosse Freude im Lande und gaben Anlass zu freudigen Dankkundgebungen an Kaiser Ferdinand.

Eine gründliche Berücksichtigung der Geschehenisse der mit der Bukowina volklich verwandten Moldau erübrigt sich, da sie völlig anderer Natur als die in der Bukowina waren. In der Moldau herrschte eine Aristokratie, die das Volk unerbittlich ausnützte. Eine devote Bürokratie hat mit dazu beigetragen, dass das Leben für das Volk unerträglich wurde und bei günstiger Gelegenheit eine natürliche Reaktion stattfinden musste. Die geistigen Wurzeln dieser Bewegung liegen in dem Umstande, dass Studenten und Intellektuelle, die im Auslande besonders in Paris, studiert hatten, zurückgekehrt waren und die 48 er Wirren dazu benützten, um den Volksinteressen einen stärkeren Nachdruck zu verleihen. Streng zu beachten ist dabei aber der Unterschied zur nationalen Bewegung in der Bukowina: Während die Bewegung in der Bukowina mit Ausnahme des Aufstandes Kobylikas einen mehr politisch-nationalen, so hatte die Bewegung in der Moldau einen wesentlich sozialen, auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der Massen gerichteten Charakter. Diese Verschiedenheit erklärt sich daraus, dass die nicht österreichischen rumänischen Gebiete sich zwar unter fremdem Protektorate aber immerhin „zu Hause" befanden, während die Bukowina nur einen kleinen Bruchteil eines mächtigen Nationalitätenstaates darstellte. Der einzige Berührungspunkt der Bewegungen der beiden Gebiete entstand dadurch, dass moldauische Flüchtlinge in der Bukowina Zuflucht fanden und sich an den verschiedenen Beratungen und Entwürfen, über die wir noch

1) Ziegelauer: a. a. O. S. 146.
2) Zur Begründung der Bukow. Landespetition, S. 5. f.

ausführlich zu sprechen haben werden, aktiv beteiligten. Im übrigen gingen beide Länder getrennte Wege.

Die mächtige Bewegung in Wien fand in der Bukowina ein rasches Echo. Von der kaiserlichen Bewilligung einer Nationalgarde wurde in Czernowitz sofort Gebrauch gemacht. Es wurde die Gründung einer Bürger—und Studentengarde beschlossen. Als Vorbild dienten die gleichen Einrichtungen in Wien. Die 6 aufgestellten Kompagnien bekamen ihre eigenen Uniformen in den rotblauen Farben der Bukowina und wurden anfangs von Zivilpersonen befehligt, so von Oberförster Prasch. Apotheker W. v. Alth, Proffessor Doktor Alth, Landesgerichtsrat Dr. Hilbricht und Landesgerichtspräsident Dr. Umlauf. Später wurde auf Antrag des Ministerrates Oberst Kalmucki zum Kommandanten der Nationalgarde vom Kaiser ernannt. [1]) Nach Ausbruch des ungarischen Aufstandes gewannen sowohl die Bürger—wie auch die Studentengarde an Bedeutung. Doch bald machte die Reaktion alles zunichte. Die Garden wurden mit Verhängung des Belagerungszustandes über Galizien und Bukowina am 10. I. 1849 aufgelöst. Gleichzeitig wurden die Zivilverwaltungen der Militär behörde unterstellt, das Vereinsleben untersagt und strenge Pass—und Meldevorschriften eingeführt. Das Standrecht wurde verkündet und dem Bukowiner Militärkommando die Kreise Czernowitz, Kolomea, Czortkow und Stanislau untergeordnet. Bis zum März desselben Jahres durften Strohmesser, Sensen und Sicheln nicht in den Handel gebracht werden, da man in ihnen gefährliche Waffen erblickte. Erst zufolge einer Intervention der Minister für Finanzen und des Innern gestattete der kommandierende General den Handel mit diesen Waren, und dies auch nur in der Bukowina. Wie sehr General Hammerstein Chef der Czernowitzer Garnisone sich die Aufrechterhaltung der „wiederhergestellten" Ordnung und Ruhe angelegen sein liess, sieht man daraus, dass er, als die russische Armee zur Unterdrückund des Aufstandes in Ungarn durch die Bukowina zog, den Bewohnern einschärfte, Russland in keiner Weise zu beleidigen, oder einen

1) St. Archiv M R, Prot. 2075 ex 1848.

Soldaten zu Desertion zu verleiten. Doch zeugt es von einer noch anhaltenden Erregung bei der Bevölkerung, dass eine grosse Zahl von Zuwiderhandelnden in dieser Zeit verurteilt wurden. Der Umstand, dass die Bukowina ein Kreis Galiziens war, hat nicht wenig zur Schärfe der Massnahmen beigetragen. Andererseits kann der objektive Betrachter nicht leugnen, dass mancherlei geschah, was sich nur aus der revolutionären Erregung der Bevölkerung erklären lässt. Lange aufgespeicherter Hass suchte Betätigung. Der Czernowitzer Bürgermeister Suchanek und Polizeikommissär Kaminobrodski mussten vor den Belästigungen Zuflucht im Kloster Putna nehmen. Viele Aufständische, die sich nach Wien begeben wollten, wurden unterwegs aufgegriffen und entweder zwangsweise nach Czernowitz zurückgeschickt oder unter das Militär gesteckt. [1]) Der Platzkommandant von Czernowitz, Major Freiherr von Barko, trachtete mit unnachsichtlicher Strenge, die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Einzelne Zugeständnisse der Regierung trugen zur Beruhigung der Gemüter bei. So wäre ein Erlass des Justizministers zu erwähnen, welcher zum Inhalt hatte, dass alle Beamten dieser Gegend sich mit der rumänischen Landessprache vertraut zu machen hätten. Ausserdem wurde eine rumänische Uebersetzung der Gesetzbücher angeordnet.

Das Beispiel der Städte wirkte auf die Gemeinden. In drei Fällen musste das Militär einschreiten, um mit eisenner Hand die erregten Gemüter zur Raison zu bringen. In Hadikfalva bei Radautz dürften alte Grundstreitigkeiten den Anlass zu Aufständen gegeben haben. Zweimal musste in Kuczurmare und Woloka das Militär einschreiten. Der dritte Aufstand auf dem Lande ist dem Reichstagsabgeordneten Kobylica zuzuschreiben. Er war nämlich einer der sieben Abgeordneten, die die damalige „Gazeta Lwowska" als Deputierte des Bukowiner Kreises aufzählte und als Bauern bezeichnete. Ihre Namen waren Georg Timesch, Michael Bodna, Wasyl Kirste, Iwan Dobriczuk, Wasyl Morgatz, Miron Czuperkowicz, Lucian Kobylica. Nur der Abgeordnete der Stadt Czernowitz, Gymnasialdirektor Anton Kral, gehörte nicht dem Bauerenstande an.

1) Kaindl : Geschichte von Czernowitz S. 61.

Als der Huzule Kobylica nach den Oktoberunruhen in sein Heimatdorf Ploska bei Wisnitz zurückgekehrt war, wusste er glaubhaft zu machen, von dem Kaiser ein besonderes Gnadezeichen und zwar eine weisse Binde und bronzene Medaille erhalten zu haben. Obwohl alle Reichstagsabgeordneten aus Sicherheitsgründen eine solche Medaille bekommen hatten, versuchte Kobylica dieses Geschenk als eine besondere persönliche Auszeichnung des Kaisers hinzustellen. Er führte auch an, dass der Monarch ihn ermächtigt habe, in den Bergen wieder Ruhe und Ordnung herzustellen. Die Huzulen jubelten ihrem Landsmann zu. Mit ihrer Hilfe setzte er Richter ab und ein, schuf neue Grundbesitz verhältnisse, indem er den Gutsherren einfach ihren Besitz wegnahm, bezeichnete sich selbst als „Imperator" und „König" und brachte es schliesslich so weit, dass das Kreisamt sich genötigt sah, mit Waffengewalt gegen ihn einzuschreiten. Er pflegte auch Beziehungen zu den ungarischen Insurgenten. Weil Kobylica einige Male fliehen musste und sein Aufenthalt dem Reichstag unbekannt war, wurde er seiner Funktion als Abgeordneter für verlustig erklärt, endlich 1850 gefangen, nach Czernowitz gebracht, aber nur zu einem Monat Kerkerstrafe verurteilt.

Im allgemeinen ist zu bemerken, dass der Aufruhr Kobylicas durchaus keinen politischen, sondern einen rein sozialen Charakter hatte und hauptsächlich gegen die Grossgrundbesitzer gerichtet war.

Die Tatsache, dass die Bukowina in den Jahren 1848/49 auch von einer fürchterlichen Seuche und einer anhaltenden Dürre heimgesucht wurde, hat nicht wenig zur Misstimmung im Lande beigetragen. Durch die Missernte und die Aufhebung des Urbarialertragsquellen der Grundbesitzer [1]) gestaltete sich die wirtschaftliche Lage des Landes geradezu katastrophal. Gesteigert wurde diese Not noch dadurch, dass der Führer der ungarischen Aufständischen, General Bem, in die Bukowina einfiel, und dass es ihm hier gelang, die österreichischen Truppen zu schlagen. Erst mit Hilfe des russischen Heeres war es möglich, die Ruhe wie-

1) Siehe weiter auf S. 33 f.

derherzustellen. Die schon ohnehin erschöpfte Bevölkerung erlitt durch die Wirren des Krieges noch zweifachen Schaden: Die Ungarn nahmen mit, was nicht niet- und nagelfest war, und die gesteigerten Militärbedürfnisse lasteten ebenfalls schwer auf dem Volke. Dies sah auch die Regierung ein. [1]) Oeffentliche Belobigungen, Aufrufe und Gewährung von Hilfeleistungen waren die Folge.

Haben auch die Bürgerkriege Land und Volk schwer heimgesucht, so war dennoch diese Zeit für das Buchenland auch in positiver Hinsicht von grosser Bedeutung. Ungeachtet der schweren inneren Wirren liessen sich Männer von hoher Gesinnung nicht davon abhalten, den Kampf für die Selbständigkeit ihres Vaterlandes aufzunehmen. Wie 1780 raffte man sich auch jetzt im Lande zu einem entscheidenden Schritte auf. An der Spitze dieser Bewegung stand der Adelige Hurmuzake. Die Familie Hurmuzake war eine der wenigen, die ihren rein rumänischen Charakter bewahrt hatte und nicht wie die anderen die alte rumänische Tradition und Sprache vernachlässigt hatten. [2]) Die Verkündung der Verfassung bestärkte die nationalstolzen Männer in ihren Absichten. Sie würdigten den Entschluss des Monarchen in einer Denkschrift mit den Worten „Das Gefühl ängstlicher Bangigkeit, welches angesichts der Ereignisse, die mit Beginn dieses Jahres hereinbrachen, die Brust eines jeden treuen Oesterreichers erfüllen musste, hat sich in ein Gefühl freudiger Zuversicht und eines allgemeinen und innigsten Dankes verwandelt". [3])

Der siebenbürgische Dichter Andreiu Mureseanu nannte die Familie Hrmuzake „die rumänischen Gracchen". Am 20. V. 1848 tagte in ihrem Hause eine Versammlung der stolzesten und edelsten Rumänen, welche gleichsam ein geistiges Komitée bildeten. Unter seinem Einfluss gab sogar der Bischof Hackmann seinen Widerstand auf und schloss sich den nationalen Forderungen seiner rumänischen Glaubens-

1) Jandaurek: Das Königr. Galizien u. Lodom. u. Herzogt. Bukow. S. 198.
Kaindl : Die Bukowina i. d. J. 1848/49 S. 21. ff.
St. Archiv M. R. Prot. 3875 ex 1849
2) Nistor: a. a. O. S. 44 ff.
3) Zur Begründung der Bukow. Landespetition S. 5.

brüder an. In der von den Brüdern Hurmuzake redigierten Zeitung „Bucovina“ wurde danach getrachtet, die Liebe und das Interesse der Rumänen für ihr Vaterland zu wecken. Eudoxiu Hurmuzaké selbst arbeitete an der Bukowiner Landespetition, die er im Juni desselben Jahres dem Monarchen vorlegte. [1]) Nach dem Ausdrucke des allgemeinen Dankes für die am 15. März gewährten Begünstigungen, wurde festgestellt dass die Bukowina das grösste Vertrauen zur Regierung besitze und dass der Kaiser mit Rücksicht auf ihre eigentümliche Stellung und ihre besonderen politischen Verhältnisse die Bitte eines Landes nicht unerfüllt lassen werde, welches „wenn auch klein, doch als Repräsentant einer besonderen, der rumänischen Nationalität“ erscheine. Es folgte ein historischer Rückblick seit der Einverleibung unter besonderer Hervorhebung der Bukowina als einer politischen Provinz.

Aus diesem Grunde wurde vom Kaiser erbeten : dass alljährlich ein Provinziallandtag mit gleich starker Vertretung aller Stände, ohne Unterschied der Religion, und zwar der Geistlichkeit, der Gutsbesitzer, der Intelligenz, des Bürger und Bauernstandes für die Bukowina nach Czernowitz einberufen werde. Ferner wurde verlangt, dass das Recht auf Wahrung der Nationalität nicht gemindert werde. Durch Errichtung von rumänischen Volksschulen und einer Lehrkanzel der rumänischen Sprache und Litteratur, durch Anstellung von Personen, die der Landessprache kundig seien und Berücksichtigung von Einheimischen, durch Verpflichtung aller Provinzialbehörden, Eingaben auch in rumänischer Sprache anzunehmen und sie in derselben Sprache zu erledigen, sollte den nationalen Eigentümlichkeiten Rechnung getragen werden. In der Begründung dieses Punktes der Petition wurde auf den Unterschied in der Sprache zwischen Galizien und der Bukowina wie auch darauf hingewiesen, dass die meisten Beamten Deutsche oder Polen seien. Eine weitere wichtige Forderung bestand darin, dass eine Provinzialverwaltung in administrativer, politischer und jurisdiktionieller Hinsicht eingeführt werde. Dies wurde damit

1) Zur Begründung der Buk. Landespet. S. 10.

begründet, dass die Ausdehnung der Bukowina mindestens ebenso gross sei wie die der anderen Provinzen, welche ihre eigene Provinzialverwaltung hätten.

Auch wurde vorgeschlagen, durch Einrichtung einer Bukowiner Kreditanstalt für Dominikal—Urbarial—und Rustikalgrundbesitzer den Kredit zu heben und, als notwendige Voraussetzung dafür, den Besitz durch Regulierung der Landtafeln und Einführung von Grundbüchern auf dem Lande zu sichern. Dieser Wunsch und die Forderung nach Lockerung der Zollkontrolle erklärt sich aus der eigenartigen geographischen und wirtschaftlichen Lage der Bukowina und kann als bescheiden bezeichnet werden, wenn man die bereits erwähnte Bedeutung der Bukowina als Verbindungsland zwischen Siebenbürgen und Galizien beachtet. Diese Bedeutung wurde noch dadurch erhöht, dass Czernowitz einen unmittelbaren Verbindungspunkt der westlichen Zivilisation mit dem Orient darstellt, nicht nur was den Kleinhandel, sondern auch was den Grosshandel, insbesondere mit Vieh und Getreide betrifft. Ganz besonders aber im Speditionsgeschäft trat die Stadt bereits bedeutend hervor und versprach, zu einer noch viel grösseren Wirksamkeit zu gelangen, wenn es durch eigene Verwaltung, freisinnige Institutionen und Sicherung des Besitzes seinen Wohlstand heben und dabei reibungslos mit seinen Nachbarn verkehren könnte. Die günstige materielle Lage der Provinz habe den Deckungsfond für die eigene Verwaltung gesichert. Wiewohl die Industrie beinahe gänzlich fehle, so lieferten Ackerbau und Viehzucht- dann die Holz- Salz- Eisen- Kupfer- und Silberproduktion mehr als den eigenen Bedarf des Landes. Dazu kommt, dass die bedeutenden Kameral- und Religionsfondsgüter, die den grösseren Teil der Bukowina einnahmen, 1847, abgesehen von der Religionsfondsherrschaft Radautz, einen Reinertrag von 224582 Fl. konvent. Münze aufzuweisen hätten. Erfreulich sei auch der Umstand, dass an Ersparnissen des Religionsfonds mehrere Millionen in den Banken lägen. Die Ausgaben des Fonds seien bei weitem niedriger als die Einnahmen und erhöhten sich immer weiter, da die Pfarren ihren Hauptunterhalt aus den Dotationen zögen. Trotz der im allgemeinen günstigen wirtschaft-

lichen Voraussetzungen leide die Bukowina an einem jeden materiellen Aufschwung lähmenden, jede grössere Unternehmung unmöglichmachenden Mangel an verfügbarem Kapital. Daher die Forderung nach der Gründung einer Kreditanstalt.

Von den übrigen Forderungen sind hervorzuheben die jenige nach Gleichstellung aller Religionsbekenntnisse in religiöser und politischer Beziehung, unter Aufhebung aller aus dem Religionsunterschiede hervorgegangenen Beschränkungen und Lasten. Zu verstehen ist diese Forderung aus den allgemeinen liberalen Ideen, von denen die Generation von 1848 erfüllt war, wie auch aus der Tatsache, dass die Polen überall wo sie konnten, das katholische Bekenntnis zu Ungunsten der griechisch-orientalischen Kirche bevorzugten.

Hierher gehören noch folgende Wünsche bezüglich Kirche und Religion: Wahl des griechisch-orthodoxen Bischofs durch eine Nationalsynode, bestehend aus den Repräsentanten dieser Kirche aus Klerus, Adel, Bürger- und Bauernstand. Will man diese Forderung verstehen, muss man auf ihre historischen Wurzeln zurückgehen. Sie sind in der seit der Apostelzeit bewahrten Gewohnheit zu suchen, die leitenden Stellen in der Kirche nach dem Urteile führender Männer der ganzen Gemeinde zu besetzen. Dieser Brauch erhielt sich dort besonders, wo die Fürsten ihn nicht hatten verkümmern lassen. In der Bukowina hingegen lösten die Bischöfe einander ab, ohne dass die Untertanen von ihrem alten Rechte Gebrauch machen konnten. Die Stelle des Bischofs wurde einfach nach Gutachten der Zivilbehörden vom Kaiser bezetzt, dadurch aber die ursprüngliche Freiheit der Kirche unterdrückt, womit aber auch die sicherste Bürgschaft für ihr Gedeihen verloren ging.

Weiterhin forderte man zeitgemässe Ordnung des griechisch-orthodoxen Kirchenwesens. Sie erwies sich aus folgenden Gründen als notwendig. Mit der Aufhebung des Untertansverhältnisses musste die Bevölkerung, die wohl von dem Robot befreit war, noch immer gewisse Robottage, die „Mariaschen“ oder Pfarrtaxen und die Stolagebühren dem Pfarrer entrichten. Verzichtete nun der Pfarrer nicht

grossmütig darauf, so zog er sich den Hass seiner Gemeinde zu. Nun sollte dem durch eine stärkere Heranziehung des Religionsfonds, mit dem bisher sehr gekargt wurde, abgeholfen werden. Für die alten gebrechlichen Seelsorger war ohnehin nur unzureichend und für die Witwen und Waisen so gut wie überhaupt nicht gesorgt. Auch für das Kirchenpersonal war noch keine Dotation bestimmt worden. In den Klöstern herrschten ähnliche Verhältnisse. Eine zeitgemässe Regulierung des griechisch-orthodoxen Konsistoriums erwies sich ebenfalls als ein höchst dringendes Bedürfniss.

Die Verwaltung und Verwendung des Religionsfonds der griechisch-orthodoxen Kirche,[1]) wünschte man unter die Kontrolle eines aus allen Ständen des griechisch-orthodoxen Kultus gewählten Komitees gestellt zu sehen, die Oberaufsicht sollte der Provinziallandtag haben. Hiezu ist zu bemerken, dass dieser Anspruch umso berechtigter war, als durch mehrere Hofdekrete die Verwaltung des Fonds bisher Beamten des öffentlichen Dienstes übertragen worden war. Der Fond stand unter dem Schutze des Monarchen, war aber ein Privatvermögen, mit der Bestimmung, nur für Gläubige griechisch-orthodoxen Konfession in der Bukowina verwendet zu werden. Somit war er ein Gegenstand der Provinzialverwaltung, und daher waren nach den neuen Verfassungsbestimmungen die Provinzialstände zu seiner Leitung berufen.

Uebersehen darf ferner nicht werden die zeitgemässe Forderung nach Aenderung der Pestpolizeiordnung aus dem Jahre 1836 und Befreiung von den damit zusammenhängenden Lasten. Von grosser Bedeutung für das Volk war die Forderung nach Herabsetzung der die armen Klassen hart treffenden und die Viehzucht hemmenden Salzsteuer.[2]) Zum

1) Siehe weiter S. 150 f.

2) (Es ist bemerkenswert, dass nicht nur in dem von uns besprochenen Lande, sondern öfters in der Geschichte das Problem der Salzsteuer wie das der an anderer Stelle bereits besprochenen Aushebungsfreiheit Ursache historischer Verwicklungen gewesen ist. Erinnert sei hier nur an die baskischen Bergbewohner, die sich wegen ihrer Sonderrechte, die sich auf die Salzsteuer und die Aushebungsfreiheit bezogen, sogar, man kann sagen, gegen ihr sonstiges historisches Interesse, mit den reaktionären Karlisten verbanden, und an die Rolle der Salzsteuer vor der grossen französischen Revolution).

Schlusse wurde noch die überragende Rolle der Rumänen in der Bukowina betont.

Das Dokument hatten folgende Personen unterschrieben: Bischof Hackmann, die Theologieprofessoren: Constantin Popowicz, Joan Calinciuc, Nicolai Hackmann, die rumänischen Adeligen: Jordachi Vasilco, Mihail Zota, Eudoxiu Hurmuzake und der Nichtadelige Bodnar. Selbst nichtrumänen traten für die gerechten Forderungen der Rumänen ein und unterschrieben das Gesuch, so der Czernowitzer Gymnasialdirektor Anton Kral, Christof Petrowitz und Jacob Mikuli. [1])

Die Petition wurde dem Kaiser vorgelegt, der sie an den Reichsrat weiterleitete. Dieser sollte auch über die Zukunft der Bukowina Beschlüsse fassen. Die Erledigung der Petition verzögerte sich aber, weil der Reichstag mit Fragen der Verfassung für das ganze Reich beschäftigt war. Die Bewohner der Bukowina, die vom Zentrum der Monarchie so weit entfernt und deshalb um ihr künftiges Los umso ängstlicher besorgt waren, glaubten ihre zur Huldigung an den neuen Kaiser Franz Josef nach Olmütz bestimmte Deputation, die aus allen Ständen des Landes gewählt wurden, auch nach Kremsier an den verfassungsgebenden Reichstag entsenden zu müssen. Man wollte auf diese Art der Gefahr einer folgenschweren Entscheidung, sei sie veranlasst durch einen Irrtum, eine Unkenntnis oder eine Indifferenz, vorbeugen. Aus diesem Grunde entschloss sich am 8. II. 1849 Eudoxiu Hurmuzake eine neue Schrift zu verfassen, welcher ebenfalls grosse politische Bedeutung zukommt. Es ist das „Promemoria zur Bukowiner Landespetition vom Jahre 1848 in betreff die provinzielle Stellung der Bukowina", das an die in Kremsier tagende Reichsversammlung gerichtet war und dem wir folgende Punkte und Gedankengänge entnehmen.

Die Geschichte des Landes von 200 Quadratmeilen ist der historische Beweis dafür, dass die Bukowina nie zu Galizien gehört hatte. Auf Grund eines historischen Beweises

---

1) Zur Begründung d. Buk. Landespet. S. 5 ff. Stefanelli: a. a. O. S. 15.

verlangt die Bukowina nach einer radikalen Heilung des Uebels, an dem das Land seit seinem Eintritte in den österreichischen Staatsverband ungeachtet aller Patente und Hofdekrete litt und leidet. Halbe Massregeln bedeuten eine Vertagung der Abhilfe, da nur eine Ansammlung des Krankheitsstoffes zur Folge hat. Eine solche verderbliche halbe Massregel war die Angliederung der Bukowina an Galizien. Heterogene, an einander gefesselte Elemente können sich nie friedlich und freundlich zueinander verhalten, weil ihnen eben die gemeinsamen Interessen fehlen. Eine Reibung und Spannung beider Nationalitäten, der rumänischen und der slavischen, auf dem Lemberger Landtage ist unvermeidlich. „Mit dem ruthenischen Elemente hatte die Bukowina bereits in dem vormärzlichen System schon manchen harten Strauss zu bestehen ; ihm, wenn auch nicht ausschliesslich, schuldet das Land einen nicht unbedeutenden Teil seiner politischen Verwahrlosung, seiner religiösen Hintansetzung, seines nationalen Zurückbleibens". Weiter heisst es, die Bedeutung des nationallen Momentes sei von besonderer Wichtigkeit, da man aus der blossen Tatsache, dass viele Rumänen neben ihrer Muttersprache auch die ruthenische Sprache beherrschen, oder auch nur die letztere, nicht sämtliche Ruthenischsprechenden diesem Elemente zusprechen dürfe. Die Sprache bildet nicht das einzige Kriterium im Wesen einer Nationalität. Der auf das sprachliche Moment allein aufgebaute und daher falsche Plan einer Zerstückelung der Bukowina und Einverleibung des ruthenisch sprechenden Teiles in Galizien, richtet sich daher selbst. Ausserdem kann man nicht an den Grenzen, die die Jahrhunderte aufgestellt haben, durch ein blosses Wort eine Aenderung vornehmen. Konnte sich nun das Land in der fast 70 jährigen Verbindung nicht an den Gedanken der Einverleibung mit Galizien gewöhnen, so hat es für ein Aufgehen in Galizien überhaupt kein Verständnis.

Das vielgerühmte Auskunftsmittel der Einteilung der Provinzen in Reichskreise mit Rücksicht auf die Nationalität und mit autonomer Kreisvertretung erscheint den Verfassern der Petition ebenfalls nicht geeignet, die Besorgnisse der

Rumänen hinsichtlich ihrer Zukunft zu zerstreuen. Schon an und für sich sei die innige Vereinigung, die dauerende Verschmelzung durchaus heterogener, nach verschiedenen Mittelpunkten und Richtungen gravitierender und nur durch Paragraphen der Konstitution miteinander verbundener Nationalitäten eine politische Unzucht gegen die Natur, aus der nie ein gesunder, lebensfähiger Organismus entstehen könne.

Der zu erwartende Einwand, dass die Bukowina für eine eigene Verwaltung zu klein sei, wird mit dem Hinweis auf die Reichen Hilfsquellen des Landes, die zur Deckung der Kosten ausreichen, erledigt. Auch wird gegen das Bedenken der Kleinheit des Umfanges und der Kostspieligkeit der Verwaltung das Beispiel des gleichfalls kleinen Dalmatien angeführt, das seit längerer Zeit seine eigene Verwaltung hat und nur 52% seiner Einnahmen benötigt, um die Verwaltung zu bestreiten. Bei der wohlfeilen Bukowiner Administration dürfte sich dieses Verhältnis noch günstiger gestalten. Den Schwierigkeiten, die sich aus dem Umstande ergeben, dass in der Bukowina auch zahlreiche Ruthenen leben und einen durch eine eigene Sprache sich scharf abgrenzenden Volksteil bilden, wird mit folgender Argumentation entgegengetreten: Die rumänische und ruthenische Nation leben auf ein und demselben Landstriche, sitzen in demselben Konsistorium, gehen in die gleiche Kirche, und die Tatsache, dass sie dabei verschiedene Sprachen sprechen, hat sie niemals auseinander gebracht. Erst die letzten Jahrzehnte sind von wühlerischen Missionären dazu benützt worden, die Nationen gegeneinander zu hetzen, Solange die Ruthenen nun im Lemberger Landtage einen Halt finden, werden sie ihre Hetzpropaganda nicht aufgeben. Wird ihnen aber dieser Rückhalt genommen, so werden sie weiter in Ruhe und Frieden mit den Rumänen leben. Die Trennung ist daher der Einverleibung Bukowinas an Galizien vorzuziehen,

Einer der interessantesten und wichtigsten Punkte der Resolution bezieht sich auf die Erleichterung sowohl des wirtschaftlichen, wie auch den geistigen Verkehrs mit den national verwandten Donaufürstentümern. So wird gesagt,

dass „Oesterreich am Eingange des Orients" stehe, ein Vorkämpfer des Westens gegenüber dem „so mächtigen als auch rührigen nordischen Nachbarn" sei; die „Klugheit als auch die Selbsterhaltungspflicht" gebieten, die Sympathien der Nachbarvölker zu erringen. Weiter heisst es: „Solche geistige Eroberung auf friedlichem und freundschaftlichem Wege ist gegenwärtig, besonders gegen die Rumänen (der Donaufürstentümer) ausführbar und die Wahrscheinlichkeit sehr begründet, dass die Donaufürstentümer, im enthusiastisch begonnenen Ausbau ihrer nationalen Institutionen... gewaltsam gehemmt, „ihre Hoffnungen auf jene Macht setsen werden, die im angrenzenden Gebiete der Entwicklung der nationalen Einrichtungen keine Hindernisse entgegensetzt. Diese Formulierung zeugt von bedeutender politischer Klugheit und Geschicklichkeit der Verfasser: denn, indem vorgegeben wird, nur das zu tun, was dem österreichischen Staate nütz, wird die Notwendigkeit der weitgehenden politischen Freiheit für die Bukowina suggeriert. Dabei muss aber bemerkt werden, dass überdies die Kennzeichnung der politischen Situation an sich durchaus den wahren Verhältnissen entspricht.

Nach einigen Schlussbemerkungen allgemeiner Natur folgen die Unterschriften der Bukowiner Landesdeputation; die Namen sind die gleichen wie die der ersten Deputation. [1])

Zur selben zeit wurden noch andere pläne, geschmiedet die die dem Land die Selbständigkeit verschaffen sollten Insbesondere das adelige Haus Hurmuzake war es, in welchem einige neue Gedanken aufkemten und zur Reife gelangten. In der Zeitung „Bucovina", die von den Brüdern Hurmuzake herausgegeben wurde, gedachte man nicht nur liebevoll der Rumänen aus der Moldau, sondern auch jener aus Siebenbürgen. Diesem Kreis von rumänischen Patrioten und Flüchtlingen aus Siebenbürgen, die sich um die Brüder Hurmuzake gesammelt hatte gewährte die Regierung volle Handlungsfreiheit, damit er die Sympathie der Bevölkerung in den Fürstentümern für Oesterreich erringe. In der Bukowina fanden auch die rumänischen Flüchtlinge

1) Promemoria zur Bukow. Landesdeputation S. 3—24.

unbehindert eine Zuflucht. Die Auslese des national bewussten Rumänentums fand sich hier zusammen und bildete einen geistigen Mittelpunkt, von dem aus der Gedanke der politischen Einheit aller Rumänen propagiert wurde. Nichts Geringeres beschäftigte die hier versammelten Männer, als durch Vereinigung der Moldau, der Wallachei, Siebenbürgens und der Bukowina einen einheitlichen nationalen Staat zu begründen. Die Errichtung einer rumänischen Metropolie war ebenfalls in Aussicht genommen. [1]) Schon am 31. VII. 1848 hatte Nesselrode seiner Regierung berichtet, dass sich die moldauischen und wallachischen Flüchtlinge in der Bukowina von dem Einflusse Russlands und der Türkei zu emanzipieren strebten und einen unabhängigen rumänischen Staat aus allen rumänischen Provinzen zu bilden gedachten. Es soll sich sogar im August eine Delegation zu Metternich nach Wien begeben und ihm einen Plan der Errichtung eines rumänischen Staates unter der Oberhoheit eines oesterreichischen Erzherzogs vorgelegt haben. Die Deutschen und Polen waren für den Plan, die Tschechen gegen ihn. Aber bevor es noch zu irgend einer Entscheidung kommen konnte, wurden russische Soldaten von den Oesterreichern im Sommer gegen die aufständischen Ungarn zu Hilfe gerufen und wegen der darauf folgenden politischen Verwicklungen schenkte man dem Plan keine weitere Beachtung mehr. Die Siebenbürgischen und Bukowiner Rumänen waren nun darauf angewiesen, im Rahmen des österreichischen Staates ihren Ansprüchen so gut wie möglich Nachdruck zu verleihen. Sie verfassten daher „die allgemeine Petition der romanischen Nation aus dem Grossfürstentume Siebenbürgen, dem Banate, den anliegenden Teilen Ungarns und der Bukowina", die dem Kaiser vorgelegt wurde und im folgenden wiedergegeben sei: [2])

„Die romanische Nation aus dem Grossfürstentume Siebenbürgen, dem Banate, den umliegenden Teilen Ungarns und der Bukowina... erbittet sich ehrfurchtsvoll und mit aller Zuversicht von der Gerechtigkeit Seiner Majestät:

1) Hackmann: Nationale u, kirchliche Bestrebungen S. 153.
2) Laurian: Die Romanen der österr. Monarchie S. 5. ff.

1) Vereinigung aller Romanen des österreichischen Staates zu einer einzigen, selbständigen Nation, unter dem Szepter Oesterreichs, als integrierender Teil des Gesamtstaates.

2) Selbständige Nationaladministration in politischer und kirchlicher Hinsicht.

3) Baldige Eröffnung eines Kongresses der ganzen Nation zur Selbstkonstituierung und zwar: a) zur Erwählung eines von E. M. zur bestätigenden Nationaloberhauptes, dessen Titel ebenfalls E. M. zu bestimmen geruhen werden; b) eines nationalen Administrationsrates unter dem Titel Rumänischer Senat; c) eines selbständigen von E. M. zu bestätigenden Kirchenoberhauptes, dem die übrigen Nationalbischöfe untergeordnet werden sollen; d) zur Organisierung der Gemeinde—u. Kreis—Administration der Romanen; e) zur Organisierung des Sshulwesens und Errichtung der notwendigen Bildungsanstalten.

4) Einführung der Nationalsprache in allen die Romanen betreffenden Angelegenheiten.

5) Eine allgemeine jährliche Versammlung der ganzen Nation zu zeitweise erforderlichen Besprechungen der National-Interessen.

6) Vertretung der romanischen Nation nach der Seelenzahl bei dem allgemeinen österreichischen Reichstage.

7) Bewilligung eines Organs der Nation bei dem hohen österreichischen Reichsministerium zur Vertretung der National-Interessen.

8) E. M. mögen geruhen, den Titel eines Grossherzogs der Romanen fortan zu führen.

Die rumänische Nation kann und darf keiner anderen Nation in dem gleichberechtigten Staate E. M. untergeordnet bleiben. Sie bittet um ihre Vereinigung zu einem selbständigen Gliede der Monarchie kraft des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Olmütz, den 25. Februar 1849".

Es folgen die Unterschriften: Andreas Schaguna, romanischer Diöcesnbischof aus Siebenbürgen, Johann Macioni, Gutsbesitzer aus dem Banat, Johann von Stoica, Rechnungsrat aus Siebenbürgen, Johann Popassiu, Erzpries-

ter von Kronstadt und Sübenbürgen, A. Trebonius Lauriani, aus Siebenbürgen, Josef Pop de Macedonfi, Rechnungs-Official aus Siebenbürgen. Dr. Johann Dobran, Hofrat aus dem Banat, Dr. Eudoxius Hurmuzake, Gutsbesitzer aus der Bukowina, Dr. Const. Pomutiu aus Ungarn, Basilius Ciupe, k. k. Beamter aus Siebenbürgen, Lucian Mocioni de Foen, Gutsbesitzer aus dem Banat, Jakob Bologan aus Siebenbürgen, Michel Bodnar, Reichstagsmitglied für die Bukowina.

Dieser Petition antwortete der Monarch mit folgenden Worten: „Ich empfange mit Freude die Versicherung der Treue und Anhänglichkeit der mutigen romanischen Nation und erkenne mit Dankbarkeit die schweren Opfer, die sie für meinen Thron und die Gesamtmonarchie gebracht hat, gegen eine ruchlose Partei, die den Bürgerkrieg angefacht hat und durch ihre Hartnäckigkeit noch fortdauern macht.[1]) Die Petition der getreuen romanischen Nation werde ich in genaue Erwägung ziehen lassen und in der kürzesten Zeit zu ihrer Beruhigung erledigen".[2])

Aber da, wie erwähnt, die österreichische Regierung die Hilfe Russlands in Anspruch genommen hatte, konnte sie nun nicht mehr ihre Interessen in dem unter russischem Einfluss stehenden Fürstentümern geltend machen, weshalb die Interessen der Rumänen der Monarchie, nicht in dem gewünschten Masse Beachtung fanden.

Diese Petition kam nicht in den Reichstag. Die früheren Petitionen hingegen wurden von ihm beraten. Sie wurden samt ihrer beigefügten Begründung gedruckt und unter die Reichstagsabgeordneten verteilt. Am 28. II. 1849 entstand in der Reichstagssitzung eine lebhafte Diskussion. Die Tschechen sprachen sich gegen, die Polen und Deutschen für die Trennung der beiden Länder aus.[3]) Von den 8 Bukowiner Reichstagsabgeordneten waren nur Czuperkowicz, Bodnar und Kral für Selbständigkeitserklärung der Bukowina.[4])

---

1) Gemeint ist die ungarische Revolution in Ungarn u. Siebenbürgen.
2) Laurian: a. a. O. S. 7.
3) Biedermann: a. a. O. S. 10.
Stefanelli : a. a. O. S. 17.
Nistor : a. a. O. S. 54.
4) Kaindl : a. a. O. S. 60.

Den Tschechen schlossen sich auch die Ruthenen an. Sie waren nämlich seit dem Jahre 1848 in den politischen Kampf eingetreten und hatten sich nicht nur gegen die Landesautonomie ausgesprochen, sondern sogar eine Teilung des Landes verlangt. Im konstitutionellen Blatte Böhmens erschien damals ein Artikel aus Czernowitz, in welchem der rumänische Charakter der Bukowina bestritten und die Zahl der Rumänen der der Ruthenen gleichgestellt wurde. Inwieweit dies stimmt, ist aus der statistischen Tabelle des folgenden Kapitels zu ersehen. Alexander Hurmuzake nahm in der „Bucovina" entschieden dagegen Stellung und schrieb: „Ungeachtet des bisherigen Nexus mit Galizien und des demzufolge von oben begünstigten Ueberwucherns des Ruthenentums über die Rumänen in nationaler und religiöser Beziehung, so vehält sich die Zahl der Rumänisch- zu derjenigen der bloss Ruthenisch-Sprechenden wie 2 : 1. Wir sagen mit Vorbedacht, der bloss Ruthenisch-Sprechenden, weil bei der starken Vermischung der beiden Sprachen in vielen Gegenden, besonders zwischen Pruth und Dnjester, fast alle Rumänen der vermischten Landstriche nebst der Muttersprache auch das Ruthenische sprechen, ja manchmal dass letztere ihnen nicht nur geläufiger sondern infolge der systematischen Vernachlässigung des Rumänischen seitens des Regierungswesens, die ruthenische Sprache ihnen ausschliesslich eigen war. Oder soll ein Rumäne, wenn er nebst seiner Muttersprache auch ein fremdes Idiom oder bloss dieses spricht, dadurch allein seine Nationalität verlieren und als Ueberläufer in eine fremde angesehen werden?" Diese Frage wurde verneint. Die Ruthenen ihrerseits erstrebten die Anerkennung als selbständige Nation. Auf Grund der Ruthenisierug des Rumänentums fühlten sie sich berechtigt, dies zu verlangen. Die von den Rumänen angestrebte Autonomie verstanden die Ruthenen zu hintertreiben. Nutzen daraus zogen nur die Deutschen, deren Sprache in Amt und Schule zur alleinigen Geltung kam.[1]) Dank dem energischen Eingreifen der Rumänen ist jedoch auch aus dem oberwähnten Plane einer Teilung des Landes nichts geworden.

1) Nistor: Der nationale Kampf S. 188 f, 194, 196.

Eudoxiu Hurmuzake gab sich nicht geschlagen. Er rief seine mächtigen Wiener Freunde, die er sich während seiner Studienzeit in Wien geschaffen hatte, um Hilfe an. Einer von ihnen war Minister Alexander Bach. Ausserdem trieb Hurmuzake lebhafte Propaganda unter den Abgeordneten und gewann viele für seine Petition. Auf diese Weise gelang es den Bukowinern, ein für sie erfreuliches Resultat zu erzielen. In der der gesamten Monarchie verliehenen Verfassung vom 4. III. 1849 anerkannte der Kaiser die Bukowina als autonome Provinz und erhob sie zum Herzogtum.[1]) Durch das Kabinet Schwarzenberg wurde der Bruder des Ministers Bach, Eduard Bach, zum provisorischen Landeschef ernannt. Der glückliche Abschluss des so heissen Kampfes wurde mit Jubel von der rumänischen Bevölkerung der Bukowina aufgenommen. Die Zeitung „Bucovina" begrüsste Bach aufs herzlichste.

Bevor wir den Inhalt der Verfassung wiedergeben, soll kurz auf die Vorgeschichte ihrer Entstehung eingegangen werden. Der Kaiserwechsel im Dezember 1848 brachte Franz Josef auf den Thron. Seine erste Tat war die Oktrayierung einer Verfassung, in der er die Errichtung eines Reichstages versprach, der erst dann zusammentreten sollte, wenn in sämtlichen Kronländern die Landesverfassungen und die Landtage eingeführt seien. Der Charakter der Verfassung war im grossen und ganzen ein gemässigt-liberaler. Indem die Einführung der zahlreichen Landtage lange Zeit in Anspruch nehmen musste, war es klar, dass der Reichstag nicht so bald zusamentreten konnte. Damit rechnete die Regierung. Für unseren Zusammenhang ist es jedoch wichtig zu wissen, dass die Bukowiner Landesverfassung des Jahres 1850 auf Grund der Reichsverfassung des Jahres 1849 verliehen wurde.

Das Innenministerium ordnete im April desselben Jahres die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes und einer Landtagswahlordnung für die Bukowina an. Zu diesem Zwecke bildete der neue Landesschef eine aus 15 Männern bestehende Kommission. Unter den Auserwählten war auch

---

1) Bidermann: a. a. O. S. 8.

Eudoxiu Hurmuzake.[1]) Mit diesen Arbeiten wurde man anfangs August fertig und schickte sie sofort zur Begutachtung an das Ministerium. Minister Bach liess noch vor der Bestätigung Hurmuzake zu sich kommen, um sich mit ihm über den Entwurf zu beraten. Die Sanktionierung des Entwurfes erfolgte jedoch erst am 29. IX. 1850.

Eine Auswahl der wichtigeren Bestimmungen hieraus sei hier wiedergegeben :[2])

I. *Vom Lande* :

Paragr. 1. Die Bukowina ist ein Kronland des Kaisertums.

Paragr. 2. Das Verhältnis des Herzogtums Bukowina zur Gesamtmonarchie ist durch die Reichsverfassung bestimmt. Innerhalb der durch die Reichsverfassung festgestellten Grenzen wird diesem Herzogtume seine Selbständigkeit gewährleistet.

Paragr. 3. Die im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat das unverletzliche Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Paragr, 5. Das Herzogtum erhält sein eigenes Wappen.

II. *Von der Landesvertretung überhaupt:*

Paragr. 7. Das Herzogtum Bukowina wird in den Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

Paragr. 9. Als Landesangelegenheiten werden durch die Reichsverfassung erklärt.

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landeskultur,
2. der öffentlichen Bauten,
3. der Wohltätigkeitsanstalten,
4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes.

II. 1. der Gemeindeangelegenheiten,
2. der Kirchen—und Schulangelegenheiten,

1) Stefanelli: a. a. O. S. 18 ff.
2) Landes-Ges. u. Reg. Bl. f. d. Kronl. Buk, 1850, S, 447 ff.

3. der Vorspannleistung, sowie der Verpflegung und Bequartierung des Heeres.

III. Die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch die Reichsgesetzte dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

III. *Vom Landtage*:

Paragr. 11. Der Landtag besteht aus 24 Abgeordneten: 7 der Höchstbesteuerten des Landes, 5 aus den durch die Wahlordnung bezeichneten besonders wahlberechtigten Orten, 12 aus den übrigen Gemeinden.

Paragr. 13. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, welcher grossjährig und im vollen Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte ist und im Herzogtum Bukowina entweder den durch die Wahlordnung festgesetzten Jahresbeitrag an direkten Steuern zahlt, oder nach den Bestimmungen der Wahlordnung vermöge seiner persönlichen Eigenschaften das Wahlrecht zum Landtage besitzt.

Paragr. 17. Die Mitglieder des Landtages werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

IV. *Von dem Landesausschusse:*

Paragr. 49. Der Landesausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. 1 Mitglied wird durch die von der Wählerklasse der Höchstbesteuerten gewählten Abgeordneten, 1 Mitglied durch die in den besonders wahlberechtigten Orten gewählten Abgeordneten und 1 Mitglied durch die Abgeordneten der Landgemeinden aus der Mitte des Landtages gewählt. Das letzte Landesausschussmitglied wird von der Landtagsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Paragr. 52. Der Landesausschuss wählt auf die Dauer von je drei zu drei Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Paragr. 56. Der Landesausschuss ist für seine Geschäftsführung dem Landtage gegenüber verantwortlich.

Zum erstenmal wurde der Bukowina das Recht der Wahl für einen eigenen Landtag gewährt. Während man gleichzeitig gegenüber Ungarn und Italien den Weg zur Verständi-

gung nicht betreten wollte, hat man sich den kleinen Kreisen gegenüber toleranter erwiesen. Am 8. X. desselben Jahres wurde vom Ministerium des Innern die vom Kaiser sanktionierte „Organisation und politische Verwaltung des Kronlandes Bukowina" kundgemacht. [1]) Darin heisst es, dass an der Spitze der Verwaltung des Kronlandes der Statthalter steht, welcher zugleich die Funktionen eines Regierungspräsidenten ausübt und in Czernowitz seinen Sitz hat. In administrativer Beziehung wurde die Bukowina in sechs Bezirkshauptmannschaften gegliedert, welche unmittelbar der Staathalterei untergeodnet waren : 1) Czernowitz mit Sadagora und Storoszinetz, 2) Kotzman mit Zastawna, 3) Wiznitz mit Waskoutz und Putilla, 4) Radautz mit Sereth und Seletin, 5) Moldauisch-Kimpolung, zu dem auch Dorna-Vatrag und Gura-Humora gehörten und 6) Suczawa mit Solka. Die politische Verwaltung wurde dem Bereiche des Ministeriums des Innern untergeordnet. Am 4. XI. wurde der Erlass des provisorischen Landeschef veröffentlicht, welcher die Modifikationen betreffs der Leitung der Militäradministration enthielt. [2]) Der Beschluss, der in der Verfassung verankert war, besagte, dass für das Kronland „Herzogtum Bukowina" ein eigenes Militärkommando mit dem Sitze in Czernowitz bestimmt ist, welches jedoch dem Lemberger Militärkommando untergeordnet ist. Hievon wurden auch die politischen Behörden verständigt. Gleichzeitig wurde die Benennung „Bukowiner Militärkommando" festgesetzt.

In dieser Zeit der Erfolge des Bukowiner Rumänentums [3]) kam der Monarch zum ersten Male in die Bukowina. [4]) Er traf am 21. X. 1851 abends in Czernowitz ein. Am nächsten Tage erteilte der Kaiser Franz Josef nach den Vorstellungen des Klerus und der Behörden bis 1 Uhr Audienzen. Hierauf besichtigte er einige staatliche Institutionen. Abends unternahm er eine Spazierfahrt durch die illuminierte Stadt, den Volksgarten, wobei er das Schützenhaus passier-

1) L.- G.- u. Regierungsblatt, 1850, S. 477 ff.

2) L.- G.- u. Regierungsblatt, 1850. S. 496.

3) Inwieweit die übrigen Forderungen der Petitionen, betreffs d. kulturellen u. kirchlichen Angelegenheiten des Landes, erfüllt wurden. wird in den folgenden Kapiteln gezeigt werden.

4) Polek : a. a. O. S. 109 f.

te. Am 23. X. fuhr er um $5^1/_2$ Uhr früh auf die Jagd nach Radautz. Hier verblieb er drei Tage. Dann führte der Weg den Herrscher über Czernowitz nach Kolomea.

Noch waren nicht alle Bestimmungen durchgeführt, als mit dem Systemwechsel des Jahres 1851 die Verfassung des zweiten Revolutionsjahres aufgehoben wurde.[1]) Mit einem kaiserlichen Patente vom 31. XII. wurde für den ganzen Umfang des Reiches die Verfassungsurkunde vom 4. III. 1849 ausser Kraft erklärt, jedoch die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und Abschaffung jedes bäuerlichen Untertänigkeits- und Hörigkeitsverhältnisses und der damit verbundenen Leistungen ausdrücklich bestätigt. Ferner wurden für die zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt. Für das Interimsstadium wurde bis zur Kundmachung der hiernach auszuarbeitenden Gesetze die Beobachtung der in Wirksamkeit stehenden Verordnungen befohlen.[2]) Mit diesem Patente waren für die Bukowina die kundgemachten politischen Grundrechte ausser Kraft gesetzt, jedoch jede in diesem Kronlande gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft, sowie die Fonds und Schulen erhalten und geschützt.[3]) Durch diese Verfügungen war weder die Selbständigkeit des Landes noch sein Titel „Herzogtum" gefährdet. Der Landtag und der Landesausschuss aber haben ihre kaum begonnene Existenz aufgeben müssen.

Hofrat Eduard Bach, der, wie bereits gezeigt, den letzten Bukowiner Kreishauptmann Issetscheskul abgelöst hatte, wurde noch im Juli 1849 durch A. von Henniger ersetzt. Wie sonst in Ausnahmszeiten, so wurden auch damals einzelne Verfügungen getroffen, die deshalb erwähnenswert scheinen, weil sie ein treffendes Bild über die Zustände geben. So liegt ein Erlass des provisorischen Landesschefs Henniger vor, durch welchen alle Versammlungen ohne Unterschied verboten wurden. Zu jeder Versammlung war die

1) Bidermann: a. a. O. S. 11.
Zigelauer: a. a. O. S. 148.
2) L.-G.- u. Regierungsblatt 1851, S. 131.
3) L.-G.- u. Regierungsblatt 1851, S. 133.

Bewilligung der Behörde notwendig.[1]) Einschränkende Bestimmungen, über die Pressefreiheit[2]) wurden auch getroffen; die seinerzeit aufgelöste Nationalgarde wurde wieder bewilligt und das Bürger- und Schützenkorps wurden reorganisiert.[3])

Wiewohl die Selbständigkeit des Landes durch das Patent des Jahres 1851 nicht angegriffen wurde, so erfolgte dennoch nicht die vollständige Lostrennung von Galizien. Erst unter Hennigers Nachfolger Franz Schmück war der heissersehnte Tag für die Rumänen in der Bukowina gekommen. Schmück traf am 6. III. 1853 in Czernowitz ein. Er führte zunächst den Titel eines provisorischen Landespräsidenten.[4]) Zufolge des Gubernialdekretes[5]) vom 10. V. 1854, Z. 3739, traten am 29. Mai in Lemberg, Krakau und in der Bukowina Landesbehörden ins Leben. Nun wurde die Selbständigkeit des Herzogtums Bukowina proklamiert. Das Herzogtum bekam seinen eigenen Landespräsidenten in der Person Schmücks und seine eigenen Behörden. Schmück wurde geadelt, und der Kaiser verlieh ihm den Orden der eisernen Krone (22. IV. 1854). Vom Lemberger Gubernium war das Land nun völlig unabhängig. Das Herzogtum unterstand nunmehr einzig und allein dem Staatsministerium.

Die Jahre 1850—1853 bildeten eine Erholungsperiode nach den traurigen Ereignissen von 1848/49. Schon liess sich auch die wohltätige Folge der Lostrennung der Bukowina von Galizien erkennen. Aber kaum waren die Wunden vernarbt, so rief die orientalische Verwicklung im Krimkriege (1853—1856) eine umso empfindlichere neue Krise hervor, da die Bukowina den vom Kriege heimgesuchten Gebieten so nahe lag. Der Belagerungszustand und die bedeutende Anhäufung von Truppen wirkten hemmend auf Handel und Gewerbe. Selbstverständlich litt unter diesem Umstande besonders die Hauptstadt. Die Wirksamkeit des kaiserlichen Waffenpatents vom Jahre 1852 wurde ausser

1) L.-G.- u. Regierungsblatt 1851, S. 53.
2) ibidem, 1851, S. 195.
3) ibidem, 1851. S. 209.
4) Kaindl: Geschichte der Buk. III. Abschn. S. 27.
5) Polek: a. a. O. S. 13. f.

Kraft gesetzt und somit das unerlaubte Waffentragen verboten.[1]) Dies dauerte aber nicht lange, denn bald, am 1. V. 1854, wurde der Belagerungszustand aufgehoben[2]), und das Land beruhigte sich wieder.

Laut kaiserlichen Entschliessungen wurde vom Innen-Justiz- und Finanzministerium am 24. April 1854 angeordnet, dass die Gerichts- und Verwaltungsbehörden neu organisiert werden sollen. Demzufolge wurde das Land in 15 Bezirke eingeteilt: Dorna, Putilla, Wisznitz, Kimpolung, Solka, Gura-Humora, Sereth, Waskoutz, Sadagora, Storoszynetz, Kotzmann, Zastawna, Suczawa, Radautz, Czernowitz (und Umgebung). Die Landeshauptstadt Czenowitz unterstand unmittelbar der Landesregierung.[3]) Die übrigen Bezirke unterstanden den Bezirkshauptleuten.

Im Jahre 1855 traf am Feste des heiligen Petrus und Paulus Kaiser Franz Josef abermals in Czernowitz ein.[4]) Er kam aus Zaleszczyki. Die Wohnung wurde im Hause des Landespräsidenten Schmück bereitgestellt. In den folgenden 2 Tagen besichtigte der Herrscher das Militärspital, die Kanzleien, das Gymnasium, das Rathaus und eine Ausstellung von Landwirtschaftsprodukten. Am 1. Juli hörte er um $5^1/_2$ Uhr die hl. Messe und begab sich auf 2 Tage nach Radautz auf die Jagd. Am 4. VII. reiste er nach Kolomea weiter, nachdem er die Nacht in Czernowitz zugebracht hatte.

Den aufregenden Revolutions, und Kriegsjahren folgte eine Zeit der inneren Aufbauarbeit. Den ersten Landespräsidenten löste Graf Karl Rothkirch Panthen ab. Sein Vorgänger schied im November des Iahres 1857 aus. Am 2 Februar des folgenden Jahres kam Graf Rotkirch in die Bukowina.[5]) Durh das jähe Ende der konstitutionellen Aera und durch das Ausserkrafttreten der Märzverfassung verstummte auch für einige Zeit der politische und nationale Streit. Erst als Oesterreich von den kriegerischen Misser-

1) L.-G u. Regierungsblatt 1853, S. 34. (II. Abtlg.)
2) ibidem: 1854 S. 197.
3) ibidem 1854 S. 213
4) Polek: a. a. O. S. 111. f.
5) Ziegelauer; a. a. O. S. 148.

folgen des Jahres 1859 schwer getroffen war, regten sich im Lande wieder politische und nationale Strömungen.

Mit dem damals eingetretenen Systemwechsel kam für die Bukowina neuerdings eine Zeit der ärgsten Not und Sorge. Eine Gruppe von polnischen Intellektuellen und Grossgrundbesitzern, welche nur auf die Wahrung ihrer eigenen und nicht auf die der Landesinteressen bedacht waren, versuchten, von den Polen aus Galizien unterstützt, zum letzten Male, die Bukowina wieder mit Galizien zu vereinigen. Sie hatten auf ihrer Seite den einflussreichen Minister Golochowski, der ihrem Wunsche kräftig Nachdruck verlieh. Die Absicht gelang.[1]) Mit allerhöchstem Entschluss wurde am 22. IV. 1860 die Landesautonomie aufgehoben und die Bukowina als ein Kreis Galizien angegliedert. [2]) Begründet wurde dieser Schritt mit den damaligen finanziellen Schwierigkeiten der Monarchie. Am 1. IX. desselben Jahres wurde der bisherige Landespräsident abberufen und Hofrat Ritter von Mikuli als „Kreisvorsteher" bestellt.

Wie im Jahre 1848 so verfassten din Bukowiner auch diesmal eine Petition, die dem Kaiser eingehändigt wurde (24. XII 1860). Sie verwiesen darauf, dass doch allen Stämmen und Ländern des Reiches der gleiche Schutz zugesichert sei ein Grundsatz, gegen dem mit der neuerlichen Unterordnung der Bukowina verstossen werde. [3]) Es wurde des weiteren die günstige finanzielle Lage der Bukowina während des bloss elfjärigen Bestandes der abgesonderten Verwaltung hervorgehoben und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass, in Anbetracht der gleichen Steuerlast, jedes Kronland berechtigt sei, seine eigene Vervaltung zu besitzen. Die 63 jährige Vereinigung mit Galizien sei Beweis genug dafür gewesen, das auss der gemeinsamen Verwaltung keine guten Früchte entstehen könnten. Die Bukowiner glauben, dass die Vereinigung nur dazu führen könne, das Vertrauen zu schmälern und „dass die Existenz, Nationalität und Individualität eines Volkes und Landes allzu wichtige Rechte und Momente im Volksleben darstel-

1) Stefanelli : a. a. O. S 22. f.
2) Bidermann : a. a. O. S. 11.
3) Emanzipationsruf der Bukowina S. 4. ff.

len, als dass sie der bloss pekuniären Rücksicht auf den Staatsschatz aufgeopfert werden dürften... Die Bukowina hält sich für reich genug, die Kosten der abgesonderten eigenen Provinzialverwaltung selbst zu tragen, was sie übrigens schon seit sieben Jahren getan hat und auch fortan zu tun sich nie entschlagen würde..."

Diese Petition wurde durch 250 Unterschriften abgeschlossen. Menschen „aus allen Klassen, Nationen, Ständen und Konfessionen" unterschrieben diese Bittschrift. Ausser dieser Petition wurde auch noch ein Promemoria überreicht,[1]) in welchem man betonte, dass eine Verwaltung nur dann gedeihen könne, wenn die Behörde das nötige Verständnis für die Landesinteressen aufbrächte. Dies könne aber nur dann erfolgen, wenn die Beamten vorzugsweise der einheimischen Bevölkerung entnommen würden. Man forderte die Gleichberechtigung der drei Bukowiner Hauptvölker, nämlich der Rumänen, Ruthenen und Deutschen, sowie die Gleichberechtigung ihrer Sprachen in Amt und Schule. Da die Autonomie des Staates mit der Autonomie der Kirche zusammenhing, wurde der Wunsch nach Errichtung einer rumänischen Metropolie in Oesterreich, welcher auch die Kirche der Bukowiner Majorität unterstehen sollte, ausgesprochen. Schliesslich wurde noch darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn die Wahl des bevorstehenden Landtages unter der Aufsicht der Kreisbehörde erfolgen sollte, diese aus ihr ein Instrument ihres Willens machen würde. Daher sei es von Wichtigkeit, vor der Wahl eine Landesverwaltungsbehörde einzusetzen.

An Staatsminister Ritter von Schmerling wurde ebenfalls eine Adresse gerichtet, in welcher er gebeten wurde, am kaiserlichen Throne ein Wort einzulegen.[2]) Diese Adresse war ebenfalls mit 250 Unterschrieften versehen.

Wieder war es wie 1848 Eudoxiu Hurmuzake, der als Retter der Bukowina auftrat. Er gewann seinen alten Freund, den damaligen Minister Schmerling, für diese Sache und erwies so seinem Vaterlande einen unvergesslichen Dienst.

---

1) ibidem S. 14. ff.
2) ibidem S. 18.

Im März 1861 wurde Hofrat Jacob Ritter von Mikuli abberufen und Hofrat Wenzel Ritter von Martina zum Landeschef ernannt. Er kam an 26. III. in die Bukowina. Mit dem Tage seiner Ankunft trat die Landesverfassung in Kraft, [1]) und das autonome Regiment begann zu funktionieren. Hiemit war die Selbständigkeit der Bukowina bleibend hergestellt, da sie eine Landesvertretung erlangte und am Reichstage teilzunehmen berufen war. Der Landtag trat im April zusammen, und der Landesausschuss nahm seine Geschäfte auf. [2])

Der Landtag bestand im Gegensatz zum früheren aus 30 und nicht aus 24 Mitgliedern. Der Landesausschuss leitete die inneren Angelegenheiten und bestand aus dem jeweiligen Landeshauptmann, 4 Beisitzern, 4 Ersatzmännern, einem Landesrat, einem Landessekretär, je einem Oberingenieur, Landeskommissär und Kanzleidirektor und 4 Beamten. [3]) Zur Bildung des Landtages und des Landesausschusses wurde die Landesordnung und Landtagswahlordnung mit einem kaiserlichen Patente vom 26. II. 1861 festgelegt. Sie enthält folgende Bestimmungen: [4])

„Paragr. 1. Das Herzogtum Bukowina wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

Paragr. 2. Die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Befugnisse werden entweder vom Landtage selbst oder vom Landesausschuss ausgeübt...

Paragr. 4. Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

Paragr. 5. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, über die Verteilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Bezirke und über dass

---

1) Ziegelauer: a. a. O. S. 148.

2) Kaindl: a. a. O. III. Abschn. S. 28.
Verordnungen der k. k. Landesbehörden f. d. Herzgt. Bukow. 1861 S. 1.

3) Heimatkunde d. Bukow. S. 53.
Worobkiewicz: Die geogr. und statist. Verhältnisse der Bukow S. 52 f.

4) Kochanowski: Handbuch der f. die Bukow. in Geltung stehenden Gesetze, S. 432 ff.

Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogtum Bukowina.

Paragr. 6. Die Funktionsdauer des gewählten Landeshauptmannes und dessen Stellvertreter, so wie der gewählten Mitglieder des Landtages wird auf 6 Jahre festgesetz...

Paragr. 10. Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen, er leitet die Verhandlungen...

Paragr. 16. Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Massgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. X. 1860 mitzuwirken, und hat die durch Paragr. 6. des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von fünf Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichstages zu entsenden."

Für die Bukowina begann damit die konstitutionelle Aera. Abgeordnete aus allen Teilen des Landes versammelten sich in Czernowitz. Innerhalb des Rumänentums entstanden zwei Parteien.[1]) Die eine, von Nikolaus Baron Petrius geleitet, verlangte die weitestgehende Autonomie des Landes und fand in den Polen, welche auch ihrerseits den politisch-nationalen Charakter Galiziens gewahrt wissen wolten, Rückhalt. Diese seine Forderungen machte Baron Petrius in der Sitzung vom 4. IX. 1860 kund. Gegen die Autonomisten traten die von Eudoxiu Hurmuzake geführten Zentralisten auf. Sie waren für eine Verschmelzung der einzelnen österreichischen Provinzen, zu einem einheitlichen deutschen Reiche, in Anlehnung an die Josefinischen Traditionen. Deshalb fanden sie ihre Stütze in den Deutschen. Beide Parteien verteidigten jedoch gemeinsam die regionale autonomie und die Wahrung des nationalen Charakters des Rumänentums. Da die Gemeinden des Landes ihre lokalen Beamten—meistens Nichtrumänen—als Abgeordnete ausgewählt hatten, so war das Rumänentum im Landtage noch in der Minderheit. Die Gesamtheit der anderen Nationen hatte die Oberhand. Deshalb sagte auch Hurmuzake: [2]) „Wir bilden jetzt eine Minderheit im Landtage, aber eine

1) Nistor: Der nationale Kampf S. 198 f.
2) Stefanelli: a. a. O. S. 24 u. 30.

Mehrheit im Lande; mit der Zeit aber werden wir auch den Landtag erobern. Mit aufrechtem Haupte schauen wir dem Treiben derjenigen zu, für welche die Nation nur eine Phrase, ein Mittel, um egoistischen und privaten Zielen nachzujagen, ist."

Hurmuzake ist der Mann, dem das Rumänentum der Bukowina grossen Dank schuldet, insbesondere der Kimpolunger-Dorna-Vatra-Distrikt, dessen sich Hurmuzake in einem Prozesse erfolgreich annahm, und dessen Abgeordneter im Landtage er auch war.

Nun erneuerte man die Bitte um ein Landeswappen, die bereits 1849 ausgesprochen worden war. Der kaiserliche Entschluss vom 25. 8. 1861 gewährte zwar prinzipiell ein solches, die Herausgabe erfolgte jedoch erst 1862.

Mit diesen kaiserlichen Patenten ging der sehnsüchtige Wunsch der Rumänen in der Bukowina in Erfüllung. Hoffnungsvoll konnten sie nun nach langem Ringen in die Zukunft blicken.

III. KAPITEL.

WESEN UND WERDEN DER BUKOWINER BEVÖLKERUNG.

A) *Bevölkerungsgruppen.*

Selten findet man in Europa auf einem so engen Landstriche so viele Nationen zusammengedrängt wie in der Bukowina. Es sind deren nicht weniger als zehn. Fast alle Bewohner sind ausser ihrer Muttersprache einer zweiten und dritten Landessprache mächtig. In den Städten wird vorwiegend deutsch und polnisch, in den ungarischen Koloniedörfern ungarisch, im Gebirge längs des Czeremosch und zwischen dem Pruth und Dnjester hauptsächlich ruthenisch, in den Tälern des Sereth und der Suczawa und von dort bis zur siebenbürgischen Grenze (mit Ausnahme der in den Berg- und Hüttenwerken beschäftigten Deutschen), also im grössten Teile des Landes, rumänisch gesprochen. Das Rumänische ist daher die eigentliche Landessprache.

In diesem wahren Sprachen- und Völkergemisch sind allein die Rumänen eine einheimische, bodenständige Bevölkerung und Träger der historischen und kulturellen Traditionen dieses ehemaligen moldauischen Landstriches. Alle übrigen Völker sind spätere Ankömmlinge, die meist erst nach der österreichischen Besitzergreifung des Landes ansässig wurden.

1. *Die Rumänen.*

Falls man die Rumänen der Bukowina als Körpertypen kennzeichnen wollte, könnte man ihnen schlanken Wuchs, den meist dunklen Teint, das schwarze Haar und Auge und ihre grosse Gelenkigkeit der Glieder hervorheben. Ihre geistigen Anlagen sind ausgezeichnet. Von leichter Fassungskraft, sind sie besonders für schöne Künste leicht zu erwärmen und lernen alles mit Leichtigkeit. Die

rumänischen Bauern der Bukowina sind im allgemeinen wohlhabender als die ruthenischen, und nichts geht ihnen über ein sorgloses Leben.

Ein wahres Denkmal ihrer Eigenschaften hat Jandaurek mit den Worten gesetzt: [1]) „Der Rumäne macht den Eindruck eines kräftigen, wohlgebauten Mannes, und nicht selten sieht man unter den Männern und Frauen wirklich schöne Gesichter und Gestalten. Der Rumäne ist im allgemeinen sehr mässig und kennt wenig Bedürfnisse. Seine geistigen Anlagen sind von Natur sehr gut. Der schlichte Bauer, Köhler oder Fuhrmann ist imstande, eine Sache mit einer solchen folgerichtigen Logik und mit einem solchen Schwunge vorzutragen, dass man erstaunen muss. Schlagende Antwort hat er gleich bereit. In allen Handarbeiten ist er ein mechanisches Genie".

Diese Schilderung gibt in wenigen Worten ein gutes Bild der ältesten Bevölkerung dieses Landes. Allen Gefahren trotzend ist sie das geblieben, wozu sie ihre römische Abstammung bestimmt hat. Die österreichische Herrschaft fand ein williges Volk, das alles andere aufgeben konnte, nur nicht seinen nationalen Charakter. Hatte dieses Volk im Laufe der Jahrhunderte mit fremden Mächten zu kämpfen gehabt, so musste es auch noch jetzt unter der Krone der Habsburger mit den anderen fremdländischen Elementen auf heimischem Boden um seine Stellung streiten.

Der Beweis, dass zur Zeit der Vereinigung der Bukowina mit dem österreichischen Kaiserstaate die Bewohner des Landes mit geringen Ausnahmen Rumänen waren, wird sowohl von den Geschichtsschreibern als auch den Generälen Spleny und Enzenberg durch ihre Berichten erbracht. Eine grosse Anziehungskraft übte das Land aber schon früh auf die Ruthenen Galiziens aus. Der Grund hiefür ist darin zu suchen, dass die Ruthenen in Galizien von den zwar slavischen, aber aus Polen Kommenden, nach Abstammung und Sprache landfremden Grossgrundbesitzern masslos ausgebeutet wurden. Von der Auswanderung nach der Bukowina erhofften sie eine Besserstellung ihrer sozialen

1) Jandaurek: a. a. O. S. 55.

Lage. Da es in Galizien an einer Regelung der Rechtsverhältnisse auf dem Lande fehlte, was die Vermehrung des Robots sehr begünstigte, in der Bukowina aber die Goldurkunde doch, trotz aller Versuche sie zu umgehen, einigermassen regelnd wirkte, wanderten viele Bauern aus Galizien dahin aus. Die rumänischen Dörfer, in denen sie sich niederliessen, ruthenisierten sie vollkommen. Während die Ruthenen das Land überschwemmten, verliessen die Rumänen, wie bereits besprochen, in Massen ihre heimatlichen Herde und wanderten in die Moldau aus. Besonders aber begünstigte die Vereinigung Bukowinas mit Galizien die Kolonisierung des Landes mit slavischen Elementen.

Es ist daher von Bedeutung, den Stand der Bevölkerung zur Zeit der Besitzergreifung zu erfassen, um den Einfluss der Kolonisten klarer zu erkennen. 1775 zählte die Bukowina 79513 Bewohner.[1]) Der Nationalität nach gehörte die Mehrzahl dem rumänischen Volksstamme an. Ruthenen waren auch vorhanden, aber nur wenige.[2]) Sie bewohnten den nördlichen Russisch-Kimpolunger Kreis. Die wenigen armenischen und jüdischen Familien, die damals in den Städten und Marktflecken des Landes Handel trieben, verschwanden in der Masse der rumänischen Bevölkerung. Diese numerische Ueberzahl vermochten die Rumänen nicht auch später zu behalten. Durch die Kolonisierung der Gegend mit deutschen, slovakischen und magyarischen Familien, durch die Niederlassung einer Menge aus Galizien eingewanderter ruthenischer Arbeiter auf privaten und klösterlichen Gütern, durch das Zuströmen fremder Kaufleute und Handwerker in die Städte und Marktflecken, durch die Besetzung der öffentlichen Landesstellen mit aus Galizien und Böhmen herangezogenen Beamten und durch die Aufnahme von Fremden im Privatdienste wurde das ursprüngliche nummerische Verhältnis der Bevölkerung des Landes allmählich zu Ungunsten der Rumänen verändert.[3])

Die Kolonisten wurden auf den Gründen der in die Moldau Ausgewanderten untergebracht. Nach einer gewis-

1) Kluczenko: Physische Beschaffenheit der Buk. Bevölk. S. 175,
2) Siehe weiter auf S. 84.
3) Sbiera u. Marian ; Die Rumänen, S. 191.

sen Zeit kehrten aber viele Auswanderer in die Bukowina zurück. Zum Teil, weil sie in der Fremde nicht recht Fuss fassen konnten, zum Teil wegen der kriegerischen Komplikationen in den Nachbarländern, besonders aber wegen der ungüstigen Agrargesetzgebung des von den russischen Okkupationsbehörden in den Fürstentümern eingeführten Reglement Organique. In einem kreisämtlichen Berichte vom 4. 4. 1837. wird hervorgehoben, dass in der Bukowina urbare Ansiedlungsgründe nicht mehr vorhanden wären, weil die seit einigen Jahren in die Moldau ausgewanderten Untertanen massenhaft zurückkehrten und die alten Gründe wieder in Anspruch nähmen, wobei die Gerichte zu ihren Gunsten entschieden.[1]) In den 30er Jahren, als die Ansiedlungspläne näher erörtert wurden, kam auch eine Ansiedlung von 25 rumänisehen Bauernfamilien aus dem Dorfe Pertestie zwischen Kaczika und Gurahumora zustande.

Aber durch das rasche Vordringen der Ruthenen im Norden und Westen wurden die Rumänen allmählich auf den Süden und Osten der Bukowina beschränkt. Von früh an sind gewisse Amtsstellen, angeblich aus höheren Staatsrücksichten bestrebt gewesen, das slavische Element im Lande so weit als möglich zur Geltung zu bringen und das rumänische zurückzudrängen. Diese Bestrebungen traten zunächst vorsichtig aber zielbewusst auf. Weil die Bukowina mit Galizien vereinigt war und die Verwaltungs- und Gerichtshauptämter in Galizien ihren Sitz hatten, so begünstigen ihre Vorsteher die Ernennung polnischer und ruthenischer Beamten für die Bukowina. Die Gehälter waren hier relativ besser als anderswo, und auf diese Weise wurden die meisten Stellen mit Galiziern besetzt. Diese kannten jedoch ausser polnisch, ruthenisch und deutsch keine andere Sprache. Selten wurden rumänische Beamten ernannt. Als es endlich 1837 auch dem Rumänen Georg Issetscheskul gelang, die Vizekreishauptmannstelle der Bukowina zu bekleiden, bemerkte der Staatsrat, dass seine Ernennnng umso wünschenswerter wäre, da nur wenige Beamten die moldauische Sprache so geläufig sprächen wie er und die meisten

1) Kaindl; Das Ansiedlungswesen i. d. Buk. S. 108 u. 142 ff.

mit den Untertanen nur mittels Dolmetsch sprechen könnten. [1])

So begann nun die von den Verwaltern eingeleitete, auf das rumänisch Landvolk zielende Ruthenisierung. Trotzdem finden wir nur das Rumänische als Landessprache neben der deutschen Staatssprache in Verwendung. Aus der Zeit 1778 bis 1848 sind uns 98 öffentliche Aufrufe, Kundmachungen und Verordnungen erhalten, welche nur in deutscher und rumänischer Sprache verfasst worden sind. [2]) Besonders in der Kirche war das Rumänische die offizielle Sprache. Der Gottesdienst wurde wohl, den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend, in der Regel auch in der slavischen Sprache abgehalten, wo es Ruthenen gab. Auch in der Seelsorge wurde die ruthenische Sprache mitverwendet. Aber die orthodoxe Kirche des Landes hatte einen rein nationalen, rumänischen Charakter, der jedoch eine Rücksichtnahme auf die sprachlichen Bedürfnisse der ruthenischen Bevölkerung nicht ausschloss, Erst unter Bischof Hackmann war in ruthenischen Pfarrgemeinden frühzeitig (1837) auch die ruthenische Amtssprache zugelassen.

Allein mit der Zeit nahm din ruthenische Bevölkerung des Landes infolge der Einwanderung aus der armen Nachbarprovinz Galizien immer mehr zu. Der schädliche Einfluss der Slavisierung zeigte sich hauptsächlich auf dem Gebiete des Schulwesens. Die Schulen gingen 1812 in die Oberaufsicht des römisch-katholischen Konsistoriums zu Lemberg über und wurden in katholische Schulen verwandelt. Die rumänischen Lehrer, die zum Katholizismus nicht übertreten wollten, wurden ihres Amtes enthoben und durch katholische Galizier, die die rumänische Sprache gar nicht verstanden, ersetzt. Jetzt begann die Slavisierung der Schüler. Dies Los traf besonders den nördlichen Teil der Bukowina.

---

1) St. Archiv St. R. 1050 ex 1837; Vgl, S. 45,

2) Nistor: a. a. O. S. 181. Kaiser Franz I. bestätigte im Jahre 1826 die Dekrete seiner Vorgänger und garantierte „die eigenen Landeseinrichtungen, sowie diese aus der moldauischen Konstitution und aus dem Brauch des moldauischen Volkes sich entwickelt haben" und die Hofkanzlei bestätigte diese Stipulationen und Dekrete auch im Jahre 1846. (Stefanelli; a. a. O. S. 10).

Der südliche Teil konnte nicht slavisiert werden, weil er dem slavischen Elemente ferner lag. Im September 1837 verlangte Bischof Kackmann die Gründung von Volksschulen in jedem Dorfe der Bukowina. Zur Leitung derselben sollten „der moldauischen Sprache vollkommen kundige Lehrer" berufen werden. Doch das war bereits eine Reaktion. Die fremden Lehrer waren so weit gegangen, die Namen der rumänischen Kinder zu verunstalten. Sie pflegten an die Familien- ja sogar an die Taufnamen der Schüler die slavischen Endsilben „wicz", „ski" und „uk" anzuhängen. So bildeten sie z. B. aus Roman Romanowicz, aus Pieatra Pietraski und aus Andrei Andriiczuk [1]). Aber nicht nur die breite Masse des Volkes, sondern auch die Familien des rumänischen Kleinadels hatten unter den Folgen der Slavisierung zu leiden. Der ohnehin verarmte und daher auch die Pflege seiner Traditionen vernachlässigende Kleinadel hatte grösstenteils, weil von ruthenischer Bevölkerung umgeben, auch seine Sprache vergessen, ohne aber das Bewusstsein der Zugehörigkeit zur rumänischen Nationalität ganz verloren zu haben. Wenn Söhne solcher Familien in der Schule Gelegenheit hatten, ihre Vergangenheit näher kennen zu lernen, wurde in ihnen das nationale Gefühl mächtig wach.

Man wusste wohl, dass die Bukowina ein rumänisches Land sei. Das Verhältnis zwischen Rumänen und Ruthenen hatte sich zwar in den letzten Jahrzenten vielfach geändert [2]), aber die überwiegende Mehrheit der Landbevölkerung bildeten noch immer die Rumänen. Diese allein wurden als politische Nation und als Träger der geschichtlichen Ueber-

---

1) Morariu: Părți din istoria Românilor bucov. I. S. 29

2)

Jahren	Rumänen	Ruthenen	
1774	52750	15000	
1848	209293	108907	
1851	184718	142682	(nach einer polit. tendenziösen, pro-ruthenischen u. daher zweifelh. Statistik Czörnigs)
1860	202655	170983	

Nistor: a. a. O. S. 197 u. 206.

Vgl, auch: Hauptbericht der Handelskammer 1862 S. 104 ff.

Die Zahlen beweisen die offenkundige Slavisierungstendenz in der Bukowina.

lieferung des Landes angesehen. Und nur auf Grund ihrer historischen Vergangenheit und als Vertreterin einer besonderen, der rumänischen Nationalität, konnte die Bukowina im Jahre 1848/49 die Loslösung von Galizien anstreben und ihre politische Autonomie erwirken. In den Revolutionsjahren 1848/49 stellten die Bukowiner Rumänen eine ganze Reihe von hervorragenden Kämpfern für ihre Rechte. Unvergängliche Verdienste um das Rumänentum haben sich, wie bereits besprochen, einige Männer, wie Eudoxiu Hurmuzake und seine Brüder, Aron Pumnul, Bodnar und andere erworben.

Es sei noch die Tatsache erwähnt, dess mit dem Jahre 1848 eine rumänenfeindliche Note in der Bukowiner Regierungspolitik Eingang fand. Man begann die Ruthenen, die gerade damals zum ersten Male im Lande nach Anerkennung als politische Nation strebten, zu begünstigen.[1]) Durch das energische Eingreifen der Rumänen wurde indessen der von den Ruthenen verlangte Plan einer Zerstückelung des Landes rechtzeitig vereitelt. Nach elf Jahren mussten die Rumänen einen schweren Kampf ausfechten. Es handelte sich um die Gefährdung der Emanzipation und Selbständigkeit der Bukowina; die grösste Gefahr bildete, wie wir gesehen haben, das slavische Element des Landes. Auch diesmal war Eudoxiu Hurmuzake der Wortführer der Rumänen. Dank seiner Bemühungen wurde die Selbständigkeit der Bukowina wieder hergestellt (1861).

2. *Die Ruthenen.*

Als zweitstärkstes, wenn auch nicht einheimisches Bevölkerungselement sind die Ruthenen zu nennen. Im geschichtlichen Überblick wurde bereits gezeigt, dass sie, sei es durch Kriege, sei es durch Einwanderung, in die Moldau kamen und sich entweder als Vorortsiedler niederliessen oder selbst ganze Dörfer gründeten. Sie sind slavischen Ursprungs und meist Ackerbauer. Der ruthenische Bauer ist von höherem und schlankerem Wuchs als der benachbarte und stammverwandte Pole. Langsamer und überlegter im Handeln, gutmütig und sanft, nicht aufbrausend, weiss er dennoch ihm

1) Nistor: a. a. O. S. 186 f.

Widerfahrene Kränkungen oft nach langer Zeit zu rächen. Seine Sprache ist die kleinrussische (oder ruthenische), die als eine selbständige Sprache und nicht als ein Dialekt des Grossrussischen anzusehen ist. [1])

Die Ruthenen bewohnen den Norden des Landes, und zwar meist die Gegenden am Pruth, Dnjester und am unteren Lauf des Czeremosch. Sie gliederen sich in zwei nah verwandte aber dennoch durch charakteristische Merkmale ausgezeichnete Gruppen: die Flachruthenen, welche sich selbst Russnaken nennen, die wir schlechthin als Ruthenen bezeichnen wollen, und die Gebirgsruthen oder Huzulen. [2]) Die letzteren stehen in Sitte und Sprache den Ruthenen sehr nahe. Sie sind nicht nur in der Bukowina, sondern auch in Galizien anzutreffen. Die Bukowiner Huzulen werden von den galizischen durch das Tal des Czeremosch, des weissen Czeremosch und des Perkalabaches geschieden, doch stehen sie einander sehr nahe. Der Hauptunterschied dürfte wohl im verschiedenen Religionsbekenntnis, sowie in Kleidung, Sitten und Sprache liegen. Von der oben angeführten Westgrenze bewohnen die Huzulen das Bergland der Bukowina bis in das grosse Serethtal, wo ihre Nachbarn im Hügellande die Ruthenen sind. Ferner besiedeln sie noch das obere Suczawatal bis Frassin. Südwärts wohnen sie am Brodinabache. Da sie durchwegs im Gebirge wohnen, haben sie auch einzelne merkwürdige Einrichtungen und manche Eigentümlichkeiten in Sitten und Anschauungen, die sie von den stammverwandten Bewohnern der Hügelländer unterscheiden. [3]) Im Allgemeinen sind die Ruthenen wie auch die Huzulen ein auffallend schöner Menschenschlag, von welchem die Sage geht, dass er seine Vorzüge kumanischem Blute verdanke.

Die nahe an der Grenze angesiedelten pokutischen Flüchtlinge blieben im ständigen Verkehr mit ihren Stammesgenossen jenseits des Czeremosch. Sie empfingen von dort immer neue Verstärkungen und vermochten sich

---

1) Biederman: Die ruthenische Nationalität S. 11. f.
2) Manastyrski: Die Ruthenen S. 228.
3) Kaindl: Die Huzulen S. 271. f.

auf diese Weise vor der Entnationalisierung zu schützen. Die dünne Bevölkerung an der Grenze führte ein nomadisierendes Hirtenleben. Hier lies sich die ruthenische Gebirgsbevölkerung nieder. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Regelung der Untertanspflichten durch die Goldurkunde waren die Anziehungspunkte der nach Freiheit schmachtenden galizischen Bauern. Die Bedrückung seitens der Sprachen- und Glaubensfeinde, nämlich der polnischen Grundherren einerseits, die Furcht vor der Heranziehung zu Militärdiensten andererseits, veranlassten viele ruthenische Bauern, in die Bukowina zu flüchten. Die galizischen Ankömmlinge assimilierten aber ihre rumänischen Gastgeber, [1]) gewannen im oberen Czeremoschtal bald die Oberhand oder bewirkten, dass die anwesende rumänische Bevölkerung sich von hier zurückzog.

Ebenfalls wegen der Ruthenisierung geschah es dass zum Beispiel der einst rumänische Ort Kimpolung mit dem Namen „Russisch-Kimpolung" bezeichnet wurde. [2]) In den Jahren 1825 und 1826 wurden im Autfrag des galizischen Landesguberniums in den DominienErhebungen gemacht, welche später in den Archiven der Bukowiner Landesregierung unter dem Titel „Erhebungsakte über die Ansiedlung Bukowinas ex anno 1825 et 1826" aufbewahrt wurden aus denen man ersehen kann, dass alle Ortschaften, welche in den Grenzen der Bukowina am Czeremosch, Pruth und Dnjester gelegen sind wie auch der grösste Teil des Bukowiner Gebirges, mit galizischen Ruthenen und Huzulen besiedelt wurden. [3])

Diese beschränkten sich aber nicht nur auf den bereits erwähnten Kimpolunger Distrikt, sondern gründeten auch neue Siedlungen, so in Kirlibaba, Russ.-Moldovitza, Czumurna und Rus-pe-Boul. Nach ihren Niederlassungen in den Bannwäldern der Klöster werden sie auch Brăniştari benannt. Die von ihnen bewohnten Täler erhielten sie von den Klöstern in einer Art Erbpacht. Ueber die in den Bannwäldern des Klosters Putna vorhandenen 376 Huzulen be-

1) Ficker : 100 Jahre. S. 6.
2) Nistor : a. a. O. S 44.
3) Apologie der ort. gr. or. Kirche der Bukowina S. 11.

richtet uns im Jahre 1832 einer der Klosterverwalter, dass sie sich von den übrigen Einwohnern der Bukowina sowohl hinsichtlich der Sprache als auch der Sitte, der Gebräuche und der Tracht vollkommen unterschieden. „Sie sind ihrer Natur nach Nomaden und gehören zu den freizügigsten Menschen. Nachdem sie aber aus Liebe zu einem oder dem anderen Gebirge oder aus Gewohnheit an die von ihren Voreltern gewällte Lebensweise fast stets die nämlichen Wiesen und Weideplätze entdweder einzeln oder in Kommunitäten gepachtet und sich häuslich niedergelassen haben, zählen sie zu den herrschaftlichen, beständigen Insassen. Sämtliche Gebirgsbewohner werden hinsichtlich der landesfürstlichen Steuereinrichtung in sechs Gemeinden, nämlich Seletin, Plosca, Moldava-, Sipot, Isvor, und Kirlibaba, hinsichtlich der Militärkonskription aber in zwei Hauptgemeinden Seletin und Sipot eingeteilt. Alle zusammsn zählen nach der Konskription für das Jahr 1832 im ganzen 2053 Seelen".[1])

Ueber die Ansiedlungsweise der Huzulen in der Bukowina gibt uns ein äusserst anschauliches Bild ein kreisamtlicher Bericht aus dem Jahre 1840. In den Gebirgsgegenden, heisst es in dem Berichte, wie auch in der Radautzer Herrschaft, hätten sich nach und nach, teils einzeln, teils zu zwei und drei zerstreut, mehrere russniakische Familien niedergelassen. Die wenigsten dieser Menschen seien Eigentümer jener Gründe, welche sie in diesen Gegenden benützten, sondern entweder Pächter von Untertanen aus verschiedenen Gemeinden des Russisch-Kimpolunger Okols, oder Afterpächter derjenigen Gemeinden, welche solche von Zeit zu Zeit von der Kameralherrschaft Kimpolung erpachteten. [2])

Durch din kaiserliche Entschliessung vom 24. 10. 1835 [3]) waren wohl die Grundbesitzverhältnisse im flachen Lande der Bukowina, nicht aber im Gebirge geregelt worden. Alle dieszüglichen jahrelang dauernden Verhandlungen führten zu keiner Lösung. Ausser der Grundbestiftung der Huzulen hat den Behörden auch deren Zusammensiedlung in geschlossenen Ortschaften mancherlei Sorge bereitet. Ihre

1) Kaindl: Das Ansiedlungswessen i. d. Buk. S. 129. ff.
2) Nistor; a. a. O. S. 56.
3) St. Archiv St. R. 6168 ex 1835.

Sitten waren w[illegible]ld. Das Räuberwesen stand in diesen Gedieten noch mehr als im Vorlande in Blüte. Die Notwendigkeit de[illegible]s Zusammenziehens der zerstreut lebenden Bewohner in Kolonien erwies sich als dringend. Aber die 1816 b[illegible]mit schwerer Mühe begonnenen Huzulenansiedlungen [illegible]a Breaza kamen nie zu einem gedeihlichen Abschluss. Noch weniger Glück als diese Kolonie hatten andere ähnliche Ansiedlungspläne in der Herrschaft Kimpolung, sowie auch diejenigen, die in den 30er und 40er Jahren aufgestellt wurden. [1]) Die Behörden waren wegen des unsteten Räuberlebens der Huzulen sehr besorgt. So beantragte der Staatsrat Jüstel am 14. 9. 1832 dass hier ein besonderer Seelsorgebezirk errichtet werden solle, da „diese Gegend grösstenteils von dahingezogenen Galizianern bewohnt wird... das dortige Volk äusserst roh und wild" sei, daher „eines reichlichen Religionsunterrichtes und Kultus sehr bedürfe." [2])

Genau wie die Huzulen lebten die Ruthenen auf einem kulturell niedriegen Niveau. Den Dorflehrer betrachteten die Bauern als den Schuldigen am Bestande der Schule, und da sie diese aus praktischen Gründen hassten, so übertrugen sie diesen Hass auf den Lehrer. Nur in seltenen Fällen war daher das Verhältnis der Dorfgemeinde zum Lehrer ein friedliches. [3]) Auf die Frage, warum er seine Kinder nicht in die Schule schicke, pflegte der ruthenische Bauer zu antworten: „Wir ruthenischen Bauern brauchen keine Schulbildung, alle unsere Voreltern haben keine Schulen besucht, haben trotzdem ihre Wirtschaft gut geführt und auch meine Kinder müssen sich ohne Schulbildung weiter behelfen." [4]) An dieser Anschauung wurde seit Jahrhunderten festgehalten und keine noch so empfindliche Strafe vermochte die ruthenischen Bauern eines besseren zu belehren.

Um den ruthenischen Kindern den Schulbesuch zu er-

---

1) Kaindl: a. a. O. S. 131. ff.

2) St. Archiv St. R. 4199 ex 1832.

3) Manastyrski u. Kaindl: Die Ruthenen in der Bukow. S. 78.

4) Kupczanko: Die Ruthenen in d. Buk. („Ausland" Wochenschr 1887 Nr. 3).

leichtern hatte man frühzeitig im nördlichen Teil der Bukowina, wo die Ruthenen die Mehrheit bildeten, ihre Sprache in den Schulen eingeführt. Aber noch 1825 beschwerten sich die Lehrer, dass es keine in der ruthenischen Sprache abgefassten Bücher gäbe, die als Lehrbücher vorgeschrieben seien.“ [1])

Inzwischen wuchs ununterbrochen die Zahl der Ruthenen im Lande. Im Jahre 1800 war das Verhältnis zwische Rumänen und Ruthenen wie 13 : 1, im Jahre 1838 aber schon wie 2 : 1. [2]) Daraus kann man ersehen, welchen Gefahren das Rumänentum in der Bukowina entgegenging und wie bedeutungsvoll der nationale Kampf der 48er Jahre um die Rettung des rumänischen Volkes vor dem Untergange war. Die Ruthenen waren es, die auf Grund ihrer Dichte in der Bukowina nicht nur den Kampf entfacht, sondern auch seinem raschen Abschluss Schwierigkeiten bereiteten; haben doch, wie bereits erwähnt, ihre Abgeordneten gegen die Landesautonomie gestimmt und die Errichtung eines ruthenischen Staates verlangt. In dem „Promemoria zur Bukowiner Landespetition“ vom Jahre 1849 führten die Rumänen bittere Klage gegen die Ruthenen: Was war somit natürlicher, als dass die Saat des Mistrauens, der Erbitterung, der offenen und heimlichen Anfeindung, welches dieses Element in der vormärzlichen Epoche mit Vorwissen und stillschweigender Genehmigung der Provinzialregierung auf Bukowinas ruhigen Fluren säte, nunmehr üppig wuchert und dem Sämann die Antipathie des Volkes zuzieht? Offene und allen Gesetzen zum Hohne am hellen Tage betriebene Proselytenmacherei, Aufreizung der Gemeinden gegen ihre Pfarrer, Minuendo-Lizitationen der geistlichen Stolagebühren zur Anlockung von Pfarrkindern, fraudulöse Nachweise von Kultusgenossen zur Errichtung von Pfarreien eigenmächtiges Eindringen in fremde pfarrliche Rechte, in Kirchen und Schulen des nichtunierten Ritus, fortwährendes Diskreditieren und Denunzieren bei der Regierung aller

1) Lagler: Die Volksschule in Kotzman S. 21.

2) Nistor: Românii şi Rutenii S. 149 f.; i. Jahre 1848 waren 183 rein rumänische, 35 gemischte und 87 rein ruthenische Dörfer in der Bukowina.

Höhergestellten des angefeindeten Kultus, ungerechte Auferlegung von Konkurrenz- und sonstigen Auslagen auf Genossen des anderen Ritus und so viele andere in den politischen Registraturen von Czernowitz und Lemberg nachweisbar zu ersehende Fälle des intolerantesten und engherzigsten Missionswesens, das in einem zivilisierten Staate Christen gegen Christen in Bewegung gesetzt wird, sind unter der noch lebenden Bukowiner Generation unvertilgbare Motive von Entfremdung, Hass, religiösem Fanatismus und politischer Opposition gegen die aus Galizien entsandten Missionäre ruthenischer Abstammung und griechisch-unierten Bekenntnisses. Der Hass der einheimischen Bevölkerung musste sich zunächst gegen die in erster Linie fechtenden ruthenischen Plänkler, zugleich aber auch gegen den Teil von Galizien wenden, woher sie kamen und ihre Verstärkungen bezogen und welches als das, die religiösen, nationalen und politischen Operationen gegen die Bukowina leitende Hauptquartier zu betrachten kam..." [1])

Im allgemeinen sei bemerkt, dass das für die Entwicklung und Geltendmachung aller Nationalitäten der österreichischen Monarchie so bedeutungsvolle Jahr 1848/49 die Rumänen in einer weitaus günstigeren Lage als die Ruthenen fand. Während die rumänische Bevölkerung über eine für jene Zeit verhältnismässig zahlreiche Intelligenz, sowohl weltlicher als auch geistlichen Standes verfügte, fehlte andererseits der ruthenischen Bevölkerung jede Bildungsschicht. Aber das politische Moment spielte damals die Hauptrolle. Da die Polen in Galizien eine grössere politische Macht für sich in Anspruch nahmen, als es der Wiener Regierung genehm war, sah sich der damalige galizische Landesverweser, Graf von Stadion, nach einem politischen Gegengewichte in Galizien selbst um und fand es in den dortigen Ruthenen, die er sozussgen politisch erfand.

Die Förderung der galizischen Ruthenen kam auch ihren Stammesgenossen in der Bukowina zugute, denn auch hier trachtete man, einen Stützpunkt gegen die bisherigen Innhaber der politischen Macht, gegen die Rumänen, zu ge-

1) Promemoria zur Buk. Landespetition S. 9. f.

winnen. So wurde das ruthenische Element in Galizien auf Kosten der Polen und in der Bukowina auf Kosten der Rumänen gefördert.[1]) Man anerkannte das Ruthenische zuerst (1837/38) als zweite Kirchen- jetzt aber (1848) als dritte Landessprache. Das in diesem Jahre erschienene Landesgesetzblatt der Bukowina bekam seither eine ruthenische Beilage. 1849 verpflichtete die Regierung die Bukowiner Behörden, eine in Lemberg erscheinende ruthenische Volksschrift zu unterstützen und zu verbreiten.[2])

1860 verstanden es die Ruthenen, die Rumänen so zu be einflussen, das, diese sogar im „Emanzipationsruf" „die Gleichberechtigung der drei Bukowiner Hauptnationen, nämlich der Rumänen, Deutschen und auch der Ruthenen, sowie deren Sprachen in Schulen und Gemeinden, in höherer und niederer Verwaltung" forderten.[3]) Die Ruthenen strebten von nun an immer mehr danach, auch politisch als Nation in der Bukowina aufzutreten.

3. *Die Deutschen.*

Zur Zeit der Vereinigung des Buchenlandes mit Oesterreich hat es zwar nicht ganz an Deutschen gefehlt, doch waren sie nur vereinzelt anzutreffen. Eine deutsche Siedlung gab es in Sadagora (Gartenberg). General Spleny hätte es gerne gesehen, wenn deutsche Siedler die Bukowina aufgesucht hätten. Viele deutsche Beamte wurden ins Land gebracht. Erst seinem Nachfolger, dem Grafen Enzeberg, sollte es jedoch bestimmt sein, die ersten deutschen Siedlungen in der Bukowina zu gründen, obwohl er ein Gegner solcher Pläne war.[4]) Spleny war deshalb für die Ansiedlung der Deutschen in der Bukowina, weil die deutschen Arbeiter der aufgelassenen Münzstätte Sadagora dem Lande gute Dienste erwiesen hatten.[5]) Kaiser Josef war mit der deutschen Kolonisation einverstanden. Die deutschen Handwerker hatten hier Gewerbefreiheit und einzelne Gutsbesitzer bevor-

1) Nistor: Der Nationale Kampf, S. 186.
2) Nistor: Un capitol din viaţa culturală..., S. 55 f.
3) Emanzipationsruf der Bukow. (Promemoria) S. 15.
4) Nistor: Der Nat. Kampf, S. 129.
5) Polek: Die Deutschen in der Bukow S. 295.

zugten die deutschen Landwirte. Sie besassen vererbliche Grundstücke und hatten bloss 6 Robottage zu leisten, waren also sogenannte „Konventionalisten" und nicht „Untertanen" [1]) in dem damals gebrachten Sinne des Wortes.

Wird vom Deutschtum in der Bukowina gesprochen, so muss vorweggenommen werden, dass dieses nicht aus einem einheitlichem Element bestand, sondern in drei sprachlichen Gruppen auftrat. Es sind dies die Schwaben, Deutschböhmen und Zipser, die alle in den Kolonien, trotz des aussergewöhnlich vielfältigen Völkergemisches, ihre Eigenart und Mundart erhalten hatten. [2]) Sie zeichneten sich auch durch ihr besonderes Talent aus, sich fremde Sprachen anzueignen und sich in fremdes Wesen einzuleben. [3]) So schreibt Franzos, die Deutschen in der Bukowina sprächen 10 verschiedene Dialekte und trügen 10 verschiedene Trachten aus allen Gauen Deutschlands. [4]) Die erste Ansiedlung bestand aus Soldaten, Handwerkern, Gewerbetreibenden und Kaufleuten. Jene Leute, die man heutzutage als Schwaben bezeichnet, stammen übrigens nicht alle aus Schwaben. Als sie im Jahre 1787 angesiedelt wurden, erschienen mit ihnen auch Einwanderer aus den fränkischen und Rheingegenden.[5]) Der Grund dafür, dass die Besiedlung der Bukowina mit Deutschen keinen hohen Grad erreichte liegt darin, dass sie mit mehr Kosten verbunden war als die Ansiedlung der übrigen Völker. Nach solchen Gesichtspunkten bildete sich nicht nur Enzenberg sondern auch der seit 1782 als Mappierungsdirektor tätige Johann Budinski seine Meinung. [6]) Der Erfolg der staatlichen Kolonisation zur Zeit der Militärverwaltung war sehr gering. Zerstreute Ansiedlungen deutscher Bauernfamilien (Schwaben) bestanden in den Ortschaften Czernowitz, Rosch, Zuczka, Molodia, Mitoka-Dragomirna, Fratautz, Itzkany, Illischeschtie etc. [7])

---

1) Bidermann: a, a. O. S. 59.

2) Lang: Das Deutschtum in der Bukow. S. 3.

3) Kupczanko: Die Deutschen in der Bukow. („Ausland" 1886 Nr. 50 Stuttgart); Loserth: Deutschböhmische Kolonien, S. 376.

4) Franzos: Aus Halbasien, I. S. 174; „Bukowiner Deutsch" S. V.

5) Loserth: Deutsch-böhm-Kolonien S. 375.

6) Kaindl: a. a. O. S. 12.

7) Kaindl: Geschichte der Deutschen in der Bukow. S. 373 u. 376.

Stiess die Ansiedlung der Deutschen auch auf finanzielle Schwierigkeiten, so war sie dennoch durch den Umstand begünstigt, dass Deutsche die meisten führenden Stellungen im Lande innehatten. So waren eine Anzahl der Kreisvorsteher seit der Angliederung an Galizien Deutsche oder zumindest deutscher Abstammung. Es genügt hier, an die Namen Beck, v. Schreiber, v. Platzer, v. Stuttherheim, Kratter, v. Millbacher, v. Bach, v. Henniger, v. Schmück zu erinnern, um zu erkennen, welch mächtige Förderer die deutschen Kolonisten in ihrer neuen Heimat vorfanden. Auch die Mittelschulprofessoren waren Deutsche, ein Umstand der noch an anderer Stelle erwähnt werden wird. Als Arbeiter und Handwerker entsandten die Deutschen in die Bukowina vorderhand nur Bergleute, Glasmacher und Holzhauer. Es wird daher zweckentsprechend sein, diese Kolonien vom Standpunkt ihrer Tätigkeit aus zu betrachten, da ja doch Leute mit gleichen Interessen enger aneinander gekettet sind.

Die erste deutsche Bergwerkskolonie Sadagora wurde bereits früher erwähnt. Andere Ansiedlungen von Bergarbeitern bildeten sich bei Kaczika und Solka, Jakobeny, Mariensee, Kirlibaba, Pozoritta, Luisenthal, Eisenau, Freudental, Buschkoja und Stulpikany.[1]) Diese Bergwerkskolonien zählen zu den ersten deutschen Siedlungen in der Bukowina und fallen vielfach noch in eine Zeit, da selbst Kaiser Josef II. dagegen war, das Deutschtum hieher zu verpflanzen. Jedoch die wachsenden Bedürfnisse einer, wenngleich noch bescheidenen Industrie erwiesen sich mächtiger als der Wille des Kaisers. Der Bergwerksbetrieb erforderte sachkundige Arbeiter aus dem Westen. Zu diesem Zwecke wurden Zipser nach der Bukowina gebracht. Die zahlreichen Wälder luden die Arbeit suchenden Handwerker zur Schaffung neuartiger Industrien ein. Man dachte an die Glas- und Potaschbereitung. Deshalb wurden Glas- und Holzarbeiter angesiedelt.

Die Glasmacherkolonien [2]) Alt- und Neuhütte bestanden

1) Kaindl: Das Ansiedlungswesen i. d. Bukow. S. 334.
2) Kaindl: a. a. O. S. 352 ff. u 382 ff.

ebenfalls schon vor dem Jahre 1825. Die Althütte zählte 1833 108 Anwesen, darunter 41 deutsche und ein Pfarrhaus, 1839 33 und 1845 36 deutsche Familien. Die Neuhütte zählte 1833 66 Anwesen darunter 21 deutsche, 1850 bloss 20 deutsche Familien, während die Gesamtzahl der Anwesen sich auf 52 erniedrigte. In den 48-er Unruhen sollen die Glas-und Holzarbeiter ihre Arbeiten eingestellt haben, anscheinend weil sie eine Lohnregelung abwarten wollten. Durch die Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses fielen ihnen die gepachteten Gründe als freier Besitz zu.

Die Glashütte Karlsberg bestand bereits vor dem Jahre 1825. Streitigkeiten und Missgriffe in der Leitung, sowie wirtschaftliche Schädigung durch auswärtige Glasfabriken brachten die Hütte dem Verfall nahe. Umsonst waren alle Anstrengungen ; im Jahre 1827 mussten sie aufgelassen werden. Die Arbeiter konnten nur schwer in anderen Hütten Beschäftigung finden und waren in einer unwirtlichen Gegend dem Elende preisgegeben. Die Radautzer Wirtschaftsdirektion fasste den Plan, bei der Generalremontierungsinspektion die 21 arbeitslosen Familien durch Überlassung von Gründen auf der Herrschaft Radautz unterzubringen. Das Kreisamt nahm sich dieser Angelegenheit warm an und betonte die Notwendigkeit einer Kolonie in dieser wilden Gegend. Nach langwierigen Verhandlungen betreffs des Ansiedlungsvertrages kamen die Gesetze der Revolutionsjahre mit der Regelung des Untertansverhältnisses der Kolonie zugute. Die Ansiedler wurden Eigentümer der von ihnen bewirtschafteten Gründe.

Die Glashütte Fürstental hatte auch mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Daher verminderte sich die Zahl der herangezogenen Arbeiter immer mehr. Im Jahre 1855 lebte von den ursprünglich 27 Glasmachern des Jahres 1804 keiner mehr dort. Sie waren teils ausgewandert, teils gestorben. Nur zwei Glasarbeiter wohnten im Hause ihrer Eltern, die andern waren nach dem Tode der Eltern aus den Häusern verdrängt worden und hatten mit erlangter Arbeitsfähigkeit andere Wohnungen bezogen. Im allgemeinen konnten nur selten Witwen die Häuser ihrer Männer behalten. Beim Kreisamte vorgebrachte Beschwerden waren erfolglos. Aus dieser Tatsache allein können wir ersehen

wie ungemein hart das Los der armen, in der fremde weilenden Arbeiter war. Als mit der Zeit 10 Familien ausgestorben oder ausgewandert waren, wurden von den Pächtern 10 neue deutsche Familien aufgenommen. Erst mit dem Dekrete vom 29 5. 1861 wurden nach langen Verhandlungen die Besitzungen der Glasarbeiter in die Grundbesitzentlastung einbezogen.

Die dritte Siedlungsart bestand in Holzhaueransiedlungen zu Frassin und Paltinosa, Karlsberg, Fürstental und Kapukodrului. Vielfach gingen derartige Ansiedlungen den andern Kolonien voraus. Dies bezeugt, das die Männer sich mit Holzhauen eine Zeit lang den Unterhalt verdienen mussten, bis sie etwas anderes finden konnten. Seit den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts wollte man die Einrichtung von Holzhauerkolonien überhaupt nicht mehr zulassen.

Ging die Ansiedlung von Arbeitern viel rascher vor sich als die der Ackerbauer, so waren sie dennoch nicht immer erwünscht. Seit 1780 kamen keine deutsche Bauern mehr nach der Bukowina. Erst nach dem im Jahre 1826 zur „Hintanhaltung von Verbrechern die Ansiedlung einer betriebsamen Bevölkerung in den menschenleeren Gegenden" der Bukowina angeregt worden war und zu Beginn der 30 er Jahre sich dies herumsprach, meldeten sich wieder 54 deutschböhmische Familien, die sich ansiedeln wollten (1835). [1]) Sie stammten aus dem Prahiner Kreise. Es gesellten sich auch einige Bayern zu ihnen. Zusammen 252 Personen, traten sie in Verhandlungen mit dem Verwalter Koch des Solker Wirtschaftsamtes. Die Verwaltung schlug ihnen die Gegend der Mündung des Boribaches in der Humora vor. Dort waren 400 Joch vorhanden. Dies war allerdings ein Rodungsgebiet, doch sollten die Ansiedler dadurch entschädigt werden, das sie das Holz einäschern und an die nahe Potaschfabrik verkaufen konnten. Ausserdem konnten sie es zum Hausbau verwenden. [2]) Der Boden war fruchtbar, und die neuen Siedler wurden von den Deutschen aus Radautz, Illischeschti und Humora unterstützt. Kreis-

1) Polek: zur Frage der Errichtung, S. 18.
Kaindl: Geschichte der Deutschen in der Bukow. S. 377.
2) Kaindl: Das Ansiedlungswesen i. d. Bukow. S. 35 f., 440 ff.

kommissär Hopel stellte ihnen bereits im Jahre 1838 ein schönes Zeugnis aus, indem er sagte, dass ihr lobenswerter Fleiss und die angestrengte Tätigkeit das Gedeihen der Ansiedlung verbürge.

Da die Kolonie Bori nur 30 deutsche Ansiedler aufnahm, musste für die übrigen 24 Familien auf andere Weise gesorgt werden. Diese fanden ihre neue Heimat 1836 in Lichtenberg. Anstoss zur Gründung dieser Kolonie dürfte ein auf dem Wege Marzina- Glitt verübter Strassenraub gegeben haben. Das Kreisamt trat dafür ein, dass zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit hier eine deutsche Kolonie gegründet werde. Jede Familie sollte je 30 Joch zur Nutzung und Urbarmachung erhalten. Diese Bestimmung wurde jedoch nicht ganz durchgeführt, so dass im Jahre 1861 noch immer keine entscheidenden Bestimmungen vorlagen.

Die Siedlung Schwarztal ist ebenfalls durch deutschböhmische Kolonisten begründet worden. Sie entstand im Jahre 1841/42. Jeder der Siedler bekam 30 Joch. Für Pfarre und Schule waren 32 Joch vorgesehen. Vorderhand sollten sie aber von Stulpikany aus verwaltet werden. Binnen sechs Jahren sollte der übergebene Boden gerodet sein; in der Hälfte dieser Zeit aber mussten bereits die Wirtschaftsgebäude errichtet werden. Die Inbesitznahme der vollen Dotation zog sich bis 1856 hinaus.

Zur Schwarztaler Ansiedlungsgeschichte erzählt uns die Gurahumorer Pfarrchronik, dass die Siedler zuerst in der Radautzer Gegend verweilten und an den Kaiser ein Bittgesuch richteten, dass sie nicht in den Hochwäldern angesiedelt werden. Der Radautzer Wirtschaftsbeamte stellte sie aber mit den Worten „der Kaiser ist weit und Gott ist hoch" vor die Alternative, entweder nach Schwarztal zu ziehen oder nach Böhmen zurückzukehren. Aller Mittel entblösst, schreibt die Chronik weiter, zogen sie hin und kamen am 17. XII. 1842 nach Schwarztal an. Traurig war ihnen an diesem Tage zu Mute, und wie die alten Leute erzählten, weinten alle beim Anblick der Hochwälder. Erschreckendes erlebten die Siedler in der folgenden Zeit.[1])

1) Zimmer: Die deutschen Siedlungen der Bukow. S. 14.

Es wäre noch eine andere staatliche Siedlung zu erwähnen, deren Namen noch später genannt werden wird. Es ist Buchenhain oder Deutsch- Pojana-Mikuli. Hier wurden je 40 deutsche und slowakische Familien angesiedelt (1841). Die Siedlung liegt nur drei Stunden von der Strasse nach Siebenbürgen entfernt. In Ihrer Nähe wurde auch eine Potaschhütte errichtet. In Pfarr- und Schulangelegenheiten waren sie von Humora abhängig.

Hat auch mit der Kolonie Buchenhain die staatliche Ansiedlung ihr Ende gefunden, so darf dennoch nicht gesagt werden, dass die deutsche Siedlungsgeschichte in der Bukowina dadurch beendet war. Die staatlichen Pläne konnten infolge nie endender Verhandlungen nicht fertig gestellt werden. Dessenungeachtet liessen sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts deutsche Siedler in der Bukowina nieder. Als erste dieser Privatniederlassungen ist das deutsch-böhmische Glitt (1843) zu nennen, das von 16 Familien gegründet wurde. [1]) Glitt liegt anschliessend an die Kolonie Lichtenberg zu beiden Seiten der Strasse.

Das deutsch-böhmische Augustendorf schloss sich an Moldauisch-Banilla an. Nach der Schulchronik erfolgte die erste Ansiedlung im Jahre 1850 unter der Gutseigentümerin Augusta Petronella Theodorowicz und bestand aus 20 Familien. Die Ansiedler waren durchwegs Handwerker und erhielten vertragsmässig 24 Joch Grund auf ewige Zeiten, mussten sich aber dafür zur Rodung des Waldes verpflichten, Ackerland und Wiesen daraus herstellen und ferner den einheimischen Bauernstand mit dem Handwerk bekannt machen. Die Gutsbesitzerin sorgte auch für einen Lehrer, weil die Gemeinde zu klein war, selbst einen zu erhalten. Sie widmete zu diesem Zwecke acht Joch Grund, verlangte, dass darauf eine Schule erbaut und der Rest dem Lehrer übergeben werde, damit er seinen Unterhalt finde. Die Siedlungsstätte war Urwald und die Chronik erzählt, dass kein Tag verging, ohne dass die Menschen mit irgend einem wilden Tiere zu kämpfen hatten. Doch huldigten die deutschen Siedler dem Grundsatze „Dem Mutigen gehört die Welt"

1) Polek: a. a. O. S. 18.

und gingen aus diesem Kampfe als Sieger kervor. Zu Ehren der Gründerin hiess die Siedlung Augustendorf.

Des weiteren haben sich die Deutschen auch in den bereits bestehenden Siedlungen niedergelassen, so in Balaczana (1848), Storozynetz (1851), Hliboka (1857/58) und Unter-Stanestie (1860) und an vielen anderen Orten. [1])

Der Grund der staatlichen und privaten Siedlungsförderung für Deutsche lag wohl darin, dass sie nicht nur tüchtige Handwerker waren, sondern auch, dass sie den Feld-Obst- und Gemüsebau, wie nicht minder die Viehzucht und Milchwirtschaft verbesserten. Die Deutschen der Bukowina förderten sowohl die materielle als auch die geistige Kultur des Landes. Oft haben die Rumänen ihre Verdieste anerkannt. [2]) Sie fühlten sich hier sicher und konnten sich ungestört entwickeln. Die deutsche Sprache galt seit der Einverleibung der Bukowina in das Kaiserreich bekanntlich als Amtssprache des Landes. Zwar verfügte man mit einem Regierungserlass im Jahre 1861, dass im Dienstverkekr mit Parteien alle drei Landessprachen gleichberechtigt seien, hielt aber daran fest, dass „der innere Dienst der Behörden und Aemter, so wie der dienstliche Verkehr derselben untereinander, wie bisher in deutscher Sprache stattzufinden haben". [3])

Einen Ueberblick über die Bewegung der Einwanderung von Deutschen nach der Bukowina geben folgende Zahlen, die alle in der Bukowina lebenden Deutschen für das betreffende Jahr zusammenfassen: 1850: 23629; 1850: 25592; 1860: 35934. [4]) Trotz aller Bemühungen ist es mir nicht gelungen, die statistischen Quellen schon im Zeitraume vor 1850 zu erfassen.

4, *Die Magyaren.*

Die ersten magyarischen Siedlungen in der Bukowina sind in die zweite Hälfte des Jahrhunderts zu verlegen. Es

1) Kaindl: Geschichte der Deutschen in der Bukow. S. 382 ff.

2) Kaindl: a. a. O. S. 398.

3) Kochanowski: a. a. O. S. 908 f.

4) Bidermann: a. a. O. S. 61. Kaindl u. Manastyrski: Die Ruthenen in der Bukowina S. 34; Hauptbericht der Handelskammer. 1862. S. 104 f.

sind dies die Siedlungen der Czango-Magyaren, die dem Stamme der Szekler angehören und meistens aus Siebenbürgen stammen. Ihr Weg führte sie jedoch nicht direkt in die Bukowina, sondern zuerst in die Donaufürstentümer, wohin sie sich, teils nach der Unterdrückung des Rakocz'schen Aufstandes, teils zur Zeit der Errichtung der Szekler Militärgrenze geflüchtet hatten. Von dort kamen sie ungefähr zur Zeit der österreichischen Militärverwaltung in die Bukowina.[1]) Allerdings waren die ersten ungarischen Familien schon vor dem Jahre 1774 erschienen.[2]) General Spleny, der ein geborener Ungar war, begünstigte die magyarische Kolonisation, 1785 waren bereits 2136 Magyaren in der Bukowina. Sie gründeten hier die Kolonien Istensegits (Cibeni oder Helf-Gott) und Fogodisten (Jacobestie oder Vergelts-Gott).[3]) Gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstanden die Siedlungen Hadikfalva und Andrasfalva. Diesen beiden folgte kurz darauf Joseffalwa. Als in den Dreissigejahren des folgenden Jahrhunderts neue Kolonisationsversuche unternommen wurden, bildete die Siedlung Andrasfalva die Tochterkolonie Klein-Tommatik, oberhalb von Straza in der Herrschaft Radautz. Sie liegt am Bache Czumonar. Zur Geschichte dieser Kolonie sei erwähnt, dass die Radautzer Gestütsdirektion den Antrag stellte, 80 bis 100 arme ungarische Familien aus Andrasalva in der besagten Gegend anzusiedlen. Jeder der Siedler sollte 34 Joch Boden bekommen, der teils aus Waldblösse, teils aus Waldbestand, gerodet und urbar gemacht werden musste. Es wurde auch tatsächlich ein Vertrag geschlossen, aber nicht eingehalten. Das Czernowitzer Kreisamt, das Lemberger Gubernium und schliesslich auch der Wiener Hof hatten immer neue Einwände und Ausflüche, wie es bei allen solchen Verträgen jener Zeit leicht vorkam. 23 Familien errichteten nun im Klein-Tomnatik ihre Wohnuugen und begannen mit der Rodung. Doch konnte die Kolonie keinen Aufschwung nehmen. 1861 schlug

1) Polek: Die Ungarn und Slovaken S. 314.
Nistor: a. a. O. S. 173.
2) Bidermann: ebendort.
3) Kaindl: Das Ansiedlungswesen in der Bukowina S. 245 f.

schliesslich die Finanz-Bezirksdirektion vor, dass jede Familie wenigstens 10 Joch erhalten sollte. Es wurden damals 31 Familien gezählt. Jede von diesen hatte das in ihrem Besitz, was sie seinerzeit okkupiert hatten.

Im allgemeinen waren die ungarischen Siedler sehr arm und konnten sich nur schwer behaupten. Es kann einen daher nicht wundernehmen, wenn sie weit in der Runde einen üblen Ruf hatten. [1]) Aus Armut dürften sie einen Teil der Diebstähle, die ihnen zugeschrieben wurden, tatsächlich begangen haben. [2]) Jedenfalls hatte die Regierung, wie schon an anderer Stelle erörtert wurde, öfters Anlass gegen sie einzuschreiten.

Von den Leuten ihrer Umgebung unterschieden sie sich in Kleidung, Fuhrwerk und Gespann, Ackergeräten, Haus und Hausgerät. Ihr Nationalstolz war oft der Grund der Konflikte mit Nachbarn und Regierungsorganen. Aber wegen ihrer geringen Zahl waren sie im politischen Leben des Landes von geringer Bedeutung.

Die Zahl der ungarischen Bewohner ist leicht angestiegen, wie folgende Aufstellung zeigt: 1785: 2136; 1825: 3100 (675 Familien); 1846: 5446; 1850: 6735; 1851: 5586; 1857: 7282; 1860: 7282. [3])

Es fällt auf, dass im Jahre 1851 die Zahl der Ungarn —dies gilt ebenso für die im nächstfolgenden Kapitel besprochenen Lippowaner—plötzlich gesunken ist. Den Grund dafür konnte ich nicht ausfindig machen. Vielleicht liegt hier ein Fehler der Statistik vor, die in der damaligen Zeit noch sehr unzulänglich war.

5. *Die Polen.*

Die Polen [4]) kamen erst mit der österreichischen Besitzergreifung in die Bukowina. Bis zum Jahre 1778 kann

1) St. Archiv St. R. 6246 ex 1830; 7110 ex 1830.

2) Schmidt: Die magyar. Kolonien S. 677 f.

3) Bidermann: a. a. O. S. 63; Nistor: a. a. O. S. 131; Kaindl und Manastyrski: Die Ruthenen in der Bukowina S. 34; Hauptbericht der Handelskammer 1862 S. 104 f.

4) Ficker: a. a. O. S. 7; Stefanelli: a. a. O. S. 15; Kaindl: Die Polen S. 310; Bidermann: a. a. O. S. 66; Kaindl: Das Ansiedlungswesen der Bukovina S. 156 f.

von einer polnischen Siedlung in der Bukowina nicht gesprochen werden. Nach diesem Zeitpunkt kam es aber auch nicht zur Gründung von Kolonien, sondern nur zu einer verstreuten Ansiedlung dieses Bevölkerungselementes im ganzen Lande. Diese Einwanderung ist leicht mit der Verwaltung des Landes in Zusammenhang zu bringen. Wie aus dem vorhergehenden Kapitel ersichtlich ist, wurde eine Anzahl der führenden Stellen mit Beamten aus Galizien besetzt. Diese blieben des öfteren auch nach vollbrachter Dienstleistung im Lande. Ein Teil der Geistlichkeit, insbesondere die katholischen Pfarrer stammten ebenfalls aus Galizien. Lehrer und Kaufleute vervollständigten die Zahl, welche jedoch nie 4000 Personen überschritten hat. War dieses Bevölkerungselement auch gering und machte es nur ein Prozent der Gesamtbevölkerung aus, so ist denoch der Einfluss nicht zu verkennen, den es auf alle Zweige der Verwaltung, wie auch auf die kulturellen Verhältnisse des Landes ausgeübt hatte.

6. *Die Lippowaner.*

Als um das Jahr 1770 in Russland Kirchenstreitigkeiten ausbrachen und die Kirchenbücher verbessert wurden, wollten viele der Bewohner diese neuen Bücher nicht annehmen und flüchteten in das nahe Bessarabien, wo sie unter den Tartaren leichter verschwinden konnten. Diese Flüchtlinge gehörten zur Sekte der Raskolniki, welche sich nach ihrem Anführer Philipp Pustowiat, Philippowaner oder schlechtweg altgläubige Lippowaner nannten.[1]) Mit ihnen begaben sich auch Deserteure und viele andere dunkle Existenzen unter dem Deckmantel der Religion in das benachbarte Bessarabien und von da in die Bukowina. Einheimische vermehrten ihre Reihen, indem sie zu ihnen übertraten, um sich so der Militärpflicht zu entziehen.[2]) Gegen die Zusicherung freier Religionsausübung und gegen einige Begünstigungen, wie die Rekrutenfreiheit (auch nach 1830), liessen sie sich leicht zur

1) Kaindl: Geschichte d. Bukow. III. Abschn. S. 73.
Nistor: a. a. O. S. 131; Bidermann: a. a. O. S. 67.
2) Ficker: a. a. O. S. 10.

Ansiedlung in der Bukowiua bewegen. Seit 1770 enstand die Kolonie Mitoka-Dragomirna, auch Lippoweny oder Sokalnice genannt.[1]) 1843 befanden sich 605 Joch und 88 Quadratklafter Boden im Besitz dieser Lippowaner. Sie hatten hier gutes Auskommen, da ausser Bodenbau für sie auch noch Zimmermannsarbeiten bei Mühlen, Teich- und Schanzgräben, Handel mit Obst, Hanf, Oel, Seilwerk, Borsten und anderem in Betracht kamen. Die herrschaflichen Abgaben mussten sie zahlen.

Wie Mitoka-Dragomirna, so ist auch Klimoutz auf klösterlichem Gebiet enstanden. Die Gründung dieser Kolonie fällt in das Jahr 1780. Die Lippowaner pachteten ebenfalls wie ihre Glaubensgenossen in Mitoka Gründe, die sie bewirtschafteten. Die Pachtverträge waren für sie meist vorteilhaft, da die Grundherrschaft über die wahre Grösse der Besitztümer vielfach nicht im Klaren war. 1784 entstand die Siedlung Fontina-Alba (auch Weissenbrunn, Warnitza oder Bialakiernica genant). Als das Dorf in eigene Regie überging, verpflichteten sich die Ansässigen, wie auch in Klimoutz, 190 Fl. zu zahlen. 1827 fand die Erneuerung dieses Vertrages auf weitere sechs Jahre statt. Es ist dies ein Beweis, dass sich die Verwalter des Religiosfondes über den wahren Wert dieses Besitzes noch immer kein Bild gemacht hatten. Späterhin, als man von den Siedlern mehr verlangte, zerschlugen sich die Verhandlungen. 1843 hatten die Lippowaner 1124 Joch und 664 Quadratklafter im Besitz.

Durch Zuwanderung und natürliche Vermehrung nahm ihre Zahl ständig zu. Mit den Glaubensgenossen jenseits der Grenze blieben sie in fortdauernder Verbindung und bekamen von dort Verstärkungen. So machte sich das Bedürfnis fühlbar, neue Kolonien zu gründen. Die algemeinen Ansiedlungsbestrebungen des Jahres 1834 ermutigten sie in ihrem Vorhaben. Zwanzig Familien, die sich in Klimoutz aufhielten, wollten—so heisst es—ein Gesuch mit der Bitte um Zuweisung von Gründen einreichen, aber aus Mangel an Mitteln konnten sie es nicht mit der Post schicken, so

1) Kaindl: Das Ansiedlungswesen in der Bukow. S. 177. ff.

dass es seinen Bestimmungsort nicht erreichte. Die Ansiedlungswerber sahen sich daher veranlasst, sich auf einem Privatgrunde niederzulassen. Der Gutsherr von Berhomet am Sereth, Jordachi Wassilko, verpachtete ihnen in einem Vertrag vom 10.3.1837 246 Faltschen unter günstigen Bedingungen. Der Grund lag an der Mihodra und die Familien waren froh, für 20 Jahre,—denn auf diese Zeit lautete der Vertrag,— einen Wohnsitz gefunden zu haben. Ausserdem erhielten sie Holz zum Bau der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, einer Kapelle und von Badehäusern. Dies ist die Gründungsgeschichte der Siedlung Mihodra. [1]) Doch die Lippowaner waren bald unzufrieden. Sie überreichten 1839 dem Erzherzog Ferdinand Este ein Gesuch, welchem sie auch das vorhin erwähnte beilegten, und schilderten ihre Lage in den schwärzesten Farben. Dessenungeachtet hatten sie keinen Erfolg. Die Behörden meinten vielmehr, dass sie durch ihre Arbeitsamkeit und ihren Fleiss reichere Leute zu werden versprächen, als sie gegenwärtig bei der Gründung der Kolonie, seien.

Im Jahre 1845 errichteten die Lippowaner die Kolonie Lippoweni-Kossowanka. Sie enstand von Fontina-Alba aus wegen angeblicher Uebervölkerung und liegt in der Nähe von Lukawetz. Ausser in diesen geschlossenen Siedlungen wohnten die Lippowaner noch in der ganzen Bukowina zerstreut. Die Bevölkerungszunahme seit 1844, in welchem Jahre man 1900 Lippowaner zählte, war im jährlichen Durchschnitt 3. 8%. Die Zahl der Männer war grösser als die der Frauen.

Sind die Lippowaner auch angesichts ihres Fleisses und ihrer vielfachen Verwendungsmöglichkeit ferne angesiedelt worden, so ist es dennoch zu Reibungen zwischen ihnen und den Regierungsorganen gekommen. Dies hatte wohl seine Ursache in ihrem starren Festhalten an allem Althergebrachten und an den Geboten ihrer Religion. Daher waren sie auch gegen die Einrichrung ordentlicher Volksschulen, gegen Kuhpockenimpfung, gegen die Einführung der Matriken, gegen die Totenbeschau u. gegen vieles andere. [2]) Den Be-

1) Kaindl: a. a. O. S. 235.
2) Goehlert: Die Lippowaner in der Bukow. S. 12. u. 10, Jandaurek: a. a. O. S. 187.

hörden gegenüber waren sie argwöhnisch. Da bei ihnen die Matriken fehlten wurde vom Czernowitzer Kreisamte deren Einführung angeordnet, eine Verfügung, der nachzukommen sich die Lippowaner weigerten. Man wollte sie in allem den übrigen Staatsbürgern gleichstellen, u. a. weil bereits eine bedeutende Anzahl von Raubmördern, Dieben, Schwärzern, aus ihrer Mitte verhaftet worden waren. Da man keine Kontrolle über sie hatte, konnten sie auch Angehörige anderer Nationen, die das Militär und das Gesetz scheuten, in ihre Reihen aufnehmen. So fanden allerlei Vagabunden bei ihnen Unterkunft. Dies gab den Anlass, in den Gemeinden Fontina-Alba und Klimoutz einen besonderen Amtsdiener zu ihrer Kontrolle einzusetzen. [1]) Da sie den Eid verweigerten, mussten sie laut kaiserlicher Entscheidung vom 6. 3. 1859 mit dem Handschlag und den Worten „ja, ja, das ist wahr", oder „nein, nein, das ist nicht wahr" ihre Aussagen bekräftigen.

Die Zahl der Lippowaner in der Bukowina: 1784: 350 (bis 400); 1832: 1014; 1844: 1900; 1846: 2000; 1847: 2000; 1850: 2405; 1851: 2016; 1852: 2645; 1857: 2939; 1858: 2939; 1860: 3055. [2])

7. *Die Zigeuner.*

Obwohl von der indischen Heimat weit entfernt, haben sie sich, wie in allen anderen Ländern, so auch in der Bukowina assimiliert und bildetten bei der österrichischen Besitzergreifung eines der ältesten Elemente der Bevölkerung. Bereits damals waren sie teils sesshaft, teils fristeten sie als Wanderzigeuner ihr Leben. Es wird daher zweckmässig sein, dieses Volk seiner Beschäftigung nach zu behandeln.

Die sesshaften Zigeuner waren Leibeigene der Grundherren und standen zu diesen in einem sklavenähnlichen Verhältnis. 1783 wurden sie, als Kaiser Josef die Personal-

1) Kaindl: Das Entstehen und die Entwicklg. d. Lippowanerkolonien, S 126. ff.

2) Dan: Die Lippowaner i. d. Bukow S. 32; St. Archiv St. R. 1432 ex 1834; Goehlert; a. a. O. S. 12.; Kaindl: Das Ansiedlgsw. i. d. Bukow. S. 237.; Kral: a. a. O. S. 182.; Bidermann: a. a. O. S. 48u. 67; Haupthericht d. Handelskammer 1862 S. 104 f.

und Leibeigenschaft aufhob, gänzlich frei und nahmen fortan an der Entwicklung des inneren Geschehens im Lande teil. [1]) Sie suchten die Nachbarschft der Rumänen auf, wo sie Siedlungen gründeten oder sich am Ausgange der Dörfer niederliessen. Vereinzelt oder in Kolonien bauten sie ihre Häuser in Erdlöchern, die sie mit Brettern und Reisig überdeckten. Sie beschäftigten sich mit Feldarbeit als Taglöhner, ferner als Pferdeknechte, Löffelmacher, Schmiede und Musikanten. Als letztere waren sie besonders begehrt. Ohne Noten lesen zu können, spielten sie alles nach dem Gehör. Ihre Beliebtheit war nicht nur beim Volke, sondern auch den Gutsbesitzern gross. Bei allen Veranstaltungen spielten sie auf und man konnte sich in dieser Gegend schwerlich ein Dorffest vorstellen, bei dem die Zigeuner nicht als Musikanten fungierten. Ihr Abscheu gegen Neuerungen äusserte sich darin, dass sie die Kinder nicht in die Schule schickten, und keine Massregel konnte sie dazu zwingen. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts haben sie sich auch an der Goldenen Bistritz mit dem Goldwaschen beschäftigt.

Haben sich viele Zigeuner an dem ruhigen Aufbau des Landes als Arbeiter beteiligt, so waren andere von ihnen gewissermassen die Friedensstörer im Lande. Wiederholte Anordnungen, die das Wohnen unter freiem Himmel oder in Zelten verboten, haben sie missachtet und dadurch den Behörden schwer zu schaffen gemacht. Gegen 1850 wurde das Umherwandern von Zigeunern in der Bukowina infolge der Lässigkeit der Behörden wieder häufiger. Dann aber wurden unter Militärassistenz schwere Passvorschriften eingeführt, Militär- und Schulzwang auch auf die Zigeuner ausgedehnt; alles blieb vergebens. Das galizische Gubernium hatte noch am 22.3.1825 angeordnet, die Pfarrgemeinden sollten an den Ansiedlungen mitwirken den, bischöflichen Konsistorien oblag sogar bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Pflicht diesbezüglicher vierteljährlicher Berichterstattung. Dies kam jedoch bald ausser Uebung, da fast nur negative Anzeigen zu erstatten waren. Erst nachdem die Polizei die politische Verwaltung in die Hand genommen

1) Kaindl: Geschichte der Bukowina III. Abschn. S. 78 f.

hatte, liessen sich Niederlassungen verzeichnen. Die Gendarmerie war die hiezu bestimmte Institution und mit ihrer Einführung sind auch die Zigeuner sesshafter geworden. Die wandernden Zigeuner waren von öffentlichen Frondiensten befreit und hatten nur landesfürstliche Abgaben zu leisten. [1])

Was ihre Religion anbelangt, so pflegten sie sich, je nach dem Wohnsitze, den sie eben innehatten, einem der christlichen Glaubensbekenntnisse anzuschliessen. Dies aber nur so weit, als sie gewisse äussere Formen derselben beobachteten. [2])

Sie zeichnen sich durch bronzefarbene Haut, schwarze Augen und Haare aus. Ihrer Mundart sind zahlreiche rumänische Worte beigemischt. Sie beherrschen auch die rumänische Sprache und manchmal etwas Slavisch und Deutsch, letzteres aber nur wenig. Da sie allem Fremden und Neuen misstrauisch gegenüberstanden, wurden sie mit Unrecht als stumpfsinnig bezeichnet. [3]) Auffällige Tatsachen der Bevölkerungsbewegung lassen sich bei den Zigeunern nicht nachweisen.

8. *Die Armenier.*

Die Armenier zählen zu den ersten Siedlern der Bukowina. Bereits in der moldauischen Periode sind sie nach der Bukowina gekommen und haben sich hier ansässig gemacht. Die ersten nachgewiesenen Einwanderungen liegen im Jahre 1418. Die Armenier haben—und das ist wichtig—ihr ursprüngliches Glaubensbekenntnis in der Regel beibehalten. [4]) Jene Armenier indessen, die sich in Lemberg niedergelassen hatten, sind später Katholiken geworden. Im Laufe des 17. Jahrhunderts kamen sie von dort nach der Bukowina und verstärken hier die Zahl ihrer Volksgenossen. Zur Zeit der österreichischen Okkupation waren nur 58 armenische Familien im Buchenlande. Die geringe Zahl lässt sich dadurch erklären, dass die meisten während des rus-

1) Polek: Die Zigeuner S. 4 und 20.
2) Ficker: Hundert Jahre S. 11.
3) Ficker: Die Zigeuner S. 2. und 10.
4) Bendella: Die Bukowina im Kgr. Galizien S. 15.

sisch-türkischen Krieges in die Nachbarländer geflohen waren.[1]) Als sie aber sahen, dass die österreichische Herrschaft Ruhe und Ordnung im Lande hergestellt hatte, kehrten sie wieder zurück und brachten manche fremdländische Stammesbrüder mit sich. Anziehung auf die Armenier übten die vorsorglichen Vorkehrungen der Regierung in Handel und Viehzucht, dann die Gewährung freier Religionsübung, die Befreiung von der Militärbequartierung und die taxfreie Erhebung in den Adelsstand. Letzteres geschah allerdings nur dann, wenn die Begünstigten nachweisen konnten, dass sie sich in einem königlichen Erbstaat niedergelassen hatten, hier Häuser erbauten und Ausweise über Vermögen geben konnten. Kaiser Josef II. begünstigte sie, und auch die beiden kommandierenden Generäle Spleny und Enzenberg hätten es gerne gesehen, wenn sich die Zahl der Armenier verstärkt hätte.[2]) Sie wollten den Armeniern auch deshalb zu einflussreichen Stellen verhelfen, weil sie in ihnen den berufensten Kaufmannsstand der Bukowina erblickten. Aber nicht nur im Handel, sondern auch in der Bodenbewirtschaftung und Viehzucht erwiesen sie sich als tüchtig. Aus den ehemaligen Pächtern der Gutsherren und Klöster wurden angesehene Gutsbesitzer, deren Familien auch nach 1848 in der Bukowina fortlebten, wie die klingenden Namen: Mikuli, Abramowicz, Romaskan, Aymas, Stefanowicz, etc, etc. zeigen.

Demeter Dan schreibt über die orientalischen Armenier, dass sie sich selbst „Hai" nennen, grosse Gesichtszüge, schwarze, grosse Augen und schwarzes Haupthaar aufweisen ; Einfacheit des Lebens und Gastfreundschaft seien ihre weiteren charakteristischen Merkmale. Für Handel haben sie einen besonderen ausgeprägten Sinn, dem ihr Mutterwitz und ihre Beredsamkeit zustatten kommen.[3]) In Sprache, Sitten und Gebräuchen unterscheiden sie sich sehr von ihrer Umgebung. Ihrer Hauptbeschäftigung, des Handels, wegen, wohnen die meisten in den grösseren Städten, wie Czernowitz und Suczawa. Jedoch finden wir sie auch, da

1) Polek: Die Armenier S. 10 ff.
2) Bidermann: a. a. O. S. 64 ff.
3) Dan: Die Orientl. Armenien in der Bukow. S. 35 f.

sich ein Teil von ihnen der Bodenbearbeitung gewidmat hat, auf dem Lande verstreut.[1])

Statististische Daten über die Armenier in der Bukowina: 1774: 58; 1851: 2400; 1857: 2313; 1860: 2315.[2])

9. *Die Slowaken.*

Die ersten slowakischen Siedlungen in der Bukowina sind am Ende des 18. Jahrhunderts entstanden. Sie fallen mit der Errichtung der Glasfabrik bei Krassna zusamen.[3]) Als Holzhauer verdienten sie ihr Brot.[4]) Dieser Beruf sollte ihnen jedoch nicht lange beschieden sein. Als 1814 der der Althütte umliegende Wald verbraucht war und din Arbeit schliesslich eingestellt werden musste, waren die Sloken dem Elend preisgegeben. Sie fanden keine Arbeit mehr und mussten die unwirtliche Gegend verlassen, um nach neuen Wohnsitzen Ausschau zu halten. Die meisten zogen sich in das Innere des Waldes zurück und fanden hier ein reiches Betätigungsfeld bei der Glasfabrik Neuhütte. Auf diese Weise kamen sie in die Czudiner Gegend. 1839 finden wir bei der Althütte nur mehr zwei slowakische Familien. Da die Siedler zusammen mit Angehörigen anderen Stämme arbeiteten, war ihre Lage keine güstige. In nichtgeschlossenen Siedlungstättten kam es viel häufiger zu Streit mit anderen Untertanen und Pächtern als in geschlossenen. Daher wurde das Bestreben der Slowaken nach einer eigenen, geschlossenen Siedlungsstätte immer stärker.

Um 1804 liessen sie sich in Terebletie nieder, ohne hier ihre Wünsche ganz erfüllt zu finden. Der Umstand, der sie hieher gelockt hatte, war, dass die Knechte je 6 Joch zur eigenen Bewirtschaftung bekamen. In den folgenden drei Dezenien entstanden Ludi-Humora, Hliboka, Tereschenie, Kaliczanka und Klokuczko, jedoch nicht als rein slowakische Siedlungen, was, wie bereits gezeigt wurde, häufig zu Reibungen führte. Zieht man noch andererseits die starke

---

1) Stefanelli: a. a. O. S. 14.

2) Bidermann: a a. O. S. 64; Polek: a. a. O. S. 30; Hauptbericht der Handelskammer 1862 S. 104 f.

3) Kaindl: Das Ansiedlungswesen in der Bukow. S. 280 ff.

4) Polek: Die Ungarn und Slowaken S. 316.

natürliche Vermehrung dieses Volksstammes in Betracht, so ist es leicht zu verstehen, aus welchem Grunde der zugewiesene Boden nach nicht allzu langer Zeit nicht mehr ausreichte und die Familien dem Elend preisgegeben waren. Daher sind in den 30er Jahren beim Kreisamte vielfach Bittgesuche der Slowaken eingelaufen, man möchte sie mit neuen Gründen dotieren. [1]) Sie verlangten, insbesondere auf den Religionsgütern angesiedelt zu werden. Diesen Petitionen wurde vielfach stattgegeben, was zur Gründung ein slowakischer Kolonien führte.

Im Jahre 1834 meldeten sich 80 slowakische Familien aus Hliboka bei der Bezirksverwaltung in Czernowitz und baten um Anweisung von Rodgründen auf der Herrschaft Solka und um Ausstellung der Aufnahmescheine. Da sie in ihren Ansprüchen viel bescheidener waren als die früheren slowakischen Siedler und sich mit den Rodgründen begnügten, wurden ihnen Waldabschnitte im Solonetztale zugewiesen. Die Siedlung lag an der Strasse Solka-Humora. Die 941 Joch und 868 Quadratklafter wurden aufgeteilt, und jedem sein Anteil durch das Los bestimmt, Zur Hebung ihres Einkommens konnten die Siedler im Winter Holz fällen. Die Kolonie wurde Neu-Soloneiz benannt und bekam 1835 von der Bezirksverwaltung das Salzwassernutzungsrecht zugesprochen. [2]) Die Begünstigung erhielten sie nur auf Grund ihrer Zugehörigheit zum Gemeindebereiche Pertestie. Zur Gründung der Kolonie sei noch erwähnt, dass sie hauptsächhich aus Sicherheitsgründen errichtet wurde, weil ja hier, wie in manchen anderen Gegenden der Bukowina, Räuberüberfälle vorgekommen waren. Die für die Schule und Pfarre bestimmten Gründe wurden jährlich verpachtet, da die Gemeinde nach Kaczika eingepfarrt und eingeschult war. Wegen Uebergabe der Schulgründe an die Gemeinde selbst waren seit 1860 Verhandlungen im Gange, jedoch wurden sie im folgenden Jahre von neuem verpachtet.

Die Slowaken der Ansiedlung Plesch stammen aus

---

1) Polek : a. a O. S. 317; Polek : Die Frage d. Errichtg. S. 18.
2) Kaindl: a. a. O. S. 32. u. S. 292. ff.

Kaliczanka. Im Juli des Jahres 1835 sprachen sechzehn Familien mündlich bei der Bezirksverwaltung vor und baten um die Erlaubnis, sich am südlichen Abhang des Berges Plesch in der Herrschaft Ilischestie ansässig machen zu dürfen. Unter der gleichen Bedingung [1]) wie die Neu-Solonetzer Siedlung nahmen sie die angewiesenen Gründe in Besitz. Nach einem Berichte des Solker Wirtschaftsamtes waren nur vierzehn Familien gekommen. Für die zwei nichterschienenen wurden Besitzungen vorbehalten. Aus späteren Berichten ersieht man, dass die Zahl der sechzehn Familien voll geworden ist, Bald darauf baten sie um Zuweisung neuer Gründe. Da ein diesbezüglicher günstiger Beschluss nicht kam, eigneten sie sich nach und nach auf eigene Faust selbst dia Gründe an. Bei der Katastralvermessung des Jahres 1856 hatte jeder der Siedler bereits 26 Joch.

Als letzte der slowakischen Siedlungen wäre Buchenheim oder Pojana-Mikuli zu erwähnen. Sie entstand in den Jahren 1835/36. Die Slowaken aus Krassna und der Umgebung richteten an den Kaiser zwei Gesuche und baten um Zuweisung der Waldabschnitte Koman und Kozokului. In ihren Gesuchen machten sie darauf aufmerksam, dass sie zusammen 40 Familien und Abkömmlinge der früheren slowakischen Ansiedler seien. Zu diesen gesellten sich noch 38 Familien aus Tereblestie. Sie gaben unter anderem an, dass sie der Willkür der Pächter ausgesetzt seien und die Entfernung von Kirche und Schule allzu gross sei. Ausserdem wären die seinerzeit zugewiesenen Gründe nicht mehr ausreichend, da durch die natürliche Vermehrung die Zahl der Einwohner angewachen sei. Die Grenzlage ihrer Siedlungen hätte auch zur Folge, dass sie des öfteren beraubt würden. Nach langen Verhandlungen wurden erst 1841 jeder Familie 6 Joch zugewiesen und die slowakische Kolonie Buchenhain errichtet. Nach fünf Jahren waren die übergebenen Plätze meist gerodet und die Siedler konnten in ihrer Arbeit fortschreiten. Eine Ausdehnung der Kolonie war infolge der dazwischen liegenden Strassen und Gräben nicht mehr möglich.

1) Vgl. oben S. 110.

Haben sich auch die Slowaken in der Bukowina als gute Holzhauer gezeigt und sich in schweren Zeiten behauptet, so haben sie sich trotzdem nicht als Ackerbauer bewährt. Sie machten hier keine rechten Fortschritte.[1]) Ihre Zahl betrug im Jahre 1846 : 1837, 1851 : 1844 und 1860 nur noch 1120 Seelen.[2])

10. *Die Juden.*

Zur Zeit der Vereinigung der Bukowina mit Oesterreich lebten 526 jüdische Familien im Lande. Unter dem Freiherrn von Enzenberg nahm ihre Zahl ab. Mit dem Hofkanzleidekret vom 10.9.1812 wurde zwar ein Judeneinwanderungsverbot erlassen, doch hat man dieses Verbot nicht sehr streng gehanhabt, da die Juden, solange diese unentwickelten Verhältnisse noch bestanden, für die Wirtschaft des Landes unentbehrlich waren. Inzwischen hatten sich nicht nur die Bevölkerungsverhältnisse, sondern auch die Umstände überhaupt wesentlich geändert; besonders seit der 1830 erfolgten Einführung der Rekrutierung in der Bukowina brauchte man am Verbot der Judenniederlassungen nicht mehr streng festzuhalten. Die Militärpflicht hielt die jüdische Einwanderung fern wie sie viele Einheimische zur Auswanderung veranlasste. Die Hauptbeschäftigungen der Juden in der Bukowina waren Ackerbau, Handel und Gewerbe.[3]) Die bodenständigen Juden, die fast durchwegs Handel trieben, waren zusammen mit den Armeniern die Träger des Handels im Lande. In Czernowitz selbst waren 1828 71% der Kaufleute Juden.[4])

Sie bildeten bereits zur Zeit der Okkupation ihr eigenes Gemeinwesen, innerhalb dessen sie alle ihre internen und religiösen Angelegenheiten erledigten. Da die theresianische Judenordnung in der Bukowina nicht kundgemacht wurde, trat sie dort nicht in Wirksamkeit. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gab es im Lande 2 Haupt-

---

1) Franzos: a. a. O. I. S. 175; Kaindl: a. a. O. S. 296 ff, 305 f.

2) Biderman: a. a. O. S. 67. Manastyrski u. Kaindl: Die Ruthenen d. Bukow. S. 34; Hauptbericht d. Handelskammer 1862, S. 104 f.

3) St. Archiv St. R. 5651 ex 1845.

4) Kassner: Die Juden in der Bukow. S. 24 ff.

gemeinden: Czernowitz und Suczawa. Alle anderen Orte wurden als Filialgemeinden betrachtet und den Hauptgemeinden untergeordnet.

Sehr bald schieden sich die Juden untereinander in moderne und orthodoxe. Viele der neu eingewanderten Juden haben mit der traditionellen Tracht gebrochen. Da die politischen Verhältnisse der Juden jener Zeit eng mit den religiösen verbunden waren und ausführliche Besprechung jener nicht ohne die Betrachtung dieser möglich ist, müssen teilweise politische Probleme im kulturellen Abschnitte dieser Arbeit behandelt werden.

Sowohl die bodenständigen, aber auch ein Teil der zugewanderten Juden assimilierten sich ohne Mühe dem kulturell überlegenen Elemente, besonders dem deutschen und nahmen dessen Sitten und Gebräuche an. Blieb die Umgangssprache der jüdischen Volksmasse das mit zahlreichen fremden Bestandteilen vermischte eigenartige „Jiddisch", so bedienten sich die gebildeten Juden der hochdeutschen Sprache.[1]) Im allgemeinen fühlten sie sich nicht fremd und trugen auch viel zum Aufbau der Bukowiner Städte bei. So war es der Jude Karl Nadler, der als erster in Czernowitz ein zwei Stock hohes Haus erbaute, um die spärlichen Unterkunftsmöglichkeiten in der Stadt zu vermehren. Da ihm Schwierigkeiten daraus erwuchsen, dass die Juden keine Häuser erwerben durften, die nicht schon im Besitze der Juden waren, suchte er beim Kreisamte um Belassung des Hauses an. Zuerst beschied das Kreisamt abschlägig, doch auf allerhöchstem Beschluss wurde der Bescheid des Kreisamtes aufgehoben und Nadler in seinem Besitze belassen.[2]) Desgleichen hat auch Samuel Kinnsbruner ein einstöckiges Haus erbaut. Die Behörden genehmigten den Bau, da er den Grund gekauft hatte und dieser früher nicht als Hausgrund betrachtet worden war.[3]) Daraus ersieht man, dass man trotz aller Judengestze um der Bedeutung der Juden für den wirtschaftlichen Ausbau des

1) Dubnow: Weltgeschichte des jüd. Volkes, IX. Bd. S. 148.
2) St. Archiv St. R 853 ex 1828.
3) St. Archiv St. R. 5527 ex 1829.

Landes willen sie gerne gewähren liess, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie als Steuerzahler in Betracht kamen.

Doch waren die den Juden auferlegten Beschränkungen noch gross genug. Die Verordnungen zeigen, inwieweit solche Einschränkungen bestanden. So wurde 1802 die Erteilung von Schankbefugnissen für jüdische Häuser untersagt. Simon Welt in Czernowitz, der sich dieser Verordnung nicht fügte, wurde 1826 zu einer Geldstrafe verurteilt. In seiner „Verantwortung" gab er an, dass diese Verordnung sich auf die Dorf und nicht auf die Stadtjuden beziehe. Nur ausnahmsweise liess die Hofkanzlei in Sadagora zwei jüdische Schenken bestehen. [1])

Die gesetzliche Behandlung der Juden in der Bukowina war von der der Juden in Galizien verschieden, trotzdem die Bukowina einen Kreis Galiziens bildete. Hatten sich die Juden auch den neuen Verhältnissen durchaus angepasst, so wurden sie dennoch nicht als gleichberechtigte Staatsbürger angesehen. Sie hatten viel weniger Rechte als Pflichten. Ganz besonders zeigt sich dies in der sogenannten Judensteuer, die seit dem 1. 11. 1824 jährlich pro Familie 20 Fl. betrug und aus 15 Fl. für das Koscherfleischgefälle und 5 Fl. Familiensteuer bestand. [2]) Ausserdem gab es noch einem „Ergänzungszuschuss zum Koscherfleischgefälle", wenn der Ertrag des letzteren unter dem Aufschlage blieb.[3]) Im Jahre 1825 betrug das Koscherfleischgefälle für die Bukowina 20916 Fl. bei einer Zahl von 1489 steuerpflichtigen Familien.[4]) Durch das Koscherfleischgefälle wurde der Preis des Fleisches für die jüdischen Verbraucher verdoppelt, so dass die Unbemittelten, die sich von ihren religiösen Gebräuchen nicht trennen wolten, auf dieses Nahrungsmittel fast gänzlich verzichten mussten. [5])

1830 bat die Hauptjudengemeinde in Czernowitz um Aufhebung der Familiensteuer. Ihr Gesuch wurde aber ab-

---

1) St. Archiv St. R. 6773 ex 1830.
2) St. Archiv St. R. 5088 ex 1825.
3) St. Archiv St. R. 5972 ex 1831.
4) St. Archiv St. R. 3602 ex 1825.
5) Dubnow : a. a. O. IX. *Bd.* S. 146.

gewiesen. Man stellte zwar fest, dass „ihre Vermögensumstände viel ungünstiger seien, als jene der galizischen Judenschaft, obwohl die ersteren nur seit kurzer Zeit, die letzteren aber schon seit einer Reihe von Jahren den Druck nachteiliger Verhältnisse empfunden hätten, — die Czernowitzer Judengemeinde müsse sich aber noch gedulden, da eine isolierte Nachsicht, welche ihr zuteil würde, ähnliche und gerechte Vorstellungen alter Judengemeinden in Galizien und den übrigen Provinzen hervorrufen dürfte, da sie insgesamt gleiche Beweggründe für sich geltend machen könnten." [1]) Da die Regierung einerseits die fortschreitende Abnahme der Gefälle als Folge der zunehmenden Verarmung wahrnahm, andererseits die Juden auch von sämtlichen anderen Steuern getroffen wurden, wurde man schliesslich darüber einig, die Aufhebung der Judensteuer nur von einem Ausfallsersatze abhängig zu machen, welcher durch eine angemessene Reform anderer Steuerquellen geschaffen werden sollte. [2])

Zur Geschichte der grossen Judenbesteurung sei erwähnt, dass die Juden anfangs die Duldung und den Schutz des Staates genossen haben, welchen sie durch besondere Abgaben erkaufen mussten. Man schloss sie von der Landesverteidigung aus, legte ihnen aber höhere Abgaben auf. Später ging man davon ab, zog sie zu Kriegsdiensten heran, liess jedoch die Abgaben bestehen. Als infolge des verringerten Kurses des Papiergeldes neue Steurn eingeführt wurden, wie die Kriegs- Klassen- Erwerbs- und Gebäudesteuer, machte man mit den Juden keine Ausnahmen. Sie mussten die neuen und die aiten Steuern zahlen. [3]) Als endlich die Klassensteuer für die christlichen Untertanen aufgehoben wurde, wurden die Juden davon nicht berührt. Nach langwierigen Verhandlungen sprach der Kaiser mit der Entschliessung vom 31. VIII. 1832 die Gleichstellung der Besteuerung aller Untertanen in der ganzen Monarchie aus. [4])

---

1) St. Archiv St. R. 1947 ex 1830.

2) St. Archiv St. R. 4564 ex 1831.

3) St. Archiv St. R. 960 ex 1830; 580 ex 1833; Stöger: Darstelung d. gesetz. Verfassg. d. galiz. Judenschaft II. S. 75.

4) St. Archiv St. R. 3212 ex 1840.

Erst die Verfassungen vom 4. III. 1849 und 29. IX. 1850 gewährten den Juden die bürgerlichen und politischen Rechte, [1]) deren Genuss ihnen später wieder genomen warde. Als 1859 die österreichische Regierung zur konstitutionellen Ordnung zurückkehrte, kam auch die Emanzipation der Juden auf die Tagesordnung. Im August 1859 verkündete ein Regierungsmanifest die Inangriffnahme einer Revision der für die Juden geltenden Gesetzesvorschriften. [2]) Am 18. II. 1860 wurde die Möglichkeit der Erwerbung von Grundbesitz durch Bukowiner Juden an ein gewisses Mass von allgemeiner Bildung geknüpft. [3]) Aber am 26. III. 1861 trat die auf liberalen Prinzipien ruhende Bukowiner Landesverfassug wieder in Kraft, wo durch auch die Emanzipation der Juden gesichert wurde.

Zahlen der Juden in der Bukowina: [4]) 1774: 526 Familien; 1826: 7601; 1827: 7828; 1829: 7601; 1830: 7726 (1726 Familien); 1832: 8334; 1840: 10293; 1846: 11581; 1848: 2650 Familien; 1850: 14581; 1857: 29187; 1860: 29187.

Auch hier muss ich leider vermerken, dass es mir trotz der zahlreichen Archivakte, die ich durchsah (siehe Fussnote 4) von dieser Seite) nicht gelungen ist, merkwürdige Erscheinungen dieser Statistik, wie z. B. die Verdoppelung der Zahl der Juden von 1850 bis 1857, zu erklären.

B). *Statistik der Bukominer Bevölaerung.*

Zahl der Bewohner im Jahre: [5])

1774: 71750
1826: 258355
1840: 334088 (nach Goehlert)
339669 (nach Bendella)

---

1) Encyclopaedia judaica, IV. Spalte 1183.

2) Dubnow: a. a. O. IX, S. 378.

3) Polek: Statistik d. Judentums i. d. Bukow. S. 16.

4) Encyclop. judaica, IV. Spalten 1182 f; Stöger; Notizen über der die Bukow. Judensch. (im „Neuen Archiv f. Gesch. Staatenkunde etc. Wien 1830 No. 49); Stöger: Die jüdische Bevölkerung in Galizien S. 381; Polek: a. a. O. S. 8 f.; St. Archiv St. R. 1432 ex 1834; Bendella: a. a. O. S. 9; Krall: a. a. O. S. 182; Mischler: Soziale u. wirtschaftl. Skizzen aus d. Buk. S. 8; Schimmer: Statistik des Judentums S. 2; Hauptber. d. Handelsk. 1862, S. 104 f.

5) Nistor: a. a. O. S. 206, 192, 197; Stöger: Darstellg. d. ges. Ver. fassung I. S. 60; Ficker: Hundert Jahre S. 6; Goehlert: Die Bukowina S. 114;

1827: 270773
1829: 265956 (nach Stöger)
270772 (nach St. Archiv St. R. 4750 ex 1829)
1830: 287299 (nach Goehlert)
285668 (nach Bidermann)
208668 (nach Mischler vielleicht Druckfehler
1832: 276000 (nach Kaindl)
287643 (n. St. Arch. St.R. 1432 ex 1834)
1837: 318412
1846: 370673 (nach Ficker)
371131 (nach Bidermann)
1848: 377571
1850: 380826 (nach Goehlert)
456920 (nach Kluczenko, vielleicht Druckfehler)
1850/1: 379178
1851: 378536
1853: 420000
1857: 456920 (nach Goehlert)
447095 (nach Ficker)
1860: 456920

Ein besonders rasches Wachstum der Bevölkerung weist Czernowitz auf. Als die Bukowina oesterreichisch wurde, war Czernowitz ein ärmliches Städtchen von 800 Bewohnern, mit nur 12 halbwegs bewohnbaren Zimmern am Fusse jener Anhöhe, auf der sich an Stelle eines ausgerodeten Urwaldes später die neue Landeshauptstadt erheben sollte. Sie zählte im Jahre 1827 nur 8695 Bewohner, im Jahre 1830 aber schon 9167, im Jahre 1837 10657, 1840 12624, 1846 15016, 1851 20467 Einwohner hatte. Im Jahre 1857 war Czernowitz schon auf 26346 Bewohner angewachsen. [1])

In den ersten vier Dezennien des 19.ten Jahrhunderts nahm die Bevölkerung der Bukowina in normaler Progression zu, der durchschnitlich prozentuelle Jahreszuwachs betrug 1.15 bis 1.8%. 1840-1850 bemerkt man wieder eine

---

Stöger: Die jüdische Bevölkerung in Galizien S. 381; St. Archiv St. R. 4750 ex 1829; Bidermann: a. a, O. S. 68; Mischler: a. a. O. S. 4; Kaindl: a. a. O. S. 91; St. Archiv St. R. 1432 ex 1834; Bendella: a. a. O. S. 9; Kluczenko: Pysische Beschaffenheit der Bukow. Bevölkg. S. 175; Hauptbericht der Handelskammer 1862 *S.* 104 f.

1) Ficker: a. a. O. S. 6,
Polek: Czernowitz, S. 5.

bedeutenden Bevölkerungszuwachs von 3.6% im Jahresdurchschnitte. Es müssen sonach in der Zeit, in die die Aufhebung des Untertanwesens und die dadurch bedingte grössere Freizügigkeit der Volksmassen fällt, neuerlich stärkere Einwanderungen in das Land stattgefunden haben. Das auffallend rasche Anwachsen der Bevölkerung während der von uns behandelten Periode 1825 bis 1861 kann nur als eine Folge des beständigen Zuströmens neuer Kolonisten verstanden werden. Nachsicht bei der Eheschliessung, Befreiung von der Militärpflicht, Billigkeit der Lebensmittel, sowie bedeutende Handelsgeschäfte im Innern und in der benachbarten Moldau, wodurch der Goldumsatz so gesteigert wurde, dass in diesem Belange kaum ein anderes Kronland der Monarchie mit der Bukowina verglichen werden konnte, haben ein Uebriges getan.[1]) Schliesslich kam auch noch der hohe Lohn in Betracht, den man hierorts dem Arbeiter jeder Gattung, Dienstboten, Handwerkern und Künstlern zu zahlen pflegte. Allen diesen Umständen ist es zuzuschreiben, dass zahlreiche Fremde in diese Gegend gelockt wurden; denn ein fleissiger Mensch konnte hier mehr verdienen als irgendwo anders, und dabei konnte er sich zu niedrigeren Preisen die täglichen Lebensmittel beschaffen.

1) Polek: Ausgewählte Kapitel aus dem Gedenkbuche, S. 58 f.

IV. KAPITEL.

DIE SOZIALE STRUKTUR DER BUKOWINER BEVÖLKERUNG.

1) *Das Rechtsverhältnis zwischen Gutsherren und Untertanen.*

In einem Lande, in dem die Industrie eine nur geringe Rolle spielt und dessen wirtschftliche Struktur von der Landwirtschaft bestimmt wird, sind die sozialen Verhältnisse in erster Linie von den Rechten und Pflichten des Grundbesitzers und von seinem Verhältnis zu der arbeitenden Bevölkerung abhängig. Dieses Verhältnis wird in der Literatur oft einfach als „Untertanswesen" bezeichnet, weshalb wir der Kürze halber diesen Ausdruck gebrauchen wollen.

Das Untertanwesen in der Bukowina war von dem der anderen österreichischen Provinzen grundsätzlich verschieden, wenn auch ein Zug ihnen allen gemeinsam war: die erstaunliche, zum Teil wieder hinter die von Josef II. herbeigeführten Zustände zurückgreifende Rückständigkeit. In allen Teilen Oesterreichs lebte der Bauer noch in beinah mittelalterlichen Verhältnissen. Rücksichtslos nahm ihm der vom Staate geschützte Grundherr einem grossen Teil seines Arbeitsertrages, wie auch seiner Arbeitszeit weg, und ging dabei zuweilen weit über seine traditionellen Rechte hinaus. Nirgends war das Elend so gross, wie in den östlichen Ländern des habsburgischen Reiches. So berichtete 1848 der Abgeordnete Michael Bodnarescu, dass die Bauern statt der 12 in Wahrhreit 150 Robottage jährlich zu leisten hätten. [1]) Daran hatte das Bündnis eines romantischen Reaktionärs, wie Kaiser Franz es war, mit einem, wengleich nicht der politischen Gesinnung, so doch der geistigen Verfassung

1) Jancu J. Nistor: Un capitol din viața culturală a Românilor din Bucovina (1774—1857) S. 61.

nach, kühlen Rationalisten wie Metternich bis 1848 nichts zu verbessern vermocht.

Die Verhältnisse, die das Kaisertum bei der Uebernahme des Landes vorfand, waren so eingewurzelt und mit den anderen Institutionen des Landes, besonders dem Grossgrundbesitz so verwachsen, dass trotz einzelner Wandlungen die eigene, von den übrigen Kronländern abweichende Form im Wesentlichen erhalten blieb. Infolgedessen nahm die Bukowina in der Organisation des Untertanwesens bis zu seiner, wie man damals sagte, „Aufhebung" eine Sonderstellung ein. [1]) Der adelige und kirchliche Grossgrundbesitz war ein Erbe der moldauischen Zeit. Die Wojewoden, die anfangs unumschränkte Herrscher über riesige Ländereien waren, verliehen diese an Getreue, teils um sie zu belohnen, teils um sie sich für die Zukunft zu verpflichten. So kam es, dass der grösste Teil des Landes in die Hände der Mannen des Herrschers, der Bojaren, kamen. Den anderen, weit grösseren Teil des Landes, verschenkten die Fürsten an die Klöster und Stiftungen. Somit waren die Bojaren und die Klöster die eigentlichen Herren des Landes. Die Bauern waren persönlich frei, aber sie besassen keinem eigenen Grund und Boden. [2]) Sie erhielten von den Grundherren so viel an Boden, als sie zu ihrem Unterhalte brauchten Da damals noch die ausgedehnten Wälder, von denen das Land zum grössten Teil bedeckt war, keinen Wert hatten, so überliessen die Gutsbesitzer auch diese ihren Bauern zur freien Benützung Für die Nutzniessung hatten sie von allen Erzeugnissen den Zehent zu zahlen, zwölf Tage im Jahre zu fronen, jährlich je eine Fuhre Holz zu führen und bei der Ausbesserung der herrschaftlichen Gebäude Hilfe zu leisten; sie mussten es sich auch gefallen lassen, wenn man ihnen die mit grosser Mühe urbar gemachten Gründe im kommenden Jahre einfach gegen schlechtere vertauschte. [3])

---

1) Kaindl : Das Untertanwesen i. d. Buk. S. 553.

2) Ein kleiner Teil, nämlich die Zigeuner, waren Leibeigene. Diese waren von allen Abgaben befreit, mussten aber umso mehr für ihre Herren leisten. Die letzten Spuren der Leibeigenschaft verschwanden im Jahre 1785.

3) Polek : Die Besitzergreifung, S. 125.

Die Leibeigenschaft war von Josef II. im Jahre 1785 endgültig abgeschafft worden. In der von uns zu besprechenden Epoche kann das Verhältnis zwischen den Bukowiner Bauern und den Gutsherren als ein Pachtvertrag aufgefasst werden. Die Lage der Bauern war eine mehr als trostlose. Um die ständigen Klagen und Reibungen zwischen Grundherren und Untertanen, die sich daraus ergaben, dass die Grundherren unrechtmässigerweise die Leistungen der Bauern zu steigern suchten, zu vermindern, war man schon in moldauischer Zeit darangegangen, die Leistungen der Untertanen urkundlich festzulegen. Am 1. I. 1766. hatte der moldauische Fürst Alexander Grigore Ghica die sogenannte Goldurkunde oder das Chrysow erlassen. Sie dürfte an bereits bestehende Gewohnheitsrechte angeknüpft haben. Zum besseren Verständnis der sozialen Lage der damaligen Zeit seien die 15 Artikel der Goldurkunde hier auszugsweise wiedergegeben: [1])

1) Jeder Insasse soll dem Grundherrn des Gutes 12 Tage Frondienst leisten.

2) An diesen für die vier Jahreszeiten bestimmten 12 Tagen hat der Insasse von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang so zu arbeiten, als wenn er es für sich täte. Diese Arbeit wird vom Gutsherrn bestimmt. Die Ruhepausen sind den Gewohnheiten entsprechend einzuschalten.

3) Die Arbeit ist von jedem Haushaltungsvorstand zu leisten. Ausgenommen sind Krüppel und Arbeitsunfähige.

4) Ist ein Arbeitspflichtiger krank, oder hat er sich anderswo verdungen, so ist der Grundherr zu entschädigen.

5) Der Gutsherr kann das Geld, das ihm der Arbeiter statt der Arbeit anbietet, annehmen, muss es aber nicht.

6) Ausser dieser Leistung ist auch noch der Zehent abzuliefern. Er darf niemand etwas vom Felde wegführen, bevor der Zehent nicht abgeliefert ist. Doch muss der Gutsherr zu gelegener Zeit kommen, um ihn zu holen.

7) Die Frondienste beziehen sich auf das Gut, auf dem der Dorfinsasse wohnt und auf das Nachbargut. Muss der Dorfinsasse 5 bis 6 Meilen gehen, so soll ihm ein Tag von der Arbeit gestrichen werden.

---

2) Peyersfeld: a. a. O. S. 4 ff.

8) Die an der Grenze wohnenden Insassen haben nur die Hälfte der Frone zu leisten.

9) In den Dörfern der Reseschen sollen die Insassen keinen Frohndienst leisten, sondern diesen mit Geld „reluiren" (erlösen).

10) Wein darf nur der Gutsherr allein verkaufen. Ausgenommen sind diejenigen, die mit dem Gutsherrn ein diesbezügliches Uebereinkommen getroffen haben. Andere Getränke dürfen alle Bewohner frei verkaufen.

11) Jeder Dorfinsasse hat im Tage ein vorgeschriebenes Mass zu ackern, dessen Grösse sich nach dem zu ackernden Boden richtet.

12—15) Nähere Bestimmungen darüber, wieviel jeder einzelne zu arbeiten hat.

Mit der Goldurkunde waren alle Zweideutigkeiten über die Pflicten und Rechte der Beteiligten beseitigt, was vom Bauern als wohltuend empfunden wurde. Aber waren diese Gesetze auch von ihrem Urheber durchaus als eine soziale Tat gedacht und hatten sie die Bestimmung, dem armen unterdrückten Bauernstand zu helfen, so gelang es doch nicht, alle Missstände abzuschaffen, denn die Grundherren verstanden es immer wieder, das Gesetz zu umgehen und aus den Bauern Mehrleistungen herauszupressen. Die Untertanen, die gestützt auf das Chrysow ihre Rechte gewahrt wissen wollten, beschritten immer wieder den Weg der Beschwerden, doch meist ohne Erfolg, da die Dorfobrigkeit materiell wie geselschaftlich vom Grundherrn abhing und daher das grösste Interesse hatte, im Sinne des Herrn und nicht des Bauern zu entscheiden. War eine Klage so, dass sie nicht abgewiesen werden konnte, so trat der Untersuchende als Vermittler auf und zwang den Bauern zu einem Vergleich. War eine Klage begründet, bestand aber eine noch so geringe Möglichkeit eines Einwandes, so war der Kläger von vorherein unterlegen. Derjenige, der den Mut hatte, für die Gemeinde als Kläger aufzutreten, wurde als Aufrührer angesehen und musste deshalb nicht selten seinen Fürwitz im Kerker büssen. Meistens lies man ihn, nachdem er mürbe geworden war, nicht ohne wohlgemeinte Ermahnungen und Drohungen, hinaus, womit aber auch der Pro-

zess für alle Zeiten beendet war. So sank die Goldurkunde, trotz der ihr zugrunde liegenden wohlmeinenden Absicht, rasch zu einem blossen Ornamentstück der damaligen Gesetzgebung herab. Von ihrer späteren Erneuerung werden wir noch zu sprechen haben.

Sowohl die Herrschaft als auch die Pächter schreckten nicht davor zurück, die arme Bevölkerungsschicht auszunützen. Oft eigneten sich die Pächter die besten Gemeindegründe an und behielten sie für sich. Da ihnen dann die gewöhnliche 12tägige Robot nicht genügte, erpressten sie von den Bauern auf alle möglichen Arten weitere Arbeitstage. So zwang man etwa den Bauern der angeblich bei Tagesanbruch nicht auf dem Felde war, noch einen halben oder einen ganzen Tag nachzuarbeiten. Hatte der Untertan seine Tage geleistet, so verabreichte man ihm die Bestätigung nicht sofort und bestritt später die getane Arbeit. [1])

Wie bereits erwähnt, war fast das ganze Land dem Grundherrn verpflichtet. Eine Ausnahme bildeten die drei Städte Czernowitz, Suczava und Sereth und der Moldauisch-Kimpolunger Okol; diese Orte waren landesfürstlich. Im Unterschiede zu den übrigen Landesteilen besassen die Bauern dieser Orte eigenen Grund und Boden und waren nur den Landesfürsten abgabe- und robotpflichtig. Die Bauern des Russisch-Kimpolunger Okols waren vom Robot befreit, da der Boden unfruchtbar war. Auf den übrigen Privatgütern waren die Untertanen auch zum landesfürstlichen Robot verpflichtet. [2]) Grosse Ländereien waren überdies im Besitze der Kirche, der Klöster und des Adels.

Den niedersten Stand des Adels bildeten die Reseschen. Sie waren in Wahrheit Bauern und, da sie von allem Robot frei waren, können sie als der erste freie Bauerstand der Bukowina angesehen werden. Als 1786 die Bukowina mit Galizien vereinigt und ein Teil des Adels den Galizischen Ständen angegliedert wurde, wollte man die Reseschen nicht in den Adelstand aufnehmen.

---

1) Budai-Deleanu: Kurzgefasste Bemerkungen über die Bukowina S 189 ff.

2) Kaindl: a. a. O. S. 582 ff.

In diesem Jahre wurde noch eine andere wichtige Massnahme getroffen: den Gemeinden wurde der Schutz ihres in diesem Jahre feststellbaren Besitzes zugesiechert; ausserdem wurde jeder Gemeinde aus Staatsbesitz ebenso viel Boden zur Verteilung unter die Gemeindeglieder zugewiesen, wie ihnen schon von den Grundherren zur Verfügung gesstellt worden war.[1]) An Stelle der einzelnen geistlichen Besitztümer wurde ein allgemeiner fürstlicher Besitz, der sogenannte Religionsfond, geschaffen, der in gleicher Weise wie die anderen Privatbesitzer seine Gründe bewirtschaftete. Am Untertänigkeitsverhältnis der Bauern änderte sich nichts. Wurde auch 1787 der Kleingrundbesitz geschaffen, so wurden dennoch nicht alle Bauern vom Frondienst befreit. Man unterschied vier Stufen Frondienstpflichtiger, welche alle dem Staate Steuern entrichten und den Grundherren nach den Bestimmungen des Chrysows die bekannten Leistungen erbringen mussten. Die ersten 2 Stufen waren die Bespanten, das sind solche, die über Zugtiere verfügten, und die Unbespannten. Beide waren mit herrschaftlichen Gründen dotiert und mussten, im Unterschied zu den übrigen zwei Stufen, zwölf Tage Robot leisten und den Bestimmungen der Goldurkunde voll nachkommen. Die anderen hiessen Häusler — sie hatten nur ein Haus und keinen Bodenbesitz — und Inleute, die in gemieteten Stuben wohnten. Sie mussten zwar auch die Bestimmungen des Chrysows erfüllen, hatten jedoch nur eine sechstägige Fron zu leisten.[2]) Wenn hier von der Gründung eines besitzenden Bauernstandes durch Zuweisung eines Kleingrundbesitzes die Rede war, so muss ausdrücklich hinzugefügt werden, dass diese Bauern nicht einen Privatbesitz, sondern nur über einen Gemeindebesitz verfügten. Die Gründung eines wirklichen bäuerlichen Privateigentums fällt erst in eine spätere Zeit.

Der besitzlose Bauernstand hatte bereits die beiden Generäle Spleny und Enzenberg beschäftigt. Sie arbeiteten Reformen und Reformvorschläge aus, die aber nicht den

---

1) Bidermann : a. a. O. S. 24.

2) Kaindl : Geschichte der Bukowina III. Abschn. S. 57

genügenden Erfolg aufwiesen. Der rustikale [1]) (bäuerliche) Gemeindebesitz reichte bei weitem nicht aus zur Bestreitung der häuslichen Lebensnotdruft. Selbst Kaiser Franz II., der 1817 die Bukowina bereiste, überzeugte sich von der Notwendigkeit der Schaffung eines Privatbesitzes. Aber über umfangreiche Vorbereitungen war man nicht hinausgekommen. Die Bauern zeigten ihre helle Freude, als die Regierung ihnen die Levaden, das sind Gartengründe und Rodgründe als eigen zuerkannte. Im Uebrigen mussten sie versuchen, durch Anwendung der Wechselwirtschaft ihr Auskommen zu finden. Diese war deshalb möglich, weil eine spärliche Besiedlung und viel Land vorhaden war. Eine ganze Flur wurde bebaut, die andere als Weide verwendet, da man den Boden nicht in der Weise wie heute düngte. Nach fünf bis sechs Jahren tauschte man. Das Ackerland wurde zur Weide und diese zum fruchtbaren Boden. Da das Land Gemeingut war, musste der Streifen eines jeden vom Ortsrichter bestimmt werden. Dass eine derartige Bodenverteilung nicht immer zur vollsten Zufriedenheit der Bauern ausfiel und oft deshalb Streitigkeiten entstanden, ist leicht verständlich. Die Angelegenheit kam 1829 und 1833 in Wien zur Sprache. Die 1787 erlassene Anordnung, dass jeder das zur ständigen Bewirtschaftung behalten könne, was er am Stichtage des vorigen Jahres (d. i. der 1. XI. 1786) besessen hatte, wurde durch die Bedingungen der Wechselwirtschaft wieder zunichte gemacht. Man konnte diese Bestimmung nur auf den gesamten Besitz einer Gemeinde, nicht aber auf den einzelnen anwenden. Auf welche Art eine Modifikation vorzunehmen war, war noch viel schwerer zu beantworten. Nach Zusammenfassung aller Meinungen und Anträge der Hofkanzlei und der Staatsräte hat Kaiser Ferdinand am 23. VI. 1835 entschieden, dass in dieser Angelegenheit keine erläuterden Beschlüsse erlassen werden sollen, da die Bevölkerung sich bereits selbst ein Recht betreffs der Bewirtschaftung geschaffen habe. [2])

Beschwerden, die aus dem angegeben Grund vielfach

---

1) Im Gegensatz zum „dominikalen" (d. h. herrschaftlichen).

2) St. Archiv St. R. 3468 ex 1829.

einliefen, [1]), wie auch die Einführung der Rekrutierung liessen die Regelung der Besitzverhältnisse immer dringlicher erscheinen. Auch die Beedigung des russisch-türkischen Krieges hatte eine Situation geschaffen, die auf eine solche Regelung hindrängte. Graf Saurau befürchtete nämlich, dass sobald nach Beedigung des Krieges geordnete Verhältnisse in den Fürstentümern Platz ïgriffen, viele der Bukowiner Bauern in die Fürstentümer auswandern würden, eine Befürchtung, die deshalb wirklich begründet war, weil in der Moldau eben Kolonien gegründet und grosse Anstrengungen gemacht wurden, Fremde zur Besiedlung derselben heranzuziehen. [2]) Um der Auswanderung Einhalt zu gebieten, wurde am 24. X. 1835 eine kaiserliche Entschliessung bekanntgegeben, welche den bis dahin dem Verfügungsrecht der Gemeinden überlassenen Boden in Privateigentum verwandelte. Erwies sich der Besitz einer Gemeinde als unzureichend, so strebte man eine Einigung der Interessenten in dem Sinne an, dass ein Ausgleich geschaffen wurde. Grundstücke aber, die bereits im dauernden Besitz Privater waren, wie die Levaden und Rodgründe, wurden nicht in diese Teilung miteinbezogen, sondern den bisherigen Besitzern überlassen. Stiess die Fixierung des der gemeinschaftlichen Weide dienenden Brachlandes auf Schwierigkeiten, so wurde das Kreisamt angehalten, darüber zu entscheiden. Dieses vernham zuerst die Grundherrschaft und den Gemeindevorstand. Nach Beendigung dieser weitläufigen Auseinandersetzung, wurden die ermittelten Privatbesitzer nebst ihrem Eigenbesitz in bestimmte Kataster eingetragen. In diese Kataster wurde nicht nur der rustikale Grudbesitz, sondern auch seine Lage, die Einheit und vor allem die Ausdehnung desselben vermerkt. [3])

Die Uebergabe der Gründe hatte nicht den erwünschten Erfolg. Die Untertanen mussten nach wie vor ihre Dienste leisten, was wieder zu Klagen und Beschwerden führte. Als Kreishauptmann Millbacher in die Bukowina

1) St. Archiv St R 2031 ex 1829.
2) St Archiv St. R 4209 ex 1830.
3) St. Archiv St. R. 6168 ex 1835.
St. Archiv M. K. A. 1662 ex 1833.

kam, wollte er diese Uebelstände mit einem Schlage beseitigen. Er erliess daher am 29. VI. 1838 ein gedrucktes Zirkular, in welchem er die Pflichten der Untertanen zusammenfasste und für die Zukunft festlegte. Die Bukowiner Grundbesitzer, davon am meisten betroffen, machten Vorstellungen hierüber bei Franz Karl und baten ihn, sich dieser Angelegenheit anzunehmen. In der Tat erfolgte ein Bericht an den Kaiser, welcher eine nähre Untersuchung empfahl. [1]) Die Gutsbesitzer verlangten die Aufrechterhaltung des status quo, das heisst die Beibehaltung auch der von den Bauern unrechtmässig erzwungenenen Dienste, führten zuerst Beschwerde über das Zirkular und gingen sogar so weit, eine Bitte anzuschliessen, ihnen weitere Zugeständnisse zu machen, falls der Beschwerde stattgegeben werden sollte. Das Rundschreiben Millbachers wäre, meinten sie, in allzu grossem Amtseifer erlassen worden. Weder Missbräuche, noch einzelne durch die Gewohnheit errungenen Geflogenheiten könnten mit einem Schlage ausgerottet werden. Millbacher hätte vielmehr jeden einzelnen Fall untersuchen und ihn individuell beurteilen müssen. Die Unterlage des Chrysow sei wohl notwendig gewesen und die Pflichten der Untertanen zu bestimmen, er sei aber nicht allein massgebend. Diesen Standpunkt der Bukowiner Grundbesitzer machte sich auch die Regierung zu eigen und setzte Millbachers Zirkulare ausser Kraft. An anderer Stelle wurde bereits gezeigt, dass das Rundschreiben ihm eine Rüge eingetraggn hat. Es blieb also hinsichtlich der Rechte der Dominien und der Pflichten der Untertanen alles beim Alten. Die Wilkür der Grundbesitzer war jetzt sogar durch höchste Stellen sanktioniert. Der Versuch, den wirtschaftlich Schwachen des Landes behilflich zu sein, hatte sich in eine Niederlage für diese verwandelt.

Die Beschwerdeführer wiesen auch darauf hin, dass seit der Einverleibung der Bukowina sich bereits soviel gegeändert hätte, dass fast nur mehr der Wortlaut der Chrysows erhalten geblieben sei. Dass aber diese Aenderung

---

1) St. Archiv St. R 6193 ex 1839, (S. I. Anlage zum Schluss dieser Dissert.)

nur dadurch zustande gekommen war, dass man rücksichtslos die Bestimungen des Chrysows umgangen hatte, wurde verschwiegen. Um den vom Grundbesitz geforderten „Status quo" wieder zu erreichen, stellten sie folgende Forderungen:

Das ursprüngliche Ghica'sche Chrysow und das „nachfolgende Chrysow" mögen beide mit Gesetzeskraft ausgestattet werden. Hier muss eine Erklärung eingeschoben werden. Mit dem „nachfolgenden Chrysow" hat es eine besondere Bewandtnis. Das Chrysow hat eine eigene Geschichte, die umso erwähnenswerter erscheint, als sie vielfach selbst in damaliger Zeit[1]) nicht gekannt wurde. Nach der Uebernahme der Bukowina wurde von einem Bojaren aus Suczawa dem galizischen Gubernium eine nicht autorisierte Uebersetzung des Chrysows übergeben, welche aus dem Jahre 1776 datiert war. 1806 hat der Gubernialtranslator eine zweite Uebersetzung besorgt und als Richtschnur für das Bukowiner Kreisamt herausgegeben. 1834 verschaffte sich die k. k. Agentie in Jassy eine „authentische" Abschrift aus der Moldau, welche das dort geltende ursprüngliche Chrysow des Jahres 1766 zur Grundlage hatte. Bei dieser Gelegenheit kam man darauf, dass die bestehenden Abschriften nur Nachträge zu der Goldurkunde des Jahres 1766 seien. Auf welchem Wege diese sogenannten „Nachträge" zustande gekommen sind, ist nicht ersichtlich. Zwischen den authentischen und den nichtauthentischen Chrysows (oder dem ursprünglichen und nachfolgenden) bestehen wesentliche Unterschiede, über die in einem Gubernialreferate aus dem Jahre 1839 berichtet wurde. Durch das neuere Chrysov (Pseudochrysow) sind den Untertanen Pflichten auferlegt worden, die sie früher nicht hatten. Nun erinnerten sich die Bittsteller, die ihre Forderungen auch mit dem Recht der Gewohnheit zu begründen suchten, der „Nachträge" und baten, diese als integrierenden Bestandteil der Goldurkunde zu betrachten. Einerseits wurde zugegeben, dass zwar in der Bukowina nur die Goldurkunde des Jahres 1766 Gesetzeskraft habe, da die neueren Bestimmungen erst nach der Besitzübernahme getroffen worden

1) d. h. bis in den 30. Jahren.

und für die Bukowina nicht verbindlich wären, aber anderer seits rief man wiederum das Gewohnheitsrecht, das den neueren Bestimmungen ihre Geltung verliehen habe.

In der Goldurkunde des Jahres 1766 gab es einige unklare Stellen. Die Bittsteller ersuchten, sie in einem ihnen güstigen Sinne zu interpretieren. Ausser den Bestimmungen der Urkunde, hatten die Untertanen tatsächlich noch Leistungen zu erbringen, die auf Gewohnheitsrecht beruhten. Die Beschwerdeführer ersuchten nun diesen Gesetzeskraft zu verleihen. Demgegenüber erklärte das Gubernium und die Hofkanzlei, dass sich der status quo, der nicht einmal zur Zeit der Uebernahme eingehalten worden sei, kaum noch würde herstellen lassen. Die Militär- und Zivillverwaltung hätten wohl getrachtet, sich den jeweiligen Verhältnissen anzupassen, die fünf Dezenien, die seither verstrichen seien, hätten jedoch vieles geändert. Es wurde daher verfügt, dass jeder einzelne Fall untersucht und individuell behandelt werden solle.

Die Bittsteller verlangten weiter, dass das Vorrecht des sechstägigen Robot für die Dörfer an der Grenze wegfalle und als unausführbar erklärt werde. Mit Recht bemerkt die Regierung zu diesem Punkt, dass es sich hier um ein unstatthaftes Verlangen der Bittsteller handle.

Eine Forderung, die selbst den Obrigkeiten als verwerflich erschien, war die nach Aufrechterhaltung des Patentes des Jahres 1786, welches 1788 in der Bukowina verkündet worden war. Dieses Patent, nach welchem die Untertanen einige Tage mehr Robot leisten mussten, war später (1794) abgeschaft worden und am 14. XII. 1818 war eine kaiserliche Entschliessung dahin erfolgt, dass in Zukunft die Untertanen in der Bukowina zu keiner anderen Arbeit verhalten werden sollten, als zu der ursprünglich auf ihren Besitzungen lastenden. Zu dieser letzten Bitte der Gutsbesitzer um die Vermehrung der Robottage bemerkte die Hofkanzlei: „Freilich haben sich die ökonomischen Verhältnisse der Bukowina im Laufe der Zeiten wesentlich geändert. Dieses Land war vor 50 Jahren meist nur Weideland und Wald; seither hat es durch Rodung an Ackerland, sowie an Bevölkerung zugenommen. Bei den Dominien, welche jetzt weit

mehr Feldäcker haben, ist also auch ein vergrösserter Bedarf an Arbeit hervorgetreten, für welche die geringe ursprüngliche Robotschuldigkeit allein nicht mehr genügt. Sich den grösseren Bedarf im Wege des Uebereinkommen z. B. durch Zehenten-Nachlass, zu verschaffen, ist nun die natürliche Aufgabe der Dominien. Die Tendenz der vorliegenden Bitte aber, sich die abgängigen Arbeitskräfte durch Vermehrung der Untertansfrone zu verschaffen, stellt sich offenbar als verwerflich dar". [1])

Am 22. II. 1840 erging die kaiserliche Resolution, welche die ersten vier Punkte abschlägig behandelte. Betreffs der fünften Bitte wurden die Antragsteller auf die Bestimmungen des Jahres 1818 verwiesen. [2]) Die Verfügung, dass jeder einzelne Fall individuell behandelt werden solle, war aber ein gewisses Entgegenkommen gegenüber den Grundbesitzern, weil bei den damaligen Rechtsverhältnissen auf dem Lande eine unparteiische Entscheidung nicht zu erwarten war. Wurden den Bittstellern auch nicht alle ihre Forderungen erfüllt, so hatten sie doch das eine erreicht, dass der verhasste Mann Millbacher gerügt wurde. Sie verlangten daher seine Abberufung, die auch später unter den bekanten Umständen erfolgte. [3])

Die kaiserliche Entschliessung, die auf das Jahr 1818 verwies, konnte die Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Untertanen indessen nicht beseitigen. Es tauchten vielmehr immer neue Fragen und Streitfälle auf. Die Urbarmachung weiter Waldgebiete hatte mehr Arbeitskräfte erfordert, als im Land vorhanden waren. Die Bestimmungen der Goldurkunde taten noch ein Uebriges, die Streitfälle zu vermehren. So hiess es in der einen Uebersetzung, dass der Untertan auf dem Gute, wo der Gutsherr wohnhaft sei, in der anderen, wo der Dorfinsasse wohnhaft sei und einer dritten „auf den Gründen des nämlichen Dorfes" zu arbeiten habe. Diese Widersprüche waren von ausschlaggender Bedeutung. Die kaiserliche Resolution vom 20. VI. 1843 betonte abermals, dass die Behörden jeden Fall einzeln unfersuchen und

1) St. Archiv St. R 6290 ex 1839.
2) St. Archiv St. R 6290 ex 1839.
3) St. Archiv St. R. 6521 ex 1893, vgl. oben S. 44 f.

ihn nach den bestehenden Bestimmungen zu behandeln trachten sollen. [1])

Den Kampf um ihre Rechte hatten nicht nur die Untertanen, sondern auch die Bewohner des landesfürstlichen Moldauisch-Kimpolunger Okols zu führen. Zu diesem gehörten die Gemeinden Kimpolung, Sadova, Fundul-Moldovii, Czekanestie, Jakobeni, Dornavatra, Kandreni, Schara-Dorna, Waleputna und Pozoritta. In ihren Eingaben behaupteten die Gemeinden, nicht Untertanen, sondern Freisassen zu sein. Sie protestierten daher gegen alle Amtshandlungen der Kameralherrschaft und baten, ihre Eigenschaft als Freisassen durch eine unparteiliche Kommision nachprüfen zu lassen. Ihre Beschwerden waren mehrfacher Natur. Zum besseren Verständnis seien sie hier gruppenweise aufgezählt wie sie in einem behördlichen Akt zusammengestellt werden [2])

I. *Beschwerden betreffend die Persönlichkeit*:

1) Misshandlungen der Freisassen durch den Kameralmandaten Strohmayer, wenn sie zum Kreisamte klagen gingen.

2) Dreissigtägige Haft ihrer Deputierten nach der Rückkehr aus Wien.

3) Strohmayer entwendete ihnen acht Urkunden, womit sie ihre Rechte beweisen konnten.

4) Nichtberücksichtigung langjähriger Beschwerden seitens der Behörden.

5. Unterschlagungen kreisämtlicher Bescheide durch Kameralbeamte.

Diese Beschwerden zeigen deutlich, wie rechtlos der bäuerliche Untertan jener Zeit war und dass eine Empfehlung, die Angelegenheit individuell zu regeln, soviel wie eine Ausflucht bedeutete.

II. *Beschwerden das Vermögen betieffend*:

1) Die Herrschafft habe sämtliche Grundstücke vermessen lassen und die Gemeinden hätten dazu täglich 50

1) St. Archiv St. R. 1753 ex 1843.
2) St. Archiv St. R. 2905 ex 1845.

bis 60 Mann gestellt. Die Gründe seien aber nicht herrschaftlich gewesen, sondern gehörten der Gemeinde und seien Eigentum der Freisassen.

2) Bedeutende Grundstücke, Aecker und Wiesen seien den Einzelnen entzogen worden, obwohl im Kimpolunger Distrikt die Grundstücke Eigentum der Untertanen seien.

3) Verletzung des kreisamtlichen Erlasses vom 18. III. 1843, womit dem Kameralwirtschaftsamte bedeutet worden war, dass den Untertanen jene Gründe, welche sie im Normaljahre 1786 besessen hatten, so wie die in den herschaftlichen Waldungen erzielten und ihnen abgenommenen Rodungen zurückzustellen seien.

4) Die Entziehung des Grundes Rukuldorni aus dem Besitz der Gemeinde Kandreni.

5) Hinderung am Weiderecht und am Holzbezug in den Waldungen der Kläger.

6) Aufwurf von Schanzen auf dem Gründen der Kläger, wodurch ihr Anbau verdorben worden sei.

7) Prügelung der Freisassen, wenn sie Protokolle nicht unterschreiben wollten.

8) Abnahme der Gemeindesiegel und deren Missbrauch durch Strohmayer.

9) Verlust von sechs Urkunden, welche im Jahre 1786 an die damalige Landesadministration abgegeben worden seien.

III. *Beschwerden betreffend Rechte und Privilegien*:

1) Anmassung der Gerichtsbarkeit von seiten der Herrschaft Kimpolung über die Freisassen, die in allen Judicialia dem Distriktsgerichte von Suczawa unterstanden.

2) Aufhebung der Mautfreiheit der Freisassen.

3) Entziehung des den Freisassen zustehenden Jadgrechtes.

4) Verhaltung der Freisassen zur Fronarbeit.

5) Heranziehung der Zigeuner, welche nur für die Kläger arbeiteten, zur Leistung einer Erwerbssteuer.

6) Entziehung der Holzzufuhr zu den Manz'schen Werken in Jakobeni durch Herrschaftsbeamte.

7) Verhaltung der Freisassen durch kreisamtlichen

Erlass vom 18. III. 1843, ihre Beschwerden nach Untertansart bei der Grundobrigkeit einzubringen.

Alle diese Beschwerden, die hier aufgezählt wurden, stützten sich auf die den Bewohnern des Kimpolunger Okols verliehenen Privilegien. Was die Bauern besonders schwer traf, war der Entzug des Jagdrechtes und anderer mehr auf ein Nebeneinkommen gerichteter Beschäftigungen, die für den armen Bauern aber von grossem Wert waren. Das Jagdverbot zeugt deutlich von der eigennützigen Einstellung der Grundherrschaft; das Jagen besass für den Grunherrn der Hauptsache nach den Wert einer Vergnügung, während der Bauer sich damit manche Bereicherung seiner sonst sehr armseligen Tafel beschaffen konnte. Nicht minder hat der Entzug des uralten freien Holzungs- und Weiderechtes zur Verarmung des Bauern viel beigetragen. Am 19. VII. 1845 befahl Kaiser Ferdinand, dass eine Untersuchung vorgenommen werde. [1])

Der Kampf zwischen Untertanen und Grundherrschaft wurde unermüdlich fortgesetzt. Erst die Revolutionsjahre vermochten auch auf diesem Gebiete umwälzende Aenderungen zu bringen. Im Lande brachen Unruhen aus. Der von Kobylika geleitete Aufruhr hatte einen rein sozialen Charakter; er war ein in grösserem Umfange geführter Kampf zwischen Grundherren und Bauern um strittige Rechte und Gründe. Aus dem „Verzeichnisse der im Wiener Reichstagsbureau vorgelesenen Eingaben" ist ersichtlich, dass die im Jahre 1848 durch den Bukowiner Reichstagsabgeordneten im Namen der Bukowiner Untertanen eingebrachten Beschwerden unzählig waren. Die acht Abgeordneten der Bukowina nahmen vorzüglich in den langwierigen Verhandlungen, welche der am 26. VI. eingebrachte Antrag Hans Kudlichs auf die Aufhebung der Untertansverhältnisse hervorrief, lebhaften Anteil. [2]) Um verderbliche Auswirkungen zu verhindern, verfügte der Kaiser mit dem Patente vom 17. IV. 1848, dass am 1. VII. desselben Jahres alle Robot- und Untertansleistungen in Galizien und in der

1) St. Archiv St. R. 2905 ex 1845; 3031 ex 1844.
2) Kaindl ; a. a. O. S. 707 u. 677,

Bukowina aufzuhören hätten.[1]) Für die Bukowina insbesondere wurde mit dem Patente vom 9. VIII. diese Verordnung wiederholt und zugleich der 1. Juli 1848 als der Termin bestätigt, mit welchem die Verfügung in Kraft treten solle, wobei der unterfänige Besitz der Grundherrschaften eine noch festzusetzende Entschädigung zu leisten habe. Die Grundherrschafen wurden von diesem Tage an der mit der Grundsteuer verbundenen Urbarial- und Zehentsteuer, enthoben, ebenso der Verpflichtung, ihre bedürftigen Untertanen zu unterstützen, Grundbücher zu errichten und zu führen, ihre Untertanen in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten; weiterhin wurde ihnen die Bestreitung der mit den Rekrutenstellungen verbundenen Auslagen, abgenommen und den Gemeinden übertragen; auch die Leistung eines Beitrages an die Heilungskosten bei epidemisch auftretenden Krankheiten (Lustseuche und Viehseuche) wurde ihnen erlassen.[2])

Das Kreisamt gab mit dem Zirkular vom 20. VIII. 1848 bekannt, dass der der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit von ihren Pfarrkindern gebührende Robot und die Pfarrgebühren, welche jährlich in Geld geleistet und „Mariaschen" genannt wurden, durch das oben erwähnte Patent nicht berührt würden.[3]) Gegen die Entschliessungen des Kaisers nahmen die Gutsbesitzer Stellung und unterbreiteten Vorschläge, auf welche Weise die Entschädigung durchgeführt werden könnte, ohne dass sie allzu sehr benachteiligt würden. Sie wiesen darauf hin, dass die Stellung der Bauern in der Bukowina eine andere sei als in den anderen Provinzen, und suchten dies historisch zu begründen.[4])

Was die Befreiung des Bauern vom Robot betrifft, kann gewiss der damit erzielte Fortschritt in sozialethischer Beziehung nicht bestritten werden. Doch in wirtschaftlicher Hinsicht stellt sie sich als eine schwere Benachteiligung der Bauern dar. Die Ablösung der Servitutsplichten der Bauern

---

1) Im übrigen Kaiserreiche wurden die Untertansverhältnisse erst mis dem Gesetz vom 7. IX. 1848 aufgehoben.

2) St. Archiv M. R. Prot. 1608 ex 1848 (s. die IV. Anlage zum Schlust dieser Dissert.)

3) Peyersfeld: a. a. O. S. 20.

4) St. Archiv M. R. Prot. 3762 ex 1848.

wurde unter dem Einfluss der Gutsherren so durchgeführt, dass dabei eine Mehrbelastung der Bauern herauskam. Der Vorgang war folgender: bei der Grundentlastung musste den Rustikalgemeinden ihr Holzungsrecht in den herrschaftlichen Waldungen, das sie seit der moldauischen Zeit frei oder gegen geringes Entgelt in ausgedehntem Masse geübt hatten, durch Geld oder Abtretung von Waldteilen und anderen Gründen abgelöst werden. Aber die Entschädigung, die faktisch gegeben wurde, war minimal und weit davon entfernt, ein Aeqivalent des abgetretenen Wertes darzustellen. Nur sehr wenige Gemeinden bekamen Boden für Boden und Wald für Wald, auch dies geschah nur dort, wo der Boden fast gar keinen Wert hatte. Die Gründung einer Kreditanstalt, die geeignet gewesen wäre, dem Bauern über die ersten Nöte hinwegzuhelfen, wurde nicht in Betracht gezogen.

Andererseits führte die Aufhebung des Untertansverhältnisses beim Grossgrundbesitzer zu sehr empfindlichen Wirtschaftsstörungen. Die vom Robot befreiten Untertanen versagten jede Arbeit auch zum höchsten Taglohne, weil sie dem Grundbesitzer misstrauten. Daher kam es, dass die herrschaftlichen Ackerfluren in den ersten Jahren unbestellt, ja sogar unabgefechst blieben. Zweimal (am 4. IV. 1850 und 30. VI. 1851) ermahnte der Bukowiner Landeschef die Bewohner zur Arbeitsamkeit. [1]) Dem Mangel an Arbeitskräften mussten die Grossgrundbesitzer durch Herbeiziehen von Bauern aus Galizien, vorwiegend aus dem Sanoker, Samborer, Stryjer und anderen Kreisen abhelfen, und erst als das einheimische Landvolk zur Ueberzeugung gelangte, dass die Grossgrundbesitzer ihre Latifundien nicht brach liegen liessen, bot es nach und nach den ehemaligen Grundherren seine überschüssige Arbeitskraft gegen hohen Taglohn an. [2])

Die Entschädigung der Grundeigentümer gestaltete sich in der Bukowina zu einem überaus schwierigen Problem, da das Land den nötigen Grundentlastungsfonds nicht aufbringen konnte. 1853 wurde das Verfahren genau besstimmt,

---

1) L.- G.- u. Regierungsblatt 1850 S. 334; 1851 S. 38.

2) Hauptbericht und Statistik (1862-71) hrsg. v. d. Bukow. Handelskammer (1872) S. 165.

nach dem die Regulierung und Entschädigung der Grundlasten vorgenommen werden solle. Eine Reihe von Erlassen enthielten die näheren Weisungen.[1]) Die galizische Kammerprokuratur hatte die ehemaligen untertänigen Gemeinden in Geldangelegenheiten zu vertreten.[2]) Auch die Streitigkeiten, die durch die Regulierung kein Ende gefunden hatten, sollten nun beseitigt werden,[3]) und man liess es nicht an guten Ratschlägen fehlen, um die nun auch vom Robot freien Bauern zum Wohlstand und zur Zufriedenheit zu bringen.

Die in diesem Kapitel geschilderten sozialen Verhältnisse erklären die Unterschiede im kulturellem Niveau der einzelnen Klassen. Es war leicht, auf die Unwissenheit, die Dumpfheit und den kulturellen Tiefstand der Bevölkerung herabzublicken. Die ungeheuere Armut dieser Menschen hat es ihnen unmöglich gemacht, sich aus eigener Kraft auf einen höhern Grad der Kultur emporzuarbeiten. Die herrschende Klasse hatte am allerwenigsten Grund, die Bauern ihre Verachtung fühlen zu lassen, denn sie hat alles getan, um sie so zu belassen, wie sie seit altersher waren: ein bis 1848 fast aller Rechte entblösstes, unterwürfiges, sich seiner Kraft nicht bewusstes Objekt der höheren Stände.

2. *Adel und Bürger.*

Gab die Beschreibung des Untertänigkeitsverhältnisses ein Bild des armen Bukowiner Bauernstandes, so beleuchtete sie teilweise auch den Stand der Grundbesitzer dieses Landes. Ueber seine Entstehung wurde bereits im geschichtlichen Ueberblick gesprochen. Dort wurde gesagt, das die moldauischen Fürsten weite Ländereien als Stiftungen Kirchen und Klöstern zukommen liessen, andere Teile dieses Erdstriches aber ihren Mannen, den Bojaren, sei es um sie zu verpflichten, sei es um sie zu belohnen, übergaben. Zu den höheren Ständen sind zu zählen die Priester und Mönche, die Bojaren, Ruptaschen, Reseschen, Masilen und Städter.

Der eigentliche Adel bestand aus den Bojaren; auch

---

1) L.- G.- u Regierungsblatt 1853 S. 220 ff, 238, 242, 268 f, 277. 295 ; 1854 S. 476; 1855 S. 288, 410 etc. etc.
2) L.- G.- u. Regierungsblatt 1855 S. 410.
3) L.- G.- u. Regierungsblatt 1856 S. 380 f.

die Ruptaschen [1]) waren adelig, aber geringeren Ansehens. Die Masilen konnten nicht direkt auf adeligen Ursprung hinweisen, stammten aber von einem Beamtenadel ab[1]), der durch Gunstbezeugungen und Rechte, wie sie der Adel besass, ausgezeichnet worden war. Sie rekrutierten sich aus den Reihen der die Staatsämter verlassenden Beamten. Die Bojaren besassen als Eigentum je ein oder mehrere Güter. Die Reseschen und Masilen hatten kleinere oder grössere Liegenschaften.

Die teifen sozialen Unterschiede, die grosse Distanz zwischen Reich und Arm, haben einen lebenskräftigen eigenen Mittelstand nicht aufkommen lassen. Diesen Tatbestand bestätigt Marie Mischler, wenn sie schreibt: „Mehr als die anderen österreichischen Gegenden, ist die Bukowina, dieser landschaftlich so schöne, sozial so eigenartige Erdstrich, dem Westen nähergerückt. (Aber) man findet hier Städte, ohne eigentlichen Mittelstand, ohne das, was den Städten des Westens das eigentliche Rückgrat gibt." [2])

Zur Zeit der österreichischen Besitzergreifung fehlte es im Buchenlande an einem soliden Bürger- und Handwerkerstand. Die Absicht, ihn zu schaffen, stiess auf grosse Schwierigkeiten, da man mit den armen Kolonistenfamilien das Ansehen und den Wohlstand des Landes nicht wesentlich bereichern konnte und der nötige Anziehungspunkt für das Handwerk nicht gegeben war. General Spleny hatte, als er in die Bukowina kam, den richtigen Blick für das Nötige. Er betonte, dass die Grundbedingung für das Gedeihen des Landes die Heranziehung von Handwerkern sei, welche unter gewissen Freiheitsgarantien in Czernowitz und Suczawa ansässig gemacht werden sollten. [3])

Mit der österreichischen Besitzergreifung wanderten viele Adelige aus der Bukowina in die Moldau aus, da sie sich durch den Wechsel der Herrschaft benachteiligt fühlten, hatte doch die neue Regierung ihre eigenen deutschen und polnischen Beamten mitgebracht. 1787 wurden sogar

---

1) Sbiera und Marian : a. a. O. 191.
2) Mischler : a. a. O. S. 2.
3) Kaindl; Das Ansiedlungswesen S. 8 f.

die moldauischen Bojarentitel aufgehoben und die Bukowiner Stände den galizischen angegliedert. Da die meisten Bojaren ausgewandert waren und nur einige Masilen zurückblieben, nahmen nur wenige an dieser Vergünstigung teil. Die Stellen der ausgewanderten Bojaren wurden durch armenische, polnische und deutsche Adelige besetzt. Dem Beispiel des Adels folgte auch der Bauernstand, wodurch insbesondere die politische Stellung des Rumänentums in der Bukowina geschwächt wurde. Das grosse Zuströmen der Kolonisten, welche die Rumänen vom Handel und Handwerk verdrängten, liessen keinen rumänischen Bürgerstand aufkommen. Der Adel, der gleichzeitig die intellektuelle Klasse bildete, assimilierte sich dem deutschen Milieu. [1])

Verschiedene Einrichtungen in der Bukowina, wie die Möglichkeit, in den so allgemein geachteten österreichischen Adelstand aufgenommen zu werden, liessen es indessen einigen moldauischen Bojaren wünschenswert erscheinen, sich dauernd in der Bukowina niederzulassen. Alexander Cantazene-Paskan war der erste, der sich 1827 mit Erfolg um den österreichischen Adelstitel bewarb. Er entstammt einer königlichen Familie, bekleidete damals in der Moldau hohe Würden und hatte auch in der Bukowina grosse Besitzungen. Auf seinen vier Liegenschaften wohnten insgesamt 224 Leute. Er stand in hohem Ansehen und war als wohlhabender und stets hilfsbereiter Mensch bekannt. [2])

Neben der Erteilung des österreichischen Adelstitels an eingewanderte Adelige, wurde ihre Zahl noch durch Erhebung von einheimischen, (nach österreichischen Recht) nichtadeligen Personen in den Adelsstand allmählich vergrössert. An dem Schicksal des Gesuches des Grundbesitzers Doxaké Hurmuzake können wir am besten den Weg und die Bedingungen einer solchen Erhebung in den Adelsstand kennenlernen. Hurmuzake bat um Verleihung des Grafentitels. Er glaubte, dass das Patent vom 17. III. 1783 volle Anwendung auf ihn finden könne, da er einer adeligen Familie enstamme, in der Moldau einen Adelsrang in-

1) Nistor : a. a. O. S. 10 ff.
2) St. Archiv St. R. 5062 ex 1827.

nehabe, Güter besitze, sich um Oesterreich verdient gemacht habe und in grossem Ansehen stehe. Das Kreisamt und das galizische Gubernium unterstützten sein Ansuchen, da er in Czernowitz freiwillig und kostenlos ein Stück seines Grundes, das zum Bau des Hebammeninstitutes benötigt wurde, abgetreten hatte. Die Hofkanzlei trug ihm aber nur den Hofratstitel an, mit der Begründung, dass ein Uebersprungen von Adelsstufen nicht statthaft sei.

Vier Bukowiner Edelleute waren gegen die Erhebung Hurmuzakes in den Adelsstand. Sie erstatteten daher an den galizischen Generalgouverneur Fürsten Lobkowitz eine Anzeige, in welcher sie die legitime Herkunft des Bittstellers bestritten.[1]) Die Denunzianten waren Nicolai von Bojan, Jordake von Kalmuski, Nicolai von Gaffanko und Jacob von Czernaski. Das Bukowiner Kreisamt, welchem diese Beschwerden zur Ueberprüfung zugewiesen wurden, stellte fest, dass die Unterschriften gefälscht und die in der Anzeige angeführten Punkte nicht stichhaltig seien. Laut kaiserlicher Entschliessung wurde das Gesuch zurückgestellt, und die Behörden angewiesen, eine neue Untersuchung in die Wege zu leiten,[2]) Es wurde nun vom Hofrat festgestellt, dass das Patent von 1783 nur auf jene Familien anzuwenden sei, welche nach dessen Kundmachung Würden in der Moldau bekleidet hätten. Unter diesen Würden wurde eines der zwölf grossen Landes-Aemter der Moldau verstanden. Ausserdem musste man ein jährliches Einkommen von 3000 Gulden nachweisen und die volle Taxe entrichten. Die Bukowiner Landesbehörden hingegen standen nur auf dem Standpunkt, dass sich das Patent nur auf jene Familien beziehe, die zur Zeit der Kundmachung bereits in der Bukowina gewesen seien und eine derartige Würde bekleidet hätten; den das Patent beabsichtige die Gleichstellung der moldauischen, in der Bukowina ansässigen Würdenträger, mit dem galizischen Adel. Die Ansichten, ob die Verleihung von Adelsbezeichnungen an später Eingewanderte erfolgen könne oder nicht, waren verschieden. Die galizische und die Hof-

1) St. Archiv St. R. 5636 ex 1831.
2) St. Archiv St. R. 6619 ex 1831.

kamerprokuratur waren für die Bewilligung, die Hofkanzlei aber dagegen. Konten nun die Einwanderer nicht einen österreichischen Adelstitel auf Grund ihrer früheren in der Moldau erlangten Würden erreichen, so mussten sie es der Gnade des Kaisers anheimstellen, ihnen einen solchen zu verleihen.

Doxake Hurmuzake erhielt daher den Grafenstand nicht, weil er sich erst 1804 in der Bukowina ansässig gemacht hatte. Es wurde ihm der Bescheid zuteil, dass er um den Freiherrenstand nachsuchen könne. Zugleich mit dem Ansuchen Hurmuzakes wurde auch das des Grundbesitzers der Herrschaft Waskoutz, Apostolo Jon Petrino, behandelt. Dieser hatte erst in jüngstsr Zeit in der Moldau Würden erlangt, sich dann durch Ankauf von Gründen in der Bukowina begütert. Im Gegeesatz zu Hurmuzake wurde Petrino durch Verleihung des Freiherrnstandes geadelt. [1])

An anderer Stelle wurde bereits erwähnt, dass der Fürst der Moldau, Gregor Sturza, Güter in der Bukowina erwerben wollte. Da ihn dies nicht erlaubt wurde, machte er sich auf dem Weg des Tausches zum Herrn des in der Bukowina gelegenen Gutes Bossanze. Vier moldauische Bojaren und Dignitäre des moldauischen Divans unternahmen in Oesterreich Schritte, um diesen Tausch für nichtig zu erklären, teils wegen der in der Moldau bestehenden Gesetze, teils wegen der beim Tausche unterlassenen Formalitäten. Sie wollten verhindern, dass mann den Fürsten das „Inkolatsrecht" im österreichischen Kaiserstaate verleihe. Die Hofkanzlei, die noch 1835 wegen der nationalrumänischen Gesinunng Sturzas das ältere Gesuch abschlägig beschieden hatte, war nun für die Verleihung des Inkolatsrechtes, da ja ein solches bereits an Balsch und Cantacuzeno verliehen worden war. Der Fürst forderte auch nicht den österreichischen Fürstentitel, sondern wollte nur eine Zufluchtsstätte für den Fall einer Bedrohung seines Landes von der Türkei her finden. Daher wurde auch in der kaiserlichen Entschliessung vom 6. VIII. 1842 der Einwand

4) St. Archiv St. R. 6358 ex 1834.

der moldauischen Bojaren nicht berücksichtigt. [1]) Der Fall Sturza zeigt, dass man die Ansiedlung nationalgesinnter Adeliger nicht gerne sah. Aber Sturza verstand es, sich auf Umwegen in den Besitz von Gütern in der Bukowina zu setzen, so dass ihm schliesslich trotz seiner nationalrumänischeu Gesinnung das Inkolatsrecht gewährt wurde.

In den westlichen Staaten bildete den natürlichen Uebergang zwischen Bauernstand und Adel das Bürgentum. In der Bukowina fehlte dieser Mittelstand fast ganz. Schmedes charakterisiert diesen Zustand folgendermassen: „Der Adel teilt sich in den hohen, meist reich begüterten, und den niederen, welch letzterer sehr zahlreich, oft aber auch sehr arm ist. Im ganzen lebt er abgeschlossen von der übrigen Bevölkerung, mit welchem die eigentliche Verbindung, der gebildete und wohlhabende Bürgerstand fehlt, er kultiviert mit Vorliebe seine Traditionen und französische Bildung und steht daher im ganzen für sich als Kaste da.", [2]) Die Bemerkung über die französische Bildung erklärt sich aus der Tatsache, dass der Adel in der Bukowina zu demjenigen in der Moldau stets in enger kultureller Beziehung stand; in der Moldau aber waren während der verschiedenen russisch-türkischen Kriege fremde, besonders französische Offiziere ins Land gekommen und hatten als Vorbilder und Verbreiter französischer Bildung gewirkt. Doch war und blieb die Pflege der französischen Kultur im rumänischen Adel eine sehr oberflächliche und äusserliche. 1825 besass selbet die grösste Stadt der Bukowina, Czernowitz, keinen hinreichenden Bürgerstand, um die ständischen Rechte, um die sie nachgesucht hatte, zu erhalten. 1834 verhandelte man im Staatsrate die Frage, ob der Stadt Czernowitz die Fähigkeit, landtäfliche Güter zu besitzen, verliehen werden soll. Man hoffte, dass eine derartige Auszeichung günstig auf die Unternehmungslust der Bevölkerung wirken würde [3]), und dass damit Industrie und

---

1) St. Archiv St. R. 657 ex 1842; 2659 ex 1842; 2660 ex 1842; 3043 ex 1842; 3225 ex 1842.

1) Schmedes: Geogr. u. statist, Uebersicht Galiz. u. der Bukow. S. 136.

3) St. Archiv St. R. 966. ex 1834.

Gewerbe kräftige Antriebe für die Entwicklung erhalten würden. Doch sind beide in dieser Epoche in der Bukowina über ein bescheidenes Ausmass nicht hinausgekommen. Die eigentlichen Kulturträger des Landes blieben daher der Adel und die Geistlichkeit. Das junge Bürgertum zeigte bei weitem nicht jene Regsamkeit, wie in den übrigen Teilen Europas. Der Grund hiefür ist aber nicht nur in der geringen Zahl dieses Standes, zu suchen, sondern auch in der Tatsache, dass viele Fremde, Deutsche und Polen, seine Reihen füllten und es ihn darum an einem einheitlichen Selbstbewusstsein fehlte.

Hatte die äussere Kolonisation, das heisst die Ansiedlung Fremder in der Bukowina, hemmend auf die Entwicklung des Gewerbes gewirkt, weil die Kolonisten fast alles selbst erzeugten, was sie brauchten, so war im Gegensatz dazu—und davon streng zu unterscheiden—die innere Bevölkerungsbewegung für die Entwicklung des städtischen Gewerbes von günstiger Wirkung. Es handelt sich hier um ein Abströmen der überzählig gewordenen Landbevölkerung in die Stadt. Auf dem Lande strebten die Familien natürlicherweise danach, sich wie ihre Vorfahren einen eigenen Herd zu erichten, was zur Aufteilung und Zersplitterung der grösseren Bauernwirtschaften führte und eine grosse Anzahl von Familien dem ständigen Elende anheimfallen liess. Diesen Umstande hatte auch die österreichische Regierung Rechnung getragen und die Teilung von Bauernwirtschaften von der besonderen Erlaubnis des Kreisamtes abhängig gemacht. Dadurch wurde zwar der schon ansässige Bauer an die Scholle gebunden, was aber nicht ausschloss, dass die überzähligen Bauernsöhne in die Stadt zogen, um sich einen neuen Lebensunterhalt zu schaffen. Viele wurden durch das bunte städtische Treiben und Hoffnung, sich dort leichter ihr Brot verdienen zu können, angelockt. Zeitweilig war der Zuzug in die Stadt so gross, dass man von einer Landflucht sprechen konnte. Die Vergrösserung der Bevölkerungszahl in den Städten auf Kosten der Landbevölkerung stellte nicht immer einen gesunden Zustand dar. Es hatte sich nicht jener Ausgleich vollzogen, welcher ein-

zig und allein das gesunde Aufblühen eines Landes sichert. Neben den Einheimischen hatten sich zahlreiche Deutsche, Polen und Juden in der Stadt festgesetzt. Anfänglich waren sie die fast alleinigen Träger des Bürgerstandes, des Gewerbes und des Handels.

Von 1775 bis 1804 war der gewerblichen Entfaltung der freieste Spielraum gewährt. Die Einführung der Zunftverfassung des Jahres 1804 aber war für diese Gegend ein besonders unglücklicher Schachzug der Regierung. Im weiten Lande mit seiner kärglichen Bevölkerung blühte zwar mit einem Male das Gewerbe auf, jedoch war der Glanz ein trügerischer. Vielfach wurden die früheren Hausindustrien in regelrechte Gewerbsunternehmen verwandelt. Hohe Löhne mussten gezahlt werden, was plötzlich die Preise der gewerblichen Produkte verteuerte und sowohl den nicht sehr kaufkräftigen Verbraucher, wie auch den Unternehmer schwer traf. Dieser Zustand währte bis 1830. Dann sahen auch die massgebenden Kreise die Schwierigkeit ein und machten von der strengen Handhabung der Zunftverfassung keinen Gebrauch mehr. Man liess den Dingen ihren Lauf. Doch auch die folgende Zeit brachte keine Besserung, denn mit dem Nachlassen der behördlichen Aufsicht wurde dem Schwindel und der Unredlichkeit, der Willkür und der Unterdrückung Tür und Tor geöffnet. Die Behörden sahen sich vor grosse Schwierigkeiten gestellt ; die Normen, nach denen sie sich zu richten hatten, hielten sie nicht ein : Gesetze wurden geschaffen und geändert, ein Widerspruch folgte dem andern, Gewerbebewilligungen wurden gegeben und entzogen. Für die Lehrlinge wurde nicht gesorgt. Man kümmerte sich überhaupt wenig um sie. Diesen Umstand verstanden die Lehrlinge auszunützen, indem sie ihre Lehrzeit nicht beendigten und sich bei der erstbesten Gelegenheit selbständig machten. Die Hauptsache war, dass der Gewerbetreibende seine Steuer bezahlte. Allmählich wurde der anspruchsvollere deutsche Gewerbetreibende in der Bukowina von Juden, Polen und Ruthenen verdrängt. 1859 versuchte man, dem Gewerbe auf die Beine zu helfen, indem man die Gewerbefreiheit verkündete. Nun begann aber erst recht ein Chaos, weil viele Unbefähigte sich in den ver-

schiedenen Gewerben versuchten und die gewerbliche Produktion auf das Schwerste schädigten. Erst ein Vierteljahrhundert später wurde eine tiefer greifende Neuordnung geschaffen.

Nachstehende Tabelle möge ein ungefähres Bild des Verhältnisses der Gewerbetreibenden zur Bevölkerungszahl geben:

	1824	1834	1844	1851	1861
Wagner	23	41	67	90	166
Schmiede	78	104	171	234	466
Fleischer	91	152	216	292	325
Müller	303	423	469	569	562
Schneider	170	241	271	312	402
Kürschner	173	211	245	282	283
Schuster	281	417	531	660	683
Tischler	72	95	116	152	197
Hafner	78	102	161	182	199
Bäcker	39	47	53	69	84

1830 waren in der Bukowina 208668 Bewohner.
1857 waren in der Bukowina 456920 Bewohner.

Diese Zahlen, [1]) die wir M. Mischler verdanken und nicht weiter nachprüfen können, heben deutlich hervor, dass sich in manchen Gewerbezweigen die Vermehrung bis zum 7- fachen vollzog, während die Bevölkerung in dieser Zeit um das Doppelte wuchs. Also selbst wenn die Regierungsmassnahmen, die sich auf das Gewerbe bezogen, geschickter gewesen wären als sie es wirklich waren, hätte diese Gewerbeinflation allein hemmend wirken müssen. In sozialer Hinsicht wurde für das Gewerbe wenig oder vielfach nichts getan. Ein jeder musste so auskommen, wie er es verstanden hatte, sich einzurichten. Für die Witwen und Waisen wurde bis 1838 vom Staate überhaupt nicht gesorgt. In diesem Jahre schritt man endlich daran, diese Menschenpflicht zu erfüllen. Mit der kaiserlichen Entschliessung vom 24. XI. 1838 wurde ein besonderer Fond gegründet, der die Hinterbliebenen der Griechisch-Nichtunierten und der Priester

1) Mischler: Soziale und wirtschaftl. Skizzen, S. 12 ff. 17.

unterstützen sollte. [1]) Von besonderer Wichtigkeit war der im Jahre 1857 gegründete und aus 147 Mitgliedern bestehende „Verein zur Unterstützung verarmter Bürger", der seine Zwecke recht eifrig verfolgte. „Der Elisabethverein" in derselben Stadt hatte den Zweck, arme, elternlose Kinder, ohne Unterschied der Religion von der moralischen Verwahrlosung zu bewahren und der Obhut verlässlicher Menschen zuzuführen. Der Verein verfügte über einen Fonds von 18.200. Fl. und erhielt 30 Pfleglinge. Gleichzeitig mit dem Elisabethverein wurde der „Franz Josef-Verein" gegründet, der aus den Beiträgen aller Volksschichten erhalten wurde und Mittellschüler durch Verabreichung von Stipendien und sonstigen Zuschüssen unterstützte. Für das Gewerbe wurde von besonderen Wichtigkeit der „Verein zur Unterstützung von Gewerbetreibenden", der unverzinsliche Darlehen gewährte. 1860 wurde in Czernowitz auch eine Sparkasse erichtet. [2]) 1858 wurde der „Bürgerliche Krankenunterstützungs-und Leichenbestattungsfonds" gegründet. Für die Kimpolunger und Suszawaer Armen wurde gleichfalls gesorgt. Von den gesseligen Vereinen war ausser dem seit 1825 bestehenden Schützenverein in Czernowitz noch der Kasinoverein gegründet worden. In Suczava bestand seit 1861 ebenfalls ein Kasinoverein.

Dem sozialen Elend in der Stadt entsprach eine grosse Verkehrsunsicherheit auf dem Lande. Oft wurden am hellichten Tage Raubüberfälle verübt, was Gewerbe und Handel schwer schädigte. Um dem zu begegenen, wurde eine Militärbesetzung angeordnet. Insbesondere waren die ungarischen Dörfer davon betroffen, da sich die Ungarn nicht des besten Rufes bei ihren Nachbarn erfreuten. Alle Missetaten, die ihnen zugeschrieben wurden, haben sie sicherlich nicht begangen. Die Moldauer jenseits der Grenze haben es

---

1) St. Archiv St. R. 5560 ex 1838.

2) Hauptberieht und Statist. D. Bukow. Handels- und Gewerbek. 1872, S. 403, 405 ff. 410: Petersen und Scheel; a. a. O. S. 644; Hauptbericht der Handelsk. 1861, S. 115 ff.

ebenfalls nicht daran fehlen lassen, ins Nachbarland einzufallen und mitzunehmen, was ihnen gefiel. [1])

Ein zahlreicheres, wohlhabenderes Bürgertum entstand erst seit der Mitte des Jahrhunderts. Aber es war von nichtrumänischen Elementen, von Juden, Deutchen, Armeniern und Polen, stark durchsetzt. Erst seit den 50er Jahren begann das Bürgertum eine grössere soziale Rolle zu spielen und das städtische Leben der Bukowina gesündere Formen anzunehmen.

1) St. Archiv St. R. 6246 ex 1830; 6247 ex 1830; 7110 ex 1830; 7191 ex 1834; St Archiv K. A. 777 ex 1828.

V. KAPITEL.

DIE KULTURELLEN VERHÄLTNISSE.

A. *Die Konfessionen.*

Durch das Ansiedlungswesen sind nach der Bukowina Bevölkerungselemente aus aller Herren Ländern verpflanzt worden. Sie brachten ihre Sitten und Gebräuche mit und hielten vielfach hartnäckig an ihren Ueberlieferungen fest. Ganz besonders der religiöse Ritus hat sich in manchen Gruppen unverändert erhalten. Wenngleich es gelegentlich gelang, Angehörige des einen Bekenntnisses zu einem anderen hinüberzuziehen, so blieb trotzdem der Ritus alsdann im allgemeinen unverändert. Dem bunten Völkergemisch entspricht daher eine ebensolche Vielheit von Konfessionen. Es gibt auf diesem nur 2000 Quadratmeilen umfassenden Erdstrich nicht weniger als 8 christliche und ein nichtchristliches Religionsbekenntnis. Von einem ausgesprochenen Kampfe der verschiedenen Religionsbekenntnisse untereinander kann aber kaum gesprochen werden. Die verschiedenen kirchlichen Feiern liefen meist ungestört nebeneinander her. Wo, was selten war, versucht wurde, Angehörige des einen Bekenntnisses dem anderen zu gewinnen, entspann sich kein offener organisierter Kampf, sondern die bedrohte Konfession begnügte sich, mit einem passiven Widerstand.

1. *Das griechisch-orientalische Bekenntnis.*

Im geschichtlichen Ueberblick wurde darauf hingewiesen, dass die Kirche unter dem besonderen Schutz der moldauischen Fürsten stand, welche sie bei verschiedenen Anlässen mit Dotationen bedachten und so neben dem Adel einen zweiten mächtigen Faktor im Lande schufen. Zu allen Zeiten entstanden Stiftungen und Klöster, deren Geschichte kurz erzählt sei. Das älteste Kloster der Bukowina ist Putna.

Es entstand im Jahre 1469 und wurde in einem herrlichen Tale von Stefan dem Grossen erbaut.[1]) Noch heute ist die sagenumwobene Geschichte der Erbauung dieses Klosters jedem Dorfbewohner des schönen Pumatales bekannt. 1846 wurde es restauriert, wobei sein in einer interessanten Abart des byzantinischen Stiles gehaltener ursprünglicher Bauveränder: wurde. In diesem Kloster befinden sich zahlreiche Gräber moldauischer Fürsten, auch das seines Gründers. An der Spitze des Klosters steht ein Archimandrit. Als zweitältestes Kloster ebenfalls in einer prachtvoll bewaldeten Gegend gelegen, wird das Kloster Suczawitza angesehen. 1578 wurde es von der moldauischen Fürstenfamilie Movila erbaut. Sein Stil ist der gleiche wie beim Kloster Putna, vor diesem hat es jedoch den Vorzug, dass die Freskomalerei auf den Aussenwänden der Kirche besser erhalten ist. Auch ihm steht ein Archimandrit vor. Von einem Igumen wird das Kloster Dragumirna geleitet. Sein Stifter ist der Metropolit der Moldau Anastasius Krimka. Die Erbauung fällt in das Jahr 1602. Es ist das schönste Kloster der Bukowina.[2]) Bei der ehemaligen Metropolitankirche von Suczawa befindet sich ebenfalls eine Klosterexpositur. Die dort beigesetzten Reliquien des heiligen Johannes des Neuen machten das Kloster zu einem berühmten Wallfahrtsort. An seiner Spitze stand ein Prior, der zugleich Archimandrit war.

Dies sind nur einige der grössten und berühmtesten Klöster des Landes, denn auf dem gesamten Territorium befanden sich bei der Einverleibung nebst der Episkopie von Radautz noch 9 Klöster und 14 Einsiedeleien (Schituri) oder Filialklöster.[3]) Mit der österreichischen Besitzergreifung wurde festgelegt, dass nur die 3 grösseren Klöster, nämlich Putna, Suczawitza und Dragomirna weiter bestehen sollten. Die Zahl der Mönche durfte nicht mehr als 75 in jeden Kloster betragen. Jeder Mönch bezog aus dem noch zu erwähnenden Religionsfonds ein Gehalt.

---

1) Worobkiewicz : a. a. O. S. 61 f.

2) Oesterr. Blätter für Literatur, Kunst, Geschichte etc. 1848 No. 33.

3) Morariu-Andrievici : Geschichtl. Daten über den gr. or. Religionsfond, S. 24.

Die rumänischen Klöster, die von altersher Stätten strenger Tugend und eifriger Andacht waren, hatten den verschiedensten praktischen Aufgaben zu dienen. Schon in früherer Zeit dienten sie als Versorgungshäuser für gebrechliche oder sonst aus irgendeinem Grunde dienstuntaugliche Priester. Ueberdies lieferten sie sowohl für den öffentlichen Religionsunterricht als auch für die Erziehung im Seminar zu Czernowitz und für die Aushilfe in der Seelsorge die geeigneten Personen. Auf eine gründliche Ausbildung wurde grosser Wert gelegt. 1830 beschloss der Bischof Isaia Baloscheskul, als Mönche in seine Klöster „nur solche Personen aufzunehmen, welche die Theologie und die derselben vorhergehenden Studien vollständig und mit Erfolg zurückgelegt haben." [1])

Der Ritus dieser Kirchen und Klöster war, wie in der Moldau der griechisch-orientalische (oder griechisch-nichtunierte, orthodoxe, da ja die Bukowina ursprünglich ein Bestandteil der Moldau war. Um die sozialen, insbesondere die materiellen Verhältnisse der Kirche zu regeln, hat der moldauische Fürst Ghyca Gesetze erlassen, welche in Übereinstimmung mit dem später von der österreichischen Regierung ausgearbeiteten „Regulierungsplan" bestimmten, dass jeder Pfarrer ungefähr 44 Joch Grund besitzen sollte. Diese Dotation hatte ihm der Grundherr als Kirchenpatron einzuräumen. Ausserdem war jede im Dorfe wohnende Familie verpflichtet, dem Pfarrer zwei Tage im Jahre Frondienste zu leisten und ihm die gebührenden Mariaschen zu entrichten. Eine Mariasche hatte den Wert von 17 Kreuzern konventioneller Münze. Jede Familie musste je nach ihrem Vermögen eine bis vier Mariaschen entrichten. Auch hinsichtlich der Stolagebühren war die Bevölkerung in drei Klassen eingeteilt. [2])

Da das Glaubensbekenntnis der griechisch-nicht-unierten Kirche auch gleichzeitig dasjenige des überwiegenden Teiles der Ruthenen, also des zweit wichtigsten Bevölkerungselements der Bukowina ist, muss auch die kirchliche

1) St. Archiv St. R. 451 ex 1832.
2) Polek: Ausgewählte Kapitel... S. 32 ff.

Entwicklung dieses Volkes in Betrachtgezogen werden. 1595 schlossen die geistigen Führer der Ruthenen mit dem Papste Clemens VIII. ein Abkommen und unterwarfen sich ihm. Er erlaubte ihnen jedoch, ihre Nationalsprache als Kirchensprache zu verwenden. Die ersten Ruthenen, die somit als Katholiken in die Bukowina kamen, waren zu arm, um sich eine eigene Kirche zu errichten. Sie gingen daher in die orientalische Kirche. Auf diese Weise vollzog sich allmählich ihr unbewusster Uebertritt.[1]) Sie erreichten kirchliche Würden, und die rumänisch-orthodoxen oder orientalischen Priester zelebrierten nun in rumänischer und ruthenischer Sprache. So kam es, dass auch das Ruthenisch Kirchensprache wurde. Ein Konsistorialerlass unter Bischof Hackmann vom 24. V. (5. VI.) 1838 (Zl. 3845 ex 1837) erklärte die rumänische Sprache, neben welche für den ruthenischen Teil der Diözese auch die ruthenische gebraucht werden könne, für die innere Amtssprache der Diözese, beim Konsistorium, den Protopresbyteraten und den Pfarrämtern. Der rumänische Charakter der Kirche blieb trotzdem unangetastet.[2]) Selbst die Auswanderung der Priester in die Moldau konnte die rumäniche Vorherrschaft in der Bukowiner Kirche nicht schwächen.[3]) Ja, es wurde vielmehr das Ansehen der Bukowiner Kirche noch erhöht, da der Radautzer Bischof als Oberhaupt der ortodoxen Kirche der Bukowina angesehen wurde, und als solcher nicht mehr von der Jassyer Diözese, sondern vom österreichischen Staatsoberhaupte abhängig war.

1782 übersiedelte der damalige Radautzer Bischof Dositeiu Chereskul nach Czernowitz, wo er ein Konsistorium errichtete.[4]) In kirchlichen Fragen unterstand er von da an dem Metropoliten von Karlowitz.

In diese Zeit fällt auch die Gründung des Religionsfonds. Den Grundstock dazu bildeten die Radautzer Güter

---

1) St. Archiv St. R. 4199 ex 1832; Nistor: Der nat. Kampf S. 108 f

2) Die gr. ort. Kirchenfrage i. d. Buk. S, 37 u. 4.

3) Nistor: Un capitol... S. 16.

4) Das gr. n. u. Konsistorium bestand aus dem Bischof, Archimandriten, vier Asessoren und einem Referenten (Schematismus d gr. or. Bukow. Diözese für 1841 S. 7)

des Bukowiner Bistums und der Klöster. 1781 wurde die Zahl der Klöster reduziert, fünf Jahre später der „Regulierungsplan" der Kirche und des Schulwesens ausgearbeitet, wodurch der griechisch-nichtunierte Religionsfonds geschaffen wurde. Unter dem Namen Religionsfonds ist das ganze, zur Aufrechterhaltung der Religion bestimmte Vermögen begriffen. Seine Einkünfte flossen in eine Religionskasse und wurden nach Abzug des angemessenen Unterhaltes für die geistlichen Personen und die Schulen „bloss und allein zum wahren Besten des Klerus, der Religion und der Menschheit verwendet." [1]) Der Landesfürst war Beschützer des Religionsfonds. Als die Bukowina an Galizien fiel, begann man den Fonds als eine Art Staatsvermögen anzusehen und ihn für andere Zwecke zu verwenden. 1821 wurde er dem Studien- und Normalfonds, teils dem Domestikalfonds zugewiesen. Das Gesamteinkommen dieses Fonds war um diese Zeit ein nicht unbedeutendes.

Mit der Errichtung des Fonds wurde auch zur Errichtung einer Klerikalschule geschritten. Sie muss erwähnt werden, weil sie mit dem Erstarken des religösen Lebens auf das Engste verknüpft ist. Bis 1788 war sie nur eine einklassige, weil die Schülerzahl zu gering war. [2]) Doch nach diesem Jahre bestand sie schon aus einem dreijährigen Lehrkursus, in welchem Dogmatik, Moral und Homiletik vorgetragen wurde. Sie war die erste höhere Schule der Bukowina und deshalb nicht nur von Priesteranwärtern, sondern auch von anderen Jünglingen besucht, die sich nach deren Absolvierung einem anderen Fache widmen wollten. Philosophie und Physik wurden nebenbei vorgetragen. 1818 wurde sie auf Beschluss der Studienhofkommission aufgelöst. Dem Bukowiner Bischof wurde noch vorher mitgeteilt, dass er die Jünglinge, welche sich dem Priesterberuf widmen wollten, nach Wien schicken sollte. Diese Tatsache erregte Befremden in Czernowitz, da man den Abfall von der Orthodoxie befürchtete. Mit Beginn des Schuljahres wurden

1) Morariu-Andrievici: a. a. O. S. 32 ff; Onciul: Der gr. ort. Rel Fond S. 155 ff.

2) Onciul: Einiges über den Gang u. d. Entwicklg d. theol. u. klerk. Cultur, S. 62 ff.

ersten vier Jünglinge, darunter der spätere Bischof Hackmann, nach Wien geschickt. Der Bischof der Bukowina Vlachovitz ging indessen von seinem Plan, in der Bukowina ein Priester Seminar und eine theologische Lehranstalt zu gründen, nicht ab. Interventionen bei der Regierung erlangten ihre Zustimmung. Doch zur Verwirklichung dieser Pläne kam es erst unter seinem Nachfolger Isaias von Baloscheskul. Am 6. VIII. 1826 erfolgte die Bewilligung des Kaisers, und man beschloss, dieselben Lehrgegenstände, wie in allen übrigenn Seminarien der österreichischen Erbstaaten einzuführen. Dem theologischen Studium sollte auch die Ausbildung im Kirchengesang [1]) beigefügt werden. Für die Lehrstellen suchte man auserlesene Kräfte zu gewinnen; darunter auch die in Wien erzogenen und herangebildeten Bukowiner. Ueber die Eröffnung der beiden Schulen wurde aber keine Einigkeit erzielt. Lange Verhandlungen, Konferenzen mit Kreishauptmann Maltzek, Berichte und Gutachten waren notwendig, bis endlich Baloscheskul am 4. X. 1827 die Einweihung der neuen Lehranstalt feiern konnte. Er war ihr erster Rektor.

Nun musste man an die definitiwe Ernennung der Professoren gehen. [2]) Diesbezügliche Vorschläge waren vom Bischof unterbreitet, worden, sodass nun Ernennungen getroffen und die Bezüge laut kaiserlicher Resolution aus den Erträgnissen des Religionsfonds festgelegt werden konnten. [3]) In den folgenden Jahren wurden öfters Umbesetzungen vorgenommen, da enige der Professoren aus dem Lehrkörper ausschieden.

Am 26. IX. 1834 starb der erste Rektor der theologischen Lehranstalt, Bischof Isaias Baloscheskul. [4]) Mit der kaiserlichen Entschliessung vom 8. V. 1835 wurde Eugen Hackmann, der bereits Professor an der Anstalt war, auf

1) St. Archiv St. R. 7729 ex 1825.

2) Onciul: a. a. O. S 89 ff; Die theolog. Lehranstalt bestand aus vier Jahrgängen und man lehrte Kirchengeschichte, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Moraltheologie, Bibelstudium des Alten u. Neuen Testamentes, Orientalische Sprachen, Dogmatik, Katechetik u. Methodik (Schematismus d. gr. ort. Bukow Diözese f. 1841—1847).

3) St. Archiv St. R. 3592 ex 1830.

4) St. Archiv St. R. 7205 ex 1834.

den bischöflichen Sitz der Bukowina berufen. Hackmanns Ernennung erfolgte deshalb, weil er der einzige von den vier vorgeschlagenen Kandidaten war, gegen welchen nichts vorlag. Zwei von den Kandidaten gehörten der alten Schule an und hätten daher den Ansprüchen der Regierung nicht gerecht werden können. [1]) Der dritte, nämlich Melchisedek Lemeny stand in politisch unerlaubten Beziehungen zum Jassyer Metropoliten, aus welchem Grunde er bereits vorbestraft war. Auch dies ist ein Beispiel dafür, wie die Regierung die Verbindung von nationalgesinnten Rumänen der Bukowina und mit denen der Moldau zu unterdrücken suchte. Aber aus Rücksichten der Sprache konnte man nur Bukowiner auf den Thron erheben. [2])

Die Lehrkanzel für Altes Testament, die Hackmann innegehabthatte, erhielt der Direktor des Klosters Putna, ein früherer Schüler der Czernowitzer Lehranstalt, G. G. Maghior. Die 15 Freiplätze, die die Bukowiner Theologiestudenten in Wien hatten, wurden gleichzeitig weiter ausgenützt. [3]) Nur wurden, laut einem Dekret der Studienhofkommissionen, ausschliesslich solche Bewerber nach Wien geschickt, die nach Beendigung der Czernowitzer Lehranstalt ihre Kenntnisse in einem Fache weiter ausbilden wollten. Selbst verheiratete Priester schickte man zur Erweiterung ihrer Kenntnisse nach Wien. Nach der im Jahre 1848 erfolgten Umwandlung des Wiener Staatskonviktes in ein griechisch-katholisches Zentralseminar wurde kein Bukowiner mehr in dasselbe geschickt, sondern alle Theologen, die sich nach Wien begaben, besuchten die Vorlesungen als Externisten.

Im revolutionsjahre 1848 wurden die an der theologischen Lehranstalt verwendeten Unterrichtssprachen, Deutsch Latein und Griechischen beseitigt und durch das Rumänische ersetzt [4]), eine Tatsache, die von besonderer, politisch-natio-

---

1) Als alte Schule bezeichnete man diejenigen Geistlichen, die weder in Wien noch in Czernowitz in einem Priesterseminar studiert, sondern ihre Ausbildung in einem der alten Klöster empfangen hatten.

2) St. Archiv St. R. 1137 ex 1835; 1138 ex 1835; 1940 ex 1835.

3) St. Archiv St. R. 2246 ex 1827.

4) Nistor: a. a. O. S. 59.

naler Bedeutung und als Erfolg der nationalen Bewegung der Bukowiner Rumänen anzusehen ist.

Mit kaiserlicher Entschliessung vom 8. II. 1849 wurde das theologische Institut, welches bisher einen privaten Charakter hatte, zu einer kaiserlichen Anstalt erklärt.[1]) Zwei Jahre später wollte Bischof Hackmann das Institut reorganisieren und es zu einer theologischen Fakultät erheben, was jedoch nicht bewilligt wurde. Er musste sich in der Folgezeit mit einer teilweisen Reorganisierung begnügen.

Die theologische Lehranstalt und das Klerikalseminar verdanken ihre Entstehung dem Religionsfonds. Zur Zeit der Gründung der beiden Schulen waren genauere Daten über den Stand des Fonds nicht bekannt. Die Religionsfondsdomäne Radautz war in Pacht gegeben und hatte einen jährlichen Ertrag von 34000 Gulden konv. Münze. 1834 hatte der Fonds einen Reinertrag von 212785 Gulden, 1847 aber einen solchen von 224582 Gulden[2]), zu welchem der Pachtschilling der Herrschaft Radautz nicht gerechnet wurde. Die Kapitalien des Fonds hatten, laut der von der Stadtbuchhaltung gemachten Mitteilung, eine Höhe von 2.827.186 Gulden erreicht. Das grosse Vermögen des Religionsfonds zeitigte den kaiserlichen Entschluss, ihn zur Bestreitung der Stipendien heranzuziehen und auch die Bezüge der kirchlichen Würdenträger zu erhöhen. Vergeblich verlangte man aber in der Landespetition des Jahres 1848, dass der Religionsfonds durch ein aus allen Ständen des gr. n. u. Kultus gewähltes Komitée unter Kontrolle des Provinziallandtages verwaltet werden solle. Jedoch gewährte man 1849 die in der Petition gewünschte jährliche Unterstützung der Priesterwitwen und waisen.[3]) Die Bischöfe und Pfarrer hatten

---

1) St. Archiv M. R. Prot. 1542 ex 1849 Die Zahl der Schiler an der theologischen Lehranstalt war im Jahre 1832: 60, 1840 : 38, 1841: 36, 1842: 38, 1843 : 35, 1844, 51, 1845 : 50, 1846 : 46, 1847 : 38, 1850 : 50 (Oesterreich. Archiv f. Geschichte, Erdbeschreibung etc. Wien 1832 No. 82; St. Archiv St. R. 518 ex 1844; 1485 ex 1845 1134 ex 1846; Schematismus d. gr. ort. Bukow. Diözese 1841—1847; Bendella: a. a. O. S. 10; Kral: a. a. O. S. 185.

2) Onciul: Der gr. ort. Religionsfond S. 162 ff; Zur Begrindung der Bukow. Landespetition S. 23.

3) Diese Unterstützung wurde dann (1857) erhöht u definitiv geregelt (L.- G.- u. Reg. Bl. 1857 S. 346 f.) .

oft Sonderaushilfe und Remunerationen wegen einzelner Leistungen erbeten und diese auch vielfach erhalten. [1])

Allein nicht nur auf religiösem Gebiete war die Kirche tätig. Als 1859 Oesterreich in einen unglücklichen Krieg verwickelt wurde, entschloss sich Hackmann mit seinem Konsistorium, eine Milion Gulden zu den Kriegslasten des Staates beizutragen. Der Kaiser Franz Josef nahm dieses Anerbieten als eine wahrhaft patriotische Tat des Bukowiner Bischofs dankbar an.

Auf kulturellem Gebiete leistete der Religionsfonds Grosses. 1844 wurde auf seine Kosten der Bau der Kathedralkirche in Czernowitz begonnen, 1860 die erste griechisch-orthodoxe Mittelschule in Suczawa errichtet. Mit dem Beginn der konstitutionellen Aera, und zwar infolge eines Ministerialerlasses vom Jahre 1861, begann man, der kirchlichen Autorität von dem jährlichen Präliminarien des Fonds zum Zwecke der Beguachtung Mitteilung zu machen. Als aber der Bischof im selben Jahre verlangte, dass die Verwaltung des Fonds ihm unterstellt werde, konnte seiner Bitte nicht Folge geleistet werden, da die Verwahrung und stiftungsmässige Verwendung des Fonds dem Landesfürsten vorbehalten war.

Inzwischen waren die Kräfte der Kirche von verschiedenen Reorganisierungsfragen der Diözese und solchen der Erziehung des Klerus in Anspruch genommen. Die Zahl der nicht-unierte Griechen wuchs ununterbrochen. [2]) Nach langjärigen Verhandlungen erfolgte durch die kaiserliche Entschliessung vom 24. IX. 1843 eine grundlegende und weitgehende Reorganisierung der Diözese und Umgestaltung aller Dotationen. [3]) Das land wurde in 12 Dekanate oder

---

1) St. Archiv St. R. 3661 ex 1825; 4564 ex 1825; 5802 ex 1826; 2246 ex 1827; 4675 ex 1831; 19 ex 1832; 7196 ex 1834; 4329 ex 1835; 1445 ex 1836; 3957 ex 1837; 5119 ex 1837; 5560 ex 1838; 470 ex 1841; 2297 ex 1841; 4452 ex 1841; 3126 ex 1843; 4696 ex 1847; 698 ex 1848; 1349 ex 1848. Vgl. V. Anlage dieser Arbeit.

2) Sie zählten im Jahre 1832: 246327, 1844; 290852, 1850: 307497 und 1860: 352079 Seelen (St. Archiv St. R. 1432 ex 1834; 1914 ex 1844; Kral: a. a. O. S. 182; Hauptber. d Hand. Kammer 1862 S. 100)

3) St. Archiv St. R. 2885 ex 1843; (s. III. Anlage zum Schluss diesen Dissertation)

Erzpriesterschaften mit 268 Pfarren und 44 Hilfspriesterstellen eingeteilt. [1])

Die Revolutionsjahre 1848/49 hatten überall in der Monarchie politische Bestrebungen auch auf kirchlichem Gebiete hervorgebracht. [2]) In der Bukowiner Provinzialkirche brach der Sturm mit gleichery Gewalt los wie in den anderen Bistümern des Kaiserstaates. Im Jahre 1848 schrieb Eudoxiu Hurmuzake in der „Bucovina", dass die Gründung einer autonomen, von Karlowitz gänzlich unabhängigen Metropolie aller Rumänen der österreichischen Monarchie eine dringende Notwendigkeit sei. Am 12. III. 1850 tagte in Hermannstadt die Synode der rumänischen gr. n. u. Kirche Siebenbürgens. Auf Antrag des dortigen Metropoliten, Andreiu Schaguna, beschloss man den Kaiser zu bitten, die von uns schon besprochene Februarpetition vom Jahre 1849 baldigst zu erledigen und alle Rumänen, inbegriffen die der Bukowina, unter der Metropolie Alba-Julia zu vereinigen. Bischof Hackmann erklärte, die Nachricht über diese Petition erst nach ihrer Ueberreichung erfahren zu haben, und verfasste noch am 16. VIII. 1849 einen Bericht an den Karlowitzer Metropoliten, in welchem er entschieden für eine rumänische Metropolie in Oesterreich eintrat, „jedoch unter der ausdrüchlicken und unerlässlichen Bedingung, dass hiedurch die bisherige Einheit der gr. ort. Kirche in Oesterreich nicht gefährdet und diese Metropolie gleich der serbischen einem Primas mit Patriarchalrecht und einer gr. ort. Generalsynode untergeordnet werden sollte". [3])

Alle diese Forderungen hatten keinen Erfolg. In der Zwischenzeit änderte auch Bischof Hackmann seine Meinung. Im Bewusstsein seiner hierarchischen Machtfülle erklärte er sich nun gegen die früher von ihm selbst verlangte Vereinigung der Bukowiner Diözese mit der rumänischen Kirche Siebenbürgens. Am 14. IX. 1860 griff der Siebenbürger Metropolit Schaguna Bischof Hackmann an, weil dieser den Vorsitz der griechisch-orthodoxen Kirche

---

1) Kral: a. a. O. S. 183; Hauptber. d. Handl. Kam. 1862 S. 99.
2) Vergl. auch hier die V. Anlage dieser dissert.
3) Hackmann: Nationale u. kirchliche Bestrebungen d. Rumänen S. 155.

dem serbischen Patriarchen einräumen wolle.[1]) Dies führte zu Streitigkeiten innerhalb der orthodoxen Kirche der Monarchie.

Der Ministerialerlass vom 30. IX. 1860 überliess es dem Bukowiner Bischof, vorläufig die Ansichten und wünsche der Bukowiner Diözese zu vernehmen. Es handelte sich um drei mögliche Modalitäten: 1. Koordienierung einer selbständigen Bukowiner Kirchenprovinz mit den zwei anderen gr. n. u. Metropolien, 2. Subordinierung der Bukowina unter eine andere Metropolie, und 3. Unterstellung anderer Diözesen unter die der Bukowina. Der Bischof versammelte seinen Klerus und legte diesem die Frage zur Entscheidung vor. In einer Debatte vom 19. II. 1861 wurde die erste Modalität von 52 Priestern unter Ausschluss der Laien angenommen. Man kam also überein, dass es das Beste wäre, eine orthodoxe Metropolie in Czernowitz zu errichten, da der Anschluss an Serbien oder an Siebenbürgen eine Spaltung der Kirche zur Folge haben würde.[2]) Der Bukowiner Klerus hatte nichts weiter gewünscht als den Titel eines Metropoliten für seinen Bischof, und zwar aus dem Grunde, weil Czernowitz die Hauptstadt einer autonomen politischen Provinz geworden war, zugleich erstrebte man die Unterordnung dieses Ehren-Metropoliten unter die gr. ort. Generalsynode in Oesterreich, weil er seinem wahren Metropoliten, der in der Moldau wohnte, aus begreiflichen Gründen nicht unterstehen durfte. Ausserdem musste Bischof Hackmann die Tatsache berücksichtigen, dass seine Diözese doch nicht nur aus Rumänen, sondern auch aus Ruthenen bestand.

Inzwischen waren die bekannten politischen Ereignisse des Jahres 1860 eingetreten. Dazu war die schon besprochene Petition des Jahres 1860 gekommen.[3]) Interessanterweise erklärte der Bischof, wohl diese petition unterschrieben, nicht aber von der beigeschlossenen Denkschrift, in

---

1) Hackmann: a. a. O. S. 99 f. Die gr. ort. Kirchenfrage i. d Bukowina S. 89 f.

2) Einigkeitsruf an die gr. orth. Provinzialkirche d. Bukow. S. 22, 13 ff. Nistor: Der nationale Kampf S. 122.

3) Siehe oben S. 73 ff.

welcher die Errichtung einer rumänischen Nationalmetropolie über die gr. ort. Kirche mit Unterstellung der Bukowina unter dieselbe gefordert wurde, gewusst zu haben. Somit stand er also in einem offenen Konflikt mit einem Teil seiner angesehensten Diözesanen.

Erst in einer viel späteren, in der vorliegenden Arbeit nicht mehr zu behandelnden Periode, setzte Bischof Hackmann seine Meinung durch, und das Bukowiner Bistum wurde zum Rang einer Metropolie erhoben.

2. *Das griechisch-katholische Bekenntnis.*

Die Ruthenen, die aus Polen oder vielmehr aus Ostgalizien kamen, begnügten sich nun aber auf die Dauer nicht mit der notgedrungenen Assimilation an die griechisch-orthodoxe Kirche, sondern gründeten, wo es ihnen möglich war, ihre eigenen Kirchen und Pfarren, in denen der unierte Ritus ihrer Heimat gepflegt wurde. So bestanden bereits 1826 vier griechisch-katholische Pfarren zu Czernowitz, Kaczika, Hliboka und Pohorloutz. Die fünfte wurde noch im selben Jahre in Suczawa errichtet. Die Pfarren waren dem gr. kath. Erzbistum zu Lemberg untergeordnet.[1]) Es muss jedoch vorweggenommen werden, dass die Regierung diese Pfarren nicht unterstützte. Sie mussten vielmehr aus privaten Mitteln errichtet werden, oder man zelebrierte den Gottesdienst in den römisch-katholischen Kirchen. Manchermal nahmen sie sogar den gr. n. u. Religionsfonds in Anspruch.[2]) Die gr. kath. Kirche ersuchte nun um Errichtung neuer Pfarreien, da die Zählung des Jahres 1830 30000 Glaubensgenossen ergab. Drei Jahre später bewilligte der Kaiser die Errichtung neuer Seelsorgestätten in Sadagora, Zastawna, Kotzmann, Waschkoutz, Putila, Sereth, Radoutz und Kimpolung. Diese Bewilligung erfolgte auf Grund der Vorschläge, die der Czernowitzer Dechant Laurechi, unterbreitet hatte. Er wollte, dass die ganze Bukowina in 14 Pfarrbezirke eingeteilt werde. Kirchen sollten keine errichtet werden, da man in den römisch-katholischen Kirchen den Gottesdienst abhalten konnte. Wo es keine solche gab, sollte

1) Kaindl: Geschichte d. Bukow. III. Abschn. S. 37.
2) Promemoria zu Bukow. Landespetition S. 18.

man eine kleine Kapelle errichten. Hilfspriester sollten in der Pfarradministration den Pfarrern zur Seite stehen. Die Besoldung wurde festgelegt, und auch die sonstigen materiellen Verhältnisse worden in Betracht gezogen. [1])

In den römisch-katholischen Kirchen versprachen die Ruthenen, sich der Ordnung des lateinischen Gottesdienstes zu fügen; allein bald brachen, besonders unter Laurecki, sowohl wegen der Verschidenheit der Festtage als auch wegen der langen Liturgie des ruthenischen Gottesdienstes, durch die der lateinische gestört wurde, unzählige Zwistigkeiten aus, zu deren Schlichtung wiederholt das Kreisamt in Anspruch genommen werden musste. Laurecki liess sich sogar soweit verleiten, in der lateinischen Kirche öffentlich zu predigen: Ewig verflucht sei der Ruthene, der unter Vernachlässigung der seinigen eine lateinische Messe höre.

Mit gleicher Erbitterung trat er wider die Nichtunierten auf, und ständig prozessierte er mit denselben, weil er alle galizischen Ruthenen, welche sich nach ihrer Ankunft in der Bukowina dem griechisch-nichtunierten Gottesdienst angeschlossen hatten, durch Ueberredung, Gewalt und Drohung zu seinem Gottesdienste zurückzuführen suchte, und weil er bei dem Kreisamte jeden Landpfarrer anzeigte, welcher solche Abtrünnige zur Kommunion zuliess. Die Nichtunierten waren ihm daher denkbar feindlich gesinnt. [2])

Aber nicht nur Laurecki, sondern auch die übrigen griechisch-katholischen Pfarrer unterhielten eine rege Agitation zwecks Zurückführung aller Ruthene zur gr. kath. Kirche. Zufolge der Massenübertritte mussten 1852 und 1858 die Kaplaneien Broskoutz und Bojan errichtet werden. Die Regierung hatte aber keine einzige gr. kath. Kirche und kein Pfarrhaus errichtet. So war man auf das Notwendigste, beschränkt, und die Reibungen zwischen den Hirten der einzelnen Bekenntnisse wiederholten sich. Infolge der Konkurrenzverordnung des galizischen Guberniums sind die gr. kath. Pfarrlinge 1840 beitragspflichtig geworden.

---

1) St. Archiv St. R. 4199 ex 1832.

1) Polek: a. a. O. S. 45 u. 47 f.

Das Bukowiner Kreisamt betrieb seinerseits eine eigene Politik gegen die Unierten, was eine Reihe von Beschwerden zur Folge hatte. 1838 beantragte das Kreisamt sogar die Auflassung aller gr. kath Pfarren in der Bukowina. Erzherzog Franz D'Este brachte jedoch Licht in den aufechtbaren Bericht des Kreisamts, sodass der Antrag nicht durchdrang.

Der Kampf, der in den 40-er und 50-er Jahren infolge der Massenübertritte entbrannt war, führte zu einer Niederlage der Unierten.[1]) Man schreckte nicht vor den schärfsten Mitteln zurück, um diese Uebertretenen wieder zur griechisch-orientalichen Kirche zurückzubringen. Freiheitsberaubung und Einschüchterung waren an der Tagesordnung. Es war für die Unierten eine Passionszeit. Die Zahlreichen ruthenischen Siedler, die ja alle Bekenner des unierten Ritus waren, sind infolge dieser Verfolgungen und des Mangels an Kirchen und Seelsorgern für die Union verloren gegangen.

3. *Das römisch-katholische Bekenntnis.*

Mit dem österreichischen Ansiedlungswesen hat auch die römisch-katholische Kirche ihren Einzug in die Bukowina gehalten. Waren die angesiedelten deutschen Bergarbeiter teils katholisch teils evangelisch, so bekannten sich die Glasmacher und Holzhauer fast ausschliesslich zum katholischen Glaubensbekenntnis.[2]) Die slowakischen und magyarischen Kolonisten und die Polen gehörten derselben Konfession an.

Infolge des Priestermangels und des starken Anwachsender katholischen Bevölkerung[3]) übernahmen im Jahre 1823 die Jesuiten die Verwaltung der Lokalie Gurahumora und die Versorgung der Pfarreien Buchenhain, Jakobeni, Luisental, Fürstental und Karlsberg. Da es sich überwiegend um deutsche Jesuiten handelte, wirkte sich dies für die Erhaltung des Deutschtums günstig aus. Nach dem Jahre 1843 waren a-

---

1) Apologie der ort. gr. or. Kirche S. 11 ff.

2) Polek: Die Frage der Errichtung. S. 18.

3) Zahl der röm. kath. Glaubensgenossen im Jahre 1832: 22176; 1842: 31367; 1860: 42726 (St. Arch. St. R 1432 ex 1834; 6307 ex 1842; Hauptber. d. Handl, Kammer 1862 S. 100).

ber die katholischen Prister vorwiegend Polen aus Galizien. Sie waren der deutschen Sprache nicht mächtig und sahen daher die Bukowina als eine Art Strafgebiet an. Ein Umstand, der das religiöse Leben sehr ungünstig beeinflusste.[1])

Von grossem Nachteil für die Erhaltung des Katholizismus war auch das Zusammensleben der Katholiken mit Bewohnern anderer Religionsgemeinschaften. Es wurden viele Mischehen geschlossen, die Kinder in verschiedenen Riten erzogen.[2]) Pfarrer Kunz stellte 1832 diese Frage zur Diskussion. Bei bereits früher durchgeführten Nachforschungen war festgestellt worden, dass das Toleranzpatent Josefs II. nie in der Bukowina verkündet worden sei. Obwohl nach dem Toleranzpatent, bei einem katholischen Vater, Tochter uud Sohn katholisch zu erziehen seien, wurde eine dementsprechende Aenderung der durch Gewohnheitsrecht bestehenden Ordnung, wodurch die Kinder in gemischten Ehen der Religion ihres gleichgeschlechtlichen Elternteiles zu folgen haben, nicht vorgenommen, da man befürchtete, dass viele zu einem anderen Glaubensbekenntnis übergehen würden.[3]) Die Protestanten hatten auch darauf hingewiesen dass, ausser der Nichtverkündung des Patentes in der Bukowina, noch eine Zusicherung vorliege, die religiösen Gewohnheiten der Bukowina sollten bei der Uebernahme durch Oesterreich nicht gestört werden.

Die Armut der katholischen Kirche in der Bukowina war im allgemeinen gross. Es wurde ein eigener Religionsfonds geschaffen, der aber bei weitem nicht das Nötige zusammenbrachte, sodass der weitaus grössere Teil der Auslagen vom Aerar aus gedeckt werden musste. Eine Steuer zur Errichtung von Baulichkeiten konnte man aus den bekannten Gründen nicht einführen. Den nichtunierten Religionsfonds heranzuziehen, wäre wider die gesetzlichen Bestimmungen gewesen. Der einzelne Geistliche hatte einen übergrossen Pfarrbezirk mit weit verstreut wohnenden Glaubensgenossen zu versehen. Die Grundherrschaften hatten bereits

1) Petersen u. Scheel: Handwörterbuch des Grenz- u Auslandsdeutschtums S. 633.

2) St. Archiv K. A. 777 ex 1828.

3) St. Archiv St. R, 1432 ex 1834.

das Patronat über die nichtunierten Kirchen inne und konnten daher nicht zum Bau einer katholischen Kirche herangezogen werden. Für die Geistlichkeit war in sehr spärlichem Masse gesorgt.[1]) Diesen Unzulänglichkeiten wollte der Lemberger Erzbischof Pitschtek, der sie auf seiner Visitationsreise durch die Bukowina kennengelernt hatte, entgegentreten. Er erstattete daher einen Bericht, in welchem er sich beklagte, dass die Glaubensgenossen weder über eine genügende Anzahl von Pfarreien verfügten, noch ihren religiösen Pflichten nachkämen. Ihr Zuzammenwohnen mit den übrigen Völkern hätte eine Benachteiligung der katholischen Religion zur Folge. Die Kinder gemischter Ehen würden nicht in der Katholischen Religion erzogen, und auch sonst könnten die Katholiken nicht den erforderlichen Unterricht in religiösen Dingen geniessen.[2]) Um diesem Uebel abzuhelfen, approbierte Kaiser Ferdinand am 24. VIII. 1841 die päpstliche Instruktion vom 22. V. 1841, in welcher dem Kuratklerus zur Kenntnis gebracht wurde, dass eine kirchliche Trauung nur dann stattfinden könne, wenn die Erziehung der Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes, in der katholischen Religion sichergestellt sei.[3])

In Regierungskreisen interessierte man sich aber nicht nur für die Erziehung der Kinder und die Schliessug gemischter Ehen[4]), sondern trachtete darnach den Kultus zu heben, indem man Freiplätze und Stipendien zur Erziehung des Klerus stiftete[5]), und den einzelnen Pfarreien dadurch hilfreich unter die Arme griff, dass man Reisepauschale und andere Vergünstigungen für den Pfarrer bewilligte.[6]) Sämtliche Lasten konnte der Staat jedoch nicht auf sich nehmen. Er legte vielmehr die Höhe der Abgaben fest, die die einzelnen Gemeinden beim Bau von Kirchen zu leisten hätten. Von diesen Abgaben blieben auch die gr. kath. Glaubensgenossen nicht verschont. Es muss aber gesagt werden, dass man in Wien für die Armut der Bevölkerung Verständniss hatte und in notwendigen Fällen von derartigen Massnahmen

1) St. Archiv St R. 5096 ex 1839.
2) St. Archiv St. R. 6307 ex 1842.
3) St. Archiv St. R. 5311 ex 1841.
4) St. Archiv St R. 3271 ex 1843.
5) St. Archiv St. R. 4709 ex 1843.
6) St. Archiv St. R. 4805 ex 1843.

Abstand nahm. So sah man von der Beitragsleistung der gr. kath. Gemeinde zum Bau einer römisch katholischen Pfarrkirche in Czernowitz ab.[1]) Bis 1857 vermehrte sich die Zahl der röm. kath. Pfarreien auf 9 die der Lokalkaplaneien auf 14. Im Jahre 1860 gab es in der ganzen Bukowina ein Dekanat, ein Vicedekanat, 12 Pfarrer, 10 Kapläne und 5 Kooperatoren.[2])

Hatte die Regierung auch zu einzelnen kirchlichen Fragen Stellung genommen, so gab sie dem katholischen Klerus doch die Freiheit, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, seine Entscheidungen und Anordnungen zu empfangen und nach diesen ohne Zustimmung der Behörden zu handeln. Diese Zustimmung konnte gegebenenfalls auch erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In Schulangelegenheiten, die von Lemberg abhingen, wie aus dem Folgenden noch zu ersehen sein wird, hatte die Regierung weitestgehende Massnahmen getroffen und sämtliche Schulen der hatolischen Kirche unterstellt. Niemand konnte als Religionslehrer wirken, wenn er nicht die Ermächtigung vom Lemberger Bischof hatte. Doch bedurfte es auch hier der Zustimmung der Regierung. Das Kultus- und Unterrichtsministerium verfügte, dass auf jedem Gymnasium 2 Religionslehrer zu wirken hätten, die aber befähigt sein müssten, noch andere Gegenstände zu lehren. Auf die Moral der Seelsorger wurde grosses Gewicht gelegt. Die Priester unterstanden in weltlichen Angelegenheiten den weltlichen Geriehten. Dem Bischof war jedoch das Recht eingeräumt, in die Verhandlungsakten Einblick zu nehmen, um desto eher vom Standpunkt der Kirche die Angelegenheit beurteilen zu können,[3]) Schliesslich wurde im Jahre 1855 das Konkordat[4]) geschlossen, das ganz besonderes Gewicht auf diese kirchliche Beaufsichtigung der Schule legte. Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wurde in allen, sowohl öffentlichen als nichtöffentlichen Schulen, der Lehre der katholischen Religion angepasst, die Bischöfe mussten

1) St. Archiv St. R. 268 ex 1848.
2) Bidermann: a. a. O. S. 73; Hauptber d. Hand. Kammer 1862 S. 99.
3) L.- G.- u. Regierungsbl. 1850 S. 354 f, 392 f u. 423.
4) L.- G.- u Regiergsbl. 1855 S 351.

die religiöse Erziehung der Jugend in allen Lehranstalten leiten und darüber wachen, „dass bei keinem Lehrgegenstand etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft".

4. *Die Protestanten.*

Die Ausbreitung des Protestantismus erfolgte bereits in der moldauischen Periode. Zur Zeit der Besitzergreifung waren 298 Protestanten helvetischen und augsburgischen Bekenntnisses in der Bukowina. Mit der Kolonisationsperiode vermehrte sich die Zahl der Anhänger dieses Bekenntnisses ziemlich stark. Deutsche Siedler, zumeist augsburgischen Bekenntnisses und Ungarn, (augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses) gründeten nun in der Bukowina Pfarren und Schulen. Die Privilegien, die sie unter der moldauischen Regierung besessen hatten, wurden ihnen gelassen. Allein aus der Unkenntnis des Toleranzpatentes erwuchsen einige Missverständnisse, wie dies auch bei den anderen Religionen der Fall gewesen war. [1]) In der Folgezeit wurden die Protestanten von den Katholiken vielfach benachteiligt; so wurde ihnen sogar vom Kreisamte das Glockengeläute verboten, was jedoch mit einem Dekrete des Guberniums wieder erlaubt wurde. Erst mit den Patenten der Jahre 1849 und 1861 gelangten sie in den vollen Besitz ihrer Rechte. [2])

Die Protestanten der Bukowina hatten sich lange mit einem einzigen Prediger behelfen müssen, der in Milleschoutz gewohnt hatte. Im Jahre 1857 gab es vier, später fünf protestantische Hauptgemeinden und eine Anzahl Tochtergemeinden, die ihre eigenen Pfarrämter und elf Schulen aufwiesen. [3]) Die Zahl der Protestanten in der Bukowina betrug in diesem Jahre 8753 Seelen. [4]) Die Pfarrämter augsburgischer Konfession unterstanden der östlichen österreichischen Superintendanz und bildeten mit einigen galizischen Gemeinden deren östliches Seniorat. Das helvestische Pasto-

1) St. Archiv St. R. 1432 ex 1834.
2) Polek: Der Protestantismus in der Bukowina S. 6 ff.
3) Polek: Die Ausbreitung des Protestantismus .. S. 366, 371 f.
4) Polek: a. a. O. S. 17; St. Archiv St. R. 1432 ex 1834.

rat von Andrasfalva unterstand seit 1804 dem galizischen Superintendenten. 1861 strebten die Bukowiner Gemeinden aus ihren fünf Pastoraten ein eigenes Seniorat, zu bilden.[1]) Grosse Verdienste um die Czernowitzer protestantische Gemeinde erwarb sich ihr Kirchenvorsteher Wilhelm von Alth ; Ist es doch ihm in erster Linie zuzuschreiben, dass eine musterhafte evangelische Schule errichtet wurde, und dass der Bau der neuen schönen Kirche zustande kam.[2])

Alle protestantischen Kirchen- und Schulausgaben wurden von den Glaubensgenossen selbst bestritten.

5. *Die Bekenntnisse der Armenier.*

Wenn über die armenische Kirche in der Bukowina gesprochen wird, so muss zunächst hervorgehoben werden, dass diese in zwei Lager geteilt war. Die eine war die armenisch-orientalische, die andere die armenisch-katholische Kirche. Die erste hatte bloss in Suczawa zwei Pfarrer, über welche der Patriarch desselben Ritus in Konstantinopel die Aufsicht ausübte.[3]) Frühzeitig wurden katholischerseits Bekehrungsversuche gemacht. Besonderes Verdienst erwarb sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts der gelehrte Priester Mechitar. Er ist der Gründer des nach ihm benannten Ordens, welcher sich grossen Ruhm um die Bekehrung in der Bukowina erworben hat. Mit der Entschliessung vom 18. II. 1825 bewilligte Kaiser Franz, dass diese Bekehrungsversuche wieder aufgenommen würden. Der Lemberger armenisch-katholische Bischof Kajetan Wateresiewicz erklärte sich mit dem Plan einverstanden.[4]) Um aufsehen zu vermeiden, schickte der Vorsteher der Wiener Mechitaristen-Kongregation vorläufig nur einen Priester, Pavel Hunan, mit einem Laienbruder nach der Bukowina. Nur in der Frage, wem diese Mission unterstehen solle, konnte anfangs keine Einigkeit erzielt werden. Laut einem Dekret der Kongregation de propaganda fide vom 23. VI. 1827 wurde sie unter die

---

1) Kaindl: a. a. O. S. 41.

2) Polek : Das Entstehen und die Entwicklung d. evang. Czernow. Gemeinde S 12 ff.

3) Hauptbericht der Handelskammer 1862 S. 99.

4) St. Archiv St. R. 2448 ex 1827.

Jurisdiktion des jeweiligen apostolischen Nuntius in Wien gestellt. Der Lemberger armenische Bischof wollte aber, dass sie ihm unterstehen solle, da ja die Bukowina ein Kreis Galiziens war. Man einigte sisch, eine Entscheidung des Papstes abzuwarten, die dann bestimmte, dass die Mission von Lemberg aus geleitet werden solle. [1])

Die Mission hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg, vielleicht deshalb, weil die armenischen Oberhirten in Wien und Lemberg nicht einig waren. [2]) Auch verfügten die katholischen Armenier über keine Kirche. Ihr Kloster wurde in ein Militärdepot umgewandelt. Aber der Hauptgrund des Nichtgedeihens der Mission lag wohl darin, dass der Jassyer Metropolit Priester in die Bukowina sandte, welche alles taten, um die orientalischen Armenier in ihrem Glauben zu bestärken. [3])

Auch die zweimaligen Missionsreisen des armenisch-katholischen Bischofs von Lemberg, Samuel Stefanowicz', der in der Suczawer armenisch-orientalischen Pfarrkirche mit dem dortigen Priester Joan Botuschan über dass „Filioque" eine theologische Kontroverse hatte und von diesem wegen seiner Unionsversuche öffentlicht verflucht wurde, hatte nicht mehr Erfolg als die eifrigen Bemühungen der späteren Missionare, des Florian Mitulski vom Jahre 1839 und des Isakowicz. [4])

Zur Begrindung einer Seelsorgestätte für die armenischen Katholiken mit dem Sitze in Czernowitz kam es erst im Jahre 1836, jedoch wider Willen der dortigen Gläubigen. [5]) Diese hatten nämlich unter dem römisch-katholischen Seelsorger nur eine sehr geringe Stolagebühr gezahlt und fürchteten nun, nach galizischer Sitte einem Priester ihrer Nation eine grössere Stolagebühr entrichten zu müssen.

Im Jahre 1860 lebte in der Bukowina eine relativ ge-

---

1) St. Archiv St. R. 1020 ex 1831; 6760 ex 1832.
2) St. Archiv St. R. 1544 ex 1833.
3) St. Archiv St, R. 3146 ex 1837.
4) Dan: a, a. O. S. 26.
5) Polek: Ausgewählte Kapitel S. 40.

ringe Zahl von Anhängern des besprochenen Religionsbekenntnisses: 1324 orientaliche und 989 katholische Armenier. [1])

6. *Die Gemeinschaften der Lippowaner.*

Die Lippowaner spalten sich in zvei Richtungen: in die priesterliche (Popowscina) und die priesterlosen (Bezpopowscina).

Die priesterlichen Lippowaner anerkennen die Priesterweihe und haben ihren eigenen Priester. Bei ihrer Einwanderung in die Bukowina und auch nachher hatten sie aber nicht genug Priester, welcher Umstand zahlreiche Uebelstände mit sich brachte. Deshalb hat man aus Russland Seelsorger ins Land gerufen, die jedoch bei den Gläubigen nicht in grossem Ansehen standen. Um die 40er Jahre wurden diese Lippowaner von dem Jeromonachen Jeronim pastoriert, ihr Kloster Fontina-Alba von Gerontie, Olimpie Miloradov und Pavel Wassiliew geleitet. Da die Mönche sich einigten, zusammen einen Bischof (Swietytel) einzusetzen, so trugen sie das darauf bezügliche Ansuchen dem Metropoliten von Galizien vor, als er sich 1843 auf einer Reise zwecks Visitation seiner unierten Kirche befand. Dieser versprach sich dafür einzusetzen, dass dem Wunsche der Gesuchsteller entsprochen werde.[2]) Die Regierung war auch für die Einsetzung eines Weihebischofs. Bischof Hackmann jedoch war dagegen. Nun fuhren die Vertreter der Lippowaner nach Wien, machten hier einen Rekurs, und mit der kaiserliche Entschliessung vom 18. IX. 1844 erreichten sie ihr Ziel. [3]) In Konstantinopel fanden sie den für den Bischofstuhl geeigneten Mann in der Person des orthodoxen Exmetropoliten von Sarajewo, Ambrosie Popowicz. 1846 wurde er nach Fontina-Alba gebracht, wo er seinen Sitz aufschlug. Er sagte sich vom orthodoxen Glauben los, vollzog nach dem lippowanischen Euchologion den förmlichen Uebertritt in Gegenwart des Jeromonachen Jeronim und begann sofort von seiner bischöflichen Würde Ge-

1) Hauptbericht der Handelskammer 1862 S. 100.
2) Dan: Die Lippowaner in der Bukowina S. 16 ff.
3) St. Archiv St. R. 3913 ex 1844

brauch zu machen. Er verfügte die Besetzung der anderen kirchlichen Würden, weihte einige Bischöfe für Russland und die Türkei und bestimmte seinen Nachfolger.

Sein Wirken war jedoch nicht von langer Dauer, denn ein Jahr nach seiner Installation wurde er nach Wien zitiert, damit er sich wegen der ihm von russischer Seite zur Last gelegten Anschuldigungen verantworte. In Russland waren die Lippowaner verfolgt, weshalb sie von der Bukowina aus Einfluss auf russische Staatsbürger zu gewinnen suchten. Die Beschuldigungen waren also nicht nur kirchliche, sondern, da man Rücksicht auf Russland nehmen musste und den russischen Einspruch nicht unbeachtet lassen konnte, auch staatspolitischer Natur. Deshalb wurde das Kloster Fontina-Alba geschlossen : die fremden Mönche, die sich dort aufgehalten hatten, wurden in ihre Heimat verwiesen und Ambrosius seines Postens enthoben. Er bat, nicht nach Konstantinopel zum Patriarchen gesandt zu werden, sondern in Oesterreich bleiben zu dürfen. Man gewährte ihm die Bitte und verwies ihn nach Cilli in Steiermark, wo er 1863 starb.[1]) Als mit der Verfassung des Jahres 1848 die freie Religionsübung in Oesterreich zugesichert wurde, öffnete man das Kloster Fontina-Alba wieder und berief den Vikar Kyril Timofiev auf den Bischofstuhl. Sein Wirken glich dem seines Vorgängers derart, dass auch gegen ihn Anzeige erstattet wurde. Eine Kommission kam nach Fontina-Alba und enthüllte viel Belastendes. Darauf wurde den Lippowanern untersagt, weiter mit dem Auslande in Verbindung zu treten. Als der Klostervikar nach Russland zur Schlichtung eines Streites entsandt wurde, entzweite er sich mit seinem Oberhirten und kehrte nicht mehr zurück. Er hatte auch viele wichtige Akten mitgenommen. Die Regierung genehmigte das Weiterbestehen des Klosters, und laut der kaiserlichen Entschliessung vom 18. 8. 1859 [2]) wurde ihm auch ein Nonnenkloster angegliedert.

---

1) Das Ansuchen der Lippowaner um die Bewilligung seiner Rückkehr das ich im hier vermerkten Archiv fand, hatte wahrscheinlich, da davon nie mals mehr die Rede ist, keinen Erfolg gehabt. St Archiv M. R. Po. 646-648 ex 1848.

2) Dan: a. a. O. S. 20 ff; Kaindl: Das Entst. u. d. Entwicklg. d. Lippow Kolonien S. 67 f.

Die priesterlosen Lippowaner waren nur in den beiden Ortschaften Klimoutz und Mihodra anzutreffen. Sie zerfielen wieder in zwei Gruppen, deren Anführer zwei Kirchensänger (Nastawniken) waren. Sie unterschieden sich in der Auffassung über die Ehe. Die einem betrachteten die Ehe als eine ohne besondere Färmlichkeit zuschliessende Verbindung, die ohne weiteres aufzulösen sei, die anderen dagegen glaubten, dass die Ehe nur durch einen formellen kirchlichen Akt begründet werden könne. [1]) Ihr Gottesdienst bestand nur im Lesen und Singen verschiedener Gebete. Die Mönche und Nonnen standen zumeist auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe.

7. *Die jüdische Religionsgemeinschaft.*

Die Juden der Bukowina zerfielen in zwei Klassen: die Alteingesessenen und die, welche nach 1786 hinzugekommen waren. Zwischen diesen Klassen bestehen wenige Unterschiede. Als äusseres Merkmal diente nur die verschiedene Kleidung. Gemeinsam hatten sie alle Religionsangelegenheiten und die Erziehung der Kinder. Diese ist bei keinem Volke so innig mit der Religion verknüpft wie bei den Juden. [2]) Von 3. bis zum 5. Lebensjahre wurde der Knabe zu Hause im Lesen und in der hebräischen Sprache unterrichtet. Hierauf wurde er drei Jahre von einem Kinderlehrer, „melamed" genannt, entweder zu Hause oder in einer Privatschule unterrichtet. Die Schule führte den Namen „Cheder", [3]) und der Knabe musste dorthin geführt werden. Er begann hier, die Bibel, und zwar die fünf Bücher Mosis, zu übersetzen, und lernte die Kommentare der verschiedenen rabbinischen Autoren zum Pentateuch. Vom achten Jahre begann der Knabe das Lernen des Talmuds. Zur selben Zeit musste er, entweder zu Hause oder in einer öffentlichen Schule, die in der allgemeinen Volksschule vorgeschriebenen Gegenstände lernen. [4]) Die streng ortho-

1) Goehlert: Die Lippowaner i. d. Bukow. S. 6. ff.

2) Stöger: Darstellung der gesetzl. Verfassung d. galiz. Judensch I. S. 64.

3) Kaindl: die Juden in der Bukowina („Globus", Bd. 80. Nr. 9. Jahrg. 1910).

4) Dan; Die Juden in der Bukowina S. 77; Mischler a. a. O. S. 109 f.

doxen Juden scheuten jede höhere weltliche Bildung, wenn sie sich auch gern dem Studium der heiligen Schriften hingaben.

Der Chassidismus war es, der auf die jüdische Gesellschaft und das gesamte jüdische Leben einen grossen Einfluss ausübte. Die chassidische Bewegung ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Polen entstanden und trat ursprünglich als eine religiöse Sekte auf. Ihr schlossen sich auch weite Kreise der jüdischen Bevölkerung Osteuropas an. Der Chassidismus hat eine volkstümlich-mystischen Charakter. Seine Lehre gipfelt in der Vorstellung von der Annäherung an Gott und der mystischen Versenkung durch Kontemplation und Handlung. Ihr Gründer war der aus Podolien stammende Rabbi Israel Baal-Schem Tow (1699-1760), Die sich mit Windeseile verbreitende neue Lehre fand zahlreiche Schüler, die sie noch weiter ausbauten. Besondere Anziehungskraft hatte der Chassidismus dadurch, dass er die Auffassung von der Gleichheit aller vor dem Zaddik, das ist dem Chassidischen Rabbi, vertrat, während die gelehrten Rabbiner alten Schlages auf jeden ungelehrten Juden verächtlich herabblickten. Es ist dem Chassidismus gelungen, durch seine Kritik, trotz des Widerstandes der zeitgenössischen Rabbiner, nicht nur diesen die Führung zu entreissen, sondern auch reformierend in das religiöse Leben einzugreifen. Schon in frühester Zeit wurde die Gestalt des Zaddik mit Sagen und Legenden umwoben. [1])

Für die Bukowiner Juden gewann der Chassidismus eine besondere Bedeutung. Im Jahre 1840 liess sich in Sadagora der berühmte chassidische Rabbi Israel Friedmann aus Rushyn (Russland) nieder. Nach langwierigen Verhandlungen und auf Antrag des Staatsrates Buol, wurde ihm mit kaiserl. Entschliessung vom 20. 12. 1845 der Aufenthalt daselbst gestattet. [2]) Seine alten Anhänger suchten ihn auch neuen Wohnorte auf. Der russische Chassidismus, den auch Rabbi Israel aus Sadagora angehörte, unterschied sich aber von dem galizischen, weshalb die neue Richtung grosse Ver-

1) Encyclopaedia judaica V. Bd. Spalte 359.
2) St. Archiv St. R. 5736 ex 1845.

wirrung in das religiöse Leben der galizisch-chassidisch orientierten Juden der Bukowina hereinbrachte.[1]) Es entspann sich ein Kampf zwischen den beiden Richtungen, aus dem schliesslich Rabbi Israel Friedmann als Sieger hervorging. In seinen letzten Lebensjahren galt er als Führer sämtlicher Chassidim, und die Anhänger anderer Zaddikim unterwarfen sich ihm. Die Lehren des Sadagorer Rabbi sind in den nach seinem Tode herausgegebenen Schriften religiös-mystischen Charakters enthalten: „Sefer irim kaddischim" („Heilige Engel"), einem Kommentar zur Bibel, ferner in „Knesset Israel" („Die Gemeinde Israels") und zum Teil in seinem „Sefer menora hatehora" („Reiner Leuchter"), sowie in „Sefer Israel wekiduschato" (Israel und seine Heiligkeit).[2]) 1850 folgte ihm sein Sohn Rabbi Abraham Jakob Friedmann.

Sein Gegenspieler, ein Vertreter der „modernen" Richtung, war der Rabbiner Elieser Eliahu Igel (1825-1892)[3]) der in Padua, am Collegio Rabbinico studiert hatte. Er bekleidete die Stelle eines Religionslehrers an den Lemberger Mittelschulen und eines Dozenten der semitischen Sprache an der dortigen Universität. 1854 wurde er als Rabbiner der Fortschrittgemeinde nach Czernowitz berufen, wo ihm die Behörden die religiöse und Schulaufsicht übertrugen. Igel ist auch der Verfasser vieler theologischer Schriften, wie z. B. des „Jubal Schai", der „Michtawim schonim", und einer syrischen Grammatik.

In der Zeit dieser inneren Spaltung im Judentum hielten sich die Behörden streng an die josephinische Judenordnung, Die Erbauung von Synagogen wurde vom Kreisamte jeder Gemeinde gestattet, die gross genug war, um den Bau zu finanzieren. Die Kosten erhöhten sich jedoch durch eine Steuer von 100 Gulden. In den Synagogen fungierten die Religionsdiener. Zu diesen zählten die Rabbiner, Schulsänger, Schächter, Synagogendiener und Beerdigungsmänner. Jede noch so kleine Gemeinde musste, wenn sie keinen eige-

1) Encyclopedia judaica VIII. Bd. Spalte 643,
2) Jüdisches Lexikon, III. Bd. Spalte 73.
3) Encyclopaedia judaica VIII. Bd. Spalte 383.

nen Rabbiner hatte, wenigstens einen Vertreter haben. Die Rabbiner wurden in der Gemeinde alle 3 Jahre gewählt. Die Einnahmen der Rabbiner und ihrer Vertreter waren keineswegs geordnet, weshalb die feierlichen Amtshandlungen auch Einnahmequellen wurden. In Czernowitz und den grösseren Städten hatten die Würdenträger jedoch feste Bezüge.[1])

Da die meisten Juden damals orthodox waren, verhielten sie sich allen Neuerungen gegenüber sehr misstrauisch. So waren sie auch gegen die Zivilehe und gingen nur religiöse Ehen ein. Die gesetzlichen Verhältnisse für die nach dem Gesetz unehelichen Kinder waren ungünstig. Rabbiner Igel richtete einen Aufruf an die Bukowiner Juden, sich gesetzlich trauen zu lassen. Er wies nach, dass in Czernowitz sich das Verhältnis zwischen den gesetzlichen und ungesetzlichen Ehen wie 8 : 100, in den Filialgemeinden wie 1 : 1000 verhielt.[2]) Um die gesetzliche Eheschliessung zu erleichtern, erfolgte die kaiserliche Verordnung vom 29. II. 1859,[3]) welche den Paragraphen 124 des allgem. Bürgerl. Gesetzbuches, wonach zur gültigen Eingehung der Judenehe die kreisamtliche Bewilligung erforderlich war, ausser Kraft setzte.

Ursprünglich bildeten die Juden in der Bukowina besondere Körperschaften, die mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestattet waren und Kahale und Oberkahale in Czernowitz und Suczawa benannt wurden. Später wurde die Oberkahale nach Czernowitz übertragen und ihr Sadagora und Wiznitz affiliert. Der Suczawer Gemeinde wurden Sereth und Kimpolung unterstellt. In den 50er Jahren trennten sich die Serether Juden von den Suczawer und gründeten neue Kultusgemeinden in Sereth, Radautz und Bojan. Dasselbe taten 1859 die Kimpolunger Juden. Es gab sodann nur eine Hauptgemeinde, Czernowitz, mit den sieben Filialgemeinden. Diese Gemeinden zählte der Czernowitzer Rabbiner in einem Berichte an die Regierung auf und verlangte gleichzei-

1) Stöger: a. a. O. I. S. 66 ff.
2) Polek: Statistik d. Judentums i. d. Bukow. S. 12.
3) L. G. u. Regierungsblatt 1859 S. 513.

tig die Erhöhung des Gehaltes des Landesrabbiners. Seine Bezüge wurden von der Kultusgemeinde im Verein mit den Behörden festgesetzt. [1]) Solange die Bukowina ein Kreis Galiziens war, d. h. bis 1849, hiess er nur „Kreisrabbiner".

Czernowitz galt immer als ein jüdisches Kulturzentrum. In der Mitte des 19. Jahrhunderts bestand daselbst eine bedeutende hebräische Druckerei, wo die Ausgabe des „Czernowitzer Talmuds" und viele andere wichtige Bücher gedruckt wurden. 1855 wurde von der Reformpartei und dank der Bemühung des Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde Isak Rubinstein eine staatlich autorisierte jüdische Volksschule mit deutscher Unterichtsprache errichtet, welche einen grossen Aufschwung nahm. Auch bildeten die jüdischen Kinder einen bedeutenden Teil der Schüler des Czernowitzer Gymnasiums, [2])

B) *Schulwesen.*

Zur Zeit der Uebernahme der Bukowina fehlte es an öffentlichen Schulen. Es gab nur Privatschulen, an denen Priester und Kirchensänger unterrichteten. Die Adeligen hielten für ihre Kinder griechische Lehrer. Den ersten Schritt zur Gründung von Schulen machte General Spleny, indem er den Befehl gab, dass die Schulgelder, die jährlich an die Metropolie von Jassy gesendet wurden, zurückbehalten und zum Zwecke der Gründung der öffentlichen Schulen verwendet werden. Von nun an begann eine langsame, aber stetige und wirklich ununterbrochene Entwicklung des gesamten Schulwesens in der Bukowina.

Einen erfreulichen Umschwung hinsichtlich des öffentlichen Volksschulunterrichtes hat die Bukowina Kaiser Josef II. zu verdanken. Er erteilte dem Kommandanten General Enzenberg den Auftrag, im ganzen Lande öffentliche Schulen zu errichten und zu diesem Zwecke Lehrer aus Siebenbürgen, die der deutschen und moldauischen Sprache mächtig waren, zu berufen. Von grosser Wichtigkeit war

1) Polek: a. a. O. S. 20 ff. Zur Zeit des Abschlusses unserer Periode, also 1861, waren die Bukow. Kultusgemeinden noch nicht autonom.

2) Jüdisches Lexikon, I. Bd. Spalte 1458; Encyclopaedia judaica IV. Bd. Spalte 1183, 1185; Kassner: a. a. O. S. 18; Polek: a. a. O. S. 17 u. 19.

die theresianische Schulordnung, nach welcher in den Normal- Bezirks- und Trivialschulen der Unterricht in der moldauischen und in der deutschen Sprache zu erteilen war. [1]) Die Schulen wurden teils aus den Mitteln des gr. orth. Religionsfonds, teils aus Gemeindegeldern errichtet und unterhalten. [2]) Die ursprünglich günstige Lage der Schulen wurde jedoch zerstört, als ihre Oberaufsicht dem rom.-kathol. Konsistorium in Lemberg übertragen wurde (1812). Die Gesinnung des Konsistoriums zeigte sich darin, dass es den Schulzwang aufhob. Die Errichtung der Schulen wurde den Gemeinden überlassen; die meisten von ihnen wurden in katholische umgewandelt. Zu diesem Zwecke entliess man die nichtkatholischen Lehrer und ersetzte sie durch katholische, die fast durchwegs der polnischen Nation angehörten. Diese waren der Landessprache überhaupt nicht mächtig und wirkten für eine allgemeine Polonisierung. [3]) Diese auffalende Erscheinung erregte sogar das Missfallen der Regierung, [4]) Die Lehramtskandidaten beherrschten selten die beiden verlangten Sprachen, Moldauisch und Deutsch und wenn es einmal der Fall war, so stand dem Betreffenden bei der katholischen Schulleitung meistens sein gr. orth. Glaubensbekenntnis im Wege. Dazu erschwerten auch die völlig unzulänglichen Lehrmittel, die schlechten Lehrbücher und die Aermlichkeit des Lehrstoffes den Unterricht. Die Rumänen vermieden es, ihre Kinder in die katholisierten Schulen zu schikken, und da deshalb die Frequenz sehr schwach war, mussten viele geschlossen werden. In einer Zuschrift von 27. X. 1826 beklagte sich der gr. or. Erzpriester Michael Worobkiewicz, „dass der Lehrer die Schulkinder an Sonn- und Feiertagen nur in die römisch-katholische Kirche geleite, infolgedessen die gr. or. Schulkinder

---

1) Morariu: Culturhistorische u. ethnogr. Skizzen S. 136 u. 139 f. Trivialschulen wurden nach Trivium (Grammatik, Arithmetik, Geometrie) benannt.

2) Lagler: Die Volksschule in Kotzman S. 22.

3) Grünberg: Das Volkschulw. i. d. Buk. S 7 f; Morariu: Părți din istor. Rom. I. 29 ff.; Nistor: Un capitol din. . S 22 f. Die entlassenen rumän. Lehrer wanderten in die Moldau aus, wo sie sehr geschätzt und beliebt waren.

4) St. Archiv St. R 5312 ex 1828.

gar nicht in die Kirche kommen." [1]) Im Jahre 1844 gab es in der Bukowina bereits 50.000 schulpflichtige, aber nur 1000 schulbesuchende orthodoxe Kinder. Gegen den unersprichlichen Einfluss des Schuloberaufsehers Andreas Paukewicz liefen wiederholt Klagen ein, und in der Hauptschule von Czernowitz und Suczawa kam es in den Jahren 1834 bis 1850 unter den Direktoren Warnicki, Malawski, Sabara und Paulowicz sogar zu Belästigungen der rumänischen Kinder. Trotz des Gesetzes, das die Zweisprachigkeit nicht nur erlaubte, sondern von den Lehrern forderte, wurde in einzelnen Schulen das Rumänische völlig zurückgedrängt. Wenn es geschah, dass ein Schüler trotz des Verbotes rumänisch redete, wurde ihm ein aus Papier ausgeschnittener Esel um den Hals gehängt half auch das nichts, dann wurde Prügelstrafe angewendet. Die späteren slavischen oder slavenfreundlichen Schulinspektoren Marek und Vyslouzil setzten dasselbe System in gemilderten Formen, aber nicht weniger energisch fort. [2])

Aus diesen Gründen ergaben sich für die Dauer unhaltbare Zustände. Das Gzernowitzer Bistum sah Unhaltbarkeit dies ein und trachtete mit allen Mitteln, die Oberaufsicht über die Schüler des gr. orth. Glaubensbekenntnisses zu erlangen. Es entspann sich ein jahrelang währender Kamf, dessen gerechte Forderungen 1844 zu einzelnen energischen Entschliessungen führten und 1850 von einem Sieg gekrönt wurden. Mit den Bestimmungen vom 18. V. 1844 mussten die Trivialschulen einer Reihe von Städten dem Czernowitzer Bistume unterstellt und die früheren Lehrkräfte durch rumänisch sprechende und sich zur gr. or. Kirche bekennende ersetzt werden. [3]) Da diesen Bestimmungen nicht folge geleistet wurde und die Uebergabe der Schule nicht planmässig erfolgte, machte das Konsistorium eine Reihe von Eingaben, die aber alle unbeachtet blieben.

Nicht weniger als 11 weitere Berichte hatten den ein-

---

1) Zitiert nach Lagler: a, a. O. S. 30.

2) Nistor: Zur Gesch. d. Schulw. i. d. Buk. S 41 f, 47; Hauptber. d. Handelskammer 1862 S 13; St. Archiv K-A. 777 ex 1828; St. Archiv St. R. 1914 ex 1844; Die Slavisierung d. Buk. S. 19; Lagler; a. a O. S. 30.

3) St. Archiv St. R. 1914 ex 1844.

zigen Erfolg, dass die Trivialschule zu Czernowitz unter die Aufsicht des Konsistoriums gestellt wurde, was aber von den Ereignissen überholt war, da diese Schule mit der dortigen Hauptschule vereinigt worden war und daher nicht mehr existierte. Ausserdem errichtete man eine Kirchensängerschule, in welcher ausser dem Kirchengesang auch die Kenntnisse, derer ein Volksschullehrer bedurfte, erworben werden konnten. 1844 wurde die Errichtung eines Präparanden kurses d. h. eines primitiven Lehrerseminars in Suczawa geplant, der infolge des Widerstandes des lateinischen Konsistoriums und der unteren Behörden und Pfarren nicht zustande kam. Trotz vierjähriger dringender Korrespondenz mit dem Lemberger Gubernium und Konsistorium, waren nur zwei Schulen dem Bukowiner Bischof übergeben worden.[1]) In Jahre 1848 richtete das Bukowiner gr. or. Konsistorium an das Unterrichtsministerium folgendes Gesuch:[2])

1) Mit Beginn des Schuljahres 1849 soll jeder Einfluss des Lemberger Konsistoriums auf das Bukowiner Volksschulwesen aufhören und die Leitung desselben dem Bukowiner n. u. Konsistorium übertragen werden.

2) Alle nationalen Schulen sollen mit Beginn dieses Schuljahres dem Konsistorium übergeben werden.

3) In der Zukunft sollen alljährlich 10 neue Schulen errichtet werden, bis die genügende Anzahl vorhanden sein wird.

4) Regulierung der Bezüge des Lehrkörpers.

5) In Czernowitz soll ein Lehrerseminar errichtet und die Kirchengesangschule rein auf ihren Zweck beschränkt werden.

6) Errichtung von Mädchenschulen an einigen Orten.

7) Zur Gewinnung der nötigen „Nationalschulbücher" sollen angemessene Prämien ausgeschrieben und die geeigneten auf Staatskosten in Druck gelegt werden.

8) Die Errichtung und Erhaltung der Schulen soll nicht nur dem Religionsfonds, sondern auch den Gemeinden und dem Staate obliegen.

---

1) Promemoria zur Bukow. Landespetition S. 16.

2) Morariu: Culturhistor, u. ethnogr, Skizzen S. 142 ff.

Sechs Monate nach diesem Gesuche erfolgte die Trennung der Bukowina von Galizien. Nun sollte man glauben, dass die Aufsicht der Schulen dem Czernowitzer Konsistorium rasch, mit Leichtigkeit übertragen werden konnte. Der Vorgang nahm indessen lange Jahre in Anspruch Erst 1850 ordnete ein Ministerialer lass die Uebertragung der Schulen an. Noch einmal fünf Jahre später waren tatsächlich alle Schulen in den Händen der Bukowina. Nun begann auch auf diesem Gebiete eine segensreiche Tätigkeit für die östlichste Provinz des Kaiserreiches Die zwölf Erzpriesterämter, in welche die Bukowina eingeteilt war, bekamen die Oberaufsicht über die Schulen und trachteten den Verhältnissen und Forderungen entsprechend eine grössere Zahl von Volksschulen zu errichten. Sie wurden vom Konsistorium und der Landesregierung angewiesen, dem Landvolke bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Notwendigheit und die Vorteile des Schulunterrichtes in leichtfasslicher Weise zu erklären und es für die Errichtung der Schulen empfänglicher zu machen. Aus mehreren im Jahre 1856 bei der Landesregierung von Gemeinden überreichten Eingaben ist bereits ersichtlich, dass wenigstens schon teilweisen unter dem Landvolke der Sinn für den Schulunterricht erweckt worden war.[1]) Schliesslich wurden 1858 auch die Lehrerdotationen dem damaligen Verhältnissen entsprechend überprüft und sichergestellt.[2])

Weniger problematisch gestaltete sich das Mittelschulwesen, weil die Zahl der Mittelschulen geringer war. Sie sind nur in den Städten anzutreffen.

Das älteste unter allen Gymnasien in der Bukowina ist das Staatsobergymnasium zu Czernowitz 1819 wurde es errichtet und hatte zur Zeit der Trennung von Galizien vier Gymnasial- und zvei humanistische Klassen. Die Unterrichtssprache war zuerst die lateinische, dann die deutsche.[3])

---

1) L.- G.- u. Regierungsblatt 1856 II. Abt. S. 25.

2) L.- G.- u. Regierungsblatt 1858 II. Abt. S. 52 ff.—Zahl der Volksschulen in der Bukowina : 1830: 42; 1840: 46; 1850: 50; 1855: 78 u. 1860 : 107 (Grünberg a. a. O. S. 14; Morariu : a. a. O. S. 152 Kaindl: Geschichte der Bukow. III Absch. S. 48 f; Ficker: a. a. O. S. 28.

3) Morariu : a. a. O. S. 167 ff; Nistor; Un capitol... S. 59.

Die Lehrer waren Fachlehrer. Zufolge eines Studienhofkommissionsdekretes des Jahres 1848 sollte in Zukunft das Gymnasium aus drei Grammatikal- und drei humanistischen Klassen bestehen. Der Lehrplan sollte ohne grosse Aenderungen, unter Berücksichtigung des Lehrpersonals, den neuen Anforderungen angepasst werden. Die Umsturzbewegung der Revolutionsjahre liess jedoch diese Verordnungen nicht mehr zur Durchführung kommen. Das im selben Jahre errichtete Unterrichtsministerium verfügte, dass die zwei Lehrgänge der seit 1815 bestehenden „Philosophischen Lehranstalt" [1]) in Lycealklassen verwandelt würden und mit dem Gymnasium zu verbinden seien, wodurch das achtklassige Gymnasium entstand. Bei der allgemeinen geistigen Bewegung, welche sich damals aller Sphären des öffentlichen Lebens bemächtigte, wurde auch auf dem Gebiete des öffentlichen Gymnasialunterrichtes der Bruch mit den alten Institutionen rasch vollzogen und zu einer den Anforderungen der neuen Zeit entsprechenden Umgestaltung des Unterrichtswesens geschritten. Im Sinne der nationalen Bewegung verfügte man, dass von nun an auch die Muttersprache der Schüler ausführlich und gründlich gelehrt werden müsse. [2]) Von besonderer Wichtigkeit für die Bukowiner Rumänen war die kaiserliche Entschliessung von 20. XII. 1848, durch welche eine Lehrstelle für rumänische Sprache und Litteratur errichtet wurde. [3]) Als erster Professor wurde Aron Pumnul aus Siebenbürgen berufen, [4]) dessen Tätigkeit im Dienste des rumänischen Nationalbewusstseins noch heute gepriesen wird. Vor ca. sechs Jahren (1933) wurde eine Bahnstation in der Nähe von Czernowitz nach ihm benannt.

Im laufe der folgenden Jahre wurde durch eine Reihe von Erlassen und Verordnungen der Grund zu einer Um-

1) Ihr Leiter war immer der jeweilige Kreishauptmann der Bukow. : St. Archiv St. R. 336 ex 1825.

2) Wolf: Historischer Rückblick... S. 8, 7 u. 17.

3) Stefanelli: Eud. Hurmuzaki S, 19; St. Archiv M.R. Prot. 2951 ex 1848.

4) St. Archiv M. R. Prot 4285 ex 1849.

gestaltung und Reorganisierung des Gymnasialunterrichtes gelegt. [1]) Die in der Fussnote angeführten Zahlen zeigen deutlich, das steigende Verständnis der Bevölkerung für den Wert der Bildung und dass, trotz der schwierigen, sowohl sozialen wie auch politischen Verhältnisse, die Mittelschule in starkem Wachstum begriffen war.

Da in diesem Gymnasium, trotz der Errichtung von Parallelklassen die gesetzlich festgelegte Schülerzahl überschritten wurde, erschien es als ein dringendes Bedürfnis, auch in Suczava ein gr. or. Obergymnasium zu errichten. Bischof Hackmann interessierte sich sehr für diese Schule und trachtete die Wege so weit als möglich zu ebnen, indem er die Mittel aus dem Religionsfonds bereitstellte.[2]) Die Gemeinde und die Landesregierung taten ein Übriges, so dass am 31. 8. 1860 die Landesregierung dem Bischof die vom Monarchen unterzeichnete Stiftungsurkunde überreichen konnte. Es wurde festgelegt, dass das Gymnasium eine ausgesprochen gr. or. Lehranstalt sein sollte, in welcher ausschliesslich Lehrer des gleichen Bekenntnisses wirken und ein katholischer Religionslehrer angestellt werden sollte. Die Unterrichtssprache war teilweise die rumänische, und die Lehrer mussten Deutsch und Rumänisch vollkommen beherrschen. [3]) Am 4. IX. 1860 wurde die Anstalt feierlich eröffnet. Sie hatte gleich im ersten Jahre zwei Klassen mit insgesamt 77 Schilern.

Die Frage der Errichtung einer gr. orth. Realschule in Czernowitz wurde bereits 1850 durch den Bukowiner Landeschef erörtert. Er sah dies als ein geeignetes Mittel für die Hebung des Bukowiner Unterrichtswesens an und zog zur Deckung der Kosten den gr. n. u. Religionsfond heran.[4]) Es wurde daher eine dem Lemberger Konsistorium

1) L. G. u. Regierungsblatt 1850 S. 37, 90, 344, 353, 378 ff., 392, 481; ex 1851 S. 164; ex 1854 S. 158; ex 1857 S. 125. Zahl der Schüler am Czernow. Gymn.: 1825 : 132; 1850 : 482; 1851 : 420; 1852 : 376; 1853 : 387; 1854: 378; 1855 : 440; 1856 : 439; 1857 : 455; 1858 : 480; 1859 : 509; 1861; 517. (St. Archiv St. R. 2246 ex 1827: Zeitschr. f. d. österr. Gymnasien, Wien 1851 bis 1859, Beilagen; Hauptber. d. Handelskammer 1862 S. 112).

2) Morariu : a. a. O. S. 170 ff.

3) Die gr. or. Kirchenfrage i. d. Bukow. S. 122.

4) Morariu: a. a. O. S. 182 ff.

unterstellte zweiklassige, mit der Czernowitzer Hauptschule verbundene Unterrealschule ins Leben gerufen. Diese Massnahme entsprach aber weder den Anforderungen, noch dem ursprünglichen Plane. Man wandte sich daher an Bischof Hackmann mit der Bitte, er möge die Mittel des Religionsfonds zur Gründung einer vollständigen Realschule bereitstellen, und man stiess nur insoweit auf Widerstand, als der Bischof die Leitung der Schule seinem Konsistorium übertragen wollte. Er stellte auch die Forderung, dass Lehrer seines Glaubensbekenntnisses, die aus der Bukowina stammen, die Lehrstellen einnehmen sollten. Langwierige Verhandlungen folgten. Der Bischof beharrte hartnäckig auf seinem Standpunkt. Endlich gab die Landesregierung nach. Sie erklärte sich mit den Forderungen des kirchlichen Würdenträgers einverstanden. So entstand 1861 die vierklassige Unterrealschule, unter Beisteuerung des Religionsfonds, der Gemeinde und der Israelitischen Kultusgemeinde.

Mit der allgemeinen Entwicklung des Schulwesens mussten auch die Lehrerbildungsanstalten ausgebaut werden. In den ersten Jahren der österreichischen Verwaltung erhielten die Volksschulen in der Bukowina ihre Lehrer aus Siebenbürgen und Ungarn. Doch bald schritt man auch in der Bukowina zur Heranbildung eigenen Lehrkräfte. Den diesbezüglichen Verordnungen kam man jedoch nur in Czernowitz nach. [1]) Wiederholt hatte das Konsistorium Einspruch erhoben und darauf hingewiesen, dass dieser sechsmonatliche Kurs unzureichend sei. 1849 erst ging das Unterrichtsministerium daran, diesbezügliche Bestimmungen zu erlassen. Die Dauer des Kurses wurde auf ein Jahr festgesetzt [2]) und die Aufnahmebedingungen so weit erschwert, dass man grössere Vorkenntnisse forderte. Auch wurde das Mindestalter auf 16 Jahre festgelegt. Die Oberaufsicht übernahm das gr. or. Konsistorium. Die neue Lehranstalt wurde im Trivialschulgebäude untergebracht, und der Unterricht bebann am 25. XII. 1848 mit nur sechs schülern. Der Grund, weshalb nur so wenige Schüler Aufnahme fanden, lag in

1) Morariu: a. a. O. S. 257 ff.
2) Lagler: a. a. O, S. 36.

den schweren Aufnahmebedingungen. Im folgenden Jahre wurden diese Bestimmungen erleichtert, so dass die Anstalt dann bereits zwei Parallelklassen aufweisen konnte. Bald zeigte sich jedoch, dass sich die in dieses Institut gesetzten Hoffnungen nicht erfüllten. Das Konsistorium wandte sich daher an die Landesregierung und wies darauf hin, dass in der Schule Uebelstände herrschten. Gleichzeitig wurde der Vorschlag unterbreitet, die zweiklassige Trivialschule in eine Hauptschule umzuwandeln und in Verbindung mit der Präparandenschule zu bringen, damit alle Schüler an den pädagogischen Vorträgen teilnehmen könnten. Dieser Bitte wurde stattgegeben; 1860 war die Trivialschule zu einer definitiven Hauptschule in Verbindung mit einem Präparandenkurs umgewandelt. Gleichzeitig wurden auch Stipendien für minderbemittelte Kandidaten gestiftet. Die überwiegende Mehrheit dieser Schüler waren Rumänen.

Ausser diesem rumänischen Präparandenkurs bestand in Czernowitz eine röm. kathol. Präparandie, wo in einem einjährigen Kurse auch weibliche Lehrkräfte herangebildet wurden. [1])

Um die Mitte des Jahrhunderts begegnen zum ersten male „Scullehrer-Versammlungen" die den Lehrern Gelegenheit boten, ihre Standesinteressen in freier Besprechung zu wahren und die auf im Unterricht gesammelten Erfahrungen gegenseitig auszutauschen. Diese Lehrerkonferenzen haben sich auch später als eine segensreiche Institution bewährt, durch welche nicht nur auf dem Gebiete der Pädagogik wichtige Fortschritte erzielt wurden, sondern auch die Interessen des Lehrerstandes ihre wirksamste Förderung fanden.

Zum Schluss soll noch auf andere Lehranstalten hingewisen werden: Seit 1811 bestand in Czernowitz eine Hebammenschule. [2]) Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt in Czernowitz ist zum ersten Male durch den Präsidenten des Vereins für Landeskultur und Landeskunde in der Bukowina Dr. Christoph Ritter von Petrovicz

---

2) St. Archiv St. R. 4655 ex 1828; Bidermann: a. a. O. S. 78.

1) Kaindl: a. a. O. III. Abschn. S. 50.

im Jahre 1852 angeregt, jedoch bis zum Ende unserer Periode noch nicht eröffnet worden. [1]) Für bessere Ausbildung der Mädchen gab es mehrere Privatinstitute, in denen literarischer, sprachlicher und musikalischer Unterricht erteilt wurde; auch befassten sich hier mehrere Musik- und Sprachlehrer mit dem Privatunterricht männlicher und weiblicher Jugend. [2])

Trotz des erfreulichen Aufschwunges des Schulwesens in der Bukowina haben die hier waltenden rückständigen Verhältnisse sein Gedeihen, wenn man es mit den übrigen Ländern der Monarchie vergleicht, behindert. Ganz besonders die Tendenz zur Vernachlässigung des rumänischen Geistes in den Schulen zugunsten eines andern, vor allem des deutschen und slavischen Einflusses, haben den Prozess der Gesundung der Bildungseinrichtungen in der Bukowina auf eine andere, relativ späte Zeit hinausgeschoben.

Im allgemeinen muss aber zugestanden werden, dass man sich bemühte, das Bildungsniveau des Volkes zu heben. Die Aufgabe war schwierig. Sprachliche, konfessionelle und manchmal finanzielle Hindernisse stellten sich überall in den Weg; doch ein allmöhlicher, aber steter Aufschwung lässt sich nicht bestreiten.

C) *Sonstiges kulturelles Leben.*

Werfen wir schliesslich einen kurzen Blick auf die Litteratur, die Musik und die bildende Kunst.

Es sagt vielleicht mehr als alle weitschweifige Besprechung, wenn man erwähnt, dass es bis zum Jahre 1848 keine einzige Zeitschrift gab, die den Interessen des Rumänentums in der Bukowina gedient hätte. 1848 erschien die erste Nummer der „Bucovina", Das Versprechen, Verteidiger der nationalen, intellektuellen und materiellen Interessen des Volkes zu sein, mit dem sie ihr Erscheinen eröffnete erfüllte sie bis zum Jahre 1850, d- h- bis wo sie dem wiedererstarkten Absolutismus zum Opfer fiel. Von Bedeutung ist, dass so manche Begabung der rumänischen

1) Kaindl: a. a. O. III. Abschn. S, 52; Morariu: a. a. O. S. 234.
2) Hauptbericht der Handelskammer 1862 S. 113.

literarischen Welt in dieser Zeitschrift zu Worte kam, die gewiss von grossem Wert für die Weiterentwicklung des literarischen Lebens hätte werden können.

Dem Völkergemisch das die Bukowina bewohnte, fehlte es an seiner einheitlichen kulturellen Richtung. Die Siedler hatten das Land mit fremden Elementen überschwemmt und ihm den rein rumänischen Charakter geraubt. Die rumänische Sprache der Bukowiner Moldauer, die als Landessprache gelten muss, ist mit vielen slavischen, griechischen und albanischen Worten vermischt.[1]) Da bereits gezeigt wurde, wie das Bukowiner Rumänentum seinen nationalen Kampf auch auf das kulturelle Gebiet hinübertrug, Schulen forderte, die Einführung des Rumänischen als Unterrichtssprache durchsetzte, bleiben die folgenden Zeilen den einzelnen Männern vorbehalten, die sich für all dies eingesetzt und die rumänische Literatur und Kultur gefördert haben.

Die Heimat der neueren Entwicklung, durch die sich die rumänische Sprache aus einer Bauernsprache zu einer Kultursprache emporgerungen hat, ist Siebenbürgen. Von hier aus übertragen sich die ersten kraftvollen Regungen auf die Moldau und die Wallachei, worauf dann, von der Mitte des Jahrhunderts an, die Führung an diese beiden Fürstentümer übergeht.[2]) Die spärliche Literatur der Bukowina steht vorzüglich unter dem Einfluss dieser Länder. Sehr richtig bemerkt Alexici[2]) dass jene bedeutenden Männer Siebenbürgens, die sich um die Geschichte und das Wesen des rumänischen Volkstums und der rumänischen Sprache bemühten (Cipar, Laurian etc.), ihr Denken mehr von politisch-nationalen und weniger von wissenschaftlich-objektiven Momenten leiten liessen. Doch darf trotz dieser Kritik niemals übersehen werden, von welcher Bedeutung diese nationalpolitische Bewegung für das Entstehen auch des kulturellen rumänischen Nationalbewusstseins gewesen ist.

---

1) Budai-Deleanu: a. a. O. S. 174.

2) Alexici: Geschichte der rumänichen Litteratur, S. 71.

2) Die Litteraturen des Ostens in Einzeldarstellungen III Bd. 2. Halbband).

So manche feinen, aber schwer verfolgbaren Fäden verbinden die Entwicklung der rumänischen Literatur in den Fürstentümern mit jener in der Bukowina. Aber hier fühlt man ihren Pulsschlag am wenigsten; hier — und das muss rückhaltlos zugestanden werden — sind die literarischen Erzeugnisse in unserer Epoche nicht nur spärlich gesät, sondern ihr Wert zeigt auch, dass die rumänische Litteratur in der Bukowina keine grossen Traditionen besitzt, d. h. noch keine grosse Periode des Lernens hinter sich hat wie die literarische Welt des Westens, und dass auch dort, wo einzelne Zeugnisse aus dem tiefsten Bedürfnis nach Ausdruck des Gefühlten geboren wurden, sie doch im Stadium der tastenden Versuche befangen blieben. Bei all dem muss allerdings stets berücksichtigt werden, wie sehr die nationalen Bestrebungen sowohl seitens der Regierung, wie seitens des hemmungslosen nationalen Egoismus der polnischen und deutschen Beamtenschaft, hintangehalten wurde.

Wo wir auf die Bemühungen um die Belebung der rumänischen Sprache oder um die Pflege des rumänischen Volkstums durch Beschäftigung mit Geschichte und Wesen des Landes stossen, haben wir es mit den wertvollsten Erzeugnissen der Litteratur in der Bukowina zu tun. Die Dichtung hingegen blieb fast immer mittelmässig, auch bei den Deutschen und Ruthenen der Bukowina, weshalb in den entsprechenden Litteraturgeschichten die Werke inhaltlich nur selten besprochen werden. Auch wir müssen uns auf eine summarische Darstellung beschränken.

Die wichtigsten Autoren, die sich um die rumänische Litteratur in der Bukowina verdient gemacht haben, sind folgende:

Porfiriu Dimitrovici (1801—1865), gewesener Diakon, später Katechet in der Nationalmusterschule in Czernowitz, schrieb ein Gebetbuch, „Diaconariu" gennant. Sein Leben widmete er der Sprachforschung. Er ist der Verfasser eines etymologischen Wörterbuches der rumänischen Sprache. Schon 1862 versuchte er im Rumänischen statt der cyrillischen Schriftzeichen [1]) die lateinischen zu verwenden.

1) Kral; a. a. O. S. 184.

1841 gab er einen interessante Aufsätze und Gedichte enthaltenden rumänischen Kalender heraus. [1])

Vasile Ianovici [2]) 1806—1866), Professor für rumänische Sprache, Methodik und Mathematik an der theologischen Lehranstalt und an der gr. or. Präparandie, war der Verfasser einiger rumän. Grammatikbücher.

Teoctist Blajevici (1807—1879), Rektor des erzbischöflichen Seminars in Czernowitz, verfasste eine rumänischen Grammatik (1844), die in mehreren Auflagen erschien. Im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Witwen- und Waisenversorgung veröffentlichte er in rumänischer und deutscher Sprache zwei schöne Gedichte (1855). [3])

Die Brüder Hurmuzake haben sich als Anreger litterarischer und politischer Bewegungen ein unsterbliches Verdienst um die Bukowina erworben.

Eudoxiu Hurmuzake (1812—1874) studierte Jurisprudenz an der Wiener Universität und nahm dann am nationalen Kampfe der Rumänen hervorragenden Anteil. Er übertrug das österr. bürgerliche und das Strafgesetzbuch ins Rumänische, war Mitglied der Kommission, die ein Lexikon für die juridische Terminologie auszuarbeiten hatte, und übertrug durch eine Reihe von Jahren die kaiserlichen Edikte ins Rumänische. Die Bukowiner Petitionen der Jahre 1848/9 haben ihn zum Hauptverfasser. Uberdies nahm er als Mitarbeiter teil an der von seinen Brüdern redigierten Zeitung „Bucovina". [4]) *Georgiu Hurmuzake* (1817—1882) gab mit seinem Bruder Alexandru die rumänisch-deutsche Wochenschrift „Bucovina, rumänische Zeitung für politik, Kirche und Literatur" [5]) heraus, das mehrfach gennante Organ das sich dem national-rumänischen Kampfe zur Verfügung stellte und 1850 infolge der neuen Wendung zum absolutismus eingestellt wurde. *Alexandru Hurmuzaki* (1825—1871)

---

1) Nistor: a. a. O. S. 37.

2) Morariu: a. a. O. S. 265 ff.

3) Onciul; Einiges über d. Gang u d. Entwicklg. d. theolog. Cultur i. d. Buk. S. 109:

4) Morariu: a. a. O. S. 268 ff,

5) Sie wurde dann in eine Monatsschrift umgewandelt. (Vinkler: Die periodische Presse Oesterreichs 1848-73, Tabellarisches Verzeichnis S. 18).

rüstete sich frühzeitig mit derartigen Kenntnissen aus, dass ihm die Prüfung der Lehramtskandidaten für die neuerrichtete Czernowitzer Lerkanzel der rumänischen Sprache übertragen wurde. Auf seinen Antrag wurde Aron Pumnul zum ersten Professor für rumänische Sprache und Litteratur am Czernowitzer Gymnasium ernannt.

Silvester Morariu-Andrejevici (1818—1877), der spätere Erzbischof und Metropolit von Bukowina und Dalmatien, der Verfasser einiger theologischen Werke [1]), gab den Bukowiner Diözesankalender heraus und war Mitglied der Zensurierungskommission für die liturgischen Bücher beim Innenministerium.

Aron Pumnul (1818—1866) war ein Siebenbürger Rumäne. Er übersetzte einige Bücher aus dem Französischen und Deutschen und veröffentlichte das „Convorbire între un tată şi fiu asupra limbii şi literilor româneşti" („Gespräch zwischen Vater und Sohn über die rumänische Sprache und Litteratur", Czernowitz 1850) [2]) Er verstand es, bei seinen Zöglingen die Liebe zur Muttersprache zu wecken und zu steigern. Mit Recht bemerkt Daskiewicz: „Aron Pumnul war der eifrigste Propagator der Idee, dass die Bukowina, ihrer Geschichte nach, ein rumänisches Land sei und dass die Rumänen daher ausschliesslich zur Herrschaft in diesem Lande berufen, die Ruthenen dagegen, teils eingewanderte Fremdlinge, teils slavisierte Rumänen seien, die mit allen möglichen Mitteln der rumänischen Nationalität wiederzugewinnen die Pflicht eines jeden rumänischen Patrioten sei. Die naturgemässen Folgen seiner Tätigkeit blieben auch nicht aus. Denn die unter seinem Einfluss heranwachsende Jugend und insbesondere jene, welche sich dem geistlichen Stande widmete, begann sich der rumänischen Sprache, die sie in Kirche und Schule ausschliesslich zu hören bekam, auch ausserhalb derselben immer mehr und endlich ausschliesslich zu bedienen" [3])

Iraclie Porumbescu ist der Verfasser des volkstümlich

1) Wie z. B. „Cuvêntări bisericeşti" (1860) u. „Liturgica" (1860) (Onciul: a. a. O. S. 109.

2) Morariu: Parti din istoria Rom. buc. II. S. 189.

3) Daskiewicz: Die Lage der gr. or. Ruthenen in der Bukow. S. 100 f.

gewordenen Liedes: „Auditi acolo un bucium răsună" und vieler anderer Gedichte.

Gavril Berariu-Jeremievici (1819-1864) war ebenfalls Dichter und Journalist.

Einiger Beliebtheit erfreute sich *Vasile Bumbac*, der Poesie und Prosa schrieb.

Es fällt auf, dass viele der hier aufgezählten Männer dem geistlichen Stande angehören. Dies ist nur zu verständlich, wenn man sich über das Wesen der osteuropäischen Zustände, die jenen Westeuropas nachhinkten, klar wird. Noch ist das Volk von den mittelalterlichen Bindungen nicht befreit: noch führt die grosse Masse des Volkes das Dasein der dumpfen Abgeschlossenheit von den geistigen Gütern der Nation, noch ist es nicht zum Bewusstsein seiner nationalen und historischen Bedeutung erwacht. Hat in Westeuropa das Bürgertum den „Untertan" zum politisch mitverantwortlichen „Bürger" gemacht und damit die „bürgerliche Gesellschaft" geschaffen, so ist Osteuropa noch weit von diesen Zuständen entfernt. Die kulturellen Güter werden ausschliesslich von einigen wenigen, gesellschaftlich Bevorzugten gepflegt, vor allem von Angehörigen des geistlichen Standes, der seit jeher berufen war, sich um geistige Güter zu kümmern. Er und einige nictgeistliche Intellektuelle widmen sich der Erzeugung und Verbreitung litterarischer Werke. Aber man lehnt sich stark an die ausländische, französische und deutsche Literatur an, deren Erzeugnisse man dem Publikum zugänglich zu machen versucht. Im Vergleich zu diesen fremden Produkten ist die geistige Leistung des eigenen Landes primitiv und von geringer Bedeutung

Von nicht zu unterschätzendem Wert ist die rumänische Volkspoesie. Ihr Charakter ist durch die Tatsache bestimmt, dass sie in einem Hirten- und Bauernvolk und seinem naiv-patriarchalischem Wesen wurzelt. Das Fehlen grosser nationaler Stoffe ist offensichtlich. Andererseits aber wird es durch die Verherrlichung von Helden und anderer Gestalten der Phantasie ersetzt. In den Sprichwörten und Legenden, deren es sehr viele gibt, sammelt sich die Lebenserfahrung des rumänischen Volkes, überträgt sich von Ge-

neration auf Generation, und behält jenen wehmütigen Ton, der die rumänische Volkspoesie in vielen ihrer Äusserungen kennzeichnet.

Betrachten wir die Litteratur der Ruthenen so muss man leider feststellen, dass sich auf diesem Gebiete in älteren Perioden überhaupt keine, in unserer Zeit nur sehr geringe Ansätze zeigen. Die ältere Periode kann überhaupt nur im Zusammenhange mit der kleinrussischen Litteratur behandelt und verstanden werden. Als dann die Bukowina an Oesterreich kam, gerieten sowohl die ruthenische, als auch die rumänische Litteratur in den Bann der deutschen. Dessenungeachtet wurde das Einheimische gepflegt, wenn auch in nur geringen Masse. Basil Ferlejewici (1783-1851) verfasste während der Revolutionsjahre geistliche Lieder. In diesen Liedern ist die Sprache, der Strophenbau und der Reim genau wie in den älteren russischen Liedern. Der Kenner sieht jedoch sofort, dass sie noch viel unbeholfener sind als jene.

Die Brüder Gabriel und Vasil Prodan verfassten zur gleichen Zeit Oden. Als Letzter am Ausgange unseres Zeitabschnittes ist noch Osip Fetcowicz, ein volkstümlicher Dichter, zu nennen. [1])

Der geringe Prozentsatz, den die Deutschen im bunten Völkergemisch der Bukowina ausmachten, lässt verstehen, dass sie auf litterarischem Gebiete nichts Hervorragendes geleistet haben. Der Bauer, der nach der Bukowina gekommen war, trachtete seine Söhne als Arbeitskräfte daheim zu behalten und trug daher nichts zur Schaffung eines deutschen Mittelstandes bei, von dem allein eine literarische Tätigkeit zu erwarten gewesen wäre. Das Wenige, was trotzdem auf diesem Gebiete geschaffen wurde, fällt ebenfalls in die Revolutionsjahre und entstand auf Czernowitzer Boden. Die Beamten die hier zu erwähnen sind, stammten aus dem Westen und können daher nicht als bodenständig betrachtet werden. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts bestand zwar eine deutsche Druckerei, doch niemand fand sich, der ihre wenigen Produkte gesammelt hatte. Erst mit der

1) Kaluzniacki: Ruthenische Sprache und Litteratur S. 394 u. 400 ff.

Errichtung der Landesbibliothek wurde eine Sammelstelle der schöngeistigen heimatlichen Erzeugnisse geschaffen. Als einer der führender Männer auf dem Gebiete der Litteratur gilt Ludwig Adolf Simiginowicz-Staufe (1832-1897), der in den Fünfzigerjahren mit Hymnen, Liedern und leichten Erzählungen, deren Begebenheiten sich auf dem Boden der Bukowina abspielen an die Oeffentlichkeit trat. Ernst Rudolf Neubauer (1828-1890), ein vielseitiges Talent, ist der Verfasser von „Liedern aus der Bukowina". [1])

Den Anlass zur Gründung der Landesbibliothek gab der traurige Zustand, in welchem sich zu Beginn der Fünfzigerjahre die Bibliotheken der Czernowitzer Lehranstalten befanden. Selbst der Landespräsident, Freiherr von Henniger, nahm diesen Uebelstandt wahr und erliess einen öffentlichen Aufruf, um so rasch als möglich Hilfe zu bringen. In einem Rundschreiben vom 26. VIII. 1850 bat er alle Gemeinden, eine Sammlung zu veranstalten, damit die Gymnasialbibliothek ergänzt werden könne. Dem wurde aber kein Gehör geschenkt. Man trachtete daher, eine selbständige öffentliche Bibliothek zu errichten. [2]) Der Gutsbesitzer von Okna, Michael Zotta, veranstaltete unter seinen Standesgenossen eine Sammlung und brachte einen ansehnlichen Betrag zusammen. Der Klaviervirtuose Karl von Mikuli widmete das Erträgnis eines Konzertes diesem Zwecke. Ausserdem war eine grosse Pfänderlotterie geplant. Ueber das Ergebnis dieser Sammlungen berichtete der Landeschef an das Unterrichtsministerium, welches nun seinerseits die Statuten festlegte. Unter anderem hiess es, dass die Bibliothek dem gebildeten Publikum offen stehen solle. Sie sei Eigentum des Landes und stehe unter Verwaltung des Landesausschusses. Bis zur Bildung des Landesausschusses wurde sie von einem Komitée geleitet, welches aus den

---

1) *Wolkan:* Die deutsche Literatur S 405 f; Petersen und Scheel: a. a. O. S 642; Im Jahre 1851 wurde die deutsche Wochen-dann Monatschrift der Bukow. Handels-u. Gewerbekammer gegründet, die 1854 einging. 1851 und 1857-59 erschienen die „Mitteilungen des Vereines f. Landeskultur u. Landeskunde" (Winkler aa. O. Tabel. Verz S. 39 u. 41; Petersen u. Scheel: a. a. O. S. 639).

2) Reifenkugel: Die Buhow. Landesbibliothek S. 1 ff.

vier Gründern, von Mustazzo, von Henniger, von Kostin und Ficker zusammengesetzt war. Am 29. IX. 1852 erfolgte die feierliche Eröffnung der Bibliothek. In einer Sitzung des Komitees beschloss man weitere Beiträge zu sammeln, um den Bücherbestand zu ergänzen. Namhafte Persönlichkeiten liessen es an Spenden nicht fehlen und die Bukowiner Grossgrundbesitzer nahmen ebenfalls hervorragenden Anteil an diesem kulturellen Werk. Ausländische Persönlichkeiten, wie Erzherzog Franz Karl, der moldauische Bojar Skarlat Wernaw und andere machten grosse Bücherspenden. Auf Anregung Baron Henningers plante man sogar die Errichtung eines eigenen Gebäudes. Hurmuzake und Baron Petrino nahmen lebhaften Anteil daran. Auch in Wien wurde das Interesse für die Bibliothek erweckt, so dass 1853 die kaiserliche Akademie der Wissenschaften bemerkenswerte Schenkugen machte.[1]) Zur selben Zeit wurde durch Schenkungen der Grund zu einem Museum gelegt. Ein ständiges Gebäude hatte jedoch diese Bibliothek noch nicht. Sie wanderte aus einem Haus in das andere, da sie schwer irgendwo genügend Platz fand. 1861 besass sie 2578 Bände.

Die Aufgaben, die die österreichische Regierung bei der Bezitznahme der Bukowina zu lösen hatte, waren gross. Es galt zunächst, die materiellen- und Schulfragen des Landes zu erledigen. Daher ist es verständlich, dass man in dieser Zeit für die Kunst wenig übrig hatte. Um die Pflege der Musik, die das innere Leben eines Volkes wohl am unmittelbarsten ausdrückt, kümmerte man sich wenig. Und doch gab es ein reiches musikalisches Leben, durch das den heimischen Gefühlen Ausdruck verlihen wurde: insbesondere in der Kirchen- und Volksmusik.

Träger der Kirchenmusik war der Grundstock der Bukowiner Bevölkerung, die Rumänen und die Ruthenen. Sie betrachteten den Gesang als einen integrierenden Teil des Gottesdienstes. Er hatte eine dreifache Erscheinungsform: Einzelgesang, unisoner Antiphonengesang und mehrstimmiger Chorgesang.[2]) Zur Zeit, als die Bukowina an

1) Wolf: a. a. O, S. 59; Ficker: a. a. O. S. 29.
2) Worobkiewicz: Die Musik S. 363 ff.

Oesterreich kam, erklang in allen Klöstern, nach alten griechischen Melodien, der unisone Gesang. Wurde aber irgendwo der Gottesdienst in slawischer Sprache abgehalten, so erklangen russische und bulgarische Weisen. Erst 1839 wurde in Czernowitz eine gr. or. Kirchengesangschule errichtet. [1]) Mit kaiserlicher Entschliessung vom 7. XI. 1840 wurde an der Hauptschule zu Czernowitz der Musikunterricht für Orgelspiel und Choralgesang eingeführt. [2]) Fremde Kräfte wurden vom Bischof Hackmann, der ein grosser Förderer der Musik war, in das Land berufen, um den Kirchengesang zu pflegen. Da aber die ausländischen Neulinge weder der rumänischen, noch der slavischen Kirchensprache mächtig waren, wurde kein nennenswerter Erfolg erzielt.

Die Verbreiter der rumänischen Volksmusik waren die wandernden Zigeuner. Aber auch in jedem Rumänen hatte die Liebe zur Musik und Poesie tiefe Wurzeln. Den ersten Platz unter den Volksliedern der Rumänen nimmt die elegische, meditierende, balladenartige „Doina" ein. Verschieden von der Doina sind die Lieder („Cântece"), die eine regelmässige Form und einen symetrischen Bau der Themen aufweisen. Inhalt und Melodie sind von sentimentaler Art. Die originelle Tanzmusik findet ihren lebhaftesten Ausdruck in der „Hora". Die Verbreiter der Musik, die Zigeuner, werden im Volksmund „Läutari" genannt.

Die Ruthenen haben ebenso wie die Rumänen eine reiche Volksmusik. Unter den Volksliedern ist die „Dumka" das bekannteste. Sie drückt, ähnlich den schottischen Liedern, erlittene Schmach, erduldete Erniedrigungen und Elend aus. Die Volkstanz- und Scherzlieder der Huzulen sind weit verbreitet. [3]) Das Volkslied der Bukowina wird bei den Ruthenen vielfach mit einem Kosakentanz verbunden („Kolomyjka"). Die Huzulen pflegen eine Abart desselben. [4])

Die deutschen Kolonisten brachten ihre eigene Musik mit. Bei den Armeniern und den Lippowanern hingegen die

1) Ficker; a. a. O. S. 29.
2) St. Archiv St. R. 4506 ex 1840.
3) Worobkiewicz; a a. O. S. 366 ff.
4) Mikulicz : Die Musik in der Bukowina S. 3 ff.

die Geselligkeit nicht besonders liebten, fehlte es fast ganz jenem an musikalischem Leben.

Guitarre und Klavier waren die im 19. Jahrhundert am meisten verbreiteten Musikinstrumente. Man pflegte die Hausmusik. Die berühmtesten Meister der Tanzmusik waren allbekannt. Die Pflege des katholischen Gottesdienstes erfreute sich aber keiner besonderen Beliebtheit. Es wurden zwar bisweilen Orgeln angeschafft und tüchtige Kräfte für die Kirchenmusik herbeigerufen, aber eine ständige Sängervereinigung gab es nicht und auf das Kirchliche Instrumentenspiel musste man gänzlich verzichten.

Mit dem Aufschwung des geistigen und literarischen Lebens in den 30er Jahren des 19 Jahrhunderts trat auch für die Musik ein erfreulicher Zeitabschnitt an. Der Adel und die reiche Bürgerschaft zogen aus dem Westen Musiklehrer heran, so zum Beispiel Madam Guyeux, die Schwester Victor Hugos, den Musiklehrer Karl König und den Kapellmeister des Regimentes Parma Franz Pauer. Sie alle liessen sich hier daurend nieder und wirkten auf die Bukowiner Bevölkerung erzieherisch ein. Nun traten auch einheimische Elemente hervor, so Johann Kaufmann, der sich grosses Ansehen erwarb. Er war nicht nur Musiker, sondern auch Maler. Andere Künstler kamen, fanden hier ein fruchtbares Betätigungs feld und trugen zur Erweiterung des kulturellen Lebens bei.

Auch Theateraufführungen wurden veranstaltet. Kotzebue, Raimund und Nestroy waren die ersten, die in das Buchenland einzogen. Selbst eine Operngesellschaft konnte 1839 hier auftreten. Die Vorstellungen fanden in dem 1842 niedergebrannten B-ck'schen Theater in Czernowitz statt und erzielten grosse Erfolge.

Der geistige Mittelpunkt des musikalischen Lebens war Karl Ritter Umlauf von Frankwell. Bei ihm und bei dem Dechanten Kunz, trafen s ch die Musikgrössen der Bukowina. Selbst Franz Liszt gab 1847 zwei Konzerte in Czernowitz, und erweckte unter seinen Zuhörern grossen Enthusiasmus. Als dann der Meister im Hause Hurmuzake zu Gast war und der Hausmusiker Mosch Nikolai seine Geige erklingen liess, war Liszt so begeistert, das er ihn umarmte,

ihm einige Dukaten gab und einzelne Weisen aufzuschreiben versuchte. Dies waren die ersten Anfänge der Aufzeichnung rumänischer Musik., die zur Nachahmung aufforderten und wirklich auch bald Nachahmer fanden.

In den Revolutionsjahren erreichte der Bukowiner Karl Mikuli weit über die Grenzen seiner Heimat hinaus grosses Ansehen. Er ist der Herausgeber der „48Aires nationaux roumains", welche in vier Heften erschienen sind und rumänische Volkslieder darstellen. Doch diese Jahre kannten auch einen Verfall der Musik. Es wurde nunmehr Salonmusik schlechtester Art betrieben. Umsonst waren die Bestrebungen der Bukowiner Musiker, die auf die Verbesserung des musikalischen Geschmacks gerichtet waren.

Selbst der Kirchengesang kam nicht vorwärts. Als aber die Protestanten dank den Bemühungen Alth's in Czernowitz eine steinerne Kirche erbauten und hier die beste Orgel der Bukowina aufstellten, begann der Kirchengesang aufzublühen. Auch die Juden nahmen mit dem Kantor Ketten, der aus Wien kam, am Aufschwung der Musik teil. Im Seminar und Gymnasium wurde der Chorgesang gepflegt. Der Direktor der Anstalt Anton Kahlert war bestrebt, ihm mit allen Mitteln zu fördern. Unter seiner zielbewussten Leitung wurden vierstimmige Lieder zum Vortrag gebracht. Er forderte dass der Gesangsunterricht zu einem obligaten Fach werde. Nach seiner Versetzung nach Wien konnten die neuangestellten Professoren das von ihm erlangte Niveau nicht halten. Kahlert hat auch den Czernowitzer Gesangsverein ins Leben gerufen (1859), der Bedeutendes leistete. 1860 veranstaltete er sein erstes Konzert im Hotel der Moldavie, das lebhaften Beifall fand.

Schliesslich muss der bildenden Kunst gedacht werden. Das Land, das an der Grenze zwischen Orient und Okzident lag, hatte immer noch Teil an der Tradition der byzantinischen Kultur. Aber am innigsten hing es mit den Donaufürstentümern zusammen. Mit einigen Ausnahmen zeigen die Kirchen und Klöster dieselben Anlagen und die gleichen charakteristischen Einzelheiten, wie diejenigen der Moldau sodass man von einem moldauischen Baustil auch in der Bukowina sprechen kann. Er hatte sich unmittelbar

aus der Kunst des oströmischen Reiches, beeinflusst vom romanischen und gothischen Formen entwickelt. [1])

Nachdem früher der Kuppelbau byzantinischer Kirchen die die Architektendes Landes bestimmt hatte, wurden nach 1774 zahlreiche Verwaltungs- und Militärgebäude in Czernowitz nach westlichen Vorbildern errichtet. 1826 entstand die Kirche zur heiligen Kreuzerhöhung, ein Renaissancebau mit einem Turm über der Vorhalle; 1843 das Rathaus mit einem 45 m. hohen Turm. In architektonischer Beziehung ragt die Czernowitzer Kathedralkirche besonders hervor da sie im Grundriss den moldauischen Stil, sonst aber feinste italienische Renaissance repräsentiert. Ihre Vollendung unter Ing. Röll fällt in das Jahr 1846. 1860 fasste man den Plan, ein bischöfliches Residenzgebäude zu errichten.

In der Malerei war das Land ebenfalls von der Moldau abhängig. In der ersten Hälfte des 19. Jahhunderts wird als Ikonostasenmaler Folakowski genannt. Als allerdings primitive Portraitmaler sind Hrusika und Fialkowski bekannt. Besseres auf diesem Gebiete haben Spulak, Arends, Knapp und Godlewski geleistet. [2]) Die schöne Bukowiner Landschaft hat besonders Graphiker angeregt, die ersten zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Emanuel Kratochwillek von Kronbach, Franz Jaschke und I. Schubirsz [3]), am bekanntesten sind die farbigen Steinzeichnungen von Knapp (1857 u. 1860).

1) Stefanescu: L'évolution de la peinture relig. en Bucov. S. 7, 289 u. 303; Jandaurek: a. a. O. S. 188.

2) Romstorfer: Die bildende Kunst S. 409 ff.

3) Petersen und Scheel: a. a. O. S. 640.

ANLAGEN.

I. Anlage.

Abschrift eines allerhöchsten Cabinetsschreibens an den obersten Kanzler, ddo. Wien, den 23. XI. 1839.
(H. H. u St. Arch. St. R. 6198 ex 1839).

Lieber Graf Mittrowsky!

Die Gutsbesitzer in der Bukowina haben Meinem Herrn Bruder dem Erzherzog Franz-Carl, während seines Aufenthaltes daselbst die mitfolgende Vorstellung bezüglich auf die dortigen Urbarialverhältnisse zwischen den Grundobrigkeiten und den Unterthanen übergeben und in derselben auch angedeutet, dass es in der Bukowina schwerlich gelingen werde, den alten ruhigen Zustand wieder herzustellen, so lange der Kreishauptmann Milbacher an der Spitze der administrativen Geschäfte bleibt. Die vereinigte Hofkanzlei hat auch diese Vorstellung bei der Erstattung des Vortrages über das derselben im März 1839 bezeichnet zugekommene Gesuch eben dieser Gutsbesitzer gehörig zuwürdigen.

Ferdinand m. p.

II. Anlage.

Abschrift eines „allerhöchsten Cabinetsschreiben an den obersten Kanzler, ddto. Wien, den 21. XI 1840."
(H. H. u. St. Arch. St. R. 5777 ex 1840).

Lieber Graf Mittrowsky!

Ich finde Mich bewogen, den Kreishauptmann in der Bukowina Hofrat Casimir Ritter v. Millbacher mit seinem Range und seinen dermaligen Bezügen als Kreishauptmann nach Lemberg zu übersetzen und den Vizekreishauptmann Georg Jssetscheskul zum Kreishauptmann in der Bukowina mit dem Range eines Gubernialrates und den gewöhnlichen für die Kreishauptleute systemisierten Bezügen zu ernennen. Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Ferdinand m p.

III. Anlage

Allerhöchste Entschliessung auf d. Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 28. IV. 1843 u. des Staatsrates Jüstel vom 7. VIII. 1843.

(Regulierung der gr. n. u. Pfarren in der Bukowina).

(H. H. u. St. Arch. St. R. 2885 ex 1843)

Für die Bestimmung der Zahl u. Gränzen der gr. n. u. Pfarreien in der Bukowina, ist der Plan des Hofrates v. Millbacher in der Art zum Grunde zu legen, dass inwieferne derselbe bei der Erledigung einer zur Reduzierung angetragenen Pfarrey zur Ausführung kommen soll, jedesmal durch eine kommissionelle Verhandlung sich der Ausführbarkeit versichert u. wenn dagegen wichtige Bedenken obwalten, Mir die Angelegenheit gutächtlich vorgetragen werde.

Die Seelsorger sind künftig in folgende Klassen einzuteilen: *Erzpriester*, deren Zahl von 8 auf 12 vermehrt werden darf u. deren Bezirke vom Bischofe mit Genehmigung des Guberniums zu bestimmen sind. *Pfarrer*, welchen Namen alle selbständige Seelsorger zu führen haben u. deren es an einer u. derselben Kirche nicht mehr als einen geben darf. *Exponierte* oder am Sitze der Pfarrei verwendete *Cooperatoren*.

An der bestehenden Dotationsart der Pfarrer finde Ich nichts zu ändern. Zur Verbesserung der Dotation des Curatclerus setze Ich eine aus dem Religionsfond zu ergänzende Congrua fest, bei deren Bemessung der Stolaertrag in Anrechnung zu bringen ist. Diese Congrua hat für Pfarrer in der Regel in 300 Fl. zu bestehen, mit folgenden Ausnahmen: Den Pfarrern in den 3 Städten zu Czernowitz, Sereth u. Suczawa bewillige Ich eine Congrua mit 500 Fl. Sollten ganz besondere Lokalverhältnisse an einigen anderen Stationen ausnahmsweise eine Erhöhung der Congrua zu 350 bis 400 Fl. erheischen: so ermächtige Ich die Behörden den Auftrag hiezu Meiner Schlussfassung zu unterziehen. Die Pfarrer der alten Lehrart [1]) haben in der Regel auf eine solche Congrua keinen Anspruch. Wenn aber Einzelne

1) Vgl oben S. 153.

dieser, vielleicht auch bei einer zahlreichen Familie durch Nahrungssorgen gedrückter Pfarren sich durch Bildung, Sittlichkeit, sehr verdienstliche Leistungen in der Seelsorge, insbesondere im Jugendunterricht auszeichnen, so ermächtige Ich die Hofkanzlei denselben Personalzulagen mit 50 oder auch mit 100 Fl. zu bewilligen. Die Congrua der am Pfarrsitze angestellten Cooperatoren bestimme Ich mit 200 Fl. ; jene der exponierten und ferner jene der in den 3 Städten Czernowitz, Sereth u. Suczawa angestellten Cooperatoren mit 250 Fl. Jedem Erzpriester bewillige Ich eine Remuneration mit jährlich 200 Fl. Eine Remunerierung von Stellvertretern der Erzpriester, deren notwendiger Bestand nicht nachgewiesen ist, findet nicht statt.

Der Pfarrbauconcurrenz liegt die Verbindlichkeit ob, für die angemessene Bewohnung der erforderlichen Seelsorger, der Pfarrer u. ihren Cooperatoren zu sorgen. Jene insbesondere sind womöglich in eigenen Pfarrhöfen zu bewohnen. Wo u. solang eigene Pfarrhöfe nicht hergestellt werden können, ist den Seelsorgern von der gennanten Concurrenz eine Wohnungsentschädigung zu leisten. Der Betrag dieser Entschädigung in Städten u. Märkten ist vom Kreisamte zu regulieren. Den Antrag, dass diese Entschädigung in den Dörfern für den Pfarrer mit 48 Fl., für die Cooperatoren mit 30 Fl. festgesetzt werde, genehmige Ich.

Die Versorgung würdiger, dienstuntauglichgewordener Curaten hat der Religionsfond auf sich zu nehmen u. Pfarrern der neuen Lehre mit jährlich 200 Fl., der alten Lehre mit 150 Fl., den Cooperatoren der neuen Lehre ebenfalls mit 150 Fl., jenen der alten Lehre mit 100 Fl. zu leisten ; doch ermächtige Ich die Hofkanzlei in besonders rücksichtswürdigen Fällen derlei sehr verdienten u. sehr bedürftigen Defizientenpriestern Zulagen mit 50 Fl., auch wohl mit 100 Fl. zu beilligen.

Uebrigens hat mir die Hofkanzlei in einem eigenen Vortrage den ursprung u. die Bestimmung, dann die Einnahmen u. Ausgaben des gr. n. u. Religionsfondes in der Bukowina mit der Aufklärung nachzuweisen, was es mit der angeblichen Forderung derselben mit 316966 Fl. 23¼ Kr. an das Militärärar für eine Beschaffenheit hat u. es hat

die Hofkanzlei insbesondere in Ueberlegung zu nehmen, ob wenn nicht die Beförderung rein kirchlicher Interessen allein, *sondern auch Beförderung des Jugendunterrichtes in der Bestimmung dieses Fondes liegt, die Kräfte dieses Fondes nicht auch für die Beförderung dieses Unterrichtes in Schulen, deren* es Zeuge des Diöcesanschematismus *sehr wenige gibt, benützt werden können und sollen.*

Ferdinand (m. p.)

Schönbrunn, den 24. Oktober 1843.

IV. Anlage.

Vortrag des Ministeriums des Innern vom 25. VII. 1848 in Betreff der Aufhebung der Robot und der sonstigen Urbarialschuldigkeiten in der Bukowina. (M. R. Prot. 1608 ex 1848).

In Folge eines sehr beunruhigenden Berichtes des galiz. Landesgouverneurs über die Zustände dieser Provinz hat der Ministerrath am 17. IV. d. J. beschlossen, den gedachten Gouverneur zu ermächtigen, die Aufhebung aller Roboten u. sonstigen untertänigen Leistungen 'gegen eine künftig zu ermittelnde Entschädigung auf Kosten des Staates im Namen der Regierung auszusprechen.

Von dieser Ermächtigung Gebrauch machend, hat der galizische Landesguverneur ein Gubernialkreisschreiben vom 22. IV. d. J. erlassen, in dessen Folge die erwähnten Leistungen mit 15. V. laufenden Jahres in Galizien gänzlich aufgehört haben.

Da hiernach die bestehenden Dienstbarkeiten unberührt zu bleiben hatten, so ist nachträglich zur Regelung dieser Verhältnisse u. im Zwecke der Festsetzung der Bestimmungen, nach denen die Entschädigung der Grundherrschaften bemessen u. denselben zugewendet werden soll, das unter Einem gehors. vorgelegt werdende Patent erlassen worden, welches zwar erst in der ersten Hälfte des Monates Mai publiziert ward, jedoch das Datum des 17. IV. trägt, weil es notwendig war, dasselbe mit dem erwähnten Gubernial-Kreisschreiben von 22. IV. in Uebereinstimmung zu bringen.

Weder das zuletzt bezogene Kreisschreiben, noch das

Patent vom 17. IV. sind in der Bukowina publiziert worden; nachdem aber, wie erwähnt in Folge derselben alle Roboten u. sonstigen untertänigen Leistungen in Galizien mit dem 15. V. aufgehört hatten, so waren von dem Zeitpunkte an die gleichen Leistungen in der Bukowina nicht mehr haltbar.

Es ergaben sich hieraus Schwierigkeiten, welche zu Verhandlungen zwischen dem Bukowinaer Kreisamte u. dem galizischen Landespräsidium führten, bis endlich das Letztere sich veranlasst fand, um die Ermächtigung zu bitten, die Bestimmungen des Patentes vom 17. IV. auch in der Bukowina in Wirksamkeit treten lassen zu dürfen.

Diese Bestimmungen beziehen sich zum Teile auf die vorausgegangenen Operationen zum Behufe der Robotregulierung in Galizien, welche in der Bukowina nicht eingeleitet ward; das fragliche Patent konnte daher nur mit Modifikationen auf die Bukowina Anwendung finden.

Wegen des Dranges der Umstände fand sich das Ministerium des Innern demnach veranlasst, das galiz. Landespräsidium zu ermächtigen, die Urbarialleistungen auch in der Bukowina mittelst Gubernial-Kreisschreibens mit 1t Juli 1848 aufzulassen, sohin den Entwurf zu dem diesfälligen Patente von dem Bukowiner Kreishauptmann, der mit allen Lokalverhältnissen am besten vertraut ist, abzuverlangen und dem Ministerium des Innern vorzulegen.

In Folge dieser Weisung hat das galizische Ladespräsidium der fraglichen Patentsentwurf vorgelegt, dabei aber anzuzeigen unterlassen, welche Verfügung es sonst in Gemässheit der Weisung von Seite des Ministeriums und namentlich, ob es das darin angedeutete Kreisschreiben und mit welchen Bestimmungen erlassen hat.

Mit Bericht vom 16. d. M. zeigt nun das galiz. Landespräsidium an, dass es mit Rücksicht auf die dermaligen Verhältnisse der Provinz die Erlassung eines Gubernial-Kreissschreibens für bedenklich hielt, daher bloss im Wege des Bukowiner Kreisamtes und mittelst einer kreisämtlichen Intimation die Verfigung getroffen hat, dass alle Urbarial-Leistungen in der Bukowina mit 1. Juli 1848 aufhören.

Es schliesst mit der dringenden Bitte, das Patent nunmehr so schleunig als möglich hinabgelangen zu lassen.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt ist der, dem Anschlusse dieses Vortrags zuliegende Patentsentwurf berichtigt worden.

Bei den ursprünglichen Verhandlungen rücksichtlich der Robotregulierung in Galizien ist die Bukowina nicht in Betrachtung gezogen worden, weil daselbst in Bezug auf die Urbarial-Leistungen ganz andere Verhältnisse als in Galizien stattfinden.

Allein der unterm 17. April d. J. ausgesprochene Grundsatz, dass alle Roboten und untertänigen Leistungen gegen eine künftig zu ermittelnde Entschädigung auf Kosten des Staates aufzulassen seien, muss notwendig auf die einen integrierenden Teil von Galizien bildende und mit demselben in administrativer Beziehung verbundene Landschaft Bukowina Anwendung finden, da es offenbar ist, dass die Aufrechterhaltung dieser Leistungen in der Bukowina, nach dem dieselben in Galizien aufgehört haben zu vielfältigen Kollisionen und zu den bedauerlichsten Ereignissen hätte führen müssen.

Solchen Betrachtungen hat das Ministerium des Innern immer Folge gegeben und aus gleichen Gründen sich auch die mit dem Patente vom 13. April 1846 den galizischen Untertanen gewährten Erleichterungen auch auf die Bukowina ausgedehnt worden.

In Würdigung dieser Gründe dürften Euere Majestät Sich bewogen finden, dem vorliegenden Patententwurfe A. h. Ihre Sanktion zu erteilen.

Ad. M. R. Prot. 1608 ex 1848.

Wir Ferdinand der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, etc. etc. etc.

Seit unserem Regierungsantritte ist die Wohlfahrt der Unserer Sorgfalt anvertrauten Königreiche Galizien und Lodomerien und der rücksichtlich der Administration dahin einverleibten Landschaft Bukowina einer der vorzüglichsten Gegenstände Unserer unausgesetzten besonderen Erwägung.

Vor allem stellt sich Uns, als eine notwendige Vorbedingung jeder wesentlichen Verbesserung die Hinwegräumung derjenigen Hindernisse dar, welche die Begründung und Entwicklung des Wohlstandes und eine geordnete innere Verwaltung dieses Landes hemmen. Als eines der wichtigsten dieser Hindernisse erkannten Wir das Missverhältniss, das in einem grossen Teile des Landes zwischen der Grösse der untertänigen Leistungen auf die Grundherrschaften und dem Grundbesitze, von welchen jene Leistungen entrichtet werden müssen besteht. In Erwägung dieser Umstände und von dem lebhaften Wunsche beseelt auch in der Bukowina, wie in Galizien den Wohlstand des Landvolkes durch die gänzliche Aufhebung der Natural-Robotleistung und der sonstigen untertänigen Schuldigkeiten von dem Rustical-Grundbesitze zu begründen, ferner in der wohlwollenden Absicht, die Grundherrschaften gegen verderbliche Erschütterungen ihrer Vermögensverhältnisse möglichst zu bewahren, befehlen Wir wie folgt:

I.) Die mit Unserem Patente vom 17. April 1848 für die Königreiche Galizien und Lodomerien ausgesprochene Aufhebung der Robot und der sonstigen untertänigen Leistungen, sowohl der Grundwirthe, als der Häusler und Innleute, wird auch auf die Landschaft Bukowina ausgedehnt, für diese aber der 1. Iuli 1848, an welchem Tage die gedachten Leistungen infolge der Einleitungen der Behörden bereits aufgehört haben, als Termin bestimmt, von welchem an die Wirksamkeit dieser Begünstigung gegen eine künftige Entschädigung vom Staate zu beginnen hat. Damit aber die Grundherrschaften in der Bukowina durch die plötzliche Aufhebung der bisherigen untertänigen Robot, in der Einführung ihrer heurigen Erzeugnisse nicht behindert werden, sind die Untertanen verpflichtet, den noch nicht abgearbeiteten Teil der für das laufende Jahr 1848 im Grunde der bisher für die Bukowina bestehenden Urbarial-Gesetze noch entfallenden Natural-robot, zur Sicherstellung der heurigen Fechsung und im Interesse aller Bewohner des Kreises den Grundherrschaften gegen einen vom Kreisamte mit Beobachtung der Localverhältnisse in den verschiedenen Bezirken auszumittelnden billigen Taglohn zu leisten, welcher seiner

Zeit bei Ausmittlung der Entschädigung für die Grundherrschaften berücksichtigt und deselben ersetzt werden wird.

II.) Die bestehenden Dienstbarkeiten haben unberührt zu bleiben, die Untertanen aber sind gehalten, dafür, soweit sie die Dienstbarkeiten auf herrschaftlichem Grunde ausüben wollen, ein angemessenes Entgelt zu leisten, dessen Festsetzung zunächst dem gütlichen Uebereinkommen der Unterthanen mit ihrer Herrschaft anheimgestellt wird. Kommt ein solches nicht zu stande, so soll das Entgelt im baren Gelde auf den für die Behandlung der Unterthansangelegenheiten vorgeschriebenen Wege unter Freilassung des gerichtlichen Verfahrens mit einem jährlichen Betrage bestimmt werden, der aber den Werth der bisherigen rechtmässig gebührenden Urbarial- und grundherrlichen Zehentschuldigkeiten nie zu überschreiten hat. In den Fällen, in denen bereits jetszt der Zins, der für den Genuss einer solchen Dienstbarkeit entrichtet werden muss, rechtmässig festgestellt ist, hat es bei diesem Ausmasse zu verbleiben.

III.) Insofern Untertanen eine aus dem Untertans-Verbande entspringende Dienstbarkeit in Folge einer Güterteilung auf Grundstücken einer anderen als ihrer unmittelbaren Grundherrschaft auszuüben, so hat diese Dinestbarkeit aufrecht zu bleiben, die Untertanen sind jedoch verpflichtet, den Zins für den Genuss dieser Dienstbarkeit in dem Ausmasse, das nach dem vorstehenden Absatze festzustellen sein wird, an den Staatsschatz, durch den sie von ihren Urbarialschuldigkeiten freigekauft werden, zu entrichten.

IV.) Die Grundherrschaften werden dagegen vom 1. Iuli 1848 angefangen enthoben :

a) von der Entrichtung der gegenwärtig mit der Grundsteuer vereint vorgeschriebenen Urbarial- und Zehentsteuer, welche mit Rücksicht auf die von den Grundherrschaften bei der letzten Steuerregulierung eingelegten Fassionen ausgemittelt und ausgeschieden werden wird,

b) von der Verpflichtung zur Unterstützung ihrer bedürftigen Unterthanen,

c) von der Verbindlichkeit, wo bisher keine Grundbücher bestehen, dieselben zu errichten und zu führen,

d) von der Pflicht ihre Unterthanen in Rechtsstreiten zu vertreten,

e) von der Bestreitung der mit den Rekrutenstellungen nämlich mit der Abführung der Rekruten auf den Assenplatz und deren Verpflegung verbundenen Auslagen, welche künftig von den Gemeinden zu tragen sind,

f) von der Leistung eines Beitrages zu den Heilungskosten bei epidemischen Menschenkrankheiten, der Lustseuche und Viehseuchen.

V.) Durch die Bestimmungen über die künftige Einrichtung der ersten Instanzen werden die Gutsherren ferner von der Last der Verwaltung und Einhebung der directen Steuern und von den Ausgaben und der Haftung, die mit der unentgeltlichen Aushebung der Civil- Gerichtsbarkeit und der politischen Geschäftsführung verbunden sind, mit der thunlichsten Beschleunigung befreit werden.

VI.) Mit dem Eintritte der Befreiung der Grundherrschaften von der Last der Gerichtsbarkeit und der politischen Geschäftsführung wird auch die auf jedem Dominical-Landgute als gesetzliches Pfand mit einem Achttheile bestandene Haftung für alle aus dem Unterthansverbande und der Verwaltung des Waisenvermögens entspringenden Forderungen aufhören bis dahin aber wir diese Haftung für alle Forderungen, welche aus einer nach dem 1. Juli 1848 stattgefundenen Handlung oder Unterlassung entstehen auf ein Sechzehntel herabgesetzt.

VII.) In allen diesen Erleichterungen finden die Gutsherren für den Verlust der Frone und übrigen unterthänigen Giebigkeiten eine teilweise Entschädigung, welche bei der Ausmittlung der vom Staatsschatze übernomene Vergütung mit einem Drittheile des Werthes des bisher bestandenen Schuldigkeiten in Anschlag zu bringen ist. Eine weitere Entschädigung liegt in dem Werthe der Dienstbarkeiten, welche die Unterthanen auf dem herrschaftlichen Grunde auszuüben, ohne ein besonderes Entgelt dafür zu leisten, bisher berechtigt waren, sofern diese Dienstbarkeiten durch freiwilliges Uebereinkommen aufhören, oder sofern solche fortbestehen in dem Entgelte, das die Unterthanen für den Genuss dieser Dienstbarkeiten zu leisten

haben. Für den Rest der rechtmässig gebührenden Urbarial- und grundherrlichen Zehentbezüge, der unbedeckt bleibt, wird den Grunherrschaften und Urbarial berechtigten die Vergütung auf der Grundlage eines nach den Preisen des Grundsteuer-Provisoriums zu berechnenden Werthanschlages vom Staate geleistet, wovon aber ein Teilbetrag von 5 Percent für die Kosten und Verluste der Einhebung abgezogen wird.

VIII.) Die Mittel und Wege zur Bedeckung dieser nach den Urbarial-Preisen zu berechnenden Vergütung, die der Staat an die Grundherrschaften zu leisten hat, werden auf constitutionellem Wege ermittelt werden.

IX.) Bis die schliessliche Feststellung des Ausmasses der Vergütung nach vorläufiger genauer Erhebung desjenigen Standesm, welcher als die rechtmässige Gebühr nach den bisherigen Vorschriften zu betrachten ist, erfolgen kann, wird den Grundherrschaften und Urbarial-Berechtigten aus Vorschuss auf Abrechnung der künftigen Gebühr der Vergütung eine Rente erfolgt, welche nach dem bis zum 1. VII. 1848 stattgefundene Besitzstande in dem Masse als sich nicht gegen die Rechtmässigkeit der bestandenen Schuldigkeiten in Absicht auf Gebühr oder Grösse der Leistung ein gegründeter Umstand ergibt bemessen wird.

X.) Die Bestimmungen hinsichtlich des Ausmasses des gedachten Vorschusses, der Art der Leistung und der Fristen, in welchen solche zu geschehen haben wird, werden nachträglich durch ein abgesondertes Kreisschreiben in der kürzesten Zeit zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

XI.) Die Vergütung welche der Staatsschatz für den Abfall an die Robotschuldigkeit leistet, tritt in Rechtsbeziehung an die Stelle dieser Schuldigkeit selbst, unterliegt daher den auf dem Gute selbst haftenden dinglichen Rechten.

XII.) Zur Bemessung der Vergütung wird in Lemberg unter dem Vorsitze des Landesgouverneurs eine Provincialkommission aufgestellt, welche aus Gliedern der Landesstelle, der Cammeral-Gefällen-Verwaltung, des Provincial-Lantages und der Cammerprocuratur zu bestehen hat.

XIII.) Den Parteien, welche sich durch die schliessliche Feststellung des Vertrages der Vergütung beschwert glauben, wird freigelassen, ihre Ansuchen um ein günstigeres

Ausmass der Vergütung nach den Bestimmungen, welche hierüber seiner Zeit erfolgen werden, vor dem Civilrichter geltend zu machen.

Wir erwarten, dass die Grundherrschaften und Unterthanen in diesem von Uns nach sorgfältiger Erwägung dessen, was für das öffentliche Wohl zuträglich ist und in Beachtung der dringenden Verhältnisse zu ihrem beiderseitigen Vortheile erlassenen Anordnungen ein neues Merkmal Unserer ununterbrochenen Sorgfalt für ihr Wohl erkennen werden und dass vorzüglich die untertänigen Grundbesitzer, Häusler und Innleute, deren Schuldigkeiten Wir selbst mit Opfern des Staatsschatzes aufheben, sich der ihnen zugewendeten Begünstigung durch Gehorsam gegen die Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung mit Enthaltung von allen gewaltsamen Angriffen auf Personen und Eigenthum, durch unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unsere Regierung, durch willige Leistung der denselben für das heurige Jahr nach dem ersten Absatze Unseres gegenwärtigen Patentes gegen eine angemessene Bezahlung obliegenden Robothleistung und künftige redliche Unterstützung der Grundherren durch Bestellung ihrer Felder gegen einen mässigen Taglohn, würdig machen werden.

Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 9. August 1848.

Ferdinand m. p.

Anton Freiherr von Doblhoff
Minister des Innern

V. Anlage.

(M. R. Prot 2654 ex 6. VIII. 1849).

Der Finanzminister erörterte eine zwischen ihm und de Ministerium des Innern obwaltende Differenz in Betreff der Erteilung eines Vorschusses an den gr. n. u. romänischen Bischof Schaguna (Siebenbürgen), welcher bisher Vorschüsse ab aeraris erhielt, in dem der Sydoxialfond in Siebenbürgen, woraus er sonst seine Dotation erhält, in der Gewalt der Insurgenten sich befindet. Der Finanz-Minister glaubte, dass der mit Ueberschüssen gesegnete nichtunierte Religionsfond in der Bukowina, viel mehr als das Aerar der deutschen

und slavischen Provinzen dazu in Anspruch genommen werden könnte, wogegen der Minister des Innern die gesonderte Bestimmung dieser Fonde und das Bedenken geltend machte dass die Gestaltung der Verwendung des Eigentums der Bukowiner Kirche zu Gunsten der Romänen *leicht zu Verbindung der Letzteren mit der Bukowina und zu Consequenzen führen könnte*. Der Finanz-Minister beharrte dagegen auf seinem Antrage, weil er es jedenfalls angemessener und selbst den Absichten der Stifter entsprechend findet, die Ueberschüsse des für den gr. n. u. Cultus bestimmten Bukowiner Fonds zur zeitweiligen Unterstützung desselben Cultus in einer anderen Provinz, dem es an dem Nötigsten gebricht, zu verwenden, als selbe zwecklos capitalisieren zu lassen.

CURICULUM VITAE.

Ich, Menachem Beir Şafran, bin in Bacau (Rumänien) am 20. Juli 1913 als Sohn des verstorbenen Rabbiners Bezalel Şafran und der Finchel, geb. Reinhartz geboren. Volksschule und Gymnasium besuchte ich in Bacau, wo ich um 1932 die Reifeprüfung ablegte. Von 1933 an besuchte ich die israelitisch-theologische Lehranstalt in Wien, bis zu deren Absolvierung im Jahre 1936. Daneben studierte ich an der Wiener Universität Geschichte, Philosophie und Religionsgeschichte bei den Herrn Prof. Dr. Bauer, Bibl. Brunner, Bühler, Dopsch, Engel-Ianossi, Glaise-Horstenau, Hirsch, Lorenz, Meister, Reich, Reininger, Srbik, Wilke, Winkler. Als sich im Sommer 1938 die Fortsetzung und der Abschluss meines Studiums in Wien als unmöglich erwiesen, entschloss ich mich in Basel meine Studien zu beenden. Während des Wintersemesters 1938/39 und des Sommersemesters 1939 besuchte ich hier Vorlesungen und Übungen der Herrn Prof. Dr. Baumgartner, Bonjour, Gasser, Kaegi, Schmalenbach, Wackernagel. Meine Dissertation über die inneren und kulturellen Verhältnisse in der Bukowina 1825-1861 enstand unter Anregung und Leitung Herrn Prof. Martin Winkler in Wien und ist in Basel nach den Anregungen Hern Prof. Werner Kaegi neu durchgearbeitet und beendet worden.

Ich erachte es als meine Pflicht allen meinen Herrn Professoren in Wien und Basel meinen innigsten Dank auszusprechen.

Menachem Beir Şafran